Zweiter Anhang.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nro. I.

Rudolphus Secundus

Divina Favente Clementia Electus Romanorum Imperator, Semper Augustus Ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slauoniae etc. Rex, Archidux Austriae. Dux Burgundiae, Brabantiae, Stiriae, Carinthiae, Carniolae etc. Marchio Morauiae etc. Dux Lucemburgiae, ac superioris et inferioris, Silesiae, Wirtembergae et Teckae. Princeps Sueuiae, Comes Habspurgi, Tirolis, Ferretis, Kyburgi et Goritiae. Landgrauius Alsatiae, Marchio Sacri Romani Imperij Burgouiae, ac superioris et inferioris, Lusatiae, Dominus Marchiae, Slauonicae, Portus Naonis et Salinarum etc. Fideli Nobis dilecto Guilielmo Breuwer, gratiam nostram Caesaream ac omne bonum.

Laudatissima fuit à multis iam saeculis Maiorum nostrorum, Romanorum, Imperatorum ac Regum gloriosissimorum consuetudo, ut quos uel honesta generis origine claros, vel vitae morumqꝫ integritate conspicuos, atqꝫ alijs virtutum ornamentis praeditos animaduerterent, eosdem munificentia sua decorandos ex tollendósque prae alijs susciperent. Hinc quidem diuersa praemiorum genera, quibus eos pro rerum qualitate ac personarum condicione cohonestarent, recte decreuerunt, idqꝫ non solum hanc ob causam, ut ij beneficio virtutis dignos ab Imperiali culmine honores se consecutos esse certò intelligerent

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ac laetarentur, sed et posteri eorum uel inde maiori domesticae laudis propagandae studio allecti, ad paria virtutis ac verae gloriae certamina totis viribus, adeoqꝫ pleno cursu alacriter contenderent.

Unde et nos benigno Dei Opt: Max: nutu ac prouidentia in sublimi hoc Imperialis solij fastigio collocati, nihil unquam prius antiquiusue ducimus, quam praeclara antecessorum nostrorum instituta ac uestigia tum in alijs, tum uerò hac ipsa in re firmiter imitari ac bonos quosqꝫ viros, praesertim quos spectata vitae morumqꝫ probitas, tum uerò continua in nos et in Sacrum Romanum Imperium, Inclitamqꝫ nostram et Augustam Austriae Domum sincerae fidei et obseruantiae deuotio commendatos et gratiosos reddit, fauore uigiter amplecti, adeoque commodis et ornamentis augendis, quauis occasione clementer annuere, certum perspectumqꝫ habentes, id non minus ad Rempublicam fouendam, quam ad Imperatoriae M^{tis} splendorem magis illustrandum pertinere si uel ea ratione honestae cupiditatis igniculis, aliâs mortalium animis, à natura tributis, fomitem addiderimus, virtutiqꝫ decus perpetuo nostrae beneficentiae pignore, posteritatis memoriae commendatum immortalitatis gloriae et beneficio adornauerimus.

Edocti itaqꝫ te ijs maioribus in Ducatu Juliacensi ortum esse, qui honesto inter suos loco habiti constantem erga Principes suos, erga Sacrum Imperium, erga Romanorum, Imperatores ac Reges, antecessores nostros atqꝫ Augustam Domum nostram, Austriacam obseruantiam animiqꝫ deuotionem gesserint, teqꝫ eorum vestigia à primis temporibus aetatis in-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sistendo conatum fuisse, ut domesticum maiorum tuorum decus non tantum conseruares ac retineres, sed pro virili etiam augeres et illustrares, atqꝫ ea de causa extra patriam ad praestantes viros te contulisse, linguas varias didicisse ac virtutes excoluisse, quo nomine nobis commendatus et ad obsequia nostra acceptatus fuisti, in quibus ita fideliter diligenterqꝫ octo iam annos te gessisti, eáque morum concinnitate publicè ac priuatim versatus fuisti, ut et nobis abunde satis Feceris, et primarijs nostris ministris carus extiteris, ut deniqꝫ à Serenissimo Principe Archiduce Ernesto fratre nostro charissimo ad gubernationem Belgicam profecturo, qui operam sibi tuam opportunam fore existimauit, facultate à nobis impetrata adscitus fueris. His equidem rationibus adducti, praetermittere noluimus, quin benignam nostram erga te propensionem insigni aliquo documento, quod et tibi et familiae tuae omniqꝫ posteritati legitimae honori atqꝫ ornamento esset, testatam redderemus. Motu itaqꝫ proprio, ex certa nostra scientia, animo benè deliberato, ac de Caesareae potestatis nostrae plenitudine, te supradictum Guilielmum Breuwer, ac tui respectu fratres quoque tuos Henricum, Matthaeum et Joannem Breuwer, qui fideliter etiam aliquot annos primarijs nostris ministris inseruiuit, omnesqꝫ tuos et illorum liberos, haeredes posteros et descendentes legitimos, utriusqꝫ sexus, natos aeternáqꝫ deinceps seriè nascituros, ad coetum, ordinem, statum et gradum nostrorum et Sacri Romani Imperij, Regnorumqꝫ et Dominiorum nostrorum haereditariorum Nobilium assumimus, attollimus et aggrega-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mus, ac iuxta qualitatem humanae condicionis verè Nobiles dicimus, et nominamus, ac ab uniuersis et singulis haberi et reputari volumus, praesentiqꝫ Edicto nostro firmiter statuimus, quòd ubiqꝫ locorum et terrarum, tam in Judicio quàm extra, in rebus Spiritualibus et temporalibus, Ecclesiasticis et prophanis quibuscunque, nec non in omnibus et singulis actibus et exercitijs possitis et valeatis, uniuersis honoribus, officijs, Juribus, libertatibus, gratijs et beneficijs uti, frui, potiri et gaudere, quibus alij nostri et Sacri Romani Imperij Nobiles, à quatuor Auis, paternis et maternis geniti et procreati utuntur, fruuntur, potiuntur et gaudent, quomodolibet, consuetudine uel de Jure.

Volentes autem nostram in vos benignitatem clarius innotescere Iccirco motu, scientia, consilio atqꝫ auctoritate quibus supra, solita et consueta vestra Insignia, à nobis iam antè vobis data, non solum benignè confirmauimus et ratificauimus sed etiam auximus e locupletauimus, illáque vobis supranominatis Guilielmo, Henrico, Matthaeo et Joanni Breuwer, omnibusque e singulis vestris ac cuilibet vestrûm liberis, haeredibus, posteris et descendentibus, legitimo Coniugij foedere ortis atqꝫ orituris in infinitum, masculis et foeminis, eo quo sequitur, modo gestanda et deferenda concessimus, donauimus atqꝫ elargiti sumus. Scutum videlicet secundum longitudinem in septem partes alternatim rubras et albas cancellorum in morem diuisum, quod areolas binas triquetras, coloris aurei, cuspidibus introrsum uersis se mutuo contingentis contineat, quarum utralibet nigrum hiantis Leonis caput, rubram linguam

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

exerens, ostentet, supra uerò scutum galeam argenteam quae antè clausa erat, nunc apertam, loco fasciae quam antè habebat, modo corona resplendente unde binae alae aquilinae se expendant, quarum dextra dimidia sui parte superius nigra in ferius crocea siue aurea, sinistra uero superius rubra in ferius alba sit, intra quas niger Leo inguinetenus recto corpore, pedibus dextro et sinistro ad suum quoqꝫ latus complicatis, hianteqꝫ ore linguam rubram exerens ex ipsa Corona exiliat; Circum autem galeam teniae siue laciniae ad dexteram partim aureae ac nigrae, ad sinistram uerò partim rubrae et albae, inter se undantes uolitent. Quemadmodum haec omnia in medio praesentis nostri diplomatis suis coloribus rectius elaborata et ob oculos posita conspiciuntur. Volentes et praesenti Edicto nostro firmiter ac seriò decernentes, quòd vos supradicti Guilielme, Henrice, Matthaee et Joannes Breuwer, cum uniuersa prole atqꝫ posteritate vestra legitima, iam descripta Armorum Insignia, eo quo in superioribus descripta habentur modo, à nobis confirmata, aucta et locupletata perpetuis deinceps temporibus in omnibus et singulis honestis et recentibus exercitijs, actibus et expeditionibus, tam seriò quàm ioco, in hastiludijs, seu hastatorum dimicationibus, pedestribus uel equestribus, in bellis, duellis, singularibus certaminibus e quibuscunqꝫ pugnis, eminus, cominus, in scutis, tentorijs et sepulchris, monumentis, annulis, aedificijs, supellectilibus, tam in rebus spiritualibus quàm temporalibus et mixtis, in locis omnibus pro rei necessitate et uoluntatis arbitrio aliorum Nobilium Armigerorum more liberè et absque ullo

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

impedimento habere, gestare et deferre, ac ijsdem quoqunqꝫ modo uti possitis et valeatis. Aptiqꝫ sitis et idonei ad ineundas et recipiendas omnes gratias, libertates, exemptiones, feuda, priuilegia, vacationes à muneribus et oneribus quibuscunqꝫ, realibus, personalibus siue mixtis, ad utendum quoqꝫ singulis Juribus, quibus ceteri à nobis et Sacro Romano Imperio huiusmodi ornamentis insigniti et feudorum capaces atq. participes utuntur, fruuntur et potiuntur, quomodolibet, consuetodine uel de Jure.

Mandantes proinde uniuersis et singulis Ecclesiasticis et saecularibus Principibus, Electoribus, Archiepiscopis, Episcopis, Ducibus, Marchionibus, Comitibus, Baronibus, Militibus, Nobilibus, Capitaneis, Vicedominis, Aduocatis, Praefectis, Procutatoribus, Officialibus, Quaestoribus, Ciuium Magistris, Judicibus, Consulibus, Regum Heroaldis et Caduceatoribus, ac deniqꝫ omnibus nostris et Sacri Romani Imperij Regnorúmqꝫ et Dominorum nostrorum haereditariorum subditis ac fidelibus dilectis, cuiuscunqꝫ status, gradus, ordinis, condicionis et dignitatis extiterint, ut uos supradictos Guilielmum, Henricum, Matthaeum et Joannem Breuwer, omnesqꝫ liberos, haeredes, posteros et descendentes vestros, legitimos, utriusqꝫ sexus, natos et nascituros in infinitum, huiusmodi Nobilitatis et armorum Insignijs, ac alijs libertatibus, gratijs et concessionibus, praesenti nostro Diplomate compraehensis, pacificè, quiete et sine ommi prorsus impedimento uti, frui, potiri et gaudere sinant, adqꝫ id ipsum ab alijs etiam fieri curent. Si quis autem praesens Edictum nostrum ausu aliquo temerario transgredi aut uiolare

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

praesumpserit, praeter grauissimam nostram et Sacri Imperij indignationem Quinquaginta marcharum auri puri mulctam Fisco seu aerario nostro Imperiali et parti laesae ex aequo soluendam se nouerit irremissibiliter incursurum. In cuius rei ampliorem fidem atqꝫ testimonium hisce literis, manu nostro subscriptis, Sigillum nostrum Caesareum appendi iussimus.

Datum in Arce nostra Regia Pragae, die tertia mensis Octobris.

Anno Domini Millesimo quingentesimo, Nonagesimo tertio. Regnorum nostrorum, Romani decimo octauo, Hungarici vigesimo secundo, Bohemici uerò decimo nono.

(gez.) Rudolphus.

(gez.) Jacobus Curtius

à Penfftenau.

Nobilitatio cum armorum melioratione pro Guilielmo Breuwer e fratribus.

Ad Mandatum Sacrae Caes.

Eich

M. proprium

Jo. Baruitius.

Daß vorstehende Abschrift des dem Wilhelm Breuwer und seinen Brüdern Heinrich, Matthäus und Johannes Breuwer von Kaiser Rudolf II unter dem 3. Oktober 1593 ertheilten Adelsbriefes mit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem Originale Wort für Wort gleichlautend ist, und daß das darin eingemalte Wappen mit dem im Originale enthaltenen vollständig übereinstimmt, wird hierdurch amtlich beglaubigt.

Berlin, den 18. Oktober 1878.

(L. S.)

Königliches Herolds-Amt

(gez.) Sulzer, Graf v. Oeynhausen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nro. II.

Wir Joseph

der Andere von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, und zu Jerusalem König, Mit=Regent und Erb=Thronfolger der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Ertz=Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Carnten, und zu Crain, Groß=Hertzog zu Toscana, Groß=Fürst zu Siebenbürgen, Marggraf zu Mähren, Hertzog zu Brabant, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober= und Nieder=Schlesien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, Piacenza und Guastalla, zu Calabrien, zu Bar, zu Montferrat, und zu Teschen, Fürst zu Schwaben, und zu Charleville, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görtz und zu Gradisca, Marggraf des heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Ober= und Nieder=Lausitz, zu Pont à Mousson und zu Nomeny, Graf Namur, zu Provintz, zu Vaudemont, zu Blanckenberg, zu Zütphen, zu Saarwerden, zu Salm, und zu Falckenstein, Herr auf der Windischen Mark, und zu Mechlen ꝛc. ꝛc.

Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Heiligen Römischen Reich öffentlich mit diesem Brief, und thuen kund allermänniglich: Obwohlen die Höhe der Römisch=Kayserlichen Würde, darein der allmächtige Gott Uns nach seiner vätterlichen Fürsehung gesetzet hat, vor=

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hin mit vielen edlen und adelichen Geschlechteren und Unterthanen gezieret ist; So seynd Wir doch mehrers geneigt, deren jenigen Nahmen und Stammen in höhere Ehre und Würde zu erheben, und mit Kayserlichen Gnaden zu bedenken, deren Vor=Elteren und sie selbst sich in Unseren und des heiligen Reichs treu gehorsamsten Diensten vor anderen mit unterthänigster Ergebenheit besonders hervorgethan und wohlverhalten haben, damit noch mehrere durch dergleichen milde Belohnungen zur Nachfolge guten Verhaltens und Ausübung adelicher und redlicher Thaten gleichfalls bewegt und aufgemuntert werden.

Wann Uns nun allerunterthänigst vorgetragen worden, wasgestalten Franz von Fürth von solchen Vor= und Elteren abstamme, welche im heiligen Römischen Reich in ansehnlichen Bedienungen gestanden, und sich um Unsere Vorfahren Römische Kayser und das deutsche gemeine Weesen ausnehmend verdient gemacht, wie dann des Kaysers Rudolphi Secundi Majestät seinem Ur=Groß=Vattern Anno Fünffzehenhundert Drey und Neunzig den Reichs Adelstand, in Anbetracht seiner besitzenden Geschicklichkeit, Verstand, und anderen ausnehmenden guten Eigenschafften, aus eigener Bewegung, ertheilet, auch weyland den Ertz=Herzogen Ernst bei Dero Reyse nach Niederlanden zu begleiten, eigends beruffen haben, wo dann hernach er die Stelle eines Schultheissen der Stadt Gülich und hierauf die Stelle eines Vogts des Amts Eschweiler angetretten, allwo er den Nahmen von Fürth, genannt Brewer, geführet habe; dessen Sohn Peter seye als Burggraf zu Heimbach, gestanden, und einen Sohn Nahmens Joannem Wilhelmum, des obbenannt Franz von Fürth Vattern, erzeuget,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

welcher durch seine erprobte Geschicklichkeit zum Mitglied des Schöpffen Stuhls zu Aachen aufgenommen, und alsdann zu der Würde eines Schöpffen=Burgermeisters befördert worden; nicht minder habe Er auch selbsten von Jugend an sich beeifert, in die Fußstapffen seiner Vor= und Elteren zu tretten, wie Er dann sich mit einer aus dem uralten Schrickischen Patriciat Geschlecht vereheliget, und die Schöpffen= und Schöpffen Burgermeisters=Stelle mit vielem Ruhm bekleidet, in deren erstere nun auch sein jüngerer Sohn, nach seiner Anno Siebenzehen Hundert Acht und Sechszig geschehener Jubilirung, eingetretten, und sein älterer Sohn seye dermahlen, als Obrist=Lieutenant und Truchseß bey des Churfürsten zu Pfalz Liebden, angestellet, Er Franz von Fürth auch mit zwey Herrschafften, benanntlich Warden im Gülichischen, und Limiers im Holländischen, versehen seye. Uns dannenhero allergehorsamst bittend, daß Wir Ihne in des heiligen Römischen Reichs Freyherrn=Stand, mit der Benahmsung von Brewer, genannt von Fürth zu Warden und Limiers, zu erheben allermildest geruheten, welche allerhöchste Gnade Er Zeit seines Lebens verabzudienen des alleruntertthänigsten Erbietens seye: wie Er dann auch solches wohl thun kann, mag, und soll.

So haben Wir demnach aus erstangefürten Unser Kayserliches Gemüth bewegenden Ursachen mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen, Ihme Franz von Fürth die Kayserliche Gnade gethan, und Ihn samt seinen ehelichen Leibs=Erben, und derenselben Erbens=Erben, beyderley Geschlechts absteigenden Stammens, für und für in den Stand, Ehre und Würde Unserer und des heiligen Reichs alter Panner=Freyherren und Freyinnen gnädigst erhoben, eingesetzt, und gewürdiget,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auch der Schaar, Gesell= und Gemeinschafft derenselben zugefüget, zugesellet, und verglichen.

Thun das, fügen, gleichen, und gesellen Sie zu derenselben Schaar, Gesell= und Gemeinschafft. Ertheilen, und geben Ihnen den Titul und Nahmen Unserer und des heiligen Römischen Reichs Freyherren und Freyinnen. Meynen, setzen, und wollen, daß Sie für und für Unsere und des heiligen Römischen Reichs Freyherren und Freyinnen seyn, sich also nennen und schreiben, und von Uns und Unseren Nachkommen am Reich, und sonsten jedermänniglich dafür gehalten, geehret und erkennet werden, darzu alle und jede Gnade, Ehre, Würde, Vortheil, Recht und Gerechtigkeit, Vorzüge, Herrlichkeit in Reichs und anderen Versammlungen und Ritterspielen zu haben. Beneficia auf Ertz= und anderen Stiffteren, geist= und weltliche Aemter und Lehen anzunehmen, und zu tragen, auch derselben, als andere Unsere und des Reichs von ihren vier Ahnen vätter= und mütterlicher Seits rechtgebohrne Panner=Freyherren, und Freyinnen theilhafftig, tauglich, und empfänglich sein sollen.

Ferner und zu mehrerer Gedächtnus dieser Unserer Kayserlichen Gnade haben Wir Ihme Franz des heiligen Römischen Reichs Panner=Freyherrn von Fürth seinen ehelichen Leibs=Erben und Nachkommen nachfolgendes freiherrliches Wappen verliehen, und in alle Zeit zu führen gnädigst gegönnet, und erlaubet: als einen quartirten Schild, in dessen erst= und viertem Feld befindet sich ein schreg quartirt oben und unten in silbernen Feld drey rothe Pfähle und in den goldenen Flancken ein schwarzer Löwen=Kopf mit aufgesperten rothen Rachen, und das zweyte und dritte blaue Feld führet ein goldenes Mühleisen, worüber ein kleines durch einen schwarzen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Balcken quer getheiltes goldenes Schildlein oben mit zweyen und unten mit einem schwarzen Hufeisen belegt ersichtlich. Den Schild bedeckt eine mit fünff silbernen Perlen und Edelgestein gezierte Freyherrliche Krone, auf welcher ruhen zwey einwärts gekehrte offene, blau angeloffene, roth gefütterte, der zur rechten mit Gold und schwarz, dann der zur linken mit Silber und roth vermischt herabhangenden Decken gezierte gold gekrönte Turniers=Helme; Auf der Kron des rechten zeiget sich zwischen zweyen als der rechte mit schwarz und Gold, der linke aber mit roth und Silber, in die Quer getheilten mit denen Sachsen einwerts gekehrten Adlers=Flügeln ein grad vorwerts gekehrter wachsender gekrönter Löw, auf der Kron des linken ein auf dem Kopff belaubter einwerts gekehrter, mit dem Keil zum Streitt gerichteter wachsender wilder Mann, und als Schildhalter sind zwey schwarze vorwerts sehende Löwen mit aufgesperten Rachen und vorgeschlagener Zunge ersichtlich. Wie solch Freyherrliches Wappen in Mitte dieses Unsers Kayserlichen Gnaden=Brieffs mit Farben eigentlicher entworffen und gemahlet ist.

Wir haben über dieses noch offterwehntem Franz des heiligen Römischen Reichs Panner Freyherren von Fürth, und seiner ehelichen Nachkommenschafft beyderley Geschlechts Unsere Kayserliche Gnad, womit Wir Ihme wohlgewogen sind, angedeihen lassen, daß von nun an in ewige Zeiten von Uns und Unseren Nachkommen am Reich aus Unseren und ihren Canzleyen in allen Unseren und ihren an Sie ergehenden Schrifften, Briefen, und Missiven, nebst dem Titul, und Ehren=Wort: Wohlgebohrn: des heiligen Römischen Reichs Panner Freyherren und Freyinnen von Brewer, genannt von Fürth

zu Warden und Limiers, gegeben, und geschrieben werden solle, wie Wir solches zu geschehen, bey Unseren Kanzleyen bereits bestellet, und befohlen haben.

Gebieten und befehlen demnach denen Ertz-Bischöffen zu Mayntz, Trier und Cölln, als Unseren und des Reichs durch Germanien, Gallien und das Königreich Arrelat und Italien Ertz-Canzleren, auch allen anderen Unseren Canzleren, Canzley-Verwalteren und Secretarien, gegenwärtigen und künfftigen, ernst- und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß Sie fernern Befehl in Unsern und Unserer Nachkommen am Reich Canzleyen geben, schaffen, und befehlen, auch mit Ernst darob halten, daß nun hinfüro ermeltem Franz des heiligen Römischen Reichs Panner Freiherrn von Brewer, genannt von Fürth zu Warden und Limiers, und seinen Nachkommen beyderley Geschlechts das Prädicat und Ehrenwort: Wohlgebohrn: zugelegt, und gegeben werde.

Gebieten ingleichen ferner allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Land-Marschallen, Lands-Hauptleuten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegeren, Verweseren, Amtleuten, Land-Richteren Schultheissen, Burgermeisteren, Richteren, Räthen, Kündigeren der Wappen, Ehrenholden, Persevanten, Burgeren, Gemeinden, und sonst allen anderen Unseren und des Reichs-Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands, oder Weesens die seynd, ernst- und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß Sie offtgedachten Franz des heiligen Römischen Reichs Panner-Freyherrn von Brewer, genannt von Fürth zu Warden und Limiers, seine eheliche Erben und Nachkommen beyderley Geschlechts absteigenden Stammens für und für, in allen und jeden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Freyherrlichen Versammlungen, Sachen, Handlungen und Geschäfften, als Unsere und des heiligen Reichs rechtgebohrene Panner=Freyherren und Freyinnen erkennen, ehren, und würdigen, auch sonst aller und jeder Gnaden, Ehren, Würden, Freyheiten, Rechten, und Gerechtigkeiten ruhiglich freuen, gebrauchen, geniessen, und gänzlich dabei bleiben lassen, daran nicht hinderen, noch irren, sondern Sie bey allen deme, wie obstehet, vestiglich handhaben, schützen, und schirmen, darwider nicht thun, noch das anderen zu thuen gestatten, in keine Weis noch Weege, als lieb einem jeden seye, Unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straf, und darzu eine Pöen, nemlich Zwey Hundert Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil Ihme Franz des heiligen Röm. Reichs Panner Freyherrn von Brewer, genannt von Fürth zu Warden und Limiers, oder seinen ehelichen Erben und Nachkommen, so hierewider beleydiget würden, unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Doch Uns und dem heiligen Reich an Unseren und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich. Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangendem Insiegel, der geben ist zu Wien den Siebenzehenden Tag Monaths Martii nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreicher Geburt im Siebenzehen Hundert Drey und Siebenzigsten, Unsers Reichs im Neunten Jahre.

(gez.) Joseph

Vt Lfürst von Colloredo

Ad Mandatum Sac^rae Caes.

Majestatis proprium.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(gez.) Franz Georg von Leykam.
Collat. und registr.
(gez.) M. de Molitor.
Einregistrirt in Aachen den 31. Mai 1822 fo 7 o. c. q.
Erhoben Zwey S.Groschen Schreib Gebühr
(gez.) Krey.

Daß vorstehende Abschrift des dem Franz von Fürth über dessen Erhebung in den Reichs-Panner-Freyherrn-Stand von Kaiser Joseph II unter dem 17. März 1773 ertheilten Diplomes mit dem Originale Wort für Wort gleichlautend ist, wird hierdurch amtlich beglaubigt.

Berlin, den 18. October 1878.
(L. S.)
Königliches Herolds-Amt
Sulzer, Graf v. Oeynhausen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nro. III.

Dem Königlichen Landgerichts-Rath Herrn Hermann Freiherrn von Fürth zu Bonn wird hierdurch amtlich bescheinigt, daß derselbe dem Königlichen Herolds-Amte die nachstehenden Original-Urkunden vorgelegt hat, nämlich:

1. Act des Gerichtes zu Eschweiler vom 1. April 1616, enthaltend einen Renten-Verkauf der Eheleute Johann Heinemanns Dreudt zu Gunsten der Armen zu Eschweiler. Dieser Act beginnt mit den Worten: „Wir Wilhelm v. Fuirdt gnant Brewer, Vogt" und enthält am Schluße die Erklärung, daß das „Gerichts- und gemeinen Scheffen Ambts Siegell" jedoch zuvor das „angeborne Insiegel" des Vogtes angehängt worden. Das erste anhangende Siegel enthält aber dasselbe Wappen, welches dem Wilhelm Brewer und seinen Brüdern im Diplom von 1593 bestätigt wird.

2. Ein Pergament-Blatt, enthaltend auf der inneren Seite einen Act des Gerichts von Proumeren vom „halben" März 1619, worin eine Rente constituirt wird zu Gunsten der Eheleute Wilhelm von Furdt genannt Breuwehr zu Sierstorff, Schultheiß zu Julich und Vogt zu Eschweiler und „Annen Borcken Eheleuthen."

Die äußere Seite desselben Blattes enthält einen anderen Act desselben Gerichtes vom 28. März 1619, worin quittirt wird, daß der erwähnte Wilhelm, der hier nur einfach „Wilhelm Brewehr Schultiß zu Julich" heißt den Kaufpreis der Rente bezahlt hat. Eine

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Aufschrift des Actes lautet: „Ich hab kein Brieffgelt bezahlt. Wilh. Furdt Schlts."

3. Das Testament der Schwiegermutter des Wilhelm von Furdt genannt Brewehr, der Mutter der erwähnten Anna Borcken. Auf der vierten Seite werden nach den Worten „Zum siebenden" der Ehemann der Tochter Anna Borcken, nämlich „Wilhelm von Furdt gnantt Brewehr seiner Zeitt Scholteß zu Julich vnnd Vogtt zu Eschweiler" und sodann die fünf Kinder derselben nämlich: Elisabeth, Ehefrau des Johann von Inden, Agnes, Thomas, Wilhelm und Peter aufgeführt. Auf der letzten Seite des Testamentes befindet sich der Act des Gerichtes von Jülich vom 25. Juni 1625 über die gerichtliche Präsentation desselben.

4. Abbildung von vier Grabsteinen, welche sich im Jahre 1772 in der Kirche zu Jülich befanden. Diese Abbildung wird als richtig bescheinigt durch ein Attest des Decans und Capitels zu Jülich vom 26. September 1772, welches von Bürgermeister und Rath der Stadt Jülich beglaubigt ist. Der erste dieser Grabsteine ist derjenige des Wilhelmus Fürdt . . . quondam Praetoris Juliacensis nec non praefecti in Eschweiler Wilhelmi Fürdt filius. Das Wappen über der Grabschrift ist dasselbe, welches in dem Diplome von 1593 enthalten ist.

Dasselbe Wappen befindet sich auf dem zweiten Grabsteine, dessen Aufschrift angiebt:

„A°. 1623 am 29. Decembris starb der ehrenfester
„und vornehmer Wilhelmus Brewer genant
„Fürdt seiner zeit Scholteis zu Gulich und Vogt
„zu Eschweiler."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„A°. 1637 am 27. Augusti starb die ehr- und viel
„tugendreiche Anna Borcken Wittib Fürdt."

Das erwähnte Wappen befindet sich hier auf der rechten Seite, somit das Wappen des Ehemannes, während auf der linken Seite des Borcken'sche Wappen ist.

Der dritte und vierte Grabstein enthalten ebenfalls das Wappen des Diplomes von 1593, und zwar als Wappen der begrabenen Ehefrauen. Der dritte Grabstein deckte die Gräber der Eheleute Johann von Inden und Elisabeth von Fürdt, der vierte die Gräber des Bürgermeisters von Huckelhofen und seiner Ehefrau, welche eine Schwester des Wilhelm von Fürt genannt Brewer gewesen, weßhalb auch in dem sub Nro. 7 aufgeführten Testamente der Wittwe Fürt geborenen Anna Borken der Conrad von Hückelhoven als Neffe der Testatrix bezeichnet wird.

5. Abzeichnung eines im Jahre 1772 in der Kirche zu Jülich vorhandenen gewesenen Altars mit der Inschrift:

„D. Wilhelmi Fürtt condicti Brewers Prae-
„toris Juliacensis et Annae Borcken filiorum
„Thomae Praefecti in Eschweiler et Wilhelmi
„Furdt haeredes fundarunt. MDCXXXVI."

Auf der linken Seite der Inschrift befindet sich das Borken'sche Wappen, auf der anderen Seite das Wappen des Diplomes von 1593. Diese Abzeichnung ist ebenfalls durch ein von der Stadtbehörde beglaubigtes Attest des Decans und des Capitels zu Jülich als richtig bescheinigt.

6. Eine gemeinschaftliche Disposition des Wilhelm von Fürdt genannt Brewer und seiner Ehefrau Anna Borcken über ausstehende Capitalien vom 8.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

December 1623. Hier unterzeichnet der Erstere nur mit dem Namen: „Wilhelm Breuwehr."

7. Das Testament der Wittwe des Wilhelm von Fürdt geborenen Anna Borcken, welche sich in dieser Urkunde nur „Anna Borcken Wittib Furdt Schulteissinn zu Gulich" nennt und den Beinamen Brewer nicht mehr erwähnt. Das Testament ist vor Notar und vier Zeugen von der Testatrix anerkannt. Auf der sechsten Seite sind die damals noch lebenden Descendenten der Wittwe Furdt aufgeführt, darunter der Sohn Peter. Auch an späteren Stellen des Testamentes finden sich Dispositionen, die sich auf den Sohn Peter beziehen.

8. Ein Ehevertrag, geschlossen am 12. Januar 1642, auf dem Fürstlichen Hause Heimbach. Als Brautleute sind darin aufgeführt: „Peter Füertt Fürstlich Paltt: „Newburgischer Gerichtschreiber der Statt und Hauptge„richts Gulich weilandt deß Edlen, Vest, vnnd Ehrntu„gentreichen Wilhelmenn Fuert, Zeit seines lebenß „gewesenen Scholtheßenn zue Gulich, vnd Vogtenn zu „Eschweiler, vnd Anna Borcken Eheleuthenn hinder„laßener Ehelicher Sohn, sodann Catharine Hei„sterß, deß auch Edlen, Vest, Ehr: Tugentreichenn „Johannen Heisterß Fürstlicher Pallt: Newbur„gischer Cammer Rath Burggrauen zue Heimbach, vnnd „Sybillen Janßenn Eheleuthen Eheliche Dochter."

9. Act des Gerichts zu Eschweiler vom letzten Juli 1663 betreffend eine Rente, welche verkauft worden den „weilandt des Edlen vnd Vesten Herrn Wilhelmenn „Brewer gnandt Furdt geweßenen Schulteißen zu „Gulich vnd Vogten zu Eschweiler, vnd Annen Bor„cken Eheleuthen Erbgnahmen." Unter den Erben dieser

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Eheleute werden aufgeführt: „weilandt Petern Furdt „geweßenen Burggrauen zu Heimbach" und „Sophien Cathrinen von Heister gezilte „Kinder."

Auf der Rückseite quittirt Johann Wilhelm von Fürdt und siegelt mit dem oben beschriebenen Wappen.

10. Ein Theilungs-Act vom 9. März 1662, worin die Kinder des Peter Furdt, welche durch ihren Stiefvater von Nickel und ihre Mutter repräsentirt sind, als Rechtsnachfolger der Wittwe Agnes Borken geborenen Wolf erscheinen und Peter Furdt als gewesener Burggraf von Heimbach aufgeführt ist.

11. Ein Theilungs-Act vom 12. Februar 1635, geschlossen unter den Kindern respective Enkeln des Wilhelm von Furdt genannt Brewer und betreffend einen Theil des Nachlasses der Wittwe Borcken genannt Wolf. In diesem Acte wird auf der vorletzten Seite der Vogt zu Gladbach Johann Brewer aufgeführt. Am Schlusse des Actes wird er als gegenwärtig bei demselben mit dem Namen Johann Furdt genannt Brewer erwähnt.

12. Theilungs-Act vom 16. November 1638, betreffend die Erbgüter der verstorbenen Eheleute „Wilhelm Furdt geweßenen Scholteiß zue Gulich, vnnd Vogt zue Eschweiler" nnd „Anna Borcken" Als Sohn des Erblassers wird Peter Furdt im Acte aufgeführt, und ihm wird als Bestandtheil des ihm zufallenden dritten Looses das Gut Sierstorff zugetheilt.

13. Notarielles Testament der Sophie Catherine von Heister, zur Zeit Ehefrau des Tilmann von Nickel, vom 17. April 1676, woraus hervorgeht, daß die Testatrix in erster Ehe mit Peter von Fürth,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Burggrafen des Amtes Heimbach, verheirathet gewesen, und daß aus dieser Ehe außer zweien in den geistlichen Stand eingetretenen Kindern Johann Wilhelm von Fürdt und Mechtildes von Fürdt stammten.

14. Theilungs-Act zwischen Johann Wilhelm von Fürdt und seiner Schwester Mechtildis von Fürdt, Ehefrau des Carl von Goltz. Aus diesem Theilungs-Acte geht hervor, daß die Eltern der beiden genannten Geschwister Peter von Fürdt zu Sierstorff und Catharina Sophia von Heister waren, und daß dem Johann Wilhelm zugetheilt wurde das „Adelich Ritterguet Sierstorff," „wie solches alles Vnßeren Gottseeligen H. Vattern bey Elterlicher Theilung ist zugetheilt worden.

15. Ehevertrag zwischen Johann Wilhelm von Fürdt mit Adelheid von Stücker vom 16. Juni 1669, worin als Eltern des Johann Wilhelm genannt werden Peter von Fürdt und Catharine von Heister.

16. Acten des Königlichen Stuhles zu Aachen vom 15. November 1674 und vom 20. November 1680. In beiden Acten wird Johann Wilhelm von Fürdt von den Scheffen „unser Mit Collega" genannt, und da als seine erste Ehegattin die Adelheid von Stücker genannt Hochstetter bezeichnet wird, so ist durch diese beiden Acte in Verbindung mit dem sub Nro. 15 aufgeführten Ehevertrage erwiesen, daß derjenige Johann Wilhelm von Fürdt, welcher im 17. Jahrhundert Scheffe des Königlichen Stuhles zu Aachen war, der Sohn des Peter von Furdt zu Sierstorff, Burggrafen von Heimbach, gewesen ist. Dieser Johann Wilhelm von Fürdt ist aber im Freiherrn-Diplome

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vom 17. März 1773 als Vater des Franz von Fürth bezeichnet.

17. Zwei Transfix-Urkunden der Richter und Scheffen des Königlichen Stuhls zu Aachen vom 10. November 1663 und 7. December 1680, in deren letzteren der Johann Wilhelm von Fuhrt als Burgermeister bezeichnet wird.

Aus diesen Urkunden haben wir die Ueberzeugung gewonnen:

1. Daß Wilhelm von Fürdt (auch Fürt) genannt Brewer (auch Breuwehr) Vogt zu Eschweiler und Schultheiß zu Jülich, Besitzer des Herzoglich Jülich'schen Lehngutes Sierstorff, dieselbe Person ist, welche in dem vorstehenden Diplome vom 3. October 1593 Wilhelm Brewer genannt und mit seinen Brüdern in den Adelstand erhoben worden ist.

2. Daß der Sohn dieses Wilhelm von Fürdt genannt Brewer und seiner Ehefrau Anna, geborenen Borken, Peter von Fürdt zu Sierstorff gewesen, und daß dieser die Würde eines Herzoglichen Burggrafen zu Heimbach bekleidete, und

3. daß der Sohn dieses Peter von Fürdt und seiner Ehefrau Sophia Catharina, geborenen von Heister, Johann Wilhelm von Fürth gewesen, welcher Scheffe des Königlichen Stuhles zu Aachen und Vater des Franz von Fürth war, der in dem vorstehenden Diplome vom 17. März 1773 in den Freiherrnstand erhoben worden ist.

Berlin, den 18. October 1878.

(L. S.)

Königliches Herolds-Amt

Sulzer, Graf v. Oeynhausen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nro. III a.

In den Beiträgen zu einer historisch-topographischen Beschreibung des ehemaligen Herzogthums Jülich von Dr. Quix, welche sich in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde ꝛc. von J. Meyer und H. A. Erhardt Bd. III. Münster 1840. Heft I. befinden, heißt es S. 161:

„In dem 2. Decennium des 17. Jahrhunderts hatte die Karthaus (bei Jülich) Irrungen mit der Gemeinde zu Kirchberg in Betreff der Gemeinden-Gründe, die an der Ruhr *) gelegen waren. Endlich wurde dieser Streit am 4. März 1620 beigelegt durch die Herren Johann Degenhart von Merode zu Schlosberg, Amtmann zu Jülich und Aldenhoven, Diederich Busch, Vogt zu Jülich, Wilhelm von Fürt gen. Brewer, Schultheiß zu Jülich und Vogt zu Eschweiler u. a."

In dem im Jahre 1875 zu Rom und Wien gedruckten Buche: liber confraternitatis B. Mariae de Anima Teutonicorum de urbe wird in der abgedruckten Liste derjenigen, welche das deutsche Pilgerhaus in Rom beschenkt und sich der damit verbundenen Bruderschaft haben zuschreiben lassen, aufgeführt S. 191:

Guilelmus Beuuer furdenus Iuliacensis moris et amoris ergo se laud. confrat. germanicae nationis adsc. 8 Febr. 1596 dedit Iulios 5.

S. 194 Guilielmus Breuner furdenus Iuliacensis I. U. et Philosophiae doctor secundo se adscripsit 20 Ian. 1600 dedit Iulios sex. (In marg.: Hic supra fol. 156 vocabatur Beuner nunc lucratus unum r factus est Breuner.)

Ich glaube annehmen zu können, daß man an der Stelle, welche S. 194 abgedruckt ist, irrthümlich Breuner statt Breuuer gelesen und daß man an der Stelle, welche sich auf S. 191 befindet, richtig u und nicht n gelesen hat, und weil die Schrift undeutlich war, das r nicht erkannt hat. Denn Furdenus kann nur den Namen von Furd bedeuten, da eine Ortschaft Furd oder Furden im Herzogthum Jülich nicht existirte. Hiernach müßte man annehmen, daß Wilhelm Brewer, auch von Furd genannt, derjenige gewesen, der in der Liste des deutschen Hospizes aufgeführt sich findet.

*) Soll wohl heißen: Roer.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

IV.

Wir Wilhelm vFuirdt gnant Brewer Vogt, Vort Winandt Brewer, Caspar Guisger, Pfhilip Goessens, Reinhardt Graiff, Adam Recklinghausen vnd Matheiss Balßekampf Scheffen dess Gerichtz Eschweiler Ahn der Inden thun Kundt zeugen vnd bekennen hiemit offentlich, daß vor vnß Kommen und erscheinen die Ersame vnd fromme Johan Heinemans Dreudt eheleuth vnd haben vf Abloiß den hauß Armen hieselbst zu Eschweiler verkaufft zween Thlr. jeden ad Acht marks vier Alb. gerechendt jairlicher gelt Renthen vnd Ist dieser Kauff beschehen vnd zugangen vmb vnd vor zwey vnd dryßigh thlr. funffzehn alb. zween hlr. jeden als oben gerechnet herkomment von dem verkaufften ort Busch, daruon den Armen funff vnd zwentzig thlr. vorbehalden vnd auß dem WineKauff daß ArmenGeldt, nemblich sieben derselben thlr. funffzehen Alb. zween hellr., welche Pension angeregter zweier thlr. deß kunfftigen Jairs Tausendt sechß hondert siebenzehn den Irsten tagh deß Monats Aprilis mehrgemelten hauß Armen, derselben Prouisoren oder helderen dieses Brieffs Irst ahn und also vorthin alle und jedes Jairs verfolglich biß zur Abloiß loß frei kommerloß vnd Allerdings unbeschwierdt zu lieberen vnd keinerlei sach die Verkeuffere, wie die Nahmen haben mogen, Ahn der bezahlungh schutzen noch schirmen sollen, sondern berurte zween thlr. gelt Renthen vf vorbestimbten termein oder viertzehen tagh darnach vnbefangen gantz volligh vnd zumall abzurichten vnd zu bezahlen. Damit nun obgedachte Armen, derselben Prouisoren oder heldere dieses Briefs so woll der specificirter zweier Thlr. jairlicher gelt Renthen alß auch gesetzter zwey und dryssigh thlr. funffzehen alb. zween hllr. haubt summen jairlichs desto sicher vnd gewisser sein mogen, alß haben ermelte Verkeuffere vilgedachten Armen vnd derselben Prouisoren zum gewissen vnd niemandten beschwierdten vnderpfandt gesetzt vnd verbunden Irstlich drei fierdel Artlandts gelegen Im Berchenreder Veldt vf dem Duppenßhoff, eine seidt Gerhardt zu Velden die ander Casparen Guilgers gelegen, Ist frei, außgenommen zehenden geldendt, Noch In der Koulen einen halben Morgen Artlandts neben Gerhardten Scheuß gelegen vnden dent einen sumberen Roggen In den Pallander hoff, Ingestalt sich darahn wegen mißbezahlungh mitlentlichem Umbschlagh vermogh fuirstlicher Guilichscher außgekundigter Gerichtz Ordnungh zuuerfolgen vnd respectiue zu erfahren, jedoch Ist gedachten Verkeufferen hiemit oben specificirte zween thlr jairlicher gelt Renthen mit zwei vnd dryßigh derselben thlr. funfzehn alb. zween hlr. die loeß aber ein halb Jair zuuoren Ahn vnd vfzukundigen mit herder gulden vnd silberer vnuerbottener muntzen Ahn sich zu quiten vnd zu loeßen vergundt vnd

zugelaißen. Dweil dann obbeschriebene sachen vor vnß vogt vnd Scheffen beschehen vnd ergangen. So haben vorbeheltlich vnseren gnedigsten ChurFursten und herrn Hertzogen zu Guilich Cleue vnd Bergh etc. vnd vort Jederman seiner darahn habender gerechtigkeit zu Vrkundt der Wairheit unseren gemeinen Gerichts vnd gemeinen Scheffen Ambts Siegell doch Ich der Vogt zuuor meinen angebornen Insiegel Ahn diesen Brief wissentlich gehangen, Geben In den Jairen nach Christi vnsers herrn vnd Seligmachers gebuirdt alß man schreib vnd Zalt tausend sechß hondert sechßzehn ahn Irsten tagh deß Monats Aprilis.

Das Scheffensiegel ist abgefallen, nur ein Stück Siegelwachs hängt noch an dem Streifen. Das Siegel des Vogtes, dessen Umschrift nur theilweise noch erkennbar, enthält den Schild des Wappens, welches in dem oben sub I abgedruckten Diplome von 1593 bestätigt wurde. Die Unterschrift des Gerichtsschreibers ist nicht mit Bestimmtheit zu erkennen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nro. V.

Wir Statthalter vnd Scheffen deß Gerichts Proumeren vnderm amt Randerodt thun kundt vnd bekennen hiemit offentlich, daß fur vns in eigenen personen kommen vnd erschienen sein die Erbare vnd Tugentsame Gerhard Byn vnd Naellgen Speell eheleuthe vnd haben fur sich, ihre erben vnd nachkommen erhährt vnd bekant, das sie mit guttem gehabten vnd wolbedachtem furrhatt, vmb sonderlichen mehrern nutzes willen, in einem rechten erbkauff, aller bestendigsten weisen, wie sie solches im rechten am kräfftigsten thun konnen oder mogen, verkaufft haben, vnd verkauffen in craft dieses brieffs, den Ehrenuest, Hochachtbaren vnd Vieltugentreicher Wilhelmen von Furdt genant Breuwehr zu Sierstorff Chur: vnd Furstlichen Schultheissen zu Gulich vnd Vogten zu Eschweiler vnd Annen Borcken eheleuthen, ihren erben oder heldern dieses brieffs mit ihren gutten wissen vnd willen, dreitzehenden halben Reichsthaler, oder die rechte werde, nemblich viertzehen marck binnen dero Statt Gulich jetztgangbaren gelts fur jeden Reichsthaler gerechent, alle vnd jedes Jahrs zum halben Mertz, vnd nun à dato dieses vber ein Jahr erstmhalen, jedoch viertzehen tage darnach vnbefangen, in der geldern frey sicher behalt vnd gewalt, loß, frey kommerloß vnd von manniglichen vnbeschwert, zulieffern vnd wollzubezalen, an welcher jahrlicher Zalung vnd liefferung ihnen Verkauffern obgφ+ ihren erben vnd nachkommen nit entschuldigen soll einiges Jahrs mißwachs, hagelschlag, krieg, raub, brandt, herrennoth, kommer, gebott

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

noch verbott, schätzung, bettelgelt, Turcken: noch Landtsteur, wie oder waßgestalt solches geschehen kan oder mag, noch einige andere zufellige sachen, wie die auch beschaffen sein möchten, sondern sie verkauffere, ihre erben vnd nachkommen sollen vnd wollen gleichwoll alle vnd jedes Jahrs auff obgemelten angenhomenen termin obgesetzte jahrliche erbrente, abrichten vnd guttmachen, vnd ist solcher erbkauff beschehen fur vnd vmb zwey hondert Reichsthaler haubtsummen, gleichmessiger valoir, wie obstehet, so zwischen furgemelten geldern eheleuthen zu erb gemacht sein, vnd wan schon hernagst abgelegt, widerumb außgethan vnd successive fur erb gehalten werden sollen, welche Haubsum die verkauffere in sicheren partib9, vermog daruber auffgerichteten vnderschriebenen absonderlichen partes zettels, so zu mehrer nachrichtung von aussen auff diesen brieff gesetzt werden solle, zu ihrem gutten begnuegen bar empfangen zuhaben bekanten, vnd sich deren bezalung bedanken. Derowegen damit geldere, ihre erben und nachkommen oder Helder dieses, obgerhurter ihrer haubtsummen sambt der jahrlichen renthen alle vnd jedes jahrs desto gewisser sein vnd bleiben mögen. So haben die Verkauffere fursch. fur sich vnd ihre erben vnd nachkommen zum sicheren angreifflichen vnderpfandt gesetzt vnd verbunden, Setzen vnd verbinden hiemit vnd crafft dieses ihr hauß vnd hoff sambt einem morgen baumgartts gelegen zu Proumeren mit einer seitten negst der gemeiner strassen vnd mit der ander seitten neben Gerharden von Boßler, ein gereuft malder habern vnd ein honn auff Reuschenbergs hoff außgeldend. Noch einen morgen beendts auff dem Wurhmer wege, zwischen herman Speell vnd Gord wolters gelegen, gilt schatz, vort einen morgen landts auff dem Herwege, ein seitt verkauffere selbst, die ander seitt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Drieß Apweiler, gilt schatz vnd zehenden, noch einen morgen landts auff dem vndersten weiler wege zwischen Reuschenbergs hofflandt vnd Martin Elias, schatz vnd zehenden außgeldend, noch vierttehalb viertheill landts in den Raeren zwischen Johan Speell vnd Peter Harst gelegen, gelten in die kelnerey vierttehalb kop weiß, auch schatz vnd zehenden, noch einen halben morgen landts auff dem vndersten weiler wege zwisch? heinen Anckers vnd herman Korners, schatz vndzehenden außgeldend, noch eilff viertheill landts auff dem Panacker zwischen Pastoreien landt vnd verkauffere selbst, gelten, schatz vnd zehenden, noch sechstehalb viertheill landts, so blouuen koull genant, zwischen Nelis Gysen vnd Johannen Arben, gelten schatz vnd zehenden, vnd drittehalb viertheill auff der Munchenen zwischen Nyssen Schultheissen vnd johan Bolten erben, gleichfals schatz vnd zehenden außgeldend. Dieser gestalt ob es sach wehre, das sie verkauffere, ihre erben vnd nachkommen an bezalung vnd liefferung der jahrlichen renthen, alß obstehet, einiges Jahrs im theill oder zumall saumig befunden wurden, das doch nit sein solle, alßdan sollen vnd mogen woll: vnd obgemelte geldere, ihre erben oder heldere fursch. die verhypothesirte vnderpfende, nach landlichem vblichen brauch via executiva, ohn einig rechtspflegen angreiffen, sich darinnen gerichtlich immittiren lassen, vnd dieselben vnberechent geniessen, einbehalten, oder souiell dauon verkauffen vnd distrahiren biß so lang vielgemelte geldere, ihre erben oder heldere fursch. aller hinderstendiger verfallener Jahrrenthen, neben obgl. haubtsummen, sambt kosten vnd schaden, so darauff einiger massen ausser- oder innerhalb gerichts angewendt gentzlich vnd zumall außgericht vnd bezalt sein, alles ohn ihrer der verkauffern, ihrer erben oder nachkommen widerrede.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vnd znm fall sich auch hernacher vber kurtz oder lang befinden wurde, das geldere ihre erben oder helder fursch. mit dieser verschreibung vnd darinnen verbundenen vnderpfenden nit genugsamb versichert wehren, alß haben verkauffere fur sich, ihre erben vnd nachkommen vestiglich angelobt vnd versprochen, ihnen andere bestendiger vnd besser verschreibung mit genugsamen vnderpfenden auff ihr gesinnen vnweigerlich zu thun, vnd sie dermassen zu assecuriren dz sie damitt allerdings woll verwahrt sein vnd bleiben mogen, alles vnder weitterverbindung vnd obligation ihrer jetziger vnd zukunfftiger gereider vnd vngereider gutter, Doch haben verkauffere fur sich ihre erben vnd nachkommen sich zu den ewigen tagen furbehalten was zeit vnd wannehr ihnen, ihren erben vnd nachkommen gefellig vnd gelegen sein wurde, das sie alßdan die vorgl dreitzehendenhalben Reichsthaler jahrlicher renthen mit darlegung zweier hondert Reichsthaler in selbigen empfangenen partib9 (wan die loß ein gantz jahr zuuorn angekundigt) sambt allen hinderstendigen vnbezalten pensionen in der geldern, ihrer erben oder helders fursch. gewalt binnen der Statt Gulich ablegen vnd ihre vnderpfand widerumb freien mogen, Sonder gefehrd vnd argelist. In vrkund hab ich Statthalter fursch. mein eigen vnd wir Scheffen obgl+ vnsern gemeinen gerichts siegell vnden an diesen brieff wissentlich gehangen, vnsern gnedigsten Chur:Fursten vnd Hern, Hertzogφ zu Gulich ·\ vnd jederman seines rechten furbeheltlich. So geben zu Proumeren am halben Mertz des sechszehen hondersten vnd neuntzehenden Jahrs.

Otto Haren St. vnd Gr.

Anno 1619 den 28 Marty vor vndenbenenten Herrn erscheinen Gerhardt Byn von Prommeren vnd hat bekendt, daß der Ehrnueste Wilhelm Brewehr Schultiß zu Gulich, alsolche zweyhundert Richthllr, welche jtzgl Schultiß, jenen auff interess vermogh diesen gegenwertigl Brieff vnd Siegel außgethaen, in nachfolgenden partibus gut von golt vnd sylber vnd schwer gnug von gewicht, allhie binnen Gulich gelegt hat, Jrstlich ein newe Portugalische Crutzat ad. ein vnd zwentzig gulden, funftzehen dubbel vnd funff einfache Hispanische pistoletten, jede dubbel ad eilff gl., die einfache nach aduenant, zwae dubbel vnd ein einfache Leodische pistolet, die dubbel ad zehen gl. die einfache ad funff gl., item Sechzig acht Richtzthllr jeden ad vierzehen ℔, achtt gantzer alter koningsthllr, ahn halben alten kon.thlr eilff kon:thllr, ahn gantzen alten kopstucken achtt vnd zwentzig koningsthllr, ahn halben alten kopstuckenn funff kon:thllr, noch drey alter kopstuck jeder ad achtzehen alb, ahn gantzen Engellendischen kopstucken, sieben koningsthllr

Das diese bekentnis also auff tagh vnd Datum hierober gesetzet, allhier binnen Gulich beschehen bekennen. hiemitten

H Codoneus Scheffen dieses haubtgericht Gulich

Bartholom. von Loevenich

Gerhardt Bynn

Ich hab kein Brieffgelt betzalt

Wilh. Furdt.
Schlts.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nro. VI.

In nhamen der allerheilichster Dreyfelttigkeit Amen.

Ich Agneß Wolff wittib Borckens vogtin zu Eschweiler, in betrachtungh aller menschen sterblicher natur vnnd das ich so woll als andere menschen dem zeittlichen thodt vnderworffen bin, also das nitt gewissers als der thodt, aber die Zeitt vnnd stundt deßelbenn mir vnbewust vnnd vnsicher, derowegen bei meinem noch Gott lob gewonlichen zimlichen guttem wollstandt, ahn leib, sinnen vnd gemueth, thue kundt vnnd erclere hiemitt das ich vber alles, was mich, auch mir ahn vnnd zugehorigh ist, betrifft, meinen letzten vnnd entlichen willen vnnd testament hiemitt zuuerordnen vnnd zu machenn eigentlich gesinnt vnnd gemeint bin, wie das nach ordnungh der rechten, vnd sonderlich vermugh furstlicher Gulichscher Reformation vnnd Rechtsordnungh, ahm besten vnd bestendigsten geschehen soll, kan oder magh, vnd ich dasselb nach gutte reiffen woll gehapte bedenken vnnd vorrath auß eigenen freien willen, vngezwungen, vngetrungen, noch auch mitt keinerlei argelist oder bedrohlichkeitt darzu gehurtt also zu thun vnnd ins werck zu stellen bedacht, vnnd bei mir entschlossen hab,

In welcher meinungh anfengklich vnd zum ersten, so woll jetzo als auch in aller frist meines lebens vnnd sonderlich zu dero Zeitt, wan ich durch zeitlichen thodt, auß diesem erdischen Jammerthall hinscheiden vnnd zur seelen werde, ich solche Meine seell Gott dem allmechtigen durch das verdienst seines eintzigen Sohns, vnserer aller erlosers vnnd Salichmechers, Jesu Christi zum ewigen leben vnnd freuden, sein Gottlich angesichtt zu schauwen vnnd zu er-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kennen (darzu der allmechtigh guttiger Gott sein gotliche gnadt vnd barmhertzigkeitt mir zuuerleh gebetten sein) beuolen vnnd mein Leichnam christlichem katholischem prauch nach inn die Kirch zu Eschweiler beneben meinen lieben Haußherren saligh, mitt haltungh etlicher seelmessen ehrlich zur erden zubestatten, auch auff den tagh meiner begrebens vor vnnd nach zweilff Malder Korns deurendermaßen den armen außzuspinde begertt haben wolle,

Zum zweiten wolle ich alle vermechnus vnd gescheffte, die ich vor diesem in einigerley manier gemachtt vnd verordnett haben moege, vnnd diesem meinem letzten willen zu widder weren, auffgehoben, widderrufft vnnd allerdings abgethan haben, also das desfals anders nitt, dan was in diesem meinem testament begriffen vor meine letzten vnnd entlichen willen gehaltten vnnd geachtett werden solle,

Zum dritten geben ich den armen ins gemein zu Eschweiler drey hondertt Richsthaler, welche vermugh Brieff vnd siegell angelegtt werden sollen, das die jahrlichs darab kommende pension ad achtzehen Reichsthaler drei ortt durch Scheffenn vnd Geschworen daselbsten zu Eschweiler benebe meine Erben als Prouisoren daruber, eingefordert vnnd empfangenn, auch da vnnd wie es am meisten nottigh, vnder den armen daselbst außgetheiltt, vnnd zum pfall das hauptgeltt der dreier hondertt Richsthaler einiger Zeitt abgelost vnnd niddergelegt wurde, dasselb durch sie die Scheffen vnnd Geschworen mitt vorwissen meine erbenn, wie vorgemelt, alles zu behueff der arme, wie vorschl widderumb angelegt werden solle,

Zum vierten gebe vnnd besetze ich in das hospitall oder Gosthauß zu Durweiß vunftzig Richsdaler durch Scheffen vnd geschworen oder sonsten Prouisoren deßelben Gosthauß auff sichere vnderpfendt gegen jarlichs Interesse außzu=

thun, vnnd die jarliche pension darab zu beßer verpflegungh vnnd vnderhaltt der armen vnnd kranken zu gebrauchen vnd anzuwenden,

Zum vunfften gebe vnnd verordne ich ein hondertt goltgulten oder die rechtte werth darfur in die kirch zu Eschweiler, dergestalt das meine rechte erben vnnd nachfolgere dieselb ahn guette sicher ortter gegen jarlich intereße belagen, die pension darab alle zeitt einem zeitliche Pastoren daselbst, oder welcher zu dem endt den dienst thun solle, vberweisen vnd handtreichen laßen, vnnd ermelter Pastor oder derjenigh, so den dienst, wie vorschl verrichten wurde, dargegen alle wochen auff Zeitt vnnd tagh, so jene von meinen erben angewiesen werdenn solle, vor Mich, auch vor meinen abgestorbenen lieben haußherren, elteren vnnd kinder mitt gewonlichen vnnd behorlichen Ceremonien eine seellmeß thun vnnd haltten solle,

Zum Sechsten gebe vnnd verordne ich vunfftzigh goltgulten oder die rechte werth darfur den armen zu Randenradt, dergestaltt das dieselb gegen gnugsame versicherungh angelegtt vnnd die pension den armen zum besten außgetheiltt werden solle,

Zu deme gebe vnnd besetze der kirchen zu Eschwiler vunfftzigh goltgl, mitt außtruckliche vorbehaltt, das dieselbe gleichfals gegen gnugsame versicherungh angelegtt, vnd die pension darab herkomment zur nottiger reparation vnnd vnderhaltt deroselb angewendt werde,

Zum siebenden, demnach durch schickungh Gottes meiner eintziger lieber dochter Annen Vorke gewesener Eheman Wilhelm von Furdt gnantt Brewehr seiner Zeitt Scholtiß zu Gulich vnnd vogtt zu Eschweiler, vonn diesem zeitlichen zum ewigen leben abgefordertt, vnnd benebens ermelter meiner dochter vunff mitt deroselb ehelich getzilte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kinder, Nemlich Elisabeth, so ahnn licentiat Johannen von Inden, Scheffenn des haupttgerichtz Gulich vnnd Vogten zu Randenradtt verheiratet, vortt Agnes, Thomaßen, Wilhelmen vnnd Peteren hinder sich im lebenn verlaßen, vnnd dan jeder zeitt mein wolbedachter will vnnd meinungh gewesen solche von ermelter meiner dochter vnnd weilandt saliggedachtem irem eheman gezeugte Kinder meine liebe Enckelen, auß sonderlicher bestmutterlicher affection vnnd zuneigungh mitt alsolchen meinen guetteren, die ich in Meinem volligen eigenthumb, vnd daruber ich zu schaltten vnnd zu walten, dieselbe zubehaltten oder nach meinem wolgefallen zuueralienieren vnnd zuuerlassen vollkommene machtt vnnd gewaldt habe, zubegebe vnnd zuuersorgenn, also in krafft dieses meines letzten willens vnnd testaments, verordne, legire vnnd gebe ermelten Meinen enckeln, welche in Zeitt meines thodtlichen abscheidens im leben sein wurden, oder was dern alßdan verheiradt, vnnd mitt thodt abgangen weren, deroselben ehelich getziltten kinderen, da deren einig nachgelaßen vnnd noch im leben vorhandenn, alle in Meinem Wittibstandt angegolten vnnd betzaltte Habguetter, auch angeworbene vnnd von mir zu erb gemachtte pfandtguetter als den hoff zu Durweiß, item zehenden zu Breill vnnd Erbpachthoff zu Huppelradt, item bei Wilhelmen von Leeradt stehende thausent konings vnnd thausent Reichsdaler, Noch achtt hondertt koningsdaler bei dem wolledlen herren zu Stein, item drey hondertt Reichsdaler bei des Vogttenn Grein seligh Erben, item bei Rutt Rickarts zu Baistwiler, hondertt dreißigh zween Koningsdaler, vortt erb vnd loßbar renthe pfandtschafften, so in Brieff vnnd siegelen als handtschrifftlichen obligationen, auch barschafft, an gereidem geltt, gulten vnnd silberen geschier vnnd geschmuck,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

leinenwanth vnnd allerhandt haußrath, wie das nhamen haben vnnd vnder gereidt guett geachtett werden magh oder kan, nichts dauon ab noch außgescheiden, was ich deßen alles entweder albereidt, wie vorgemeltt, habe, oder noch ersparen, erlangen, vnnd erwerbenn magh vnnd bei zeitt meines thodtlichen abfals nach mich verlaßen werde, vnnd wegen kriegs vngelegenheitt so woll ahn einem als anderen ortt zuuerwahre hingefhurtt, vnnd zu Coln, Aach, Gulich oder Eschweiler erfunden werden mogte, vnder sich vermugh der rechtt obangedeuter gelegenheitt noch obernente Meine Enckelen selbst noch im leben weren, oder dern einigh thodts verfallen, vnd kinder nachgeloßen hette, in die hauptter oder in die stammen zu theilen,

Zum achten dergestaltt vnnd mit solchem meinem außtruckliche willen vnd meinungh, das alles sambt vnnd sonder, eins so woll als ander, was ich obgesetzter maßenn gedachten Meinen Enkelen gebe vnnd verlaße, hiemitt vnnd krafft dieses zu Erb verordne vnnd mache, vnnd vor natur vnnd gelegenheitt der elterlicher erbgutter zu haben vnnd zu behalttenn geachttet haben wolle, also das von obernenten meinen enckelen, ein jeder sein antheill hierab seinen auß erster ehe getziltten kindern zuuerlaßenn schuldigh sein solle,

Derowegen zum Neunten, da eins oder mehr von viellgl meinen enckelen vnuerheirathen leddigen standts oder sonsten auch im ehestandt ohne leibs erben mitt thodt abgehen wurde, dern theill auff die noch lebende vnnd der abgestorbenen eheliche kinder vererben vnnd verfallen sollen,

Zum zehenden sollen ermelte meine enckelen, welche bei zeitt meines ablebens verheirathet, vnnd sonsten zu ihren verstentlich Jharen vnnd vollkommenem altter kommen sein, Ihr antheill von diesen meinen in gegenwerttige

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Meinem testament innen gegebenen vnnd legirten guetteren zu ihre vollkommene eigenthumblichen nießungh vnnd gebrauch zu sich nhemen moegen, dern aber welche alßdan noch minderjarig weren vnnd ihr verstantlich altter nitt erreicht hetten, antheill, sollen deren vnnd daruber von mir hierunden ernente Curatores mitt verferttigungh einer Specification verzeichnus oder Inuentarii angreiffen, dasselbig allerbest, wie getrewen Curatoren zu thun geburtt verwahren, bei ein anderen haltten vnnd verwalten, die jarliche abnutzungenn vnnd verfelle, zu irembesten nutzen anwenden, vnnd da einige leddige bare pfenningen oder von abgelosten verschreibungen vnnd handtschrifften vorhandenn weren, dieselbe bester gestaltt zu jarlichen intereße anlage sonsten zur zeitt ihrer verheiratungh alles folgen laßen vnnd vberlieberen, oder dahe ihrer der vorgenanter meiner enckelen einigh zum geistlichen standt geneigtt, vnd sich darzu begeben wurde, destobas darzu zugerathen vnnd außgesteurtt zu werden, behilfflich sein,

In maßen zum eilfften allerdings mein hoffnungh vnnd zuuersicht, auch ernster will vnnd meinungh ist, das offtbesagte meine Enckelen alle vnnd jede so woll zu heyrathen als zum geistlichen standt sich zubegebenn anderer gestaltt vnnd manieren, dan mitt meinn (sofern ich noch im leben bin) vnnd vorgl meiner lieber dochter ihrer Mutter vnnd anderer naher freundt vnd verwandten, wie auch Curatoren gutte rath vnnd vorwissen nichts anfangenn oder thun werden noch sollen,

Wie gleichfalls zum zweilfften, mein eifferige Hoffnungh, auch will vnnd meinungh ist, das alle vnnd jede bemelte Meine enckelen vnnd sonderlich die Schoene sich in dem angefangenen studiren vnnd lehren nerstigh vnnd fleißigh verhalttenn, daßelb zu einem sicheren guette endt, das zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

stadtlichen ehrlichen herren vnnd Burgerlichen diensten bequem wurden vnnd sein moege auffhueren, vor der zeitt dauon nitt abloßen, viellweniger sich zu kriegswesen oder anderen mußiggangh vnnd vnartigen leben vnnd wandell begeben, auch mein vnnd meiner dochter ihrer Mutter mitt schuldiger ehr vnnd respects bezeigungh gehorsamb vnnd in alle wege vnserer gelegenheitt vnnd notturfft nach behilfflich sein sollen,

Zum dreitzehenden da vber dem allem vnd alle gefaste Hoffnungh vnnd zuuersichtt sich einoder mehr von vorgerurtenn meinen Enckelen, vngehorsamb vnnd vndanckbar, argerlich, vnzimlich, vnnd anders als wie vorgesetztt, verhalttenn vnnd bezeigen wurden, gegen dennen oder dieselbe vnnd zu dern bestroffungh wolle ich diese meines letzten willens verordnungh zuuerenderen, vnd dieselb auff ander manier zustellen, mir vorbehaltten haben, wie auch da sich nach meinem thodtliche abfall dergleiche vnarttigkeitt an jenen einem oder mehr meiner enckelen sich ereugen vnd begeben soltte, auff den fhall denn verordneten Executoren vnnd Curatoren nach gelegenheitt vnnd befinden des vbelhaltens vnnd vnmanierlichkeitt, den oder dieselbe mitt behilff geburlicher obrichkeitt mitt heilig oder zumhalicher entziehungh ihres antheils auß dieser vermechnus zubestraffen hiemitt vollkommene machtt vnnd gewaldt gegebenn habenn wolle,

Zum viertzehenden in anderen Patrimoniall Erb vnnd stockguetteren, wolle ich vorgedachte meine dochter Annam Borkenn wittib von Furdt gnannt Breuwehr zu meiner Nachfolgerin ernennt, gesetztt vnnd instituirt haben, des guttenn verhoffens vnnd zuuersicht, sie solle vnnd wurde offtgl. meine enckelen ihren eheleiblichen lieben kindern inn allen vnnd jeden vorfallenden gelegenheiten vnnd

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

notturfft, wie einer trewer Mutter bei iren kinderen zu thun geburtt vnnd zustehett, vnnd ich ihro meiner dochter woll anuertrawe, mit gutter mutterlicher liebe affection vnnd zuneigungh vorstendigh vnnd behilfflich sein, auch ihre eheleibliche kinder, wan dieselb wie vorgl+ in geburlicher Zeitt zum Geistlichen oder ehestandt sich begeben wurden, gleich der eltester dochter Elisabethen, so ahn Licentiaten Jnden verheiratet, beschehen, auß zusteure schuldigh sein solle,

Zum vunfftzehenden zu Curatoren dern meiner obgenenter Enckelen, welche bei zeitt meines ablebens noch minderjarigh vnnd zu ihren verstentlichen Jharen nitt kommen weren, gestalt deren so woll person mitt gutter Education vnnd auffzuchtt zur lehr vnd sonsten zu regeren vnnd zu uersorgen, als auch ihr antheill der gutter zuuerwahre, bei ein ander zuhalttenn vnd zuuerwalten vnnd zugleich zu Executoren dieses meines letzten willens vnnd testaments, das alles was ich gesetzt verordnett vnd gewiltt vnuerendertt zu halttenn, dargegen nichts gethan, sonder seines Jnhalts vollzog wurde, ernenne ich Erenuest vnnd hochgelherte Bartholomaum von Louenich vnnd Casparum Sengell der Rechtenn Licentiaten vnnd Scheffenn des loblichen hauptgerichtz Gulich, dergestaltt auch, da dieselb sambt oder sonder ehe vnnd beuor die vnderjärige, zu irem vollkommenen altter kommen absterben wurden, das sie andere auff ire platz zuernennen machtt vnd gewaldt habenn sollen, vnnd das sie solches gern vber sich nhemen, thun vnnd verrichten wollenn, verordne vnnd gebe ich einem jeden vonn innen beiden Ein hondertt daler colnischer werungh jeden zu vunfftzigh zwey alb gerechnett

Zum sechszehenden vnnd letzten vermelte vnnd erclere

hiemitt außtrucklich, das ich diese obengeschriebene vermechnus inn allen iren Clauselen vnnd puncten vor meinen letzten willen vnnd testament haltten, vnnd erachtte, vnnd von jederman darfur geachtett vnnd gehaltten zu werden begere, derogestaltt auch, das diß mein principall letzter will vnnd testament sein, vnnd da nach deßen verfertigungh vnnd beschließungh etwas einfallen vnnd vorkommen wurde, welches hierinnen außtrucklich nitt gedachtt, vnnd gleichwoll daruber etwas zuuerordnen nottig were, was ich dernhalb in form der Codicillen oder sunst vor ein Zusatz oder addition zu diesem testament zu diesem testament verordnen vnnd disponiren mogtte, das solches eben sowoll als diß testament krafft vnnd machtt habenn, vnnd gleich demselben vast vnnd steett gehalttenn werdenn solle, zu vrkundt vnnd bezeugungh auch vaster steedt „vnd bestendigkeitt dieses alles, hab ich diß mein testament mitt eigener handtt vnderschrieben, vnnd Mein Insiegell darunden auffgetrucktt, auch zugemachtt vnnd verschlossen, vnnd mitt demselben Siegell versiegeltt, inn meinungh daßelb also denn Erenuest vnnd Hochgelhertenn, achtparen vnnd vorsichtigen herren Scheffe des loblichen Hauptgerichtz Gulich vorzupringen, das es mein letzter will vnnd testament seie, zuercleren, vnnd das sie mir ihre zeugnus vnnd bekenntnus in bester form vnnd manier rechtens daruber geben vnnd mittheilen wollen, mitt fleiß sonderlich zubegeren,

Agneiß wolff
weitte Borcken.

Anno Einthausent sechshondert vnd funff vnd zwentzigh ahm funff vnd zwentzigsten Juny ist die Erentugentsame

Fraw Agneß wolff wittib Borckens vohr mir Secretario deß Haubtgerichts Gulich neben nachbenenten Hern Scheffen erschienen vnd angezeigt, daß Sie iren letzten willen vnd testament obbegriffenen gestalt auff diese sechs beschriebene bletter verfaßen laßen, vnd darbey sich deutlich erklieret, daß dieses ir letzter will vnd meinungh sey, vnd mich solches in notam zunehmen vnd neben nachbenenten Heren Scheffen zu vnderschreiben vnd mit deß Haubtgerichts Secret Siegel ad causas zu bekrefftigen sonderlich requirirt vnd erpetten, wie dan solches beschehen. Actum Gulich wie oben. In obgedachter Fraw wittiben behausungh in der vndersten Stuben.

In fidem pramissorum
Johan von Rhoer
Wilhelmus Copperz Lt.
B. von Loenenich
Seruatius Keuchenius Dr testis
Casp. Sengell Lt, ut testis reqsitus.

An Heudt dato den 6 9bris ao. p 1630 in beisein der Schwester Anna Borckum wittwe Furdt Johannen von Inden der Recht Licentiaten p Thomassen vnd Peteren Furdt sampt deren Schwesteren Agnete vnd meiner endts benent ist gegenwurttigs testamentum eroffnet Johannen Breuwer

Ao 26. am 8. Juny ist die liebe Altmutter Agnes wolff wittib Borcken in Gott sehliglich entschlaffen.

Der sehle Gott begnade.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nro. VII.

Vermüegh weilandtt der villehr vnnd tugentreicher Agnessen Wolff wittiben Borckens geweßener Vogtinnen zu Eschweiler vnter dato deß 25. Juny 1625. ihairs nachgelaßenen testaments seindt einige nachbenente ihr Erbgueter als der Hoff zu Dohrwieß Frentzer hoff genant welcher vermuegh Quittungh vom 13. Augusti 1603. mit fünff taußent acht hondert thaler eingekauft, item nach einhalt Siegell, vnnd Brieff vom 14. Augusti 1617 vnd 8. octob. 1619 der Breiler zehendt vnnd Erbpacht hoff zu Huppelraedt welche beide stuck zum gegengebrauch pfandt gewiß mit Sieben tausent acht hondert koningsthlr belagt, Vater ihren Enckelen als herrn Licentiaten Indens Vogten zu Randenraedt, vnnd Scheffen deß hauptgerichtz Guilich mit weilandt deßen gewesener haußfrawen Elisabethen Furdt sahligen gezilten kinderen benentlich Joannes vnnd Anna Catharingen eins: Agnesesn Furdt so ahn Arnoldten Dußell Vogten zu Guilich vnd Dhalen verheyrathet andern; vnnd Peteren Furdt drittentheils von einander folgender maßen in drey Haubter gesetzt, getheilt, vnd geloßet worden.

Der erster theill, oder loß soll einbegreiffen vorgesetzten hoff zu Durweiß mit allen seinen zubehoir gleich ihnnen jetzo der halbvin Albert Voeß in pfachtungh hatt; neben dem von ehegemelter wittiben Borckens der altmutter sahligen von dem herrn zu weißweiler gekauften im Dorweißer feldt gelegenen neun morgen landtz wie auch darzu noch zwei hondert Reichtsthlr, welche entweder im bahren geldtt oder gueten handtschriften deßelben gefallens nach welchem dießer erster theill anfallen wirdt von den vnge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

theilten bahren pfennungen, oder handtschriften gestracks guet gemacht werden sollen, vnd ist dießem theill weilen der hoff bawloß vnd sunsten vom Kriegsvolk vill leiden muß etwan mehr dan folgenden zweiten vnd dritten theil zugesetzt worden,

In daß ander theill, oder loß ist der halber theill von dem pfandtschillinck, auff dem zum gegengebrauch einhabenden Breiler zehenden vnd Erbpfachthoff zu huppelraedt vnnd deßen dauonkommenden ihairlichen abnutzungen, vnd renthen gleichfalts zum halben getheils in allem zu genießen gesatzt vorden,

Der dritter theill aber soll haben, vnd seines gefallens gebrauchen den anderen halben theill nebenden ihairlichen einkompsten deß pfandtschillings von negstgesetztem in gegengebrauch haltendem Breiler zehenden vnd Erbpfachthoff zu huppellrhaedt mit dießem bedingh, welchem dieser dritter oder zweiter theill im loß anerfallen wurde, jeder theill nach seinem besten belieben, vnd gelegenheit die ihairliche gefälle, vnd renthen von diesem Breiler zehenden vnd Erbpfachthoff zu huppelrhaedt in allem zur halbscheidt einfordern, verpfachten vnnd genießen, die Siegell vnd brieff aber von dießem zehendten vnd Erbpfacht in der lieber Mutter vnnd Schwiegermutter Frawen Scholteißinnen zu Guilich Annen Borcken wittiben Furdtt behaußungh im verwahr verpleiben sollen,

waß nun ferner noch ahn loßrenthen pfandtschaften, Brieff vnnd Siegelen vnnd sunsten an jetzo vorhanden, oder hernegst in erfharung bracht wurden, so ehegemelter Frawen Agnessen wolff wittiben Borckens Enckelen im testament besatzt, oder legirt seien, sollen in ein absonderlich Inuentarium gesatzt, vnd gleichfals erster gelegenheitt in obgenente drey haubter getheilet werden, jedoch ist auß dießen

brieff vnd Siegelen einer auff Juncker Grein zu Nierstein von 300 reichsthaler capitals sprechendt den armen zu Eschweiler nach einhalt obgerurten testaments zuegeeigenet worden, vnd weilen die pensiones von dießen 300 reichsthlr von gemelten Juncker Grein in etlichen ihair nit bezahlt, vnd gleichwoll von den Erbgenahmen mehrgemelter wittiben Vorckens sahligen ihairlichs zu abrichtungh der pension von den drei hondert reichsthlr vier mlr roggen deurender maßen bei iederm Quatertemper ein mlr zu brott gebacken, vnnd vnter die armen außgetheilt worden, welche vier mld roggen aber wan ieder mld ad drei reichsthlr angeschlagen, die vollige pension noch nit quittirt, vnnd daran von absterben der wittiben Vorkens biß vff den 8. Junium negstkunftigh neun ihair ihairlichs — 6¾ reichsthalers ermangelen, so thun — 60¾ reichsthlrs ist verabredt daß dauon funfzigh reichsthlr ahn capital, angelegt, die vbrigen 10¾ reichsthlr vnter die armen außgetheilt werden sollen.

Zu Quittirungh der zu Dohrwieß ins Gasthauß gebener funfzigh reichsthlr capitals, dauon biß 8. Junium dießes ihairs einschließlich neun ihair die pension ad 28⅛ reichsthlr restiren sollen 75. reichsthlr außgesatzt, daß vbrigh aber ad — 3⅛ reichsthlr vnter die armen gleichfals außgespendet werden.

Die einhondert goltgulden welche ein wochentliche Meeß zu Eschweiler leßen zu laßen angelagtt werden mußen, sollen gleichfals aus den vorhandenen gelderen auff sichern guete vnterpfendt außgesetzt, auch die pensiones so noch an den Geistlichen personen welche daß ampt der h. Meßen verrichtet zu zhalen außstehen, verrichtet zu solchem endt die von Alberten Voeß nach Eschweiler gelieferte fruchten verkauft vnd auß solchen gelderen daßelbe quitirt werden.

Item die den armen zu Randenraedt legirte funfzigh goltgulden neben Neun ihairiger pension biß vff den erst

kunftigen 8. Junium ad 28⅛ goltgl gleichfals außgesetzt werden sollen,

So sollen die der kirchen zu Eschweiler gebene funfzigh ggl. neben der pension von ehegemelten Neun Jhairen — 28⅛ goltgl. daß capital angelagt, die pension dahe noetigh der kirchen verrichtet, sonsten mit außgesatzt werden,

Item dem angeordneten Executoren vnd Curatoren herrn licentiaten Sengell sollen auß den bahren pfennungen die legirte Einhondert thaler colnisch vberreicht werden,

Vnnd als der abgelebter vogtt zu Eschweiler Sähliger Thomas Furdt bei weilandt Abraham Kalckbrenner auf pension 200 goltgl entleihent ist verabredt, daß solche neben den restirenden pensionen item Gellißen von dem Geigh die zehrungs kosten neben anderen deß jetztgemelten vogten sähligen schulden eingenohmenenen rechnungen abgelagt, vnnd quittirt werden sollen,

Zu dem hat ietz gemelter Vogt zu Eschweiler Thomas Furdt, wie auch deßen Bruder Wilhelmus Furdt Sählige bei lebzeiten, vnd absterben, begert, vnnd verordtnet daß iederem nach ihrem toedt eine wochentliche Meeß hieselbst zu leßen gestifftet, auch auß ehegenenten wilhelmen Furdt sähligen-disposition ein altar in honorem beatæ mariæ Virginis auffgerichtet werden möchte, wie deß altars halber albereit theils die verfertigung vorgenohmmen, So ist bei dießer theilung vor guet angesehen, vnnd verglichen worden, daß vor solche beide wochentlichen Mon: vnnd Sambstags sacra vier oder funf hondert reichsthlr der gelegenheit, vnnd notturft nach erster tagen auß den bahren pfennungen auffgewiesen, vnterpfendt außgesatzt, vnd die pension zum salario die zwei Meßen zu leßen von dem deseruitori ihairlichs eingenohmmen werden

Unnd die weill der alter vogt zu Gladbach her Johan Brewer als oheim bei dießer bruder: vnnd Schwesterlicher, wie auch vorhin gehaltener theilungh der mobilien sich

vill bemuhet, So ist demselben zur recompens auß den restanten deß Breiler zehenden geltpfacht Sechßigh reichsthlr zu empfangen verordtnet worden,

Endtlich seindt vber die obgesetzte drei theill, oder loßer vnter mehrgemelte drei häubter folgentz die loßer gezogen, vnnd ist dabei daß erste loß herrn Licentiaten Indens kindern Joanni, vnnd Anna Catharingen daß ander Peteren Furdt, vnnd daß dritte loß Agnessen Furdt gefallen, vnnd angetheilt.

So geschehen in beiweßen der Ehrentfest, hochgelehrt volluornehm: vill Ehr vnnd tugentreichen Annen Borcken wittiben Furdt geweßenen Scholteißinnen zu Guilich, Casparen Sengell, als oft gemelter Frawen Agnessen wolff wittiben Borkens sahligen letzten willens executoren, vnd deren nachgelaßenen vnterihairigen Enckelen Curatoren Johannen von Inden beide dero rechten Licentiaten, Johannen Furdt genant Brewer, Arnoldten Dußels als ehrwirtt Agnessen Furdtt respectiue Vogten, vnnd Scheffen zu Guilich, Randenraedt vnnd Gladbach, vnnd seindt dießer zettulen drei eines inhaltz verfertigt, auch vnterschrieben worden, zu Guilich am zwelfften February Anno ein taußent sechshondert funf vnnd drißigh.

Anna Borcken vittib Furdt
Casp. Sengel Cty
Johan von Inden L
Johan Breuwer
Arnoldt Dußel
Petrus Furdt.

Auf der Außenseite steht:

Theilongh
12. Febr. A° 1635
betrifft die nachloßenschafft der vberaltmutter
Agnes wolff.
Immobilia.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nro. VIII.

Wir endtsbenente, thun kundt, vnd bekennen hiemit offentlich, das vns heudt Dato wißentlich vnd wolbedachtlich vergleichen haben, das vnsere Pfandschafften vnd loesrenthen, so jetzo gegenwertigh, vnd bei anderen ausstehen, als nemblich. auff Dem von Vttenhouens lenderei zu Hottorff so jetzo der jonge Johan Vogelsenger Ihn Pachtungh habt, gethanen Pfandtschillingh. Item funff hondert Rthlr bei dem Grauen zu Eulenbergh auff 14. malder Roggen Erbpachts zu Berchenraedt, Noch zwei hondert gg. bei dem herrn zu Tetz Ihn der herlichheitt Tetz, Noch aus den brief vnd Siegelen von Sechshondert Ko. thlr auff Den hoff hompesch sprechendt zweihondert Derselben Ko. thlr, Noch bei Gerhardt Byn zu Prumeren Vermogh Brieff vnd Siegel Zwei hondert Reichsthlr, oder auch von vns beiden Kunfftigh angelegt wurden, zu Erb gemacht, Daruor gehalten, vnd denen aus jrster ehe gezeugten Kindern |: jedoch dem letztlebenden Die leibzuchtige niessungh vorbehalten :| verpleiben solle, Dergestalt zum pfall von den Pfendtschafften vnd loesrenthen einige zum theil oder zumahl abgelagt, vnd zur barschafft widerumb redigirt wurden, das Deme gleichwol vnangesehen, die natur des erbs behalten, vnd Ihn moglicher eill zu behoeff Der Kinder widerumb ahngelegt, vnd denselben wie vorsch. sein vnd verpleiben solle vnd wollen hiemit den A. 1613. auffgerichten vnd vom Gericht Eschweiler besiegelten vertragh auffgehoben, vnd Ihn Krafft Dieses gantz vnd zumahl reuocirt, und annullirt haben. Ihn Vrkundt dessen haben Dieses mit eigner handt vnderschrifft bestettigt, auch Die Ehrnuest vnd hochgelehrte Scheffen des hauptgerichts Guilich dahin erbetten, das Dieses beneben vns zu mehrer Bekrafftigung vnderschreiben wollen. Geschehen am 8. 10bris A. 1623.

Wilh. Breuwehr Schlts
Anna Vorckenn.

Auf der Außenseite steht:
dispositio h.=schulteßen Furtt
vnd seiner Houßf. A° 1623.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nro. IX.

Alls Weilandt die Ehrentfest Hochfurnehmer, auch Ehr: vnnd villtuegentreiche wilhelm Furdt geweßener Scholteiß zue Guilich, vnnd vogt zue Eschweiler am 22. decembris Anno 1623. vnnd Anna Borcken Eheleutbe ahm 27. Augusti Anno 1637. nach dem vnwandelbaren willen Gottes, auß Dießem Irdischen, zum Ewigen Reich, welches der Höchste ihnnen gnedig verliehen wolle, abgefordert worden, vnnd zue Erbfolgeren, drei Kinder im Leben verlaßen, benentlich Herren Johannen von Inden dero Rechten Licentiaten, vogten zue Randenraedt, Bergvogten zue Eschweiler, vnnd Scheffen deß Haupt-Gerichts Guilich, als Ehegemelter Eheleuthen ältisten Töchteren Elisabethen Furdt seligen geweßener Ehe Man, vnnd dauon afterlaßene zwei Kinder Johanneßenn, vnnd Anna Catharina von Inden zue einem; Agneßen Furdt so mit Arnoldten Dußel vogten zue Guilich vnnd Dahlen verehliget anderen; vnnd dan Peteren Furdt zum drittengetheils, So feindt woll gemelten derselben geliebten Elteren sähligen nachgelaßene Erbgueter folgender maßen in drei gleiche theil als vill möglich geweßen, nach den ihairlichen einkompst zue rechnen, daß malter weitzen auff drey Reichsthaler, Roggen, Erbßen zwei goltgulden, Gerste zwey Reichsthaler, Haber, vnnd Speltz einen goltgulden, ein malter Ruebsahm vor zwei malter Roggen alles Aldenhouener maßen angeschlagen, gesatzt, vnnd abgetheilet worden, vnnd solle daß erste löeß in sich begreiffen.

Erstes Löß.

	Rthlr.	alb.	hlr.
Daß Haus zue Guilich, neben Scheur, vnnd Ställen, vnnd Hausgardten magh ihairlichs renthen können . . .	20	—	—
Ein gewaldt Holtz, vnnd vier Heisteren auf dem Guilicher Busch, mögen renthen	10	—	—

Graßgewachs. Item ein bendtgen ahn der Ellen Brucken ist zehendtfrey, vnnd hält ahn maßen funf Firthell 10½ roedt, einen fueß.

Unweit dauon anderthalben morgen bongardtz.

Einen morgen bendts der wechßelmorgen.

Item vnweit dauon vierthalb firthell halb macht — 1½ firthell, vnnd ¼ frll.

Ein klein bendtgen auf der alter ruhren hält ahn maßen — 2½ frll. 4 fueß.

Der Bendt ahm Coßlar busch helt an maßen Sieben firthell, — 3½ fueß.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Erste Löß.

	Rthlr.	alb.	hlr.
Daß kempgen zue kiringen helt ahn maße, einen halben morgen — 23½ röedt.			
Ein garten ahn der newer pfortzen halt ahn maßen ein firthell — 3½ fueß.			
Jeder morgen graßgewachs, als benden, vnnd Bungardt Drey thaler Collnisch, thuen Sieben vnnd einen halben morgen sechs roeden	15	—	—
Zue Guilich befindet sich ahn artlandt vngefehrlich — 27. morgen, ieder morgen Drey Sumberen roggen angeschlagen f — 16. malter ein Sumbern roggen.			
Hingegen gilt in die Commenthurey Kyringen. Sechs firthell roggen Guilicher maßen			
lat,	45	—	—
Item Codonaeo ein malter roggen rodinger maßen verpleibt, solche abgezogen ahn malderen — 14 mlr. — 4½ Sumberen roggen rodinger maßen, facit Aldenhouener maßen — 16. malder 1½ Sumbern iedes malter zwei goltgulden f	40	58	6

Waßer Gerechtigkeit auf der Ruhren.

Die waßer Gerechtigkeit auf der ruhren mag sich belauffen einmahl drei firthell, Noch Drei firthell Dauon zwei drittengetheils besitzen, mag ihairlichs vugefehrlich thun	4	—	—
Item zue Ehren bei Jaßpar Apweiler nun Jacoben Nellißen funf Erb Capaun			
Item zue Glimbach ahm Paßer der Hoff zwei Capaun . .	1-	—	—
lat,	45	73	10
Beleuft sich also zuesammen Die Guilicher Erbschafft . .	90	73	10

Lefler Hoff zue Kirberg.

Der halfman vom Lefler Hoff zue Kirberg gibt zum pfacht ihairlichs alles Aldenhouener maßen — 29. mlr roggen f daß malter zwei goltgulden angeschlagen	72	39	—
Ahn Weitzen Sechs malter ieder mlr drei reichsthaler f .	18	—	—
Ahn Gersten — 20. malter ieder mlr. 2 rhthlr f . . .	40	—	—
ahn Speltzen zehen malter, vnnd haberen — 22 malter f zusammen — 32. malter iedes malter einen goltgl f	40	—	—
Ahn röebsahm ein halb malter solches halbes malter angeschlagen ad	2	39	—
lat,	173	—	—

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Erstes Löß

	Rthlr.	alb.	hlr.
Item vor ieder morgen Graßgewachs deren funfzehen morgen — 2½ firthell im gebrauch hat zwei thaler Collnisch gerechnet, ob gleich ietzo zwaren zwei reichsthaler gibt, so hat iedoch vorhin allein zwei thaler zur pfacht gethaen	20.	65.	—
Item einen huet Zucker ad funf lb. vnd 2. lb. gember, Daß lb Zucker einen gulden, vnnd gember Daß lb. ein reichsort angeschlagen f	2.	3.	—
Item ein kalf, ein lamb beide ad	2.	—	—
Item funf Stein flachs, ieden Stein ad einen halben reichsthlr. f	2.	39.	—
Daneben liefert auß dem Drimborner pfacht — 3½ malter 2. firthell 2½ mutgen halb weitzen, vnnd halb roggen, thuet der weitz, vnnd roggen wie vor angeschlagen . .	9.	75.	2.
Johan hamecher zue Altorf gibt von der Awen ad zwelf morgen landts zwei malter roggen, aldenhouener maßen f	5.	—	—
Die große Elleren Weidt hat ahn pfacht gethan . . .	8.	58.	6.
Daß knoren kempgen funf thaler Collnisch macht . . .	3.	26.	—
Die gewaldt holtz vf dem Coßlar busch mit einem firthell holtz mag renthen	8.	—	—
lat,	62.	32.	8.

Hingegen mueß der Hoff ihairlichs außgelden, vnnd hat auch in so vill vngefehrlich wieder einkommens wie folgt.

Werner Eßers guet gibt ihairlichs zue Erbpfacht vf Lefler Hoff — 2½ malter roggen vnnd zwei Capaun.

Dauon bezahlen Mewis Lepgens ahn roggen vier Sumberen.

Theiß in der gaßen, oder Rewen guet ahn roggen funfzehen firthell vnnd einen Capaun.

Rutger Wirdts Erben Ein halb malter roggen, vnnd einen Capaun.

Peter Duffen konings funf firthell roggen Elß Puckers Ein Sumberen roggen.

Hieuon gebeuren dem Halfman aufm Lefler hoff vorauß anderthalb malder roggen allein, vor die zwei malter haberen, so die Leflers weide in die kelnerei Hamboch, vff St. Catharinen tag gibt.

Die zwei Capaun gebeuren auch Dem halfman gegen andere außgulden, wie hernach beschrieben wirdt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rhthlr. alb. hlr.

Erstes Löß.

Noch hat der Lefler hof einkommens ahn Jacob Lawertz ein malder roggen welches derselb halb, vnnd daß ander halb malder Frantz von holtzens wittib bezahlen.

Item Seit Mullers guet ahm Casteyen busch bei dem Falderen ein malter roggen Dauon bezahlen Emundt im Leyenhauß erst ein halb malder, darnach gemelter Emundt, Merten Staelgens, vnd Johan Schiefers wittib vnter sich auch ein halb mlr.

Gort Schneiders Erben zue Bornheim gegen dem Elterhauß vber, gelden dem Lefler hoff ein malder roggen, Ist ietz Johan rulen daselbst allein zu bezahlen schuldig.

Von vorgesetzten vier malder roggen, gebeuren den Neuen von der warden ihairlichs vngefehr 4½ Sumberen, vnnd 3. mutger

Palmen von Lörßbecks Erben 1½ frll. 1½ mutger.

Daß vbrige nemblich Drey malder weniger — 2½ mutgen kompt Dem Lefler Hoff allein zue, welches Der halfman mit gegen Die vbrige hernach folgende außgulden kehret.

Item ein halb malter roggen ahn Peteren Kratz von Bornheim, vnnd deß Junge wilhelms erben,

Dauon bezahlen ietz Ludtwich Cratz — ½ Sumb. Deß Jungen Simons wittib — ½ Sumb. vnnd Diederich Scholer Jans Sohn — 1½ Sumbern.

Dießes halb malter roggen gehört Leffler hof allein zue, vnnd wirdt gekhert gegen Daß half malder roggen so gr Leffler hoff in Die kellnerei hamboch gilt.

Selbige hoff Statt gilt auch ein halb mlr. haberen in die kelnerei.

Dargegen hat der Hoff einkommens bei Engen Gysen erben, ietz Feien Gyßen vnnd Peiff heinen Drei Sumbern habern.

Item fordert der Kelner zue Hamboch Einen Capaun Drei hoener, vnnd Drei frll hoens, vnnd etliche pfenning.

Dargegen beurt Der halfman die Zween Capaun bei Werneren Eßers Erben wie vorstehet, vnnd kommen auch der vberschuß ahn den gerurten anderhalb mlr. roggen, vnnd daß halbe Sumberen haberen zue staden.

Die sämptliche Erben der — 21. lößer deß Lefler hofs gelden dem Fröhenhoff wegen deß Stifts St. Reuilien Erblich Drei malter roggen vnnd ein malter weitz.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rthlr. alb. hlr.

Erstes Löß

Darzue mußen die Neuen von der Warden oder ihre Pechter 14. tag vor Andrea auf dem Hoff lieberen — 15. firthel roggen vnnd — 5 fφ. weitz.

Merten Bardenhewers numehr deßen Tochter Catharina |: deren es durch vergleichung, vnd bei ihrer theilung auferlegt :| gleichfals 14. tag vor Andrea auf dem hoef lieberen mueß ahn roggen — 2. Sumbern 1. mutg. ahn weitz — 2 fφ. 3. mutger.

Palmen von Lörßbecks wittib gleichfalls ahn roggen 1½ firthell ahn weitz — ½ firthell.

Daß vbrige biß zu den obgl dreien malter roggen, vnnd ein malter weitz ist der halfman Lefler hofs beizumeßen schuldig.

Vorschriebene 21. loßer Deß Lefler hofs sein Der kirchen zue zier ein Aldenhouener malder roggen Erblich schuldig, welches Die kirchmeistern selbst bei iedem pro quota zue forderen, vnnd einzubueren gehalten

Darzue die von der Warden . . . . 5 fφ.

Catharina Bardenhewers . . . . . 2 fφ. 3. mutg.

Palmen wittib . . . . . ½ fφ.

vnnd daß vbrige Der halfman, nemblich vngefehr beimeßen mueß . . . . . 12 fφ.

In die Lintzenicher rhent gilt der Lefler hoff so vill, als auß brief, vnnd Siegell angewiesen werden, vnnd man der vnterpfendtt Dauon hat; vnnd ist zu notiren daß wir allein Dauon Drei firthell roggen gestehen, von den von Lintzenich aber funfzehen firthell roggen gefordert wirdt.

Den Schatz von 22½ morgen vnnd ein halb firthell landtz vngefehrlich mueß der halfman ohne abzug bezahlen

Nun ist bei dem Lefler Hoff zue notiren Daß derselb zimblich hoch, vnnd dem ietzigen halfman Die versprochene fruchten mit Roding. maßen zue lieferen zwaren verpfachtet, weilen sich aber beclagt den pfacht mit rodinger maßen beizubringen, ihme vnmöglich zue sein, so ist allein der pfacht auf Aldenhouener maßen gesetzt worden.

Wegen vorgemelter außgulden, so dießer Hoff geben mueß, hat derselb hingegen auch vngefehrlich, wie dabei angeregt so vill wieder einkommens, vnnd waß der Erbpfacht betrift, welchen daß Hauß Lintzenich mehr fordert, als gestanden wirdt ist Dieses Dagegen zu=

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

	Rhthlr.	alb.	hlr.
Erstes Löß			
bedencken, Daß der Drimborner Erbpfacht, wan er wieder zusammen gesucht etwae mehr beibrengen wirdt, als vor angerechnet worden.			
Der Lefler Hoff zue Kirberg rhent also	235.	32.	8.
Hoff in der Niederstraßen.			
Der halfman gibt ahn geldt zur pfacht 50. thaler licht f .	26.	41.	—
Item von Claßen Höfgen einen goltgulden			
Item einen goltgulden vor ein new ihair f	2.	39.	—
lat,	29.	2.	—
Item Ein hondert eier ad	—	24.	—
Item ahn ietzo zehen malter roggen Geilenkircher maßen, thuen Aldenhouener maßen eilf malder f	27.	39.	—
Item der halbe theill vom obst.			
Item zwei frachten.			
Grafschaft auf der Geilenkircher Gemeinden mag ihairlichs renthen	—	58.	6.
Item die drei häw daselbsten auf der Gemeinden renthen .	3.	—	—
Die eilf morgen ein firthell schlag holtz zue Gilraedt mögen ihairlichs renthen	7.	—	—
Deß Denuels buschgen haben einen halben morgen, angeschlagen ihairlichs	—	13.	—
ahn der brucken funf firthell ihairlichs angeschlagen ad einen thaler 17. alb Collnisch f	—	69.	—
Daß bendtgen zue Scherpensehl Deßen 50. roden sein mögen, rhent ihairlichs	2.	52	—
lat,	42.	21.	6.

Nun mueß hingegen einige lenderei wie solche Der Vatter Der Scholteiß zue Guilich seliger specificirt, zue Geilenkirchen gelegen außgelden wie folgt.

Item zwei morgen landts ahn Bauchem ein vorheuft auf Claßen Radenmechers von Bauchem, ein seith Johannen Creins, auff Plumenlandt schießendt, soll dem Herren in Die rhentmeisterei sechs Sumberen roggen außgelden.

Item vier morgen auf dem Heinßberger Wegh im Bewell, gilt ahn Daß Hauß trips funftehalb Sumberen roggen, vnnd funftehalb Sumberen haberen, Item drei Cronen, vnnd Drei rader alb. ein seith Der tripsraherer ander seith Der Heinßberger Weg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

	Rthlr.	alb.	hlr.
Erstes löß			
Dieße außgulden mueß Der pfechter ohn abzug Deß ihairpfachts verrichten.			
Beleuft sich also zusammen Daß guet in der Niederstraßen .	71.	23.	6.
Kuhllmuhll.			
Die kuhllmuhl thuet zur pfacht ahn roggen zwantzig malter Aldenhouener maßen f	50.	—	—
ahn geldt Guilicher wehrung	30.	—	—
Vnnd beleuft sich also Deß ersten löß einkompsten zuesammen vier hondert, sieben, vnnd siebentzig reichsthaler, zwey, vnnd funfzig alb.			
Daß Zweite löß.			
Hauß zue Eschweiler ihairlich zur renth angeschlagen . .	20.	—	—
Der halfman Peter Prummen gibt ihairlichs zue pfacht — 32. malder vier Sumberen ein firthell roggen Deurener maßen, machen ahn Aldenhouener maßen — 39. mldr. 2. Sumbern ad	97.	39.	—
ahn gersten — 10. malder Deurender maßen machen			
lat,	117	39	
Aldenhouener maßen zwelf malter f	24.	—	—
ahn speltzen drei malder Deurender maßen machen Aldenhouener maßen Drei malder Drei Sumberen f . .	4.	38.	—
Erbßen ein malder Dem roggen gleich angeschlagen, macht Aldenhouener maßen ein malder ein Sumberen f .	3.	—	—
ahn geldt von Bungardten, vnnd benden — 175 — gulden — 3½ alb. f	53.	75.	6.
Item ihairlichs Zwelf wagen holtz, vnnd kohlen auß dem busch Daselbsten biß Eschweiler, vnnd Dan Zwei fehrdt nach Guilich, Randenraedt, Deuren, Aachen, oder dergleichen weithe.			
Zwei vercken vom tragh	8.	—	—
Item Drei Stein flachs	1.	39.	—
Ein feist kalb, oder Lamb	1.	—	—
von der Weinhauß platzen gibt der halfman keinen pfacht, vnnd bezahlt den Erbpfacht ahns Hauß Bouembergh mit funf firthell haberen ihairlichs vnentgeltlich.			
Item ein Manguet vf dem Probsteinn gewaldt, vnnd Drei koeter.			
Nota Daß man vermeint, es sollen allein — 2½ koeter sein.			
Item auf dem Eschweiler busch Die Buschgerechtigkeit			

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rthlr. alb. hlr.

Zweites loß.

Benden zue Eschweiler.

Peter Meurer von — 2½ frll bendts	2	—	—
theiß Prum von heckelnburg 40 gulden f	12	24	—
Herper Meurer von einem halben morgen			
lat,	110.	20	6.
Sieben gäntz jedes Stück, 14. alb. f	1	20	—
Wilhelm Zimmerman von weidtgen ahm Lautz . . .	1	6	—
Zillis Meier von einem halben morgen zwei thaler f .	1	26	—
Peter fueß hat funf morgen in den roderbenden. 20 thaler f	13	26	—
Thomas Eichenbaum hat daß weidtgen im Lauckwagen, thuet — 5½ thaler f	3	52	—
Peter Hullenkremers fraw einen halben morgen, und zwei firthell bendts thuen zehn gulden	3	6	—
Meien trein von einem firthell morgen bendts einen thaler f	—	52	—
Claß wefer einen morgen bendt im Foulich ad zehen gulden f	3	6	—
Johan vogell einen morgen bendts ad zehen gulden f .	3	6	—
Rheinhardt Guirlach von der weiden ahm Lautz, vnnd Dem Schincken kempgen zwelf thaler f	8	—	—
Johan thomas, oder Bach Johan von — 2½ frll bendts gibt sechs gulden f	1.	66.	—
Johan Albertz von dem in pfachtung habendem halben morgen im Foulich gibt 4½ gulden.			
Noch hat einen halben morgen, vor zwei thaler f . .	2.	56.	—
Der Thiergardt verpfachtet vor drei thaler zahlt darneben ein halb lb wachs in die kirch f	2.	—	—
Die weidt in Lauckwagen ad zehen			
lat,	45.	10.	—
morgen, ieder morgen ahn verschiedene vor 3½ thaler thaler verpfachtet f — 35 thaler	23.	26.	—
Zue Eschweiler haben ahn den Fielen erben vnnd anderen ein Erbmalder roggen Eschweiler maßen einkommens f	2.	39.	—
Die kupfer muhl zue Eschweiler ob sie ietzo gleich — 90 reichsthlr. 25 lb Keßelen renth so ist solche zur pfacht alhie angeschlagen ad	50.	—	—
Theiß Sturm Pfechter der Benden ahn der kupfermuhlen giebt ihairlichs — 64½ gulden vnnd 4par Schneppen f	19.	66.	—
lat,	95.	53.	—

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zweite loß

	Rthlr.	alb.	hlr.
Also renthen die Eschweiler guter zuesammen	368.	44.	6.
Hingegen mueß Eschweiler folgende außgulden ihairlichs verrichten, so ahn vorgesetzten einkompsten abzuziehen.			
In die kirch zue Eschweiler zwei lb, wachs vnnd sechs alb. Daß lb. wachs gerechnet ad einen gulden f . . .	—	54.	—
Nota daß man vermeint daß nur anderhalb lb. seien.			
ahns hauß Merotgen — 2¼ lb. f.	—	54.	—
Dem Offerman zue Roetberg drei frll roggen Eschweiler maßen f	—	31.	—
Der Erbschatz zue Eschweiler beleuft sich vngefehrlich — 66. gulden 19. alb. 8. hlr. f	20.	43.	8.
Nacher Rohtberg geben ahn schatz — 10. marck f . . .	—	60.	—
lat,	23.	8.	8.

ahn daß Hauß weißweiler geben drei Capaun so Der halfman vnentgeltlich lifert ergo alhie . . . . . 0.			
Item in die kirch zue Lamerstorf lieferen ihairlichs ein halb malder roggen, klein, oder pfachtmaß f . . .	1.	19.	6.
Folgt specification der außgulden so dem herren Grauen zue Schwartzenberg, vnnd Juncker Hetzingen in Die Bawmeisterei zue Eschweiler, von erstgenenten Erbgenahmen ihairlichs gefordert werden.			
Vom Hauß zue Hecken zwei Guilicher marck vnnd Drei Schillingh.			
Von Annen vnnd Grieten Pastors Hoffstatt einen Capaun.			
Wegen einer weiden im Lauckwagen so Mettelen Leisten geweßen ein malder haberen.			
Wegen einer weiden so Jaßparen Leisten geweßen ein malder haberen.			
Wegen einer weiden so Caßparen Guilicher geweßen ein malder haberen.			
Wegen einer weiden so Jordan Guilicher geweßen funf firthell habern.			
Wegen eines halben morgen landts vff Der Cummen neben Adam Recklinghaußen Drei firthell anderhalb mutgen roggen			
theiß Reulen hoff Statt darinnen Johan Reuß 2½ fp. gelden ihairlichs zusamenen ½ mlr. haben ½ hoen. 1. Capaun vnd 9 D pfen. geldts			
lat,	1.	19.	6.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rhthlr. alb. hlr.

Zweite loß

Item deß alten vogtz guet so von Paulo Kirschen vnnd Johannen Leisten ahn sich erkaufft — 5. firthell haberen 1. lb Wachs. 2. zehenhoener vnnd 3½ frll olichs sahm.

Noch von einer weiden ahm Lautz so Greßenich geweßen ½ malter haberen 1 zehenhöen vnnd 2 schl. pfenningsgeldt.

Noch wegen drittethalb frll. landts so auß Pauli Theelen pfachtlandt bekommen ein Sumberen ½ mutg. rogg.

Item von — 2½ frll landts beneben Rutgeren keuper herkommendt vom Wirdt im Schlußell — 1 Sumber rogg.

Noch von vier frll landts herkommend von Greßenich — 6½ frll. 1 mutg. rogg.

Item von einem halben morgen pfachtlandts herkommendt von Coußen von Fucht, neben Peteren Meurer — 3½ — firthell roggen.

Item haben ahn Lehenguet — 27½ Lehen in der Lehen ihairlichs sechs frll habern machen ihairlichs acht malder funf frll Lehenhaber.

Vorgesetzte außgulden belaufen sich also zusammen ahn geldt	—	18.	10½.
ahn haberen pfachtmaßen — 4½ malter Daß malder einen goltgl. f	5.	48.	9.
ahn Lehenhaber acht malder funf frll Welche vngefehrlich Deurender maß sein mag, zue Aldenhouener malder reducirt thuen — 9½ mlr. 2 Sumberen.			
lat,	5.	67.	7½.
Daß malter einen goltgulden f	12.	29.	—
ahn roggen zuesammen ein malder ein frll Drei mutger Daß malder 17 frll Deurener maßen gerechnet . .	2.	68.	—
ahn Capaunen zwei stuck, ieder Stuck ad zehen raderschilling f	—	26.	8.
ahn hoeneren 3½ Stuck, ieder ad funff raderschilling f .	—	22.	4.
Item ein lb wachs ad	—	24.	—
olichs sahm — 3½ fφ. vor sieben fφ. roggen gerechnet f .	—	68.	—
lat,	17.	4.	—
Summarum Dieser negstgesetzter Eschweiler außgulden .	47.	21.	9½.

Nun ist hernegst verzeichnet waß erstgenente Erbgenahmen in die Bawmeisterei Eschweiler ihairlichs gestehen schuldig zue sein, vmb sich darnach etwan zue richten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rthlr. alb. hlr.

Zweite löß.

Vom hauß zur hecken ihairlichs — 13½ alb.

ahn habern.

von Theiß Neulen hoffstatt funf fp habern
Noch von selbiger hoffstatt — 2½ frll haber
Von des alten vogts guet — 5. fp
Von der weiden im Lauckwagen drei mlr. 5. f
Von der weiden von Greßenich gegen dem Lautz vber Sieben firthell.
Von sechßzehen Lehe ihairlichs ein malder vier Sumberen, Thuet an haberen funf mlr. 15½ fp

ahn hoeneren

Von deß alten vogts guet ein stuck
Von der Weiden gegen dem Lautz ein stuck.

Capaun.

Von des Pastors hoffplatz ein Capaun.

pfenningsgeldt

Von der weiden gegen Dem Lautz vber — 2. Schilling.

Wachs.

Von des alten vogtz guet — ¼ ℔.

Roggen.

Auß Pauli Thelen pfachtlandt neben Theiß kieselstein — 1. Sumberen ½ mutg
auf Der Cummen ½ morgen pfachtlandts neben Recklinghaußen — 3. fp ½ mutgen.
f ihairlichs ein Sumbern 3 fp rogg. vnnd ein mutgen.

Vnnd weilen negstgesetzter zur Bawmeisterei Eschweiler gehöriger außgulden halber von dem herren Grauen zue Schwartzenberg, vnnd Juncker Hetzingen Die Erbgenahmen obgemelt ahns ordentliche recht gefordert, vnnd mit Denselben annoch rechtstreitig, so ist Derhalben hiebei abgeredt vnnd von den Erbgenahmen Herren Scholteißen Furdt seligen vergliechen worden, Daß sie alle drei ins gesambtt Dießen proceß außführen, vnnd Dahe sich vber alle zuuersicht begeben solte, daß solcher ihnnen zue wieder gehen, vnnd den proceß verlieren mögten, solchen pfals sollen Die andere zwei Erben, welchen dan Daß erste, vnnd dritte loß anerfallen wirdt, Dießes zweites loß in allem indemnisiren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rhthlr. alb. hlr.

Zweite loß

auch woll auf dessen begeren so daß zweites loß zukommen mogte, ohne einige exception oder einredt gehalten sein, vber Die in dießem Theilzettell beschriebene Erbguter eine newe Löß, vnnd theilung vornehmen zue laßen, vnnd in Dem Die alinge außgulden, wie sie vom herren Grauen zue Schwartzenbergh vnnd Dem von Hetzingen ihairlichs gefordert worden Dieser gestalt bei Dießem loß zum guten kommen, vnnd abgehen laßen, ob Demselben, welchem Dießes zweites loß anerfallen mögte mehr gefellich sich hieruber in Der gute zuuergleichen, solle daßelbe ihme allein in der zeit freistehen so woll er kan sich zum vergleich einzulaßen, hingegen aber in so vill als entweder bei Dem vergleich, oder woll erorterung Dieser rechtstreitigen sachen ihairlichs weniger ahn außgulden in Die Baw-Meisterei, als vorhin specificirt, verrichtet werden solte, Den zwei anderen theilen zue zwei Drittengetheils Deß Erbmlr. roggen vor funfzig reichsthlr vnnd Erbmalder haberen 25. Derselben reichsthlr, vnnd Daß ander nach aduenant gerechnet, zum guten kommen solle, Waß aber Dieser zum zweiten loß gehorigen Erb biß ahn solche zeit ihairlichs mehr genoßen, als hinwieder ahn Erbpfacht außgeben mußen, soll Derselb vnentgeltlich vor sich behalten, vnnd Damitt auch derselb zue Dießem proceß gehöriger köst. gesichert sein möge, als seindt Dießem loß zue Boßlar funf malder roggen Guilicher maßen Drei Capaun, vnnd 3 ℔. Item zue krauthaußen ahn Der muhlen — 2½ mlr. roggen Deurener maßen vnnd — 75. ruebkuchen zuegeeignet, vnnd Die Brief, vnnd Siegell ihme eingehandigt worden, solche ihairlichs zuempfangen, nach gemeinen kauff Den andern beiden theilen zueberechnen vnnd dahe selbiges in so vill, als Deß proceß kosten sich belauffen, nicht beibrengen mögte, Daß vbrige von Denen anderen mit Erben zue zwei drittegetheils zuerforderen, vnnd sich bezahlen zue laßen, vnnd wan Durch Gottes hilf d. proceß Durch vrtheill, vnnd recht geendiget, oder vergliechen, sollen dieße Erbrenthen annoch zur theilung gebracht, oder woll ein Dem anderen dauon die billige wehrt ahn geldt außgeben werden.

Erbpfacht vfm Langenbroich.

Der Erbpfacht vfm Langenbroich Biehrmans Lehen gnant, thuet ihairlichs — 22½ mlr. vnnd ein Drittentheil

Rthlr. alb. hlr.

Zweite loß.

eines firthels weniger als vier firthell Gangelter maßen, welche maeß ein firthell kleiner sein solle, als Rodinger mäß, auff Aldenhouener maeß reducirt machen 23½ — malter 6. fφ vnnd weilen Dießes Eschweiler löeß, bei den Steuren, vnnd Contributionen vill tragen mueß, Daher ist Dieser erbpfacht wie bei dem Dritten loß geschehen zwei mltr. vor Drei nicht gerechnet, oder verhöhet worden vnnd also Dieße — 23½ mltr. 6. fφ ieder mltr. ad zwei goldgl f . . 59. 38. —

Item Dieße Erbpfechtern liefern auch funf Capaun . . — 66. 8.

Patrimonial Erbschaft zu Randenraedt

Item zwei Dämme vor der Aster pfortzen, vnd bungardt ahm Steinen Creutz — 1½ morgen hat Die wittib Cornelis Brandt in pfachtung vor . . . . . 4. — —

Noch hat ferner ietz gemelte wittib in pfachtung Die weidt zwischen Waßer vor neun thaler, Item sieben firthell bendtz in den Randenrader benden vor elftenhalben thaler, Item einen morgen bendtz auf dem graben vor acht thaler Jt. in dem vhrwinckell funf fφ bendtz vor 8. thaler.

Item in dem vhrwinckell viertehalb frll bendts vor neun thaler. alles leichter oder Randenrader Wehrung thuet zusammen — 44½ thaler f . . . . . 23. 47. —

Noch gibt Cornelis Brandt wittib von den in pfachtung habenden 15½ morgen landts 14. mlr. weilen hoch verpfachtet gleich Aldenhouener maßen angeschlagen f 35. — —

Item Thiell Kupers einen morgen — 3½ fφ landtz Davon gibt zur pfacht ein mlr 4. Sumberen — 1½ fφ f . 4. 53. 4.

Peter Leuren giebt von viertehalb firthell

lat, 127. 49. —

landtz vier Sumberen 1½ fφ f . . . . . 2. 14. 4.

Dhaem Matzenraedt gibt von 2½ morgen landtz — 2½ mlr. f . . . . . 6. 19. 6.

Johan Leiten gibt van 1½ morgen landtz zur pfacht ein malter roggen . . . . . 2. 39. —

Henrich Gießen von einen morgen ein mlr roggen f . . 2. 39. —

Aeb im Hummerich, vnnd Gerhart Aben von einen morgen landtz ein malter roggen f . . . . . 2. 39. —

Item bei der houen ein klein Buschgen Dauon einen Drittentheill haben, ist zum erbpfacht vor zwei Capaun außgethaen . . . . . — 26. 8.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

	Rthlr.	alb.	hlr.
Zweite loß.			
Item ein theill deß vierbroichs	—	39.	—
Bei Der Straten der hanen busch gnant vngefehrlich — 26¼ morgen, Darin Die funf frll mitbegriffen so in den Graben liegen, Der morgen in zehen ihairen 7. rhthlr., so ihairlichs thuet	18.	28.	—
vnnd Weilen Henrich häeßgen Dieße Buschen huetet vnnd ihairlichs vier Sumberen Roggen heinßberger maßen zum Erbpfacht liefert, sollen solche vier Sumberen bei Dießem löeß vnentgeltlich verpleiben			
Jan Gellis von dem Forst zwei Capaun	—	26.	8.
Wilhelm Cuper Daselbst einen Capaun	—	13.	4.
Item haben Carcilij Wolf Erben auf der Statt Randenraedt stehen — 5½ goltguld. erbrenthen Dauon Dießem loß ein Drittengetheils zuegelegt, ahn statt Deß Schatz so Dieße Erbschaft der Statt quitiren mueß.			
lat,	35.	51.	6
Außgulden der Patrimonial Erbschaft zue Randenraedt.			
Ahn roggen 2 mlr. 2 Sumberen 2½ pint vnnd ⅓ einer halben pinten f Aldenhouener maßen 2. mltr. 2 Sumberen 2 ꝓ f	6.	19.	6.
ahn haberen 4. mlr. 1. Sumberen ein frll. 2½ pint ⅓ einer halber pinten zue Aldenhouener maßen reducirt machen 4. mlr. 2 Sumberen f	5.	39.	—
Item vom Däm vor der Aster pfortzen zwei Capaun .	—	26.	8.
Item von solchen Däm ein schilling. f	—	1.	7½.
Item von funf frll landtz in dem Boddem 2 ℔ . . .	—	—	3¼.
Belaufen sich die außgulden	12.	9.	¾.

Wegen dießer zum zweiten loß negstgesetzter patrimonial Erbschaft zue Randenraedt ist vergliechen vnnd vorbehalten, Dafern Demselben so Dießes loß anerfallen mögte mehr gefellig ahn statt Der Patrimoniall erbschaft, von Dem ienigen, welchem Daß Drittes loß zukommen wirdt, zwei taußend reichsthaler zuempfangen, oder Dahe auch hingegen ihme Dem Erben vom Drittenlöß belieben wurde, Die Patrimonial Erbschaft zue Randenraedt gegen erlagung der zwei taußent Reichsthaler, wieder ahn sich zue brengen soll ein, vnnd ander theill solches ohne einige Contradiction in ihairs zeit von dato dieses anzurechnen thuen, erlagen, vnd forderen mögen, biß Dahin aber solche gelder bahr mit Der Pension von dato dießes vberliefert,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rthlr. alb. hlr.

Zweite löß.

Dieße Patrimoniall erbschaft deß zweiten loß Erbgenahmen im gebrauch behalten, laßen, vnnd genießen solle.

Item Dießes zweites los soll zue teueren — 10¾ morgen landts haben, auf funf mltr. roggen teuerer maßen angeschlagen f . . . . . 12. 39. —

Item zue Wurm zwei goltgl Churfursten Muntzen f . . 2. 39. —

lat, 15. — —

Beleuft sich also dießes zweiten loß Daß Summarum Vier hondert sieben vnnd achtzig reichsthaler, sechs vnnd Drißig alb — 1¾ heller.

Vnnd ist hiebei zue Notiren, Daß Dießes zweites loß also etwae zehen Reichsthaler mehr, als Die andere erst, vnnd Drittes loß ahn einkompsten ihairlichs außbrengen wirdt, welches Daher Dießem zweiten loß neben anderen ehegesetzten vortheilen zum guten kommen laßen, in dem die Eschweiler lenderei Schatz: vnnd Steurbar, vnnd vill mehr dan Die andere beide lößer deßfals bezahlen vnnd abtragen mueß.

Daß dritte löß.

Daß Hauß zue Randenraedt mit der bawplatzen ahm Marckt benebens Dem hauß gelegen, weilen der Ruhren Hoff mit keiner wohnung versehen, ist Daß Hauß anstatt des halfmans hauß gleich in den anderen lößeren auf nichtz angeschlage.

Item der gardten ahn der Buschpfortzen . . . . . 1. — —

Item in gen Humbrich vier Sumberen habern erbpfachts Randenrader maßen . . . . . 1. — —

Item zue kleinen Vtteraedt sechs Capaun . . . . . 1. 2. —

Item zur Horst funf Erbgäntz Daß Stuck 14 alb f . . — 70. —

Item der Schwanen erbpfacht zwei mltr. 9½ fp roggen f 6. 14. —

Die Möhnenpartheien zue Scheuenthall im Ampt Heinßberg Drei Philipsgulden ieder g 24, rader alb. . . 2. 36. —

Peter kremer zue Geilenkirchen Drei Erbpfachtmalder roggen Geilenkircher maßen, thuen Aldenhouener maßen Drei mltr. 6. fp f . . . . . 8. 19. 6.

Hein Eßer zue tripsräheren, vnnd zuestandt zwei malder roggen erbpfachts Geilenkircher maßen f aldenhouener maßen zwei mlr. ein Sumberen f . . . . . 5. 39. —

thones kourtenduhr, vnnd zustandt von tripsräheren ein malder roggen erbpfachts heinßberger maßen, macht Aldenhouenermaßen 1. mltr. 2. fp f . . . . . 2. 58. 6.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

	Rthlr.	alb.	hlr.
Dritte loß.			
Zur Stahe zwischen Gangelt vnnd Geilenkirchen ein halb mlr. erbroggen f	1.	19.	6.
lat,	30.	24.	6.
Dederich Eßer auf den Rischden, vndzustandt sechs Sumberen roggen Geilenkirchermaßen thuen Aldenhouenermaßen ein malder sechs fφ	3.	19.	6.
Vber dieße negstgesetzte Erbpfächte ahn roggen ist zu notiren in dem dieselbe schwerlich einzuemahnen, vnnd nicht woll geliefert werden, daß solche alhie daher gleich dem ihairpfacht allein angeschlagen worden			
lat per se	3.	19.	6.
außgulden negst vorgesetzten hauß, vnnd gardte zue randenraedt			
Daß hauß ahm Marckt gilt in Ihrer Frφ Dhltt: Kelnerei zwei Capaun	—	26.	8.
Item 6 ₰	—	—	9⅔.
Item von der Stallung benebens selbigem hauß 2 Capaun	—	26.	8
Item dauon 8 ₰	—	1.	1.
Item von Dem gardten ein halben Capaun	—	6.	8.
Item von solchen gardten 6 lb. oly drei lb. vor ein maeß Die maeß ad ein reichsort f	—	39.	
Item von der platzen ahm Marckt beneben dem hauß gelegen funf Capaun 2 ₰	—	66.	11⅔
Thuen zusammen die ausguld.	2.	11.	10.
Ruhren Hoff zue Randenraedtt			
Der Ruhren Hoff zue Randenraedt thuet zur pfacht — 43½ mlr. 1 Sumberen roggen auf Aldenhouener maeß reducirt thuet — 44½ malder vnnd — 5½ frll Daß mlr. wie vorangeschlagen f	111.	70.	—
ahn geldt achtzig funf vnnd einen halben thaler zehen alb Collnisch f	57.	10	—
Item zwei Schwein vom tragh	8.	—	—
Item zwei Kohlfahrter —0	—	—	—
lat,	177.	2.	—
hingegen mueß Ruhren hoff ihairlichs außgelden.			
In die Furstliche kelnerei ahn roggen vier malder ein Sumberen	10.	39.	—
ahn haberen große maß 2½ mlr.	3.	9.	9.
ahn haberen kleine maeß sechs mlr. 3 fφ ein pint . . .	7.	54.	10.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

	Rthlr.	alb.	hlr.
Dritte loß.			
Capaun 2½ Stuck dauon der halfman ohne abzug einen muß quitiren die 1½ Capaun	—	20.	—
Hoener 01½ Stuck	—	70.	—
oly elf lb. so der halfman vnentgeltlich liefern mueß Daher alhie 0	—	—	—
So mueß der halfman auch Neun ℔ ohne abzug bezahlen ahn rader geldt vier rader gulden 16 rader alb f wie solche der kelner zue Randenraedt rechnet	4.	44.	8.
Dieße außgulden belaufen sich also in Summa	27.	4.	8.
Sierstorff.			
Sierstorff thnet zur pfacht 29. mlr roggen Randenrader maßen thuen Aldenhouener maßen — 29. mlr 14½ fꝗ roggen f	74.	23.	6.
Item ahn Erbpfacht zue Beeck 20. malder Randenrader maßen, so thuen zue Aldenhouener maßen 20½ mlr. zwei malder Erbpfacht vor Drei mlr. löeß, oder ihairpfacht gerechnet macht 30. mlr. 15 fꝗ f . . .	76.	67.	6.
ahn geldt	88.	—	—
ahn Beecker schatz 13 g. 18 alb. licht f	3.	28.	6.
Vor drei ochßen zue weiden sechs thaler licht vnnd vor vier fahrdt sechs thaler leicht f	4.	19.	—
Ein feist Schwein	8.	—	—
Item funf Stein flachs	2.	39.	—
Item funf Capaun	—	66.	8.
Item 17. hoener f	1.	35.	4.
Item 9. lb Zucker daß lb 1. gl f	2.	60.	—
Ein loht Safferan ad	—	64.	—
Item 200. eier ad	—	48.	—
Item ein wagen obst	—	—	—
Sierstorffer Busch.			
Ahn der fueß kuhlen — 33. morgen in zehen ihairen kan Der morgen renthen acht reichsthlr. ist ihairlichs . .	26.	29.	9.
Noch negst dabei funf frll der morgen in zehen ihairen sechs reichsthlr. so ihairlichs macht	—	58.	—
Sierstorfer Latzenbroch 3. morg. thuet in 10. ihairen Der morgen 10 rhthlr. so thuet ihairlichs	3.	—	—
Sierstorf rhent also in summarum	293.	70.	—

außgulden zue Sierstorff.

Ihrer Frꝗ Dhltt zwei malder anderhalb Sumbern weitzen Randenrader maßen.

Item ein halb malder roggen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rhthlr. alb. hlr.

Dritte löß.

Quadten zue Beeck anderhalb Sumberen roggen.

Vogten kinder zue Heinßberg viertehalb Sumberen roggen vnnd ein Drittentheill eines Sumberen roggen.

Schelen Liedtgen ein halb Sumberen rogg.

In die kirch zue Wurm funf pinten roggen vnnd funf frll lb wachs, Noch eine Klinck ad sechs alb.

Der Bruder Lt. Inden referirt daß auch in drei ihairen zwei Capaun geben muß.

Item ahn Schatz zehen gulden, vnnd weilen Der halfman den Schatz allein in rechnung brengt, vnnd die andere außgulden ohne abzug quitiren mueß, so ist der Schatz allein abzuziehen f . . . . . 10. — —

außgulden per se 10. — —

So sollte endtlich Dieses Drittes loß zue werden der Vor Elteren selig erbschaft ein begriffen haben, Dauon der halber heuckelkoet ihairlichs thuet ahn haberen drei malder ahn gersten anderhalb mlr. ahn roggen anderhalb mlr. ein halb Vaselvercken von den besten, hofgeldt ein ort thalers leicht geldts, Item mit einem pferdt zue dienen, einen halben thaler gl. Wehrung. Drei hoener, Item 25. eier. Item 2. lb. geheckelten flachs vom Köellkamp ein malder haberen zusammen gerechnet vf . . . . . 12. — —

Daß sonsten dieses drittes loß die patrimonial erbpfacht zue Randenraedt, so zum zweiten loß gesetzt worden, gegen bahr erlagnng zwei taußent reichsthaler ahn sich brengen möge, ist oben bei dem zweiten loß praecauirt, vnnd soll es damit nach solcher Clausul gehalten werden.

lat, per se 12. — —

Vnnd beleuft sich deß Dritten loß Ihairlichs einkommen zuesamme vier hondert sieben vnnd siebentzig reichsthaler, zwei vnnd zwantzig alb funf hlr.

Vnnd Weilen nun der Mit Erbgenahm Herr Lt. Inden mit seiner L. Haußfrawen Elisabethen Furdt seligen bei dem eingang ihres Ehe Standts zwei taußent Reichsthaler in dotem bekommen, welche alhie wieder in Collationem ein bracht, oder woll den vbrigen beiden Erben Frawe Agneßen Furdt deß Vogten Dußels Haußfrawen, vnnd Peteren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rhthlr. alb. hlr.

Dritte loß.

Furdt iederem ein gleichmeßiges hatte zuegeeignet werden mußen so seindt auß den Löeß: vnnd anderen Erbrhenten wie folgt denselben beiden auch ahn statt Der Heyrhaetzgaben iederem zwei taußent Reichsthaler angewießen worden.

Erstlich ehegemelten herren Vogten Dußell auß Den auf Der von Vttenhouen lenderei zue Hottorf nach ein halt Brief, vnnd Siegell stehenden zwei taußent sieben hondert Reichsthlr. zuegelegt ein taußent vier hondert derselben Reichsthaler f . . . . . 1400. — —

Item zwei hondert goltgl so ahn dem herren zue tetz gestanden, vnnd ihne Vogten Dußel vorhin abgelegt worden f . . . . . 250. — —

Item zwei hondert koningsthaler so auff Den hof zue Hompesch gestanden, vnnd der Schwieger Mutteren Frawen Annen Borcken sahlig abgelagt f . . . . 215. 30. —

Dan auch einen Erbpfachtbrief zue Gangelt auf franßen Ganderheiden, vnnd Coenen von tripsraheren von dreien Erbmalder roggen vor Einhondert Drißig vier reichsthlr. 48. alb. angeschlag. f . . . . . 134. 48. —

Thuet also zuesamen 2000. — —

So solle Petrus Furdt gleichfalls auß vorgemelten auf der von Vttenhouen landerei zue Hottorf stehenden — 2700 rhthlr. vor sein angetheils Ein taußent drei hondert reichsthaler haben f . . . . . 1300. — —

Vnnd darnebens solle Die ahm herrn Grauen zue Culenburg vermög brief vnnd Siegell stehende funf hondert Reichsthaler deßfals ahn statt deß gegen gebrauchs zue Berchenraedt ihairlichs viertzehen malder roggen geliefert werden f . . . . . 500. — —

Wie sonsten auch die zue Prummeren ahn Gerhardten Byn auf Siegell vnnd Brief außstehende zwei hondert Reichsthlr. capital f . . . . . 200. — —

Vnnd also zusammen zwei taußent Reichsthaler zugelegt sein 2000. — —

Endtlich vnnd zum beschluß dieser theillzettel ist auch vergliechen zum pfall bei der vorhin gesetzter alinger Erbschaft, gerechtigkeit, vnnd guteren einigen theill eintracht beschehen, oder woll mit recht der Vor-Elteren halber besprochen wurde, Daß dan Dieße samptliche Drei theill wie bruderen vnnd Schwesteren gebeurt ein solches gleich verthedigen Die proceßen außführen, vnd in dem anderen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dritte loß.

Die köſten ſo deßfals aufgehen mögten guetmachen helffen ſollen, iedoch wegen der zue Eſchweiier gelegener, vnnd bei dem zweiten loß angeregter Erbſchaft ſolle es Dieſerthalben gehalten werden, wie dabei vnbſtendtlich praecauirt vnnd geſchrieben worden.

Vnnd Nachdem nun dieße Theilzettelen vorgeſchriebener maßen gefertiget, ſeindt die Lößer gezogen, vnnd außgenohmen worden, vnnd iſt daß erſte loß Wollgemelten herrn Johannen von Inden vogten zue Randenraedt, Bergvogten zue Eſchweiler, vnnd Scheffen Deß Haupt Gerichts Guilich, Daß zweites loß aber H. Arnoldten Dußell vogten deß Amptz Guilich, vnnd Dahlen, vnnd dan daß Drittes loß H. Peteren Furdt ahnerfallen.

Zue Vrkundt der Wahrheit iſt dießer Theillzettull drei eines inhaltz auf gerichtet, vnnd haben eheſtgenente Erbgenahmen H. H. Lt. Inden, vogt Dußell vnnd Peter Furdt auch neben denen ahn ſtatt deß unterihairigen ietzgemelten Peteren Furdt den Ehrentfeſt, vnnd Hochgelehrten Caßparen Sengell dero Rechten Licentiaten, Burger-Meiſter vnnd Scheffen deß Statt vnnd Haupt-Gerichts Guilich, welcher dieſem actu diuisionis als darzu ſonderlich requirirt, beigewohnet, mit eigenen henden vnterſchrieben, vnnd ihr pitſchaft darunden getruckt, Geſchehen zue Guilich ahm Sechßzehenden Nouembris Im Eintaußent ſechs hondert acht vnnd Drißigſten ihair.

Johan von Inden
Arnoldt Dußel: vogt
Pet: Furdt
Casp. Sengel ad
singulariter requisitus hbl.

Es folgen die 3 Siegel mit den Wappen der Familien von Inden, von Dußel und Sengel

Auf der Außenſeite ſteht:

Original ſcheidt vnnd theilungh weilandt Wilhelmen Brewers Scholteißen zue Guilich vnnd Annen Borcken Eheleuthen hinderlaßener Erbgutter

1638

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nro. X.

Inn nahmen der Allerheyligster Dreyfältigkeit. Amen.

Kundt, vnnd zue wissen seye menniglich, dz heut dato zue Ehrenn Gotteß, meherungh der freundtschafft, vnnd fortpflantzungh deß menschlichen geschlechtß, zwischen dem Edlen vnnd Vesten Peternn Füertt, Furstlichenn Paltz: Newburgischenn Gerichtsschreiberrn der Statt vnnd Hauptgerichts Gulich weilandt deß Edlen, Vest, vnnd Ehrntugentreichenn wilhelmenn Fuert, zeits seines lebenß geweßenen Scholtheßenn zue Gulich, vnnd Vogttenn zu Eschweiler, vnnd Annen Borcken Eheleuthenn hinderlaßenen Ehelichenn Sohnß; So dan der Edler viel Ehr: vnnd Tugentreicher Sophien Catharinen heisterß, deß auch Edlen Vest, Ehr: vnd Tugentreichenn Johannen heisterß Furstlicher Paltz: Newburgischer Cammerrath Burggrauen zue heimbach, vnnd Sybillen Janßenn Eheleuthenn Ehelicher Dochter, ein heyrath berahmt, vnd beschloßenn, dz+ einer dem andern von nuhn ahn zue seinem Ehegemaheln, vnnd Bettgnoßen haben, behaltten, alle eheliche trew vnnd pflicht bezeigen, vnd daruon niet ablaßen solle, biß Sie der zeittliche todt scheidenn wurde; vnnd zue fortsetz: vnnd vnderhalttungh alsolchen nunmehr angetrettenen Ehestandtz, hatt der herr Breutigam Fuertt, ahn seine liebste Jungfer Brawtt In donationem propter nuptias ahnbracht sein alligeß Kindtgetheill, woß Ihme deßhalb vonn seinen Lieben Inn Gott verstorbenen Elternn angefallenn, vnd Er daß Inn Eygenthumb, dhomit zu schaltten vnnd zue waltten besitzt, nichtz daruon ab: nach außgeschiedenn, dergestalt doch, dz alsolche pfandtschafftenn, Brieffe vnd Siegell, vnd loeßrenthenn, alßuiel Er Deren vonn seinen Lieben Eltern ererbt, zue Erb gemacht, vnd die Natur anderer Erb: vnnd patrimonialgüter haben vnnd behaltten, auch dem Ruckfahll vnderworffen sein solln.

Hingegen haben der Jungfern Brawt annoch lebende beede Liebe Elternn Ihrer liebster Dochter In dotem versprochenn vnnd angelobt Die werth vonn zweytaußent reichsthlr. welche dieselbe, nach vorgangener Copulation, vnd volenzogenem Ehelichem Beyläger, theilß ahn baaren pfennigenn, vnnd theilß ahn guten sicherenn Brieffenn vnnd Siegelln zuentrichten, vnnd abzumachenn versprochenn; welche dieselbe gleichfalß, neben den pfandtschafften, Brieff vnnd Siegelln, vnnd loeßrenthenn, so hernegst der Jungferen Brawt vonn Ihrenn hertzlieben Eltern angetheilt werden mögen, zue Erb gemacht, daruor gehalttenn, vnnd dem rugkfall vnderworffen haben wolln: vnd weiln der Hr. Breutigam vonn seiner Lieber, In Gott rawnder alttmutter Angneßen Wolff wittibenn Borckenß ahn pfandtschafftenn, Brief vnnd Siegel, alß auch baar nunmehr angelegtenn pfennigenn ein zimblicheß Ererbt, vnnd sich vngefehrlich bey die funftausendt reichsthlr: bedrägt; So hatt Er selbigeß gleichfalß In donationem propter nuptias Jedoch dergestalt pringen wollen, dz selbige Pfandtschaffte Brief vnnd Siegel

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vermögh der alttmutterlicher testamentarischer disposition, Im pfall dieselbe ein solcheß per expressum mit sich pringen wurde, zue Erbgemacht, vnndgleichs anderen patrimonial Erb: vnnd Stockguetern dem zurugkfall niet allein vnderworffen, Sondern auch dz der letztlebender vonn beeden kunftigenn Eheleuthenn, alß lang derselb sich Im wittiben Standt verhalttenn wurde, von diesenn, vonn der altmutter legirtenn pfennigenn den nießlichen geprauch haben; wan aber zur zweyter Ehe schritten wurde, die abnutzung vonn negstgemeltenn legirten geldernn vonn Ihnnen beeden kunftigen Eheleuthenn gezielten kindern heimbgefallen sein, vnnd dahe der kinder keines Im leben verlaßen, vnnd der Hr hochzeitter vor der Jungfern Brawt mit thodt abgehen wurde, auf solchen pfall eß nach einholtt der alttmuttern Agneßen Wolff, wittibenn Borckenß Sehligen, daruber gemachten testaments gehaltten werden solle.

Inn deme auch der H hochzeitter Fuert so woll vonn seiner Lieber alttmutter, alß auch Elternn Sehligen ahn haußgerath vnnd Einstiefel zimblicher maßen versehen worden, So haben hingegen der Jungfern hochzeitter Inner geliebste Elttere, Inn betrachtungh deßen, sich gleichfalß dahin erbotten vnnd angelobtt, Ihre Liebe Dochter so woll ahn kleiderenn, alß auch häußlichem Einstiefel Ihrem Standt gemeeß zuuersorg:, alß viel nun kunfftige Eheleuthe, Stehender Ehe ahn Erbguetern acquiriren, vnd sönsten ahn pfandtschafften anlagenn werden, Daruber haben Sie Ihreß gefallens zue disponiren sich vorbehaltten.

Endtlich vnnd Im vbrigen, waß Diesen ehepactis niet einuerleibt, solches alleß soll der Gulicher ordnungh vnnd sönsten der Rechtenn gemeeß obseruirt vnnd gehaltten werden.

Zur vrkundt, vnnd mehrer bestättigungh dieser aufgerichter vnnd vergliechener ehepactenn haben beede kunfftige Eheleuthe zueforderst, wie auch ahn Seithen deß h. hochzeitterß seine beede ahnwesende Schwagere, die Edel Ehrnuest vnnd hochgelehrte, Johan vonn Inden, vnnd Arnoldt Dußel respectiue der Rechtenn Licentiaten vögte vnnd Scheffen deß haubtgerichtz vnnd ambts Gulich vnnd Randenrath, vnnd ahn der Jungfern Brawt Seithenn, Deroselben nach beide lebende vorgenente hertzliebe Elttern negst vorgangener reiflicher deliberation, allen obgeseztenn clausulenn vnd versprechen Inn allem wurcklich nachzusetzen wissentlich vnderschrieben; So geschehen auf dem Furstlichen Hauß heimbach ahm zwölfften Januarij deß Ein taußent Sechs hundert zwey vnd viertzigsten Jahrß.

Pet: Furdt	Sofia Cathrina histter
Johan: von Inden	Joh: heistern
Arnoldt Dußel	Sibilla Janßen

[Auf der Außenseite steht:] Pacta dotalia in Originali Petri von Furth vnnd Catharinen heisters.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nro. XI.

In Gottes Vnd der Heyliger Dreyfältigkeit nahmen. Amen.

Kundt vnnd offenbhar seye menglich daß Heudt vnderbenent dato zu ehren Gottes, mehrungh der freundtschafft vnnd fortpflantzungh des menschlich geschlechts zwischen dem woledlen herren Wilhelmen von Furdt des woledlen weilandt Peteren von Furdt mit der auch woledlen vnnd vielehrentugenricher Fraw Catharinen von Heyster gezeugten ehelichen Sohn loßledigen stants, So dan auch des woledlen Herren weylandt Johan goswin von Nickel zu Coßeler zeit seines lebens vogt vnnd Maioren zu Achen Hinderlaßene wittib Der woledler Hochehrtugenrichen Frawen Adelheit von Stucker weyland des woledlen herren Georgen von stucker vnnd Joanna von Loeuenich eheleuthen eheliche Dochter ein Heyrath berambt vnnd geschloßen daß ein den anderen von nun ahn zu seinem ehegemahll vnnd bethgenoßen Haben, behalten, alle ehelich trew vnnd pflicht Bezeigen vnnd darahn nit ablaßen biß sie Der zeitlicher toedt scheiden werde, vnnd zu fortsetzungh vnnd vnderhaltungh alsolchen nunmehr eingetrottenem ehestandt hatt der herr brutigam wilhelm von furt seiner gliebsten Brauth in Donationem propter Nuptias anpracht erstlich einen dritten theil des gnoß von weylandt seines herrn Vatteren Peteren furt S: verlaßenschafft wie dieselbe gueter vermög Scheidt: vnnd theilungh vnter 12 feb. 1635 vnnd 16 Novemb. 1638 angetheilt word. warab des H brutigams fraw Mutter pro hac tertia den leibzuchtigen gnoß abgetretten vnnd soll ein Jechliches dritten getheils dießfalß designirt werden weilen auch an seithen des H brutigambs fraw Mutter Catharin von Heister elterliche gueter annoch vngetheilt vnnd deren fraw mutter Sibilla Jaußen im Leben alsolche einhatt; die von weylandt herren Obristen Jacob von Heister ererbte Bohemische erbgueter aber Benendtlich die Herschafft Neundorff, Mulscheib vnnd Dürffel in Valore sich vber 150 tausendt oberlendische gulden ertragent, Item die bey dem herren de Pauli, herren Graffen Muckna vnnd Judenschafft zu Pragh außstehende capitalia sich etwan 29,000 oberlendische gulden: belauffent deß herren brutigamb fraw Mutter vnnd deren Fraw schwesteren Mechtill von Heister eintzig vnnd allein zustendigh vnnd biß dato in commuuione gestandten vnnd genoßen word. vnnd erstmuglich alsolche in zweytheill getheilt werden solle, Alß Hat die offgt fraw catharin von Heister einen drittentheil ihres kunfftigen antheils auß obspecifirt gueteren ihrem herrn Sohn vnnd brutigamb vbertragen vnnd seiner kunfftiger fraw brauth in donationem propter Nuptias einpracht. Dergestalt daß nit allein nach gehaltener theilungh

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die abnutzung eines drittentheils genießen sonderen wan keine eheliche kinder vnder ihnen beyden kunfftigen Eheleuthen erweckt oder im leben Hinderlaßen wurde alß dan die Fraw Hochzeiterin nach toed des herrn brutigamb die Summa von veir tausent rnhlr Hierauß Haben solle. hergegen Hatt die fraw Brauth Ihrem kunfftigen Eheherren wilhelmen von Furdt Ihr Adeliches Hauß vnnd Hoff lamers sambt Deßen zubehör, recht vnnd gerechtigkeit mit der dhabey ligenden Mall- vnnd Oligmüllen, wie sie alsolches jetzo einhatt in Dotem Hiemit anpracht vnnd dergestalt erblich vbertragen auff den pfall eheliche leibß- erben erweckt vnnd nach ihrer beyder toedt Hinderlaßen wurden, daß dieselbige alßdan selbiges gueth mit volkomblichen rechten haben vnnd behalten sollen; Jedoch beyden vnnd Jedem letzlebenden die leibzucht vorbehalten. Im pfall aber daß keine erben, dha Gott vor seye, auß dießer ehe erfolgen vnnd die Elteren vberleben wurden so sollen zu obgm Adliche Hauß zugehorige Höff zum Leimers vnnd Leimfeld wie auch dhabeyliggende Maal vnnd Oligmuhl dem letztlebenden vnden ahnen beyden eheleuthen erb- vnnd eigenthumblich mit volkombtlichen recht verpleiben.

Hierneben Hatt auch obgꝓ+ Fraw brauth Ihrem kunfftigen Eheherren so woll den allingen gnoß Ihrer eigener vbrigen alß auch ihres abgelebten eheherren S: Johan goswin von Nickel Habender leibzucht vnnd so viel Sie Herzu berechtiget ist einpracht.

In den vbrigen der Fraw brauth zustendigen erbgueteren vnnd pfandtschafften, wah die auch gelegen solle keiner vnder Ihnen beyde ohne des anderen consens vnnd bewilligungh mächtig sein im geringsten zu disponiren oder zu veralieniren, vnnd dhae ahn seithen der offꝓglr fraw brauth einige schultlasten vorhanden wehren, ist beyderseits verabret, daß dieselbige auch Hierauß genommen vnnd bezalt werden solle. Zu schließungh dießes alles ist solcher notul in Gottes nahmen erstlich von den herr vnnd fraw Hochzeiter, vnnd Hochzeiterin mit ihren aigenhänden Vnderschrieben Vnnd auff vorbringen Vnnd Beschen freundlichen begheren von vnderbenendten freunden mit vnderschrieb. fgꝓ Achen den 16 Juny sechs zehenhundert neun vnnd sechßigh.

J. Wilhelm von Fürdt.

Adelheit von Stucker
Catharina von nickell gebahrene von heister
Anthon Stuckger Tilman von Nickel
Sim. Moll m. Franz: fhv Jonghen
Caspar Münsterus obstr

Auf der Außenseite steht:
pacta Dotalia in originali de 16 Junij 1669
Hn Johan wilhelmen von fürth
vnd adelheiden von stücker wittib Joh. goswini von Nickel.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

XII.

Kündt vnd zu wißen sey Jedermanniglich absonderlich da eß die Nohtturfft erfordert, daß alß weilant die hoch Edel gebohrne Hr. Peter von Furdt zu Sierstorff in Augusto Sechß zehenhundert funfftzig zwey, und fr Catharina Sophia von heisteren zu Neundorff, nach deme Sie mit |: Tit :| H. Tillmannen von Nickel zu zweiter Ehe geseßen, am ersten octob. sechs zehenhundert Siebentzig Neun ohne hinderlaßung einiger auß zweiter Ehe entsproßener leibs Erben, nach dem Vnwandelbahren willen Gottes auß dießem Zeitlichen zu der Ewigkeit abgefordert, vnd vier Kinder auß erster Ehe, benentlich Annam Sibillam vnd Margaretham Elisabetham respee frawen vnd Regular Canonessen zum H. Grab in Neuß, alß geistlich abgeguetete vnd begebene Persohnen, so dan Joem Wilhelmum vnd Mechtildem von Furdt alß eintzige Successores vnd Erben dero allinger Erb vnd zu Erb gemachter so wol im Königreich Boheimb, alß Ertz Stifft Cölln vnd Hertzogthumb Gulich gelegener gueter, nach sich gelaßen haben, alß ist vber sothane gueter zwischen vns beyden eine beständige Theilung vnter nachfolgenden Conditionen vnd Reservationen eingangen vnd beliebt worden.

Erstlich sollen die alleige Mutterliche oder heisterische Erb vnd Patrimonialguetere vnd alles, waß auß dem gereiden zu Erb gemacht worden ist, wie nit weniger, waß auß den in zweiter Ehe gewunnen vnd geworbenen gueteren vnß Dividenten gebueret auß der Vrsach biß vff anderwerte Theilung reservirt Pleiben, weilen daruber mit dem Stieffvateren H. Tillman Von Nickel in deme Streit obhanden d. derselb die leib Zucht darab neben einem Heyrahts pfenning praetendiren Thuet, vnd die gefälle darumb annoch per sequestrum gesperret pleiben

So solle auch zweitens in gemeinschafft Vngetheilt Verpleiben die Jenige praetension, so wir mit denen H. Von Pachta auff die Herrschafft Dörffel gesambter hand zufolg vorhin gepflogener Elterlicher Theilung haben, vnd woruber mit den Nonnen zu St. Jacob in Wien vor der Böhmischer geheimer Cantzeley wurcklicher Rechtstreit annoch Vnerörtert hangend ist: In deme wir aber die Furtische gueter, oder vnsere vatterliche haeredität im Hertzogthumb Gulich, außerthalb deren Kohlbergwerckeren zu Eschweiler, wie im gleichen in dem Königreich Boheimb Vnßer Mütterliche guetere, benentlich die Herrschafft Schwoicka, den Hoff Pißnick vnd Weingarten zu Melnick neben denen sieben zehenhundert f so der Theilung, zwischen vnserer Frl Mutter vnd fr von Pachta S: eingegangen, seint zugeworffen worden in wurcklichen besitz vnd genoß haben alß haben wir für gut befunden,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daruber zu vorderist eine beständige Theilung zu fertigen vnd solche in zwey gleiche Theill oder lößer zu stellen; vnd zware sollen in das erste loß eingestellt werden die Herrschafft Schwoicka, der hoff Pißnick, die Weingarten zu Mellnick, vnd das Capitale der Siebenzehenhundert f so vnßere Gottselige fr Mahmb Pachtin in Ao der vorheriger Schwesterlicher Theilung zugeworffen hat, alles mit seinen ap: vnd dependentien, wie Vnßere fr Mutter Sehl solche ererbt vnd ahnerkaufft hat, mit dem außtrucklichen beding, daß weilen H. von Nickel uff allsolche guetter, vnd in specie Vff Schwoicka auß einiger Vermeinter Concession oder Vermachnus einen drey Jährigen genoß nach Todt vnßer fr. Mutter Sel. ahnmaßlich praetendiren, wie im gleichen vff die obg: Siebenzehenhundert f eine wiewol gantz irrige Ansbrach formiren will |: daruber bey dem Böhmischen Landtrecht wurcklich ein Rechtshandel gegen ihnen entstanden ist :| wir Vff gemeine Köſten denselben vnd waß er, oder auch Jemant anders, wie es auch immer seyn möchte, vff vnßere gemeinschafftliche haeredität in dießem loß gestelt vnß zu last bringen, vnd mit recht zugelegt werden mögte, gesambter hand verthätigen vnd Die last, so einiger fallen solte, auß gemeinen vngetheilt Pleibenden oder sonsten anderen eigenen mittelen Jeder fur seine halbscheid Tragen solle.

In dem zweiten löß aber sollen begriffen seyn erstlich das adtlich Ritterguet Sierstorff im ambt Randerath mit seinen anhabenden Landt vnd wießen gewachß, büschen, Ellerbroch, Becker vnd Hinßberger Erbpfacht Capaun zu Kleinen Vtroedt, wie solches alles vnßerm Gottseeligen Hn Vatteren bey Elterlicher Theilung ist zugetheilt worden.

Item drey malder Korn hinßberger maaß, Erbpfacht zu Trips Rohren vnd sechß Summeren selbiger maßen vff der Rischden, ein malder zu Nieren Randeradmaßen so dan vier Summeren haberen vnd funff gänße zur Horst, Item funff malder Korn, drey Capäun vnd drey denier zu Boßeler, alß Jährliche Erbpfächt: Zweitens der Ruhrenhoff zu Randeraht mit allen anhabenden Ländereyen vnd benden vnd solches mit den außgeldenden lasten, wie solcher ebenfalß unßerm Gottseeligen H. Vatteren in der Elterlicher Theilung zugetheilt worden vnd von Ihme vff vnß gekommen ist, Drittens Siebenhundert Reichßthlr. Capital bey H. Ambtman von Gruithausen funff hundert Rthlr. Capital bey Ihro fürstl. Gn von Waldeck, zwey hundert Rthlr. Capital bey den Erbg Byn zu Prommeren vnd ein hundert Rthlr. Capital bei Ockem zu Linnich außstehend, so dan auß denen gelderen, so von der Pfandtschafft des Breiler zehenden vnd Erbpfachthoff zu Huppelrath hergefloßen, vnd darab vnßeren H. Vetteren Conrad Esch furstl Gulischen Hoff Rhat vnd General Auditori als Verordneten Curatori von vnßerem in Gott ruhenden Öhmen vnd Vetteren H. Arnold Dußel zu Lintzenich, vnd Adam Von Weidenfelt furstl Schwartzen-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bergischen Geheimb Rhat, vnd oberambtman zu Gimborn anfänglich zwaren funff Tausent Sieben hundert zwey Rdlr seynd Vberzehlt worden nachgehendts aber davon, Vermög deßelben Rechnung nur sechß hundert Rdr Capital einmahl baar gekommen vnd von mir Johan Wilhelm von Furdt empfangen worden, vnd dan vier Tausent Reichßthlr haubtsummen so bey dem ihn von Frentz Gubernatoren zu Keyßerswerth gestanden, vnd aber den 30. May 1606 mir Johan Wilhelm von Furth ebenfalß iedoch dießer gestalt in schlechter Muntz gegen siebentzig acht alb Colln. den Reichßthaler seynd abgelegt worden, daß Vmb daßelb Vbriges Capital wiederumb mit nutzen anzulegen, solche Müntz hab vmbsetzen, vnd am Capital |: wie solches der daruber behändigter Status außweißet :| so viel verlieren mueßen, daß davon nur drey Tausent dreyhundert funfftzig Rdr ubrig geplieben seint, vnd also in dieß loß von allsolchen geldern eingebragt werden drey Tausent neun hundert funfftzig Reichßthaler.

Vnd Endtlich viertens die ienige Kohlwercker zu Eschweiler, welche vnß in der gemeinschafftlicher Theilung den 9. septemb. 1671 seint zugetheilt worden.

alles mit dießem außtrucklichen beding, d. aldeweil obwolgr H. Von Nickel vff allsolche Kohlwercker, vnd einige andere parcelen der in dieß loß gesetzter Capitalien Vnd Erbrenthen, Vnterschiedliche praetensiones ebenfalß zu formiren sich ahngemaßet |: deren eine nemblich von den Kohlwerckeren bereits ahn dem hoffgericht zu Dußeldorff rechthängig ist :| vnd dan andere mehr von ihme, oder auch sonsten von Jemant anders uff allsolche in dieß loß gesetzte guetere Vnd effecten intentirt werden mögten, Wir hierin ebenfalß ieder fur eine halbscheid concurriren die Sachen verthätigen vnd alles waß vnß davon zu last kommen mögte, zugleich auß den Vngetheilten pleibenden gueteren oder sonst aigenen mittelen abtragen sollen Vnd wollen: wan Vnß auch wegen vnserer L. Vor Elteren so wol Vatter=, alß mutterlicher seithen, eß were in Boheimben oder im Gulisch: vnd Cöllnischen Lande, alwo dieselbe respee gewohnt, vnd ihre functiones verrichtet, etwas zugemuhtet werden, vnd einiger schaden zuwachßen sollte, Solches globen wir ebenfalß ieder fur seine halbscheid zu Tragen, vnd zu vertretten; Hingegen so fern vnß auß gemeiner haeredität, eß were dan in Böhmen, oder Niederland etwas zufallen sollte, so hieroben in specie in der Theilung nicht vermelt ist, wie auch auß den acquisitis, so Hr. von Nickel mit vnßer fr Mutter stehend Ehe mag gethan haben oder auß denen gegen denselben bereits instituirten processen wegen der mobilien, wegen Caducirung der leibzucht, item wegen indebite gehabten genoß auf dem Breiler Zehend vnd Erbpfachthoff zu Huppelrath, wie nit weniger auß der reservirter action gegen die Erbg: von Frentz wegen abgang in den vier Tausent Reichsthaler Capital, wovon

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

obg! ist ehtwas hernegst mit Recht solte zuerkant werden, solch alles sollen wir zugleich, vnd ieder fur die halbscheid haben, gleichwol die darauf gewendete Kösten einem Jeden zuvor verguetet werden; Vnnd Endtlich weilen Ich Mechtildis Von Goltz gebohrne Von Furdt einige Zeit Von Jahren Vor dem Sehlig Absterben vnßer fr Mutteren einen dritten Theill Jahrlichen einkommens auß den Vnß in Boheimb angetheilten gueteren vnd Effecten Vor meinen Hn Bruderen vnd Condividenten |: alß deme ein drittel genoßes als all solcher gueter in seinen Ehepactis zugewießen ware :| empfangen wie nicht weniger das allinge einkommen darab von Zeit gem Absterbens biß hiehin eingezogen Vnd genoßen habe: Ich Johan Wilhelm aber hierentgegen von den Vnter der Curatel des Hr von Esch gestandenen gelderen vor dem gem absterben einige pensiones, wie auch auß den Vatterlichen in obiges Zweite loß gestelten gueteren vnd gefällen nach Todt vnserer fr Mutter Sehl biß hiehin den genoß allein gehabt, Vnd Wir dabey zu Vielen Vnterscheidlichen Nohttürfftigkeiten Viele außgaben beyder seiths Thun mußen, welches alles zu berechnen Vnß gar muheseelig fallen solte, wir vnß dannenhero dahin Verstanden haben, d all solcher gehabter genoß gegen einander vffgehoben, vnd ein Theil an dem anderen dießfalß keine Ahnsbrach haben solle, sondern darauff gäntzlich renuntijren Thuen mit dem anhang, d mir Johan Wilhelm aber dasienige einkommen von dem Vbel streitig gemachten Kohlwerckeren, so davon Vnß dato, Vnd nach dem offtgn Sehligen hintritt unser fr Mutteren ist vorenthalten worden, bey der Sachenerörterung allein folgen, vnd verpleiben solle.

In dem nun mir Mechtildis das erste loß vnd Boheimische, vnd mir Johan Wilhelm aber die Niederländische in das zweite loß aingesetzte guetere, vnd gefälle beßer gelegen seint, alß hab ich Mechtildis das erste loß erwehlet, vnd das zweites meinem H Bruderen Vberlaßen, In maßen wir vber dießes alles Vnß also brüder: Vnd Schwesterlich vereinbahret, vnd darin gewilliget haben, verwilligen auch hiemit vnd krafft dießes in allsolche Theilung, vnd dabey gestelte conditiones et reservationes in best: vnd beständiger Form vnd Manier, wie solches geschehen solle, könne, oder möge: ohne gefahr Vnd Argelist; mit freyer macht Vnd gewalt diesen respee Theill: Vnndt waal zettel mit Bewilligung der Romr Kayſr auch zu Hungarn vnd Boheimb Königr Maytt Rhat, vnd Verordtneten Königln Hn Unterambtleuthen bei der Königlr Landt Taffel im Königreich Boheimb, in besagt Land Taffel zu allen Zeiten, auch ohne gegenwart des anderen einverleiben laßen zu können zur Vrkund vnd Vesthaltung deßen allen haben wir Theilende Partheyen nit allein zu dießen Theill Zettel, vnd respee waal Vnß aigenhändig Nnterschrieben, vnd selbde mit vnßern Insiegeln Bekräfftiget, sondern seyn auch die zu Endt Vnter-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schriebene Hn Zeugen alles fleißes erbetten worden, d Sie iedoch ihnen vnd ihren Erbgenahmen ohne schaden vnd nachtheill sich hierzu aigenhändig vnterschrieben, vnd ihre Insiegelen beygedrückt haben.

So geschehen In aach durch mich Johan Wilhelmen von fürdt vndt meine derzu erbettene Zeugen, in gestalt das von diesem zwey originalia gegen Ein ander aufgewechselt vndt eins ohne das ander vor eben glaubwürdigh gehalten werden solle, vndt weilen wir beider seiths nicht haben bey sammen sein können, als solle, gleich ich mit meinen Zeugen auff heudt dato dieses zu aach vnterschrieben hab, also auch es ahn seithen meiner fraw schwester ihres orths vndt zeith vnterschrieben vnd bekrefftiget werden.

JWilh: Vfürdt,

Mechtildis Von goltz gebohrne
Von furdt
Johann Carl Von Goltz

enthält combinirtes v. Fürdt'sches u. v. Goltz'sches Wappen.

Daß H Johan wilhelm von furt ahn obgemeltem ohrt vnd dato diesen gegenwärtigen brieff vor seinen beständigen willen vnd einen mit seiner fr schwesteren abgehandelten theil vnd wahlzettell erklert aigenhandig vnterschrieben mit angebohrenem pittschafft befestiget zusammen gehefft vnd circum scribirt hatt solches bezeugen wir vnterschriebene alß hier zu ersuchte Zeugen ohne vnser nachtheil vnd schaden auf tag, Jahr vnd platz aß oben.

J. A. V. Schrick.

T. Schröder.

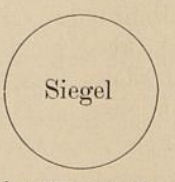

Casbar Wentzel Frantz
v Franckenheimb

Peter Niclas Strobe von Nedabplitz
zum zeugnus

Auf der Außenseite steht:
theilzettell mein Johan wilhelm Von fürdt vndt meiner l. schwester von goltz Vber das Vatterliches Vndt mütterliches boheimisches.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

XIII.

Wir Rutger Cuper Vogt, Mattheiß helrhat, Christian Erberichß, Johan Jochemß, vnd fort wir semptliche Scheffen des Gerichtz zu Eschweiler ahn der Inden, thun kundt zeugen vnd bekennen hiemit vor Jedermenniglich daß vor Vnß in eigner persohn kommen vnd erschienen weilandt Johannen Cremers Erben von Alstorff, Theiß Cremer vnd Elisabeth Schillings, wilhelm Cremer vnd Elisabeth haberstrohe Eheleuthe, Thiel Kochß vnd deßen mit weilandt Bielgen Cremers gezilter großiahriger Sohn henrich kochß, wie dan auch Merten höltzgenß auß weilandt Gerharden höltzgenß vnd Thrinen Cremers Ehe gezilter Sohn, vnd haben zuerkennen geben, wie daß Sie zu fortsetzung ihres mehrern profits vnd vortheils, auch verhuetung mehrern schadens, zu kauffen geben vnd verkauff hatten weilandt des Edlen vnd vesten herrn wilhelmen brewer gnandt furdt geweßenen Schulteißen zu Gulich, vnd vogten zu Eschweiler, vnd annen borcken Eheleuthen Erbgenahmen, herrn adamen weidenfeldt Graflich Schwarzenbergischem Rhat vnd Ambtman zu Gimborn, Arnolden Dußel Gulisch Landtschreibern, vnd weilandt Petern furdt geweßenen Burggreuen zu heimbach mit Sophien Cathrinen von heister gezilten kinderen, zwolff vnd einen halben Reichsthaler Jahrlicher loßrhenten vmb vnd fur zwey hundert vnd funfzig derselben Reichsthlr, Deweliche verkeuffere vorgⁿ Johannen Cremers Erben ahn ietz gedachte furdische Erbgenahmen auß dem vor Sechs tagen getroffenen vergleich schuldig worden, Nemblich alß vorgr Johan Cremer auß brieff vnd Siegell de dato 1461 auff heyliger Dreutzien tagh vier erbmalder Roggen auß seinen gueteren zu Geilenkirchen ahn die furdische Erbgnahmen Jahrlichs zu lieferen, Darauß iedoch die furdische Erbge Jahrlichß ahn die Cremers Erben Ein Malder Roggen zu meßen vnd in Handen zu laßen gehalten, Daß also die furdische Erbgⁿ von den Cremers Erben Jahrlichß drey mald. roggen geilenkircher maßen annoch zuempfangen haben, Solche drey mald. roggen aber vom Jahr 1616 biß in das Jahr 1662 hinterstendig plieben, derhalben die furdische Erben ahm 12. octobris 1631 ahm Gericht Geilenkirchen vrtheil vnd recht erhalten, Daß oftgr Johan Cremer den geforderten Erbpfacht der drey Erbmald. roggen sambt allen Restanten zu lieberen schuldig Dann aber vnangesehen ietzgdte Cremers Erben ihre zu Geilenkirchen gelegene vnd den furdischen Erbgn fur den Erbpfacht verstrickte behaußung vnd andere erbschafft ohne vorwißen vnd willen der furdisch Erbgⁿ vereußert, der hinterstandt der dreyer Erbmald. roggen aber von besagten Jahren vermog der bey dem herrn Vogten zu Geilenkirchen vbergebener Rech-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nung wie fruchten Jahrlichs vmb Andreae verkaufft worden, vierhundert sieben vnd siebentzig Rthlr, vnd die deßfalß aufgangene köſten, funf vnd viertzig Rth sich belauffen, vnd wan ein Erbmald. roggen fur drey vnd funfzig Rth vnd also die drey Erbmald. roggen fur hundert neun vnd funfzig rthlr angeschlagen, wurde sich der furdische Erbgn forderung zusammen sechs hundert ein vnd achtzig rthl belauffen, darauff ihnen den furdischen Erbgn ahm 5 Juny dießes 1663 Jahrs zu Geilenkirchen vom H Vogten drey morgen ij frl landts, vnd ein Erbmald. roggen zu hilrhat, so Christian Reuther vnd Theiß Claßen ihairlichß außgelten | daruon Theiß Cremer den Erbrhentbrieff hinter sich vnd versprochen hatt, solchen den fürdisch Erbgn neben dießer pfandtverschreibung zuzustellen | nach abzug der außgulden zusammen fur zweyhundert drey vnd Sechstig Rth zuerkandt vnd heut dato von mehrgn Johannen Cremers Erben ihre vbrige zu Geilenkirchen gelegene erbschafft ad vier morgen schlagbusch fur etwan funfzigh rthlr den furdischen Erben in bezahlung auch angewießen hetten, daß also von den furdischen Erben ihnen den Cremers Erbgn auf ihr bittliches anhalten ein hundert vnd achtzehen rthlr nachgelaßen worden; von den zwey hundert funfzig Reichsthlr aber dieße loßrhent verschreibung auffgericht vnd offtgn verkeufferen Johannen Cremers Erben die — 250. Rth von den furdischen Erben in handen gelaßen vnd dergestalt außverliehet worden; Inmaßen verkeuffere vorahngenennte Johannen Cremers Erben festiglich anglobt, alsolche Jahrliche loßrhent der zwolff vnd eines halben Rthlr alle vnd iedes Jahrs vnd erstmahlen ahm ersten Augusti des 1664 Jahrs vnd so verfolglich ohne weithere verzug in frey sicher behalt vnd gewalt den furdischen Erben in Gulich kummerloß vnd von allen lasten, Steuern vnd imposten frey zu lieberen vnd zu bezahlen; Damit aber ehegenente furdische Erben der bezahlung Dießer Jahrrenten desto sicherer sein mögen; alß hatt vor erst Theiß Cremer vnd Elisabeth Schillings Eheleuthe so wol fur das capital alß iahrliche loßrhent bey verpfandung ihrer haab vnd gueter, alß ihr eigne propie schuld zu bezahlen, vnd daruor zustehen mit dießem außtruklichen vorbehalt cauirt vnd guttgesprochen, daß Sie Theiß Cremer vnd Elisabeth Schillings vnd ihre Erben ihre schadtloßhaltung ahn ihrer respectiue Bruder, Schwager vnd Schwesteren vnd dern kinder gereidt vnd vngereidten gueteren wohe die auch gelegen vnd zu finden sein mögen, zu suchen berechtigt sein sollen; Inmaßen Wilhelm Cremer, Thiel Kochß und großiähriger Sohn Henrich Kochß, Item Merten hölzgenß sampt vnd sonderß vnd iehe einer vor alle fur ihre respective minderiährige Kinder, Bruder vnd Schwester bey Verstrickung ihrer Haab und gueter, wo die auch gelegen sein mögen, biß zu vorbemelten Creditoren bezahlung, vnd besagten Theißens schadtloßhaltung stehen sollen vnd sich verbunden haben wollen; Dießemnach

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

haben verkeuffere ihre zu Schauffenberg im Ambt Eschweiler gelegene, vnd von ihrem respective Vattern, Schwegervattern vnd AltVattern Johannen Cremers geerbte lenderey darin die furdische Erben von Vns Vogt und Scheffen zu Eschweiler, auff des herrn Vogten zu Geilenkirchen Bernharden Proffs requisition vorhin immittirt, solche auch taxirt vnd zu distrahiren in der Kirchen gesazt worden; zu einem gewißlichen vnd angrifflichen Vnterpfandt dargestelt Erstlich: Drey firtel landts auf der soeth ein seith Theiß weißkorn, ander wilhelm Cörstgens, ein vnd ander vorhaupt herren von Konigsfeldt lenderey vnd wilhelm gronßfeldt, vnd seint Theißen Kochß zustendig; Item einen morgen ahm Rösen-Kränzgen auf der Alstorfer beleidtfohr heißendt, einer Lenarden Kelners, anderseiths henrichen hilgerß von Alstorf, Vorhaupts bem. Lenarden Kelners vnd alstorfer beleidtfohr vnd ist Theißen Cremers vnd Wilhelmen Cremers, iedem zur halbscheidt zustendig; Item einen halben morgen auf der Linnicher straßen ahn Jonen endt einer Neiß Cremers vnd anderseiths Jan Schieffers, Vorhaupts Syb Syben vnnd Johannen Kalts, ist Gerharden hölzgenß zugehörig; Noch einen halben morgen negst dabey einer Syb Syben vnd anderseiths hickeln gronßfeldts, Vorhaupts Ruth Keßels, vnd auf die Linnicherstraß schießendt, ist Gerharden hölzgenß auch zustendig; Noch Vnweith daruon hinter Schwainengaß funf firthel neben gierdt Briemen vnd Jan Cardun, Vorhaupts Thrin hölzgenß vnd Schwainengaß, Theißen vnd Wilhelmen Cremers zugehörig; Item Sieben firtel auf dem Müllenwegh, einer des herrn von Alstorfs Erb vnd anderseiths gierdt Briemen, Vorhaupts der Müllenwegh vnd Alstorfer Scheidtfohr, hatt Theiß Cremer vnd Thiel Kochß; Item einen halben morgen auf dem Müllenwegh, einer Wilhelmen Cardun, anderseiths Ercken Mertenß, Vorhaupts der Müllenwegh und Gerhardt herpers, Wilhelmen vnd Theiß Cremer zugehörig; Item einen halben morgen auf den Raderpley schießendt, neben Jan hilgerß vnd adam Seuerinß Erben Vorhaupts Jan hilgerß Erben vnd der Raderpley, hatt Gerhardt hölzgens; Item funf firtel ahn hautgens hecken beneben herrn von Alstorfs lenderey vnd Neiß Cremers, Vorhaupts heinrich Mertenß vnd hautgens hecken, Theißen Cremer vnd Thiel Kochß zustendig. Item einen halben morgen auf der Kahrstroßen beneben Jan goßens vnd Theiß weißkorn, Vorhaupts wilhelmen gronßfeldt vnd die Landstroß hatt Theiß Cremer; Noch funf firtel auf dem Püzwegh beneben Wilhelmen Cörstgens vnd Wilhelmen gronßfeldt Vorhaupts herrn von Koningsfeldts lenderey vnd das conuent von heinßberg, Wilhelmen Cremer vnd Gerhardten hölzgens zugehörig; darahn Keuffere furdische Erbgnahmen pfandgeweiß geguet vnd geErbt vnd verkeuffere Cremers Erben sich entErbt vnd haben dabey alle ihre habende vnd kunftige gereidt vnd vngereidte guetere auch generali hypotheca verbunden, mit

diesem Beding, daß diese specifirte lenderey pro indiuiso für obgesetzte Summa der Zwey hundert vnd funfzig Reichsthl. vnd versprochene jahrliche rhent biß zur abloeß verstrickt verpleiben solle; deßwegen auf alle beneficia geist- vnd weltlichen rechtens vnd außzug in specie non mumeratae percuniae, doli mali, fraudis rei non sic vel alitergestae Senatus consulti Velleiani dem weiblichen geschlecht zum besten vergönt diuisionis, discussionis, daß generalitas specialitati nec e contra nicht derogiren solle; vnd waß dern mehr vorgeworffen oder erdacht werden mögten, wie gleichfalß auf alle privilegia fori, deren allen Sie vorhin genügsamb berichtet vnd erinnert worden, verziehendt vnd absagendt, Jedoch ist verkeuffern Johannen Cremers Erben vorbehalten, daß Sie oder ihre Erben negst Vorgangener eines halben Jahres Uffkundigung vnd bezahlung der hauptsummen so wol, alß auch aufgelaufener jahrlicher Rhenten, köst vnd schaden dießen Brieff wieder quitiren vnd ahn sich loeßen mögen. So sollen vnd wollen die furdischen Erben bey abloeß dießer pfandverschreibung vorangezogenen Erbpfachtsbrief von den vier malder Roggen der Cremers Erben gegen einen schein dan auch außfolgen laßen vnd zustellen; In Vrkundt der warheit haben wir Vogt vnd Scheffen obengemelt ahn dießen brief vnßere gewohnliche vnd Scheffen ambz Siegelen hängen vnd denselben durch dießes ambz Gerichtschreibern vnterschreiben loßen. Geschehn zu Eschweiler ahm letzten July des Ein tausendt Sechs hundert Drey vnd Sechßigsten Jahrß.

Joh. Graff gr *)

Angehängt zwei Siegel in Blechkapseln, von denen das eine auf dem Wappenschild ein Faß enthält und mit der Umschrift: Rutgerus Cupper Vogt versehen ist. Das andere Siegel ist durch die Umschrift als das der Scheffen zu Eschweiler zu erkennen und führt im Wappenschilde einen aufrechten Löwen der einen großen Schlüssel hält.

(Aufschrift auf der Außenseithe der Vrkunde)

furtische Erbgn c a Cremers Erben von alstorf benentlich Theiß Cremer, Elisabeth schillings Wilhelm Cremer vnd Consorten 12½ r. jahrlicher renthe von 250 r. capital herruhrend von den 4 mlr. roggen erbpfacht zu geilenkirch dauon brief vnd siegel vorhanden.

NB. vermeldet auch dieser brief von 3 morgen 11 f landes vom Vogte zu geilenkirchen vnd einem mltr roggen zu helrath so obgn ex iisdem von 263 r. zutaxirt Item vier morgen schlagbusch zu geilenkirchen à 50 r.

(Quittung)

Zu wißen seye hirmit daß die in diesem brief gemelten kremerischen Erben die Erbgenahmen von furt vnd vornehmlich diejenige denen diese Verschreibung vnd Capital aigenthumblich zugehöret dahin guetlich beredt, daß zu Vorbiegung mehrern schadens, so den kremerischen

*) Hinter der Unterschrift eine Abkürzung aus unleserlichen Schnörkeln.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Erben bevorstehet, Sie furtische Erbgenahmen vor Erst das Capital annehmen vnd darvbar quitiren sollen mit vorbehalt aller rückständigen pensionen, wovor die kremerischen Erben ein gleig alß die andern nach anweiß dieser obligation vnd vnter der dabey gestelten versicherung verstrickt vnd verbunden pleiben solle.

Weßwegen dan wir Endts Vnterschriebene furtische Erbgenahmen krafft gegenwärtigen scheins bekennen, daß vnß obangeregtes Capital der zwey hondert funfzig reichßthaler zahlt seye, quitiren auch hiemit den mehr gem. kremerischen Erben wegen angeregter Summa in bester Form rechtens, wie solches geschehen kan oder mag vnd globte ein jeder so viel alß seine quota sich ertragt vnter Verbindung seiner gueter die kremerischen Erben in recht zu vertretten, wan iemandt Ihnen dießer Zahlung halber spruch oder forderung zumuthen wolte; iedoch alles mit dem wiederholten Beding daß wegen der annoch anstehenden pensionen die obligation Ihr Krafft behalten, auch die Erbpfachtsbrief der vier malder roggen, wie in d. obligation gemelt bey kunftiger Zahlung der pensionen außgegeben vnd sonstig hiedurch nicht novirt werden solle. Zu Vrkund der Warheit haben wir furtische Erbgenahmen diesen quitungsschein vnterschrieben vnd mit unsern pittschaften bekräftiget, so geschehen Aachen den sieben vnd zwantzigsten monatstag Juny des Jhars tausend sechßhondert achtzig sechß

J. Wilhelm von Furdt.

Therese Widenfelt genand schrick

And: Widenfelt fuhr meine schwester die fraw Kruft vnd mich.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nro. XIV.

Von Gottes gnaden wir Wolfgang Wilhelm Faltzgraue bey Rhein hertzog inn Bayern zu Gulich, Clewe undt Berg graue zu Veldentz, Sponheim, der Marckh, Rauensberg und Mörß herr zu Rauenstein ꝛc. thun Kundt und lassen Euch unsern lieben besonderen Burgermeister Scheffen und Rhat, deßgleichen allen und jeden Bürgern undt einwohnern deß Königlichen Stuels undt Statt Aachen und sonsten jedermeinglichen hiemitt zu wissen. Nachdem Unser Vogt zu Aach undt lieber getrewer johann von Thienen Tohts verfahren, und Unsern Maior daselbst auch lieben getrewen Peteren Nickel (von Coßlar) wider an gedachtes von Thienen stelle zum Vogten angenommen, darauff auch seinen leiblichen Eyd Nemblich unß treu und Holdt zusein, unser best zu werben, Argst zu wahren und zu kehren, einem ieden so daß gesimirt, in gerürter Statt und Reich Aach Scheffenurtheill und Churrechtt gedeyen und widerfahren zulaßen, die Bürger und Unterthanen daselbst bey wolherbrachten ublichen gewohnheiten, allten herkommen und Freyheiten zuhallten, unser von Römischen Keyser und Königen löblichen herpracht und ErErbte hochheitten der Vogtey, auch andere Rechtt und gerechtsamb trewlich zuhandt haben, zuuerthedigen und auff kainem endt vermindern, vorEndern oder von Jemant untergehen zu lassen, keine newerung so Unnß, Unsern Erben und Nachkommen, oder ernenten Bürgern und Unterthanen zu Aach Inn einechen theill abbrüchig oder Nachtheilig sein möchte zugestatten vortzunehmmen. Sondern so wer etwas entfremdt entzogen oder abzubrechen unterstünde, sich dessen zuerkündigen, mit allem Vleiß und soviel müglich zu unterstehen beyzubringen, od unß solches zuerkennen zugeben, deßgleichen daß unsere Brüchten in kein vergeß gestellt oder verdunckelt, sonder trewlich auffgeschrieben, zu seiner Zeit gehört und verthedigt, auch niemandt über die gebür beschwert werden, fleissig aufsehens zu haben, zu dem daß unser Ime=zugeordtnete unterdienere Ires befehls trewlich und vleissig außwartten gut achtung zunehmen, auch wer darinn einnich mangel befunden denselben unß oder unsern Statthalter und Rheten anzuzeigen, und sich sonst in solchem Dienst wie einem getrewen vogten zuthun obligt zubezeigen, mit vorgehender handtastung und anglobnuß mit auffgestreckten Fingern schweren lassen, Allß ist darauff unser gnedigst gesinnen daß ihr alle und Jede obgemelte, Ihne Petern Nickel von Coßlar vor unsern Vogten annehmet, der gebür respectieret, und ihne im angeregtem seinem Dienst gebürliche Volg und gehorsamb leistet, Inmassen wir unß dessen also gnediglich versehen. Urkundt unsers hieuorgetrückten Decretsiegel Geben zu Berchheim den 14. octobris Anno 1622.

An statt und von wegen höchst gedachter Irer Dhrlꝗ.
Johan Barth: von
Wonstunn

WilhProff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nro. XV.

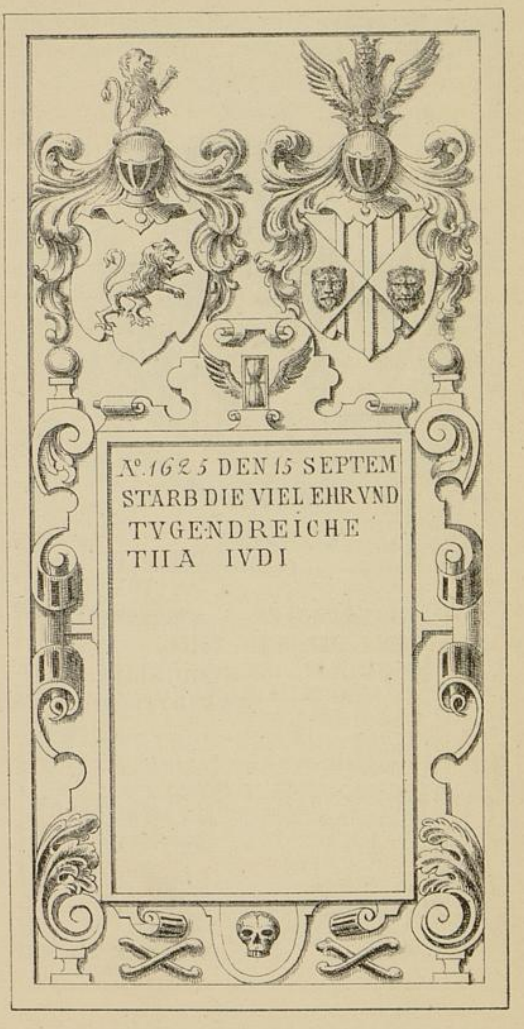

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

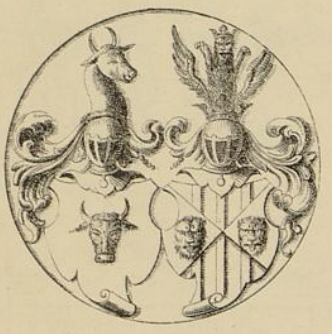

A° STARB DER
VON
HVCKELHOFEN BVRGERMEI
STER DER STAT VIICI
A° 1 6 STARB SEINE
GENANDTFVRDT

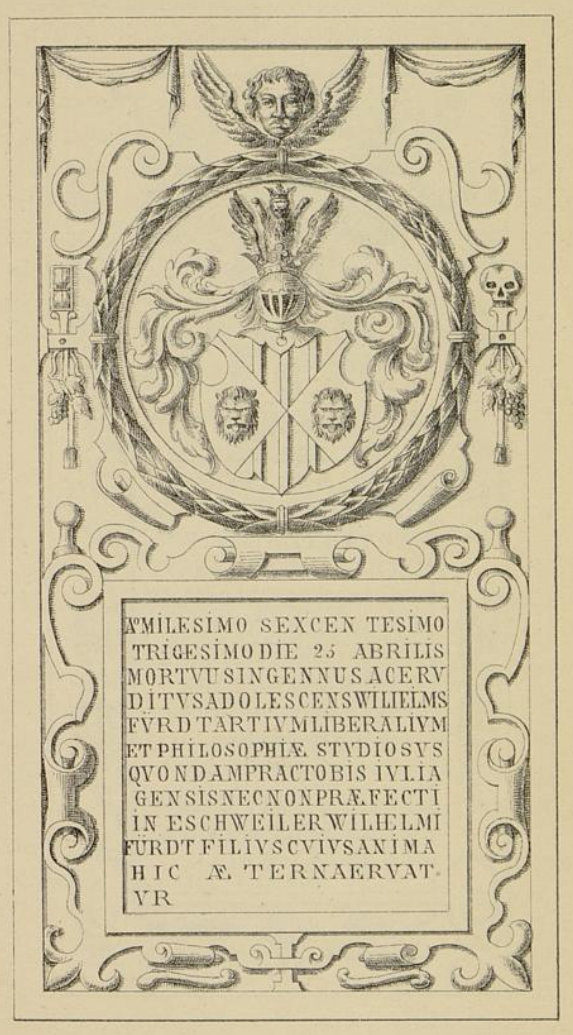

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wir Dechant und Capitul der Collegiat-Kirchen zu Gülich urkunden und bezeügen andurch auf Anstehen des Wohlgebohrnen Herrn Franz von Breuwer genannt von Fürth Scheffen-Meisters des Königlichen Stuhls der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Achen, dass in unserer Stifts auch zugleich Pfarrkirchen hiesiger Stadt Vier alte Grabsteine sich befinden, auf welchen nebenstehende Wappen sowohl als inscriptionen der Abzeichnung in allem gemäss klar und deutlich ausgehauen seynd. Zu dessen Urkund haben wir unsern kleineren Capituls Insiegel hierandrücken und gegenwärtiges durch unseren substituirten Secretarium eigenhändig unterschreiben lassen.

Gülich den 26.den 7bris 1772

Siegel.

ex Mandato

J. t. J. v.Kochs Can. Cap. pro secretario absente substitutus.

Wir Bürgermeister und Rath der Haubtstadt Gülich urkunden, zeugen und bekennen hiermitten, dass obstehendes attestatum absentia Dni Secretarij unter uns wohl bekannter Hand des Hn. canonici capitularis von Koch ausgefertiget, und das beygedrückte Sigillum bem. Stiffts sigel seye, also gegeben unter Beydrückung unseres Stattinsiegels, und des Secretarij unterschrifft,

Gülich, den 26.den Septbr 1772

Siegel.

Ex Commissione senatus

H. Dantz, Stadtschbr.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nro. XVI.

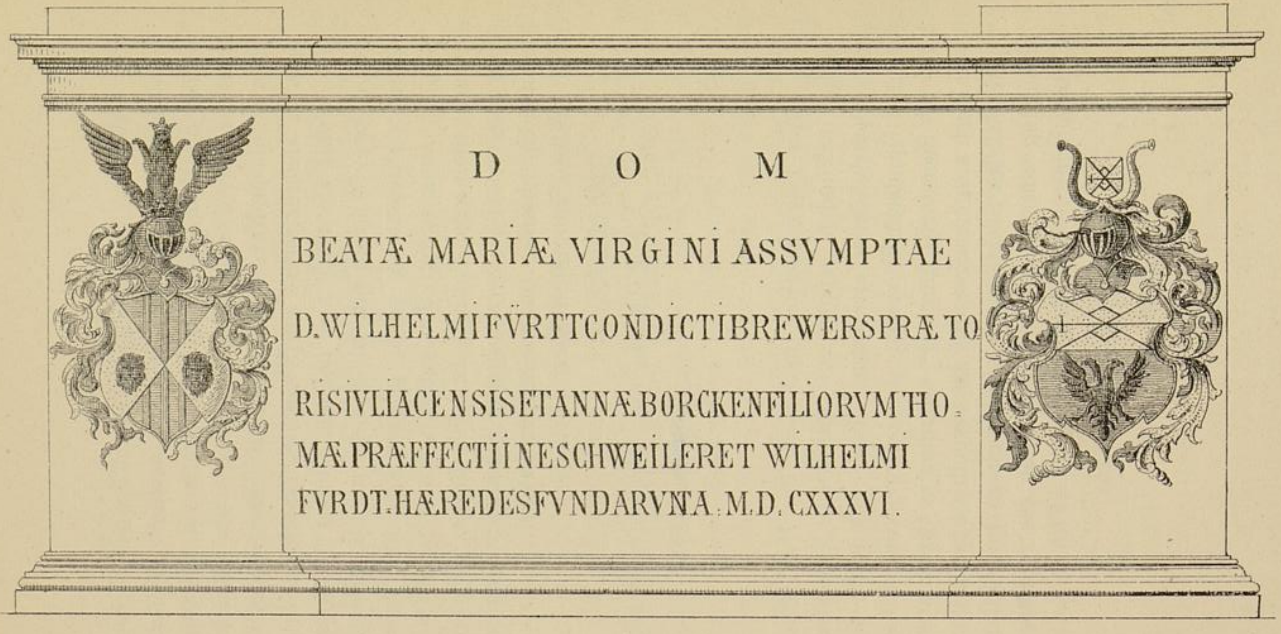

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Wir Dechant und Capitul der Collegiat-Kirchen zu Gülich urkunden und bezeügen andurch auf Anstehen des Wohlgebohrnen Herrn Franz von Breuwer genannt von Fürth Scheffen Meisters des Königlichen Stuhls der Kayserlichen freyen Reichsstadt Achen, dass in unserer Stifts- auch zugleich Pfarrkirch hiesiger Stadt ein Altar sich befinde, worauf nebenstehende zwey Wappen sowohl als inscriptionen nebenseitiger Abzeichnung allem gemäss klar und deutlich zu sehen seynd. Zu dessen Urkund haben wir unsern kleineren Capitels Insiegel hieran drücken und gegenwärtiges durch unseren Substituirten Secretarium eigenhändig unterschreiben lassen.

Gülich, den 26den 7bris 1772.

Siegel.

ex Mandato

J. t. J. v.Kochs Can. Cap. pro Secretario absente substit.

Wir Bürgermeister und Rath der Haubtstadt Gülich urkunden, zeugen und bekennen hiemitten, dass obenstehendes attestatum unter uns wohl bekanter Handschrifft wegen dermaliger Abwesenheit des Hn Secretarij, durch Hn Canonicum Capitularem von Koch ausgefertiget, und das beygedruckte Sigillum bem. Stieffts Siegel seye, also gegeben unter Beydrückung unseres Stattinsiegels und des Secretarij Unterschrifft, Gulich den 26. Septbr 1772

Siegel.

Ex Commissione Senatus

H. Dantz Stadtschbr.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nro. XVII.

Ich Agnes Wolff, Wittib Borcken, Vogtjn zu Eschweiler thue kundt und bekenne hiemit, als Ich vnlengst hiebeuohren mein Testament vnd letzten Willens Verordnung gemacht, darinnen Ich neben anderen meiner lieben Dochter Annen Borcken, mit Wilandt Ihrem gewesenen Eheman, Wilhelmen Furdt gnandt Brewehr gezilte Kindere, benantlich auch die alteste Dochter Elisabethen Furdt gutter maßen versorgt, Dieselbe Elisabeth aber, nachdem sei ahn Licentiat Johannen von Inden verheyrathet gewesen, mit todt sehliglich abgangen, vnd Zwei von Jme ehelich gezilte Kindere Johannem vnd Annam Catharinam von Inden verlaßen, welche Ich als mir wegen Ihrer sehliger Mutter die Negste gesipt vnd verwandt, angeregter meiner testamentarischer Disposition vnd Verordnung halben, dergestalt Ihn Ihrer mutter platz eingesetzt, das alles was ich Ihrer Mutter geschafft vnd verordnet, alspaldt nach meinem zeitlichen abgang ahn stadt Ihrer Mutter, auff sei die Kinder fallen vnd vererben, auch durch sichere verordnete Executoren vnd trawhelder Zubehoeff gedachter Kinder verwaltet, gebraucht, empfangen, vnd verwahrt werden solle alles solchen meines letzten willens vnd testaments, vnd dabei solcher Kinder halber gemachter vnd zugesetzter special Verordnung ferneren Inhalts, obwol Ich des gentzlichen Verhoffens vnd Vertrawens bin, gedachter Licentiat Johan von Inden mehrg. Kinder Vatter, werde daher kein Vrsach noch occasion haben, von Vatterlicher affection vnd liebe gegen sei Die Kindere etwas abgehen oder schließen zu laßen, sonder wie einem ehrliebenden Vatter geburt, alle Vatterliche trawe affection, liebe vnd sorgfeltigkeitt gegen diese seine Kinder, nahe wie vor, vnd vor wie nahe, In alle Wege Vnderhalten vnd Verfolgen. Das Ich doch dernhalb zu deßen meherer befürderung vnd sonsten aus sonderlich bewegenden Vrsachen, gedachten Licentiaten Johannen von Inden, alsolche funffhondert Reichsthaler, welche Ich hiebeuohren vnserm gnedigsten Landtfursten vnd herren, auff erforderen, gleichs anderen Vogten verschoßen, vnd mir noch vnerstattet ausstehen, hiemit freiwilliglich vnd vnwidderruflich gebe, vnd bester gestalt vbertrage, alß das er dieselb seines gefallens Damit zu thun, zu schalten vnd zu walten, zu kehren, zu wenden vnd zu gebrauchen haben vnd behalten solle, zu Deßen allen Vrkundt, hab dieses mit eigener handt vnderschrieben, auch vndergesetzte solches neben mir zu vnderschreiben, erpet=

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ten, Geschehen zu Guilich Am 2ten Junii Anno Eintausent Sechshondert Zwantzig Sechs,

Agneß Wolff Wittib Borken

Wilhelm Coppertz

A. Codonaeus

E. von Loeuenich

Casp: Sengoll

(Auf der Rückseite steht:)

orgl Codicill

f. agneß Wolff Wittib Borkens A° 1626

pro Johannen vnd Anna Cath: von Inden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nro. XVIII.

(Der Verfasser der nachstehenden Mittheilungen ist Freiherr Carl von Fürth, Scheffen des königlichen Stuhles zu Aachen. Die angeführten Nummern bezeichnen, wo die betreffenden Urkunden in der auf Warden bezüglichen Abtheilung der von Fürth'schen Familien-Urkunden zu finden seien.)

Warden

ist eine im Hertzogthumb Gülich zwischen Hoengen und Kintzweiler gelegene auf der Biauen anschießende Unterherschaft, welche von unerdenklichen Jahren her zweyherrig gewesen und eine halbscheid von der Dahlenbroichische die andere von der Milledonckische familie besessen worden. Ersteres Theil ist von der Familie von Berg genant Trips dem Sindico Collembach, letzeres, das Milledonckische nemblich von Hhn Heldivier von Maestricht als Erben sicheren Johannen Buirette der Furthische familie käuflich anerfallen.

Die Regalien seynd wie von anderen Unterherschaften, weilen sie zweyherrig, so thut Jeder Theyl seinen schultheyß anstellen, und auf das zweyte Jahr der Unterherren Versamlung beywohnen; die Inhabere des Milledonckischen Antheyls haben dabeneben aber annoch daß alle unter der Warden liegende Milledonckische Gründe, wan schon der Erbpfacht davon abgelegt, so sie verkauft werden, ihnen den zwölften Pfenning als Marckgeldere abtragen, so dan durch derselben schultheyßen alleinig Vererbet werden müßen, welcher schultheyß dan auch macht hat in obbemelten Gründen umbschlag, Citation und immission ohne Zuthuen des Dahlenbrochischen schultheyßen zu Verrichten.

Die intraden bestehen Fürthischer seithen in Korn und haaber Erbpfacht, der Milledonckische Erbpfacht genant, Capaun, Hühner und Pfenningsgeld, und Verschiedene Churmöden, Von welchen letzteren die unterpfänd unter Hoengen und Warden, Vom übrigen Erbpfacht aber unter Hoengen, Warden und Lanckweiler gelegen seynd, und zwarn finden sich unter der Warden nebst Vielen anderen unterpfanden 163½ Morgen Ackerlands, so das Hoffland genennet wird in betracht eines Hauß und Hooffs, Mostorp genant, so die Milledonckische familie Vormahls in der Warden gehabt, und wozu obangeregtes Ackerland Zusambt 12 Morgen weniger 1 Virtel lends gehörig gewesen, diewelche Erbschaft zusammen Anno 1455. Von Johan von Mirlar, Herr zu Milledonck und fraw odilia von Flodorp, Eheleuthe, ahn weimmar Guilachs und Consortibus für 49. Malter Roggen ad 1½ sümberen p Morgen für das Artland, und 59. Marck Cöllnisch weniger 3. schill. ad 9 Marck p Morgen für die Benden in Jährlichen Erbpfacht ausgethan worden cum obligatione solutionis in solidum, non alienatio-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nis nec divisionis absque Consensu Domini et Specificatione Jurium pro Praetore et Paribus Curiae, somit aber haben obbemelte Erbpfachts-Gebere sich von obigem Erbpfacht ablegen laßen 12. Mltr Roggen, welchem nach der Jährlichs zu entrichtender Erbpfacht Von
N. 1 diesem Hoofland und Benden bestanden in 37. Mltr Roggen und 59. Marck Cöllnisch weniger 3. schill. wie alles zu ersehen ausm original Erbpfachts Brief in Regist: sub N: 1°.

selbigen 1455tm Jahrs haben Vorbemelte Eheleuthe Johann von Mirlar Herr zu Milledonck und fraw odilia von Flodorp ihr Hauß, Hoof, Hoofrecht und Ansiedell mit Graben und weyeren, wie selbiges zu Mostorp binnen der warden gelegen, sambt anklebiger Gerechtigkeit aufm Hoenger wald, ahn Heinrich von Noetberg und Hein von Baeswylre für 7. oberländische Rheinische Gulden in Erbpfacht ausgeben, cum obligatione solutionis in solidum auch wiederumb davon abzustehen wan der Herr zue warden deßen benöthigt, und die obspecificirte aus dem Hoof zu Erbpfacht ausgethane Länderey und Graßwachß einziehen wurde, non divisionis nec alienationis abs-
N. 2 que Consensu Domini et cum Specificatione Jurium pro Praetore et Paribus Curiae wie zu ersehen ausm Original siegel und Brief in Reg. sub N: 2

Es seynd vor und nach verschiedene von denen Milledonckische Erbrenthen zur warden verkauft, versätzt und abgelegt, etliche auch wiederum eingelöset worden; und zwarn

Hatt Cracht von Milledonck Herr zu Meiderich, Schönaw und
N. 3 Soyron A° 1559. Petro Brewer zu Sierstorff 12. Mltr. Roggen ausm wardenischen Erbpfacht verkauft auf ewigen wiederlöse für 200. Goltgl. lauth Original siegel und Brief in Registratura sub N: 3.

A° 1566 hat selbiger Cracht von Milledonck dem francken Severyns zu Lürrenzich abermahlen aus seinen Erbrenthen zur warden
N. 4 auf ewige widerlöse verkauft für 200. Joachims Thaler, 5. Mltr Roggen und 5 Joachims Tahler, ausweis obligationis authenticae in Registratura sub N: 4.

A° 1573 hat mehrberührter Cracht von Milledonck aus seinen Erbrenthen zur warden Wilhelmo Heinen 20. Mltr Roggen und 30 Thaler für 1000 Thaler so Jetzgemelter Heinen von Paulo Herl aufgenohmen und wohlgtm hn von Milledonck überzählet hatte, annoch
N. 5 verschrieben, und die Herrschaft Warden verhypothesiert breiteren Inhalts Copiae authenticae der schadloß verschreibung in Registratura sub N: 5.

Zufolg Erbbuch in der warden, hat Balthasar von Milledonck von obvermeltem Hofland ablegen und befreyen laßen 55. Morgen weniger ein pint, welchem nach annoch in Erbpfacht verblieben 108¾ Morgen so Jährlichs ausbragt 24. Mltr 7 Virt. 3¼ Mültg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

selbiger Balthasar von Milledonck errichtet d. 6ten Marty 1629 Testamentum nuncupativum und ernennt seinen sohn amandum zum N. 6
einzigen Erben, ihme zugleich aufgebend seine des Balthasari, beyde Töchtere: Maria und Agnes, ausbedungener weise auszusteuren, wie zu ersehen ex Copia vidimata istius Testamenti in Reg: sub N: 6 stirbt darauf noch in selbigem Monath.

A° 1637 verheyratht sich die Tochter, Maria, mit Adolphen von Hillensberg, welcher sich sofort der Herrschaft Warden mit angenohmen, und endlich mit seinem schwager Amando in Zweyspalt gerathen ist.

A° 1641 ist gewißem Zilleßen Knipradt sein Jährlichs ausgeltender Erbpfacht ad 8 sümberen Haaber für 100 rthlr gegen Jährliche N. 7
rechnung verschrieben worden, wie zu ersehen ex copia authentica unterzeichnet: Milledonck et Hillensberg in Registratura sub N: 7.

Herentwegen hat obbesagter Adolp von Hillensberg von winand und Johann Willems in Versatz übernohmen ein Virtel Bends an N. 8
der Burg—eschen neben Sara leufgens gelegen, für 18 rthlr. besag das original Versatz Briefs de A° 1641. in Registratura sub N: 8.

Adolph von Hillensberg hat wiederum ahn Johan Lerschen- N. 9
macher obige sub N: 5. enthaltene 1000 schwäre Thaler A° 1641. cum interesse entricht, ausweis vidimirter Quittung in Registratura sub N: 9.

Vielbesagter Herr von Hillensberg hat A° 1647 von Florens Hattarde, fhr. zu Rollingen, Herr zu Dahlenbroich, Elembt, Siebenborn, Erbmarschall des Hertzogthumbs Luxembourg und Grafschaft Chimi ein Stuck lands unter die Herrschaft Kintzweiler gelegen in Erbpfacht übernohmen für 2. Mltr 3½ Virt roggen Jährlichs auf N. 10
St. Stephans Tag in der warden zu entrichten, wie zu sehen ausm original Erbpfachts Brief in Reg. sub N: 10.

Herr von Hillensberg hat so fort im Jahr 1648. mit denen Erbgn Nobis und Lerschmecher wegen obige 1000 Tahler und sonstigen Anforderungen ein Vergleich getroffen, wovon Copia in Reg. sub N: 11. Kraft weßen sie Erbgn. dem hn von Hillensberg allinge N. 11
ihre actionen Praetensionem und Gerechtsamen auf die Herrschaft Warden cediren und übertragen.

Gleichvermelte Erbgn. haben A° 1651 ein Vollführungs und Befriedigungs schein obigen Contracts halber herausgegeben, wie ex N. 12
Copia zu ersehen in Reg. sub N: 12.

Adolph von Hillensberg hat A° 1650 annoch acquirirt von Arnold Riemers und Gerard Weymers ein dritten Theil einer Kuhe Churmöde stehend auf hauß und Hoof Diederichen Deckers und consorten neben Carl Wolf gelegen, Zufolg original Transport-scheins in Reg. N. 13
sub N: 13. welches Antheil Churmöde der Herr von Schonaw, Nahmens hn Balthasaren von Milledonck deren Verkäufern antecessori dabevorn verkauft hatte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vielberührter Herr von Hillensberg versätzt annoch im Jahr
N. 14 1664 ahn Gerard Kardue eine wiese der Hühnerpeltz genant, neben dem Vieheweeg gelegen und auf dem Pützbroch ausschießend für 42½ rthlr. gemäß original Versatz Briefs in Reg. sub N: 14.

Immittels hat Amandus von Milledonck d. 4tn. Marty 1661. die Herrschaft Warden und derselben ankleibende intraden und Emolumenten gewißem in Aachen wohnhaften Johannen Buirette für 4000 rthlr verschrieben, verpfänd und p Contractum antichriseos in Versatz ausgethan auf zwölf nacheinanderfolgenden Jahren, mit dem ausdrücklichen Beding, daß, fals vorgemelte Summ der 4000 rthlr. inner drey Monathen vor umlauf deren zwölf Jahren nicht erleget seyn würde, dieser Contract so fort auff zwölf andere Jahren verlängert seyn solte; dem Buirette zugleich auftragend eine, gewißem Fettmenger in Aachen von ihm Amando unterm 22ten aprilis 1659 ausgefertigte schuldbekändnüß ad 1603. rthlr. sich erstreckend aus obigen 4000 rthlr. abzumachen; Es ist so fort d. 18ten ejusdem mensis Martij
N. 15 dieser Contract beym Gericht zur warden praesentirt, realisirt, und hn Buriette als Pfandherr zur warden angenohmen und erklähret worden, wie zu sehen ex originali in Reg. sub N: 15.

Am 15ten ejusdem 1661ten Jahres hat Amandus von Milledonck obvermelten Contract nicht nur confirmirt, sonderen annoch hinzugesetzt, daß, wofern die gantze obbestimmte Summa der 4000. rthlr vor umlauf der erster oder zweyter zwölf Jahren nicht wiedergegeben seyn würde, die Herrschaft Warden cum ap: ex dependentiis ihme Buirette oder seinen Erben Erb vnd aygenthümblich für oder gegen den Pfandschilling der 4000. rthlr, pleno jure verfallen seyn und bleiben
N. 16 sollte. breiteren Inhalts diesen zweyten Contracts in originali et duarum vidimatarum copiarum deßelben in Reg. sub N. 16.

Johann Buirette hatte obvermelte schuldbekäntnüß bereits im Jahr 1660 d. 11ten 9br vom Fettmenger an sich gehandelt unter sicheren Bedingnüßen, denen zufolg Er die Fettmengers repraesentanten endlich gäntzlichen contentirt und abgemacht hat; wie alles zu ersehen ex Cessione obligationis in originali, cum originali pariter et subscriptione Domini a Milledonck munita Liquidatione Debiti, Conventionibus in originali et instrumento Notariali super praestita satisfactione de 23ten Jan. 1673. alles in Registratura sub N: 17.

Eine original Abrechnung cum diversis justificatorialibus, zwi-
N. 18 schen amand von Milledonck und Johann Buirette de 25tn 8bris 1670. findet sich in Registratura sub N: 18

Johann Buirette hat so fort den Hertzog von Gülich: Philipp Wilhelm umb die Confirmation seiner Pfandverschreibung belangt, und selbige de dato Düßeldorf d. 11ten Sept. 1670. erhalten wie zu sehen ex conceptu duarum Supplicarum et Confirmatione in originali, alles in Reg. sub N: 19.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mithin ist oftberührter Buirette in würklicher Possession seines Pfandrechtens verblieben, bis Maximilian von Milledonck, herr zu fronenburg und Korstgen, Vetter des obvielbelobten Amandi, Kraft einer von gedachtem Amando vorgeblich erhaltener Donation am 29tn 9br 1671. sich beym Gericht zur warden als Grundherr anmaßlich angegeben, auch dafür, unter reservirung aber allinger Gerechtsamen des Buiretten, angenohmen worden und in gefolg deßen sich aller intraden bemeistert hat; Er Buirette hat hierüber instrumentum verfertigen und zu Düßeldorf Kläglich einfuhren laßen, wovondannen dan dem Vogten zu Wilhelmstein die Commission ertheilet worden den Kläger bey seinem Pfandrecht heftigst zu manuteniren, eimwelches besagter Commissarius auch sofort werckstellig gemacht hat; wie dieses alles ex N. 20
actu Notariali, Copia Supplica, Mandato de 8va Martij 1672 et Extractu Protocolli de 8va aprilis dicti anni zu ersehen ist in Registratura sub N: 20.

solchem nach ist Johann Buirette in Possession des Milledoncker Antheils ahn der Herrschaft Warden nicht allein Verblieben, sondern ist ihm annoch d 8ten Decemb 1673 Copia vidimata vom Lagerbuch de A° 1643 sodan Hebregister de 1661 exparte Amandi von Milledonck und deßen Schwester Maria Anna Wittib Adolphen von Hillensberg freywillig überliebert und exdradiret worden, wie zu sehen aus dem obvermelten Lagerbuch und Heberegister annectirten attestato no- N. 21
tariali in Registratura sub 21

und ob zwarn nach dem am 20ten Decemb 1674 erfolgten Todt des Amandi von Milledonck die schwester Maria, Wittib des Adolphen von Hillensberg d 21ten dicti mensis et anni p Notarium offergelt anmaßlich Possession an besagte Herrschaft ergreiffen laßen, besag Extractus Protocolli in Reg. sub N 22, so hat Johann Buirette nichts desto weniger sein recht behalten, und weilen die Pfandschillingen inner denen 24 Jahren bestimmter Maaßen nicht erleget worden zufolg obangeführten Contracts sub 16 den Vollen Aygenthumb erlanget.

(Der Verfasser berichtet ferner über die Vererbung des Milledonckschen Antheils der Herrschaft Warden auf die Brüder Heldevier und über den Ankauf desselben durch Franz von Furth, sowie über den sonstigen Inhalt der sub 23—40 von ihm einrangirten Urkunden, worunter Hebe-Register und Polizei-Verordnungen. Der Verfasser fährt sodann fort, wie folgt:)

Dahe die bauren durchgehends dienen müßen, die Einwöhner deren Unterherschaften aber von des landes Herrn diensten frey seyen, mithin es von selbsten spreche, daß solche ihren privaten Herren dienen müßen, so hatte Miteinhaber der Herschaft Warden hn Geheimrath und Sindicus v: Collembach zu Ende Jahrs 1765 die bauren gesagter

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Herschaft p Gbotten aufbiethen thuen um für ihme haber und strohe von Aldenhoven nacher aachen zu fahren, und dahe sie diesem nicht pariret hat der schultheyß deßfalßige Decreta und poenalia successive ergehen laßen, worab über die Eingeseßene zur Warden provocirt und sich zum ddorfischen Hofrath gewendet, von dorten schreiben und bericht erhalten und die sach gegen ihre Herren zum process gebracht haben, Einwelcher auf anstehen deren Herren durch den Geheimrath avociret worden, dieser hat aber nichts desto weniger unterm 20ten apr. 1768 die sub N: 41 anliegende zuwiedrige urtheil, wodurch die bauren in praetensa possessione libertatis reservato Petitorio Manuteniret, und nur die Wardener Erbpfachtsfrüchten gegen fuder — und
N. 41 — mahl abzuführen schuldig erkläret worden, gefället; wogegen man zwarn das Remedium Revisionis ergriffen und die behörliche muleta bereits erleget hatte, als man aber verspühret bey der Revision auch nicht viel heil zu hoffen zu haben, so hat man auf solche Revision renuntiiret, die mulctam repetiret und sich nur das Petitorium vorbehalten; immittels dahe man bey anfang des Processes denen bauren das sonst hergegebene fuder und Mahl, um sich nicht zu praejudiciren, untersaget, und selbige da ohne auch die Erbpfachtsfrüchten nicht überbringen wollen, hat man von aachen aus Karrigen geschickt um sothane früchten abzuhohlen;

Bey gelegenheit einer general Verordnung im Herzogthum Gülich daß die Gemeinde getheilet und verkauft oder denen berechtigten znm eygenthum angewiesen werden solten, ist die an der Herrschaft Warden anschießende sogenannte: Begau auch getheilet und davon
N. 42 ein theil denen darauf berechtigt zu sein praetendirenden außm Ambt Aldenhoven, ein theil der Herrschaft Kintzweiler, und ein theil ad 55 Morgen der Herrschaft Warden am negsten gelegen, selbiger angewiesen und incorporiret worden, mit dem anhang, daß dagegen die hhn zur Warden auf dem weide und schweidgang über die übrige theil renuntiiren solten, die Jagd aber über die ganze begau ihnen so lang vorbehalten seyn solle, als lang die übrige Mittheilende auf die Jagd über das der Herrschaft Warden angetheiltes theil nicht ein für allemahl renuntiiren würden, breitern inhalts desfals unterm 11ten Jaar 1774. mit der Düßeldorfische Regierung eingegangenen und von wegen Ihrer Churfürste Dhl. bestätigten sub N: 42. in originali anliegenden Vergleichs.

Als die Milledonckische Erbpfachts-früchten in Decemb 1774 nacher Aachen bragt werden solten, und die fuhrleuthe wegen starken schnee von der ordinairen bahn ab und höher nacher Hoengen auf
N. 43 die Chaussé fahren wolten, ließe der Hoenger Barrier-Empfänger sich einfallen solche nachzulaufen und das Barrier-geld von ihnen mit gewalt zu erpreßen, obschon sie seine Barriere nicht passiret hatten,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gegen welche Erpreßung man sich sofort zu Dußeldorf beschwehre, und auch völlige Satisfaction erhalten hat; wie zu sehen aus dem kleinen Verfolg sub N: 43

Sub N: 44. lieget Copia eines Repartitionszettüls für die Herrschaft Warden vom 11ten apr. 1776. worin auch ein Reglement über N. 44
die qualification deren Mandatarien.

Bey dem sub N. 24 erwähnten kauf der Herrschaft Warden ist ein Capital von 3000. Pattacons darauf stehen blieben, Jeder zu 8. brabändische schillingen Mastrichter-Cours gerechnet, gegen 3 p Ct, wessfals die Jährliche Quittungen mit der Correspondenz sich finden sub N: 45; woraus ersichtlich daß, als die brabändische schillingen abgesetzet worden, erst zu 9½, und hernegst zu 9 Stüber man in etwa Zweyspalt gerathen seye über dem sinn obiger austrückung, Furthischer N. 45
seithen hat man darfür gehalten, man könte mit 8. brabendische schilling in natura für Jedem Pattacon bestehen; Heldevierischer seithen hat man praetendiret der schilling wäre nicht in natura sondern zu 10 St. mithin der Pattaeon zu 80 Stüber zu verstehen.

Dahe zu Berichtigung deren Limitten der Herrschaft Kintzweiler deßelben Inhaber hr Graf von Hatzfeld eine ggste Commission impetriret, und zwischen Kintzweiler und Warden zeit langen Jahren Streitigkeiten über die limitten obgewaltet, wurden solche unterm 15ten Novemb. 1785. gütlich beygeleget, und Kintzweilerischer seithen die limitten auf die art anerkant wie sie abseithen Warden praetendiret wurden; zugleich wurde conveniiret, daß Limitten-steine auf eine seithe mit W. auf die andere mit K. bezeichnet, sumptibus beyder N. 46
Herschaften gesetzet werden solten. breitern inhalts sub N: 46. vorliegender authentischer urkund; allwohe eine aus dem der Ggste Commission übergebenem Plan abcopiirte Charta-Figurativa beygeleget worden; wie auch Protocollum über würkliche hinsetzung deren Limittsteinen de 24ta aug. 1786.

Kaum waren die Limitten mit Kintzweiler berichtiget, als Hoenger-seithen newe Limitten-irrungen hervorkamen, wie zu sehen N. 47
aus der Protocollar-Verhandlung des den 11ten maji 1786. vorgeworfenen derseithigen Limitten-gangs sub N: 47. allewohe auch ein dessfalßiges instrumentum Notariale de 18va Novemb. 1578.

Im Jahr 1781 hatte hr. v Blanche sich beygehen laßen unseres antheil an der Herrschaft Warden uns abtreiben zu wollen, maßen Er beym Hofrath zu Düßeldorf eine schrift wieder uns übergeben worin er concludiret daß Er in unserm antheil an besagter Herrschaft immittirt, und wir die Fructus perceptos et percipiendos ihme zu restituiren verurtheilt werden mögten; und das zwarn wegen ein vor- N. 48
gebliches Fideicommissum Balthasari a Milledonck vom 7ten Mart. 1629., worin selbiger alle seine Güter auf seine Döchter Fideicom-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mittirt haben solle, verfolglich deßen sohn Amand v. Milledonck nicht mächtig gewesen wäre das Milledonckische antheil an der Herrschaft Warden an Joan Buirette zu veralieniren, mithin deßelben Erbfolgern auch nicht dieser seiths zu verkaufen, sondern selbiges ihme v. Blanche als Erbfolger einer obbesagten v. Milledonckische schwesteren heimgefallen wäre, wogegen wir exipiiret daß sothanes antheil an der Herrschaft Warden A° 1744. bona-fide gekauft worden, dieserseiths man auch von allsolche Zeit — ahn solches quiete et justissimo Titulo beseßen hätte, mithin wir auf allem fall mit eine gantz gültige Praescription gedecket wären; zudeme könte die angebliche Disposition Balthasari v. Milledonck dahier keine würkung haben, weilen notorie im Gülischen über Stock- und Stam- Güter nicht testiret werden könte; und wan solches auch gelten thäte, seinem sohn als Heredi Fiduciaro Jedoch Legitima et Trebellianica nicht abgestricket noch beschwehret werden gedörft hätte, und also demselben nicht verbotten gewesen wäre dies antheil an der Herrschaft Warden unter ein oder anderem zu rechnen, gleich Er dan gerechnet zu haben durch seine desfalßige alienirung am Buirette erprobet hätte über deme wäre diese Fideicommissarische Disposition nicht realisiret oder bey Gericht bekant, Einwelches doch respectu Tertii Possessoris erforderlich, umdemehr als die Churfürstliche Verordnung vom 23ten Mart. 1757. ein solches tam quoad Praeteritum quam Futurum absolute erfordere.

Woraus dan ein Rechtsstreit entstanden, welcher sub 27ma Jaar 1787. beym Hofrath erörtert und wir cum Expensis absolviret worden, ab welcher urtheil dahe der v. Blanche nach der ober-appellation zu Ddorf provociret, als hat solche sub 3tia Juliy 1788. confirmatorie auch cum Expensis gesprochen; welchemnach die Expensaria bey eine und anderes Dicasterium moderirt seyende an schultheyßen der Herrschaft Weisweiler N: Daniels Commissio ad exequendum aufgetragen, die Executio aber vom Blanche nicht abgewartet, sondern ad primum Decretum Er sich mit der Zahlung beym Commissarium eingestellet und als diese vexa geendigt hat. Sub N: 48 ist der Acten-Stock mitsambt Correspondentz und quittirte Rechnungen in einem Convolut hingeleget worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nro. XIX.

Laus Superis

Wir Statthalter Scholtiß vndt scheffen der Herschaft Warden Erklähren vndt attestiren hirmit, vndt kraft dieses, daß auf Montag den drey vnzwantzisten gbris siebenzehn hunderdt viertzig vier für Vns in judicio Extraordinario Erscheinen seye der Herr Johan Wilhelm Heldivier : t : Vogt des Lants von Valkenburg, Hollandischer juris Diction vndt scheffen der Stadt Mastricht, vndt hat so in Eigenem, alß im Nahmen seines Herren Bruderen Johan Adolphen Heldivier Capitain in Deiesten deren hochmogenden Herren staathen |: von welchem Vuns die Eigenhandige Ratification Vorbracht hatt :| Vns zu Erkennen gegeben, daß er vndt Besagter sein Herr Bruder Ihre antheillen vndt portionen ahn dießer Herschaft Warden Verkauft, cedeirt, vndt Erblich Vbertragen hätten, mithein Erblich verkaufen cediren vndt Vbertragen Thäten dem hoch Edelgebohrene Herren Herren frantzen von Fürth Herren Zu Limirs, vndt scheffen Des Königlichen Stuhls vndt freyen Reichsstadt Aachen, der welche dabey Zugegen seyende sothanen Kauf vndt Cession acceptiren Thäte, vndt ist Besagter Herr von Fürth solchem zufolg zum Mittherren dieser Herrschaft ahngenohmen, vndt Ihme Von Vnseredtwegen Treuw= vndt gehorsambt Versprochen vndt verahngelobet worden, in Vrkundt der Warheit haben wir gegenwärtiges attestatum außgefertiget Eigenhändig Vnterschreiben, vndt mit Vnserem Gerichtssiegell Befestiget
so geschehen Warden anno, Mense, Die ut Supra

Siegel von Warden

Johan Müller Schultheis.
Johan anthon potgenbach scheffen

Wilhelmus sommer scheffen.
Matthias Dreessen scheffen
(Aufschrift) Henrecus philippigracht scheffen
Qualification des Hn von Fürth
uber
angekaufte halbscheid der
Herrschaft Warden
d. 19. g^bris 1745.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nro. XX.

In Namen des Heren Amen. Kündt vnndt offenbahr soll sein allen den Jenigen den dieß gegenwerdig offen instrument fürkommen wirdt, auch sehen und hören lesen, daß in dem ihar der gepuhrt vnsers Herren und seligmächers Jesu Christi, alß man schrifft thausendt funfhundert und acht und sechßig Jär in der eylfter indiction der Römer zinßzahl gut auf Donnerstag den acht zehenden tag des Monatz Nouembris zwischen neun und zehen vhren vormittag, Kayserthumbs des allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten und Vnvberwindtlichsten Fursten und herren, herrn Maximilianen von Göttlicher fürsichtigkeit seines nahmens d Zweyter Erwelter Romischer Kays. alle Zeit mehrerer des Reichß In Germanien, zue hungarien, Bohemen, Dalmatien Konnick, Ertzhertzog zue österreich, hertzog zue Burgundt, Graue zue habßburg, Flandern und Tyroll. Vnsers allergnedigsten herren, seines Reichß des Römischen Im siebenden, des hungarischen Im sechsten und des Bohemischen Im zwanzigsten jahren In meiner Notarii gegenwerdigkeit in aigener Personen kommen und erschienen seindt die Erenthafte achtpahre und wollerfahrene Tilman Robertz von Heinßberg Anwalt und Befelchhaber des Edelen und Ehrenthaften hattarden von Palandt herr zue Sybenboren und Dalenbroch und Wilhelmen heinen anw: des auch Edelen und Ehrenthaften Crachten von Mylendunck herren zue Meytherig, Saren und Schonawe beider obg. h. Scholtis zue D. Warden und haben also beide obgedacht Anwelt, und Scholtiß von wege wolg. ihren herren Vorß: auß Iren A. L. sunderen Befelch vor mir Notario alternatine verzehlt und lauten laßen, Wie daß die Warden daß Dorf mit seinen angehörigen hocheiten iurisdiction, gerichtzwang, antast, Koummerrecht, gebott und verbott den beiden herren Iren Prll. zuegleich zuestendig, gewalt und aigenthumb Alein approbat erbgrundt herren daselbsten wehren, merum et mixtum Imperium in der Warden hetten, und daselbsten herren erkandt wurden, undt wiewoll dem also in der warheit weren, gleichenwoll so geschehe ihren beiden herren in ihrer hocheitt und iurisdiction zue Warden von anderen amptleuten Scholtißen und Botten drumbher geseßen und gelegen allerley beschwerungen Perturbation, molestation und Ingriff in ihres dorf Jurisdiction, hocheitt Vehedriften und andere habende gerechtigkeit darinnen sich wolgp. beide herren gantz beschwerdt befunden, vnndt besorgen wen Ihre A. L. dem allem bey rechter Zeit und mit reiffen rahtt nit vorkommen und darinnen ernstlich Insehens wurde geschehen, Soll ihre hocheit Jurisdiction und gerechtigkeitt Ihe lenger und mehrer vnderghain und abbruch leiden, aber dem allem ahn so

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

viell möglich vorzuekommen, darmit Jr A. L. und die vnderthanen zue der Warden weiters nit beschwerdt, und bey ihren wolhergebrachten Rechten, freyheit, Jurisdiction, gerechtigkeit und alten gebrauch bleiben und gehalten werden mögten. So haben beide obgꝰ Anw. Befelchhaber und Scholtiß etliche alde bedachte erbahre und fromme leuth binnen der Warden und daraußer geseßen und wonhafft mir Notario präsentiert und vorgestalt, mit fur dieselben vber die zuestehende hocheit, freyheit, zuegehörige gerechtigkeit Jn der Warden, Item Vehedriften, gemeinde, Circk und wie weith, feren, und breith die ghenige keret und wendet, zue ewiger gedächtnus bey ihren ayden und Manwarheitten zue examiniren und zuuerhören ihre auffsagen und kundschaften fleißig auffschreiben und alßdan ihnnen und ihren herren Principalen vber der gegebenen Kundschaften ein oder mehr offen instrument in der bester Form zuegeben undt mit zuetheilen begert; Vnnd dieweill ich nahberuhrter Notarius die bitt dem Rechten gemeß eracht und gehalten; So hab ich denselben solchs meines obligenden ampts halber nit wissen zue weigeren und diß instrument in debita forma mittgettheilt; Vnnd hab demnach diese nachfolgende designirte Zeugen durch den gerichts Potten zue der Warden und einen Jederen gezeug befunder fur mich Citiren laßen, und dieselben examinirt und verhoert und Jhre gegeben kundschaften lauth wie nachfolgt.

Der Erster gezeug Quirin Guesen seines alters vngefehrlich siebenzig und drey Jahr, zeugt und sagt nach vorhergehender erinnerung falschen gezeugnus, und straf deßelben bey seinem ayde und Manwarheiten, wie D er zeug von seinem Vatter Guesen Bawemeisters vor vierßig iharen gehört wahr sein, D bey leben deßelben seines Vatters binnen der Warden einer gefangen gewest gent Thonis nnd dat derselber Thonis durch denn Scholtis vnd Boden zue der Warden angegriffen worden ist, binnen der Warden peinlich verhört vnd zue dem Thodt von den Scheffen vervrtheilt, Sagt und Zeugt ferner alß derselber Thonis also zum Thoidt verurtheilt worden ist, So hatt der Scholtiß vnd gericht Zue der Warden gedachten Thonißen ahnn Kroegens weiden bey dem Creutzwege dar sich die wege scheiden gefuhrt, vnd dae sey kommen der Scholtiß von Aldenhouen, vnd des gefangenen gesunnen, vnd der Scholtiß mit dem gericht zue der Warden haben den gefangenen vber den Moitgraben geliebert vnd also daruber geliebert empfangen, vnd anstundt denselben gefangen mit dem Scharprichter auf der Weheawen gnt Gotzmartilienn rechtferttiget, vnd von dem leben zum Doith brengen laßen; Von weg. der hocheit zue der Warden, wie weith vnd breith, lang vnd feren dieselbe gehet, kehret vnd wendet, mitt fleiß examiniret, zeugt vnd sagt D die hocheit ahn einer seiden nach hoeningen biß ahn Kroegensweiden, vnd von dae so

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auf zwischen beiden buschen, die ander seide nach Lancklar auf Poles-kuill biß ahn Peter Linskamp, vnd so vort auf vbichßkuill, langß der Munichen eilf morgen, vnd er zeug hab die Zeitt seines Lebens die hocheit in den ternis vnd Zirick Vorst: also von Jedermeniglich gehalden sein gesehen vnd gehört. So viell die bruchten vnd herren Wedt belangendt zeugt vnd sagt, D beide herren Vorst: vnd Ihrer A. L. Vurseessen die bruchten von allen excessen, Doithschlägen, schlage-reyen, gewalt, vnd andere Vbelthatten zuegleich besitzen vnd vor Innen oder ihren Scholtiß abgedragen werden, vnd zeugt von einen exem-pel, das einer bey seiner Zeit binnen der Warden sey Doit geschlagen worden, Jacob Schomecher genandt, vnnd daß der Doitschläger Lucas genandt binnen der Warden beiden herren Nemlich Wernehren von Palandt vnd seinen Broder Daemen von Palandt als herren zue der Warden gebuhrliche abdracht thun mußen, Imgleichen hatt noch ein ander bey seiner Zeit genandt Pesch von der Warden der des Scholtißen Knecht genandt der Dechen ahmploich geschlagen beiden Herren zue d Warden abdracht thun mußen, Also hedde auch in kurzer Zeit einer mit Nahmen Peter Eßer In der Warden der ein Weib geschla-gen, vnd in den Bach geworfen beiden herren abdracht der Bruchten thun mußen, darmitt der erster Zeug sein kundschaft geschlossen. Der zweyter zeug Johan Grandt Scholtiß zue Berg seines alders vngefehr-lich siebenzig ihar nach vorgehender erinnerungh aller circumstantien zeugt vnd sagt bey seinem aide vnd manwarheitt, daß so Viell die hocheit zue der Warden belangen thuit. It. die bruchten vnd andere gerechtigkeit, die beiden herren zue der Warden zuestendig sein, In allermaßen wie d. erster Zeug Quirin Guesen daruon gezeugt und ge-sagt und hören sagen wahr sein, Insonderheit aber wahr sein, daß die Bruchten so binnen der Warden fallen, vor beiden herren vnd neh-mants anders verthedeigt werden, sonst seye ihme weiters nit kundig. Der dritter gezeug Peter Schiefer seines alders wie er sagt vngefehr-lich sieben vnd neunzig ihar zeugt vnd sagt nach vorgehender wahr-nung und straf falschen gezeugnus bey seinem Eyde vnd Manwarheit In allermaßen wie Quirin Guesen von der sachen gezeugt, vnnd zeugt weiters, so viell die hocheit zue der Warden vnd Vehedristen angeet cum caa sua wahr sein, daß er vor Vier vnd funfzigh Jahr ein Schiffer zue hoeningen auf dem Munichof gewest, vnd das er mit seinen Schafen an der Munichofen Soe auf ein stuck landts der Swalberen-sterts genandt zwischen den kroeweiden vnd hoeningerbusch gedrieben, vnd daß der kohehirde von der Warden kommen vnd ihme zeugen seine Schaff gekummert, vnd von des vberdreibens wegen Jederem Scholtiß zue der Warden einen hammel zur Straf mußen geben. Der Vierter Zeug Thewiß Zimmermann seines alders vngefahrlich alß er bekandt funf vnd achtzig Jar nach vorgehender erinnerung vnd wahrnung straff

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mainaydts vnd falschen sagenden Zeugnus confirmirt vnd bestediget des ersten gezeug Quirinen Guesen testimonium durchauß wahr sein vnnd vrsach seines wissens angaende die hocheit, abdracht der Bruchten vnd Vehedriften, hab er d ieder zeit zue der Warden also gesehen, vnd sey auch also gehalden vnd gewroht worden, vndt darmit seine kundtschaften expedijrt, Item der funfter zeug Johan Junkers von Teueren seines alders wie er gesagt in die achtzig ihar ein gemein kohehirdt vnd Verkenshirdt zue der Warden geweß, So viel die hocheit hunschaft vnd Vehedriften zue der Warden beruhrendt ist, dan von den anderen ist ihme nicht kundig zeugt vnd sagt nach beschehener wahrnung periurii vnd falschen gezeugnis bey seinem aide vnd manwarheit, wie der die verken zwischen Höningen vnd der Warden gehoit hatt, vnd gedrieben biß ahn Kroetgensweyden alle die Soe auf langs des Vogts vnd den hoeningerbusch, deßgleichen an der anderer seiten nah lanklar biß an Polichskuill langß Peter linskamp vnd so vort binnen Ihrer huntschaften nah alder gewonheit vnbekronit ohme Inniche versteurung vnd interpellierung kohe vnd Vercken gehoit vnd gedrieben, darmit der zeug seine Kundschafft beschlossen vnd sich ferner nit loissen zuexpedieren. Der sechster Zeug in ordine Jacob Irmen genandt zue der Warden wonhafftig seines alders wie er sagt in die sechßig Jahr zue diesen gezeugnus durch den gerichtsbotten citirt zeugt vnd affirmirt bey seinem aydt vndt manwarheit wahr sein, wie d beide herren hattardt von Palandt vnd Cracht von Mylenduuck Ire grundtherren vnd gewaldtherren zue der Warden seint, antast, Kummerrechtt Bruchten, vnd gantze iurisdiction daselbst haben Item daß auch der Nahbahr zue der Warden hocheitt huntschaften, Vehedriften vnd weideganck mit ihren Beesten horn Vehe vnd vercken ahn einer syden nach höningen, gehoit, vnd wendet ahn Kroetgens weyden, vnd also die Soe auf langß beiden Buschen, vnd an der anderer seyden nach lanklar auf Poleskuyll biß Peter linßkamp, vnd so vort auf Vbichßkuill langß der Munichen *) eilf morgen, hiermit der gezeug seine kundschaften beschlossen, vnd sich weiters nit gewist zuexpedieren. Der siebender Zeug Theiß Jeger gut wonhaftigh zue Berg seines alders wie er sagt vngefehrlich vier vnd neunzig ihar durch den gerichtsbotten Vorß. citirt zeugt vnd bekendt bey seiner Manwarheit ahn aydts Statt wahr sein, in aller maßen wie die andere gezeugen Vurß: vnd besunder Quirin Guesen daruon gesagt und gezeugt hatt, mit erklerung seiner wissenschaften sagt er wahr sein, das bey seiner zeit vnd leben dem herren daselbst zue der Warden In Ihrer hocheitt vnd gerechtigkeit nye kein perturbation interruption, noch thädtlicher ingriff geschehet sey, Sonder daß beide Herren die iurisdiction, Kummerrecht, Breuchten, gefenklichen angriff, vnd lediglaßung ieder Zeit respe vnd in friedtlichen gebrauch

*) Fast nicht leserlich.

gehabt vnd poßidiert, von der huntschaften gerechtigkeit der Vehedrifften, wie weith vnd breidt dieselbe vmb der Warden gezirckt vnd sich erstreckt, referirt sich der Zeug ahn seine mittzeugen, vnd darmitt seine kundtschaften beschließende; Der achter zeug Reiß Murers gnt von hoeningen Ires alders wie sie sagt vngefehrlich achtzig ihar alt, durch den gerichtspotten citirt, zeugt vnd sagt bey Irer weiblicher trawen wahr sein, wie daß sie vor sechßig iharen vnd mittler Zeit die Vercken zue hoeningen mit ihren Vatter gehoit, vnd daß sie die hoeninger Vercken weiters nit mögen dreiben den biß ahn die Kraeweyden auf der Soe, vnd also langß die Soe auf langß hoeninger busch vnd daruber nit durfen dreiben, vrsach danen die hocheit von der Warden daruber angegangen vnd wen sie mit ihren vercken daruber gedrieben So sollen die Wardener Innen Ir Verken genohmmen haben, Ingleichen haben die von der Warden vber denn Vorß Terminen *) auch nit dreiben mußen, sonst ist ihr weiters nit bewust gewest vnd darmitt ihr kundschaft beschloßen. Den achtzehenden Nouembris ahm halben Donnerstag haben beider wolgen. herren Beuelchhaber vnd Scholtiß zue der Warden Vorß: daß herren gedingt wie von alters brauchlich oder gewonlich gehalden vnd gewroht worden. Item zum ersten daß beide herren zue der Warden erbgrundtherren der hocheit vnd herligkeit seint vnd darfür erkandt vnd gehalten werden. Item daß die Bruchten groß vnd klein beiden herren insgemein zuestendig. Item daß beide herren zue der Warden den gerichts Zwanck, antast, Kummer vnd geleide zugeben haben, vnd in dem allen alß erbgrundtherren dero hocheit vndt herlichkeit erkandt werden, diese Vorß: dengen vnd sachen als obstehen seint also verhandelet vnd geendiget Im ihar, Monat, tag Indiction vndt kay. Regierung alß vorß: daruber auch dieß glaubwurdig offen instrument zue ewiger gedechtnuß gemacht vnd aufgericht worden ist vnnd wandt Ich Johannes Klein von Aich auß kay. macht vnd authoritiet ein offener approbirter Notarius bey diesem examine vnd Zeugen verhör selbst ahn vnd vbergewest, examinirt vnd verhört, darumb so hab ich dieß offen instrument daruber gemacht vnd aufgericht mit meiner aigener handt tauf vnd zuenahmen, sambt mein gewohnlich Notariat zeichen underschrieben vnd vnderzeichnet In vrkundt der Warheit hierzu **) mit obg. Zeugen sonderlich gesucht vnd erpetten. ***)

---

*) Nicht deutlich geschrieben.

**) unleserlich.

***) Seitwärts am Schlusse der Vrkunde ein Notariats-Zeichen mit der Inschrift: Initium sapiae timor dni.

Siegel des Notars mit Umschrift: Bona causa tandem triumphat.

Daß gegenwerdige Copey oder abschrifft mit seinem wahren original collationirt vnd also von wort zue wordt gleichlautent befunden seye, solches thue Ich hiemitten, sonderlich mit meiner aigener handt underschrifft vnd gewohnlich notariat bezeugen. Matthäuss Rahts von Setterich sacra Impli au^te Not. pub. 1630 *)

(Aufschrift)

Copia

Instrumenti Notarialis super Examen Testium ad perpetuam Rei Memoriam ad Requisitionem D^ni Hattardi a Palandt D^ni in Sybenboren Dalenbroch etc et D^ni Cracht a Milledonck Constitutorum A° 1568 10^a 9^bris interrogatorum der Hoheit und Prerogatioen von der Warden samt Bezirck betr.

*) Vorletzte Ziffer nicht deutlich, vielleicht 1650 die Jahreszahl.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nro. XXI.

jovis den 6ten Aprilis 1752.

Coram

Tit:| Herren Herren Frantz von Fürth so dan |:Tit:| Frantz Rudolph Collenbach Ihr: Chürfür. Durchl zu Pfalz geheimb Rathen.

Nachdeme Von beyden Resp. mittHerren vi Decreti sämbtliche untherthanen zu abstattungh der Huldigungspflichten personaliter auf heute Vorbestimmet worden, undt dieselbe circa horam nonam angelanget, wurden sie auf den Gräntzen mit denen im Gewehr stehenden unterthanen eingehohlet, undt biß zur Gerichts-stuben Begleithet, allwohe sie dan sambt undt sonders den Hüldigungs Eydt Nach stehender maaßen Extense außgeschwohren

Ihr sollet schwöhren einen Eydt zu Gott undt auf sein heyliges Evangelium, daß ihr die wohlgebohrne Herren Herren |:Tit:| Frantz von Fürth, undt |:Tit:| Frantz Rudolph Collenbach, Ihr: Chürfür. Durchl. zu Pfaltz Geheimbrathen sambt undt sonders für Herren der Herrschaft Waerden Erkennen, jhnen getrew, gehorsam, undt holdt sein, dero bestes beförderen, undt bößes warnen, forth in allem Verhalten sollet undt wollet, wie solches von Rechts- auch gewohnheitsweegen sich gebühret.

so wahr mir Gott helfe undt
sein heyliges Evangelium.

Solchem nach ist in Eodem Termino die publicirte Repartition vorgenohmen worden, gleichwie das pthllum separatum weithers Nachführet.

folgendts seindt die steurheebern zu ablegungh ihrer rechnungen Constituiret worden, undt zwaren primo loco Balthasar Pfennings, welcher seine rechnungh pro Anno 1744 annoch abzulegen hatt — obzwaren nun derselbe keine ordentliche Rechnungh, sondern bloß allein die Quittantzien undt Heebzettulen produciret, so ist ein-so-anderes provisionaliter gegeneinander Concordiret undt befunden worden, daß rechner mehr pro Dicto Anno 1744 Empfangen alß außgegeben ad. 4. rl. 60 alb. 9. hlr. Wobey jedoch Rechner sich reserviret undt resp. ihme aufgegeben worden, eine förmblich Eingerichtete rechnungh in proxima judica Beyzubringen, umb alßdan zu recessiren, wie auch allenpfalß seine Restanten zu liquidiren.

Hernegst hatt Matthias Dreessen alß Steuerheeber pro 1745 seine rechnungh una cum justificatorialibus übergeben, welche abgelesen, undt gemäß Calculi sich ergeben hatt, daß Rechner mehr Empfangen alß außgeben ad. 23. rhtr. 26. alb. 3½ hlr, undt seindt die jus-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tificatorialia eingezogen, wornechst so dan die rechnungh unterschrieben worden.

So dan producirte steurheeber Matthias Dreessen die pro Anno 1746 geführte fernere rechnungh, welche sambt denen justificatorialibus Verlesen, Examiniret, undt Befunden worden, daß derselbe pro hoc Anno mehr Empfangen dan außgegeben 84 rhtlr. 6. alb. wobey rechner reservirat, Listam seiner ohnbeybringlichen restanten annoch proxima juridica zu produciren undt seindt hierab die justificatorialia, wie ab ante, eingezogen worden.

Gleichwie nun Matthias Gotzen pro Anno 1747. so dan Balthasar pfennings usq. ad Annum 1752. die rechnungh annoch abzulegen hatt, alß ist denselben aufgegeben worden ihre rechnungen von jahr zu jahr ordentlich eingerichteter in proxima fürzubringen.

Ex post haben anwesende resp. mittherren statt des letzt verstorbenen scheffen Buttgenbach, den Ehrsahmen Wilhelmen Carduck zu hiesigem gerichts=scheffen Ernennet, auch nach dießpfalß in manus ausgeschwohrnen Eydes zum gericht auf= undt= ahngenohmen, undt installiret,

Weithers ist von gedachten ahnwesenden Herren der biß dahin in functione gestandene gerichts=Bott Wilhelm Reyssen ad liberam Revocationem jedoch Confirmiret, so dan unter diesem Vorbehalt zum gewöhnlichen Aydt, mit der außtrücklichen wahrnungh belaßen worden, daß in Vorfallenden Executionssachen sein Ambt undt auftracht geziemendt Vollstrecken, und sich keines weghs darin Verhinderen laßen wolle,

Nachdemahlen auch ins besonder klagbahr Vorkommen, waßgestalten durch deme, daß der Nachbahr=weegh zwischen Waerden undt Lürcken nach Laurensbergh zu gehendt wegen ahn behden seithen allzuhoch befindtlichen Klifts, undt daher Entstehender ohnbrauchbahrkeith, allen Vorüberfahrenden ahnlaaß gegeben, hin undt wider zur seithen durch die felder zu fahren, undt das eingesäetes fast Völlig zu zernichten, eine ohnumbgängliche Nothwendigkeith seye, sothane allzuhohe Kliften, ahn beyden seithen zur gantzer Nachbahrschafts bequemlichkeith, undt der ahnschießenden beErbten eigenem Nutzen, einzustechen undt abzugraben, alß ist von ahnwesenden Herren eigens befohlen worden daß sothane einstech= undt abgrabungh bey erst bequem= undt trockenem wetter durch gemeine herrschaftliche Diensten, welche solchen Endes alsdan unter 3. goldtgl. straf aufzubiethen, würklich Verrichtet undt hierzu von gerichts=wegen alle Vorkehr undt handhabungh angekehret werden solle,

So dan Erschiehne Citatione previa Gerard Carduc, undt wurde befraget, wie es sich in obsicht des, vor wenigen jahren auß der Herrschaft Weisweiler bey Nächtlicher weile entkommenen und ahn sein

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Carducs-hausthür ex post sich gefundenen, von dem hieselbst Vergleydeten juden Marcks Levy, durch einen juden zu Weisweiler ahnerhandelt, oder ahngetauschten pferdes sich zugetragen, ob er zu solcher gewaltsamer abduction, undt violirungh des weisweilerisch Territorii durch sich selbst oder andere p indirectum Cooperiret, oder auch gewuß habe, daß dieses pferdt dem juden zu Weisweiler Verkauft und zustendig gewesen seye,

Respondet Citatus, daß Er zu sothaner nachhero Verlautheter abduction einig geringste ahnlaaß gegeben, noch wißentschaft getragen, Viellweniger von des pferdes anderwerthlichem Verkauf oder antausch nachricht gehabt habe, undt also ahn etwa beschehener violation des weisweilerischen Territorii keinerley weiße theil genohmen, oder ihme einfallen möchte, dergleichen ohnerlaubte Thathandelungh durch andere Viellweniger durch sich zu verahnlaaßen.

Offerirend diese seine Erklährungh toties quoties mittelß leiblichen Eydeß zu bekräftigen,

Solche Nun aber dem Citato Super perjurio Nachtrücksambst von amtswegen zugeredet worden, undt so Viell zu Vermerken gewesen, daß derselbe über dersachen Verhalt haesitirte, ist demselben wohl meinentlich angerathen worden, ein Deprecations memoriale ahn des Herren grafen von Hatzfeldts Excellentz unter der berehgungh aufstellen zu laßen, daß pfalß seiner seiths bey diesem Vorfall Di = v = indirecte einiger mißverstandt verahnlaßet sein möchte, solches in gnaden Nachgesehen werden wolte, welches memoriale dan Herr geheimb Rath Collenbach mit seinem Vorworth bestens zu begleithen übernohmen,

Annoch ist Nebenliegende politische Verordnungh die Viehe-Trift, undt andere puncten Betreff. De 7ma X^bris 1748. mit darunter ferner beliebten Zusätzen Renoviret, undt dem Gericht zur Nachachtungh hinterlaßen worden.

pro Extractu prothocolli
F: W: D. Crane ppia.

(Aufschrift)

Extractus Protocolli der im Jahr 1752 zur Warden geschehener Huldigung der zeitlichen Herren daselbst sambt Rechnungsablage und übrigen bey der gelegenheit daselbst gethanen Verrichtungen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nro. XXII.

In nahmen der allerheiligster Dreyfaltigkeit Amen.

Ich Anna Borcken wittib Furdt Schulteißinne zu Gulich, ihn betrachtung aller menschen sterblicher natur, vndt daß ich so wol alß andere menschen dem Zeitlichen Töhdtt vnderworffen bin, also daß nicht gewissers alß der Thödtt, aber die Zeit vndt stundt desselben mir vnbewuß, vnd vnsicher, deroweg bei meinem noch Gottlob gewönlichen guitten verstandt, ahn leib, sihnnen vnd gemuth, Thue kund vnd erkäre hiemitt, daß Ich vber alles, waß mich, auch mir ahn vnd zugehörich Ist, betrifft, meinen letzten vndt endtlichen willen vndt Testament hiemit zuuerordnen vndt zu machen eigentlich besinnet vndt gemeint bin, wie daß nach ordnung der Rechten, vnd sonderlich vermug furstlicher Gulischer reformation vnd Rechts ordnung ahm besten vnd bestendigsten geschehen soll, kan oder mag, vndt Ich dasselbe nach guitten reiffen wollgehabten bedenken vnd vor Raht auß eigenen freyen willen vngezwungen, vngetreung noch auch mit keinerley argelist oder bedröchlichkeitt darzu gefhurtt also zu thuen vnd Ins werck zustellen bedacht vnd bei mir entschlossen hab.

Ich welcher meinung anfenglich vnd zum eirsten, so woll jetzo, alß auch ihn allerfrist meines lebens, vnd sonderlich zu dero Zeit, wan Ich durch zeitlichen Tödt, auß diese erdischen Jammerthall hinscheiden vnd zur Seelen werde, Ich solche meine seel Gott dem allmechtigen durch daß verdienst seines eintzigen sohns, vnserer aller erlößers vnd seeligmächers Jesu Christi zum ewigem leben vndt freuden, sein Gottlich angesicht zu schaun vnd zu erkennen |: darzu der allmechtig Guttiger Gott sein Göttliche gnadt vndt bärmhertzigkeit mir zuuerlehen gebetten seye :| beuohlen vndt mein leichnamb Christlichem Catholischem brauch nach ihn die Collegiat Kirch vnser lieber Frawen hieselbst zu Gulich beineben meinem lieben haußherren saelig mit haltung etlicher Seelmessen, ehrlich zur erden zubestatten auch auff den Tag meiner begrebnuß vor vnd nach zwölff malder Roggen uerdinger massen den Armen außzuspenden begehrt haben wolle.

Zum zweiten wol Ich alle vermächnuß vnd gescheffften, die Ich vor diesem in eingerley manier gemacht vnd verordnet haben möegt, und diesem meinem letzten willen zu widder weren, auffgehoben, widderruffen, vnd allerdings abgethan haben, also daß deßfals anders nitt, dan ihn diesem meinem testament begrieffen vor meinen letzsten vnd entlichen willen gehaltten vndt geachtett werden solle.

Zum dritten gebe Ich meiner Geistlichen lieben Nichten zu St. Annen Cloister zu Aachen Priorischen Ihr Adelheiten Fuerdt vndt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Catharinen Elysabethen Grunschildtt ein hondert Rhichthlr dieser gestalt iedoch, daß dieselbe beide Geistliche Nichten von solche ein hondert Rhichsthlr, welche auff ländtlichen Interess außgelagt werden sollen, Jährlichs die penssionen zu ihren Geistlichen leben und underhaldt gebrauchen vndt genießen, nach deren absterben aber die pension, dauon die meiner zweier Kinder Agneßen vndt Pieteren Kinder also meine Enckelen oder vrenckelen, welche sich zum Geistlichen Standt zu St. Annen Cloister nach Aächen begeben mögten, oder dahe mihr deren keine darzu durch Gottes segen sich einstellen wurden, Alßdan meine oder meines haußherren seligen Geistlichen verwandten daßelbst solche Jahrliche pension von den 100 Rhichsthlr ihres gefallens einnehmen, gebrauchen vnd täglichs gebett vor meine Seel zu Gott dem Allmechtig. thuen, zum pfall aber keine von solchen meinen Enckelen oder vrenkelen weren, welche sich zum Geistlichen Standt nach genenntem St. Annen Cloister begeben vnd Geistlich werden, soll mitler zeit daß Cloister die Jährliche pension gniesen, auch endtlich dahe keine von solche verwandten mehr vorhanden die zum Cloister geistlich zu sein kommen würden, soll daß Capitall dem Cloister heimfallen vnd gegeben sein, meiner dargegen in ihrem des gantzen Conuentes täglichen gebett vor meine seel zu gedencken.

Zum vierten gebe vnd verordne Ich zwey hondert Reichsthlr oder die rechte werth daruon ihm vorgemelter Collegiat Kirchen vnser lieben frawen alhie zu Gulich wöchentlich ahn dem von mir vnd meinen Kinderen selig verordtneten vndt auffgerichten newen Altar ein seelmeß zu lesen, dergestalt, daß meine rechte Erben vndt nachfolgere die zweihondert Rhichsthlr ahn guitte sicherörtter gegen Jährlich Interesse ahnlagen vnd die pension demselben, so den dienst thuen solle vberwiesen vndt handtreichen lassen, vnd soll sonsten der geistlicher, welcher den wöchentlichen dienst verrichtett von meinen Erben ahngewiesen werden, auff welche Zeit vndt Tag vor mir, auch vor meinen abgestorbenen L. haußherren Elteren vnd Kinderen mitt gewönlichen vnd behurlichen Ceremonien die wöchentliche eine Seelmeß halten solle.

Zum künfften gebe verordtne Ich, daß die allhie zue Gulich ihn meine bewöhnbehausung ihm Saleth vorhandene große Täfel oder Altar deß h. Crucifix ihn die Kirch zu Eschweiler auff St. Annen Altar daselbst gesatzt, vnd ahn solchem Altar gleichfals wöchentlich ein Meeß gelesen werden solle: derselb aber so die seelmessen halten würde, soll von ein hondert gg., welche meine Erben auch anzulagen, die Jahrliche pension geniesen.

Zum Seschten dem nach durch Gottes segen meiner noch nachlebender Mitt Arnoldten Dußel Vogten zu Gulich vndt Dalen verheyrathe Dochter Agneeß Fuerdtt mitt zweien nachlebenden Kinderen begnadett, vndt ferner damitten versehen werden mochten, vndt dan

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Jetzog̅ꝑte meine Dochter Agneeß nicht allein Zeit ihres lebens vnd meines gefallens mir Jederzeit trew: vnd gehorsamblich, wie einem Kindt gegen seine Elteren gebuert tag vndt nacht sonderlich gediehnt vndt auffgewardertt, wie nach deren kindtlich affection gegen mich taglich mehr erspuer vnd vernehme, sondern auch mein Eithumb Arnoldt Dussell, vndt Dochter Agneeß Fuert mir zu sonderlichen tröst vnd gefallen den Vogttdienst deß guitten Rhentbaren ambts Bruicken verlaßen, vnd daß möghsalig ambt Gulich hingegen ahngenohmen, dardurchdan Jhnnen nicht geringer schadt vndt andere vngelegenheiten vberkommen, daß daher derselben Dochter Agneesen Fuerdtt mitt Ehegn. Arnoldten Deussel albereidt gezilten vnd ferner noch zielenden mit ihnnen beiden Ehelichen Kinderen meine lieben Enckelen auß sonderlicher Altmuttlichen liebten vnd zuneigung mitt alsolchen meinen guetteren, die Ich ihn meinem völligen Eigenthumb vnd daruber zu schalten vnd zu walten, dieselbe zu behalten oder nach meinem wollgefallen zu veralieniren vnd zuverlassen volkomene macht vndt gewalt habe zu begeben vnd zu besorgen, also Jhn Krafft dieses meines letzsten willens vndt testaments verordtne legire vnd gebe ermelten meinen von meinem Eithumb Arnolden Deussel vndt Dochter Agneessen Fuerdt von denselben beiden Ehelich zilten Kinderen, welche ihn zeit meines todtlichen Abscheidens ihm Leben sein, oder folgents noch von beiden gezilt werden mogten oder waß deren alß dan verheyrahtt, vndt mitt Tödtt abgangen weren, derselben eheliche gezilten Kinderen, dahe deren einig nachgelassen vndt noch ihm leben vorhanden alle ihnn meinem wittibstandt ahngegulten vndt bezalten Erbgueteren, alß die von dem Neffen Conraden von Huckelhoffen Burgermeister zu Sittardtt gekofte oder beschutte alhie ihm gulicher feildt gelegene etliche morgentlandts vndt benden, wie dan mein Eitumb Arnoldt Deussel vndt Dochter Agneeß furdtt daran geerbt worden, Item daß von Arnoldt Meyen vndt Trihnen Eheleuthen zue Eschweiler gekaufter hauß beneben meiner Elterlich Behausung daselbsten gelegen, Item die von h. Kaldenberg gekaufte vmb Gulich gelege Erbschafft, wie die Erbung solches außwiesett. Item vermogen brieff vnd siegell bei Johannen Göheman stehende vierhondert Rhichsthlr. vndt zwei hondert Konigs thlr. Item Einhondert Rhichsthlr bei hr Arnoldt von Randenräht. Item bey Godefrid Eschenbrucher zu Bröchelen funff hundert Richsthlr. Item zweihundert Rhichsthlr bei Pieteren Vecher zu Dalen. Item bey Cursten Lups zu Flouerich*) vierhundert Rhichsthlr. Item vierhundert Rhichsthlr bei Johannen Vogelsang zu hödtorff, Noch zwei tausendt Rhisthlr bei dem h. zu Schweinheim vermög brieff vnd Siegell außstehendt, fort andere Erb vndt loßbahre rhenten pfandschafften, so ihn

*) Flouerich (Floverich) ist ein Dorf bei Geilenkirchen. Der Anfangsbuchstabe des Namens ist in der Urkunde undeuttich. Es könnte auch „Plouerich" gelesen werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

brieff vnd Siegell, alß handtschriftlichen obligationen, auch barschafften ahn gereidtem gelt, Item die mir noch außstehende Jahrliche Rhenten und schulden, ahn fruchten alß gelt, nichts dauon ab noch außgescheiden, waß Ich dessen alles entwidder albereit, wie vorgot habe, verfallen, oder noch erspahren, erfallen, erlangen vnd erwerben mag, vndt bei Zeit meines tödtlichen abfals nach mich verlassen werde, vnder sich vermög der Recht ob angedeuter gelegenheit noch ernente, meine Enckelen meines Eithumbs Arnoldts Deussel vndt Dochter Agneessen Fuerdt Ehelige Kinder, wan sey zu ihrem Alter, bestettnuß, oder geistlichen standt kommen würden ihn die heubter, oder dahe deren einige todts verfahrent vnd Kinderen nachgelassen hetten ihn die stemmen biß dahin aber die abnutzung von solchen gueteren Jetzgten Enckelen wider ahngelagt werden sollen, Jedoch daß dieselbe Enckelen meines Jetzgten Eithumbs vnd dochter Kinder die vorhere gesetzte geistliche legata daruffen allein verrichten vndt quitiren sollen.

Zum siebenden gebe vnd besetze meinen Kinderen vnd Enckelen alß nemblich weilandt meiner Dochter Elysabethen seeligen mitt h. Johann Inden deren Rechten Lt. Scheffen deß haubtgerichts Gulich, Vögten zu Rhandenräht gezilten vndt nachgelassenen beiden Kinderen Joannesen vnd Annen Catharinen, Item meinem Eithumb Arnoldt Deussell vndt Dochter Agneeßen Fuerdt, vndt Sohn Pieteren Furdt, die zue meinem leib gehorige Kleider vndt deren zubehoir, mein vbriges gulden vnd silberen geschirr vnd geschmuck Leihnewähnd, vndt allerhandt haußraht, wie daß nahmen haben, vnd vndergereitguett geachtett werden mag oder kan, nichts daruon ab noch außgescheiten, außerhalbt, waß daruber vorgeschriebenermassen absonderlich verordnett obgenente meine Kinder vnd Enckelen ihn dreiheubter also, daß meine Enkele Ls. Indens Kinder ihn ihrer Mutter platzs stehend, ein dritten theil negstgn mobilien empfangen, zutheilen durch diesen meinen letzten willen disponirt haben wolle. Jedoch mitt diesem vorbehalt, daß mein sohn Pieter, wan er seiner gelegenheit vndt standt nach verheyrathet würde, vnd ehere nicht meine guldene Kett vorab haben solle.

Zum achten dergestalt vndt mitt solchen meinem willen vnd meinung, daß alles sampt vnd sonders, eines sowol alß ander, waß Ich obgesetzter massen meinen dabei genenten Eithumben Dochter Sohn vndt Enckelen gebe vnd verlasse hiemitt vnd krafft dieses zu Erb ordne vnd mache, vnd vor natur vnd gelegenheit der Erbgueter zu haben vnd zu behalten geachtett haben wolle, also daß ein Jeder sein Antheil herab seinen auß eirster Ehe gezilten Kinderen zue verlassen schuldig sein solle.

Derwegen zum Neundten, dahe eins oder mehr von meine Eithumb Dochter vndt Sohn gezilten Kinderen meinen Enckelen vnuerheyrathen ledigen standts, oder sonsten auch ihm Ehestandt mitt Tödt abgehen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wurde, deren antheil auff die nachlebende Ihre Schwesteren vnd Bruder vnd der abgestorbenen Eheliche Kinder verErben vnd verfallen solle.

Zum Zehenden sollen Ermelte meine Enckelen, welche bei Zeit meines ablebens verheyrahtett, oder sonsten zu ihrem verstendtichen Jähren vndt volkommenen Alter kommen seyn, ihr antheil von diesem meinem Ihn gegentwertigem meinem testament ihnnen gegebenen vnd legirten guettern, zu ihrem vollkommenem Eigenthumblichen niesung vnd gebrauch zu sich nehmen mögen, deren aber, welche alßdan noch minderjahrig vnd ihr verstendlich Alter nit erreicht hetten, antheill, sollen deren Elter, vndt daruber von mir herunder ernenten Curatoren mitt verfertigung einer specification Verzeichnuss oder Inventarii angreiffen, dasselbig allerbest, wie getrewen Eltern vndt Curatoren zu thun gebührt, verwahren, bei einander halten vndt verwalten die jährliche abnutzung vnd verselle zu ihrem besten Nutzen ahnwenden, vnd dahe einige leidige bahr pfenninge oder von abgelösten Verschreibungen, vnd handtschrifften vorhanden weren, dieselbe bester gestalt, zu jahrlich Interesse ahnlagen, sonsten zur zeit ihrer Verheyrathung alles folgen lassen vnd vberleibern, oder die Ihrer der vngenenter meiner Enckelen einige zum Geistlich Standt geneigt, vnd sich darzu begeben wurde, desto baß darzu gerathen vnd außgesteurett zu werden, beheulfflich sein.

Inmassen zum Eilfften allerdings mein hoffnung vndt Zuuersicht auch ernster willen vndt meinung ist, daß mehr gesagte, mein Sohn vnd Enckelen so woll zu heyrathen alß zum Geistlichen Standt zu begeben andergestalt vndt manier, dan mitt mein |: so fern Ich noch ihm leben bin :| vnd Jetzgter meiner Eithumbe vndt Dochter, andere nahe freundt vnd verwandten, wie auch Curatoren gueten Raht vnd vorwiesen nichts anfangen oder thun würden noch sollen.

Zum zwölften dahe aber dem allem vnd alle gefaste hoffnung vnd zuuersicht sich ein oder mehr von vorgenenten meinem sohn vnd Enckelen vngehorsamb vndt vndankbar ärglich vnd vnzimlich anders, wie vorgesetzt verhalten vnd bezeigen würden, gegen denen vnd dieselbe vnd zu deren bestrafung, wolle Ich diese meines letzten willensverordnung zuuerenderen, vnd dieselbe auf andere manier zu stellen mir vorbehalten haben, wie auch dahe sich nach meinem tödtlichem abfall dergleichen vnärtigkeitt ahn ihnnen ein oder mehr meines sohns vnd Enckelen sich ereuchen vnd begeben solte, auff den fall Ihren Elteren vnd den verordtneten Executoren vndt Curatoren nach gelegenheitt vnd befinden deß vbelhaltens vnd vnmannierlichkeitt den oder dieselbe mitt behulff geburlicher obrigkeitt mittheilig oder zumahliger entziehung ihres antheils, auß dieser vermechnuß zu bestraffen hiemitt vollkommene macht vndt gewalt gegeben haben wolle.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zum dreittziehenden ihn anderen patrimoniall Erb vndt Stockguetteren wolle Ich meine Eithumbe Dochter sohn vndt Enckelen nemblich wollgten Lt. Johannen Inden alß viet ihme dauon leibzeuchtiger weiß gebuihren möge sonsten dessen mitt meiner Dochter Elysabeth sel., gezilte Kinder, auch Arnolden Deussel vnd Agneessen Feurdt Eheleudt vndt Pieteren Furdt oder nach deren Tödt Ihre Eheleibliche Kindere zu meinen nachfolgeren Ernent gesetzt vnd instituirt haben, deß guitten verhoffens vndt zuuersicht, sey sollen vnd werden solche patrimonial erb vnd Stockguetter vnder sich freid: schwäger: vnd brüderlich, wie es sich dan vermög der rechten vnd Gulischer ordnung nach gebuihren mögte, theilen, Ihren Eheleiblichen Kinderen, meinen Enckelen ihn allen vndt Jeden vorfallenden gelegenheitten vndt notturfft, wie getrewen vatter vnd mutter bei Ihren Kinderen zu thun gebuihrt vnd zustehett mitt guitter trewer liebe affection vnd Zuneigung verstendig vnd behuliflich sein, auch Ihre Eheleibliche Kinder, wan dieselbe ihn gebürlicher zeit zum geistlichen oder Ehestandt sich begeben würden nach Jederen gelegenheitt vnd vermugen außsteuren vndt befurderen.

Wie dan zum viertzehende zu Curatoren deren meiner obgtr Enckelen, alß von meinem Eithumb vndt Dochter Arnoldt Deussel vnd Agnessen Furdten gezilten Kinderen, welche bei zeit meines ablebens noch minderjahrig vndt zu ihren verstandtlichen Jahren nicht kommen were, gestalt deren so woll person mitt guitter education vndt aufsicht zu lehr vndt sonsten zu regiren vnd zuuersorgen, alß auch die Ihnnen legirten gueteren zuuerwahren beyeinander zu halten vnd zuuerwalten, vnd zugleich zu Executoren dieses meines letzten willens vnd Testaments, daß alles waß Ich gesetzt verordnett vnd gewilt, vnuerändert zu halten, dargegen nichts gethain, sonder seines einhalts vollenzogen wurde, ernehnne Ich die Edel Ehrentfest, hoichgelehrt vnd woll vornehmen meine L. L. Schwäger vnd Vetteren Thomassen Deussel der Rechten Licentiaten vnd fürstlichen Pfaltz Newburgischen geheimen Rhätt, auch Conraden von heuckelhoffen Burgermeister vnd Scheffen zu Sittardtt, zu meines Enckelen Lt. Indens Kinder, vndt meines sohns Pieteren Furdt Curatoren. aber, den auch Ehrentuesten hochgelehrten h. Casparen Sengell der Rechten Ltn. Burgermeisteren der Statt vndt Scheffen des heubtsgerichts Gulich vorgeschriebener massen die denselben legirte guetere gleichfals woll zuuerwaren vnd solche zuuerwalten, dergestalt auch, da dieselbe Curatoren sampt oder sonders ehe vnd beuor die vnderjahrige zu ihrem volkommenen alter kommen absterben würden, daß sey andere auff Ihre platz zu ernehnnen macht vnd gewalt haben sollen.

Zum funfftzehenden vndt letzten Vermelde vnd erklere hiemitt außtrücklich, daß Ich diese obgeschriebene Vermechnuß ihn allen Ihren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Clausulen vnd puncten vor meinen letzten willen vnd testament halte vndt erachte, vnd von Jedermahnnen darfür geachtett vndt gehalten zu werden, begere derogestalt auch, daß dieße mein principal letzster willen vnd testament seye, vndt da nach dessen Verfertigung vnd beschlissung etwas einfallen vnd vorkommen würde, welches hier innen nicht außtrucklich gedacht vnd gleichwoll daruber etwas zuuerordnen nötig were, waß Ich derenthalb In form der Codicillen oder sonst vor ein zusatzt oder addition zu diesem testament verordnen vnd disponiren mögte, daß solches eben so wol alß diß testament krafft vndt macht haben, vnd gleich demselben fast vndt steet gehalten werden solle, zu vrkundt vnd bezeugung auch vester statt vnd bestendigkeitt dieses alles hab Ich diß mein testament mitt eigener handt vnderschrieben, vnd meines vatteren seelig grosses Sigell darunden auffgetruckt auch zugemacht vnd verschlossen In meinung dasselbe glaubwürdigen herren Notarien vndt gezeugen vorzubrengen, daß eß mein letzster will vnd testament sey zu erkleren vnd daß sey mir ihre zeugnuß vnd bekentnuß In bester Form vndt manier rechtens darüber geben vndt mittheilen wollen mitt vleiß sonderlich zu begehren.

Anna Borcken wittib furdt

Von der Umschrift des Siegels sind noch zu erkennen die Worte:
Thomas Borken . . . . zu Eschweiler.

Anno 1637 den 26 tag monats Augusti, deß nachts, zwischenn zwey vnd dreie vhren, vngefehr hat die Edle, vilehr: vnd tugentreiche Anna Borcken, Wittib furdt, alte Schutteißinne zu Gulich, annoch gantz gueten verstandts, gegenwertige Ihre disposition, vnd vermechnuß In gegenwart, der würdig, hoch: vnd wolgelehrter Herren Dominorum Remboldi Merx Sacellani, Hilgeri Gabrielis Vicarji zu Gulich, Bernardi Buschoffs Medicinae Doctoris, vnd Johannen Meusers von Pattern, alß sonderlich her zu erbettener gezeugen nit allein rundtlich ratificirt, sondern auch alle, darin begriffene Posten, Impfall Gott Almechtig vber sie gebietenn wurde, wurcklich, vnd daß dieselb Ihre Dis-Position Ihre endtliche meinung, vnd will sein expressis verbis, mit darreichung dero Rechter handt zuuolziehen begert, beschehen wie ob., binnen Gulich In wolgr testatricis wohnbehausung, vf dero Cammern vber dem Salett vnd weil vorgr mitzeug Johan Meuser Schreibens, vnd lesens vnerfahren hat besageter herr Sacellanus dieser In deßen nahmen zugleich vnderschrieben.

Ad requisitionem Petri Sturm Notarii puplic Et approbat subscripsit
Remboldus Merx Sacellan
Hilgerus Gabrielis Vicarius
Bernard Büschoff Med. Doct.
Ad instantiam Nepotis mei Joannis Muser
Ego Remboldus Merx subscripsi.

Vor den Unterschriften dasselbe Siegel wie dasjenige, welches sich unter der Unterschrift der Testratrix befindet. Die Umschrift: Thomas Borken Vogt zu Eschweiler ist ganz erhalten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anno thausent sechshundert dreißig sieben den Neun vnd zwantzigsten Nouembris zwischen elf vnd zwolff vhren vormittag Ist dieß Testament in vnser zu Endtbenenten Executoren nemblich herrn licentiat Johan von Inden herrn Arnoldten Dußel vnd seiner haußfraw auch herrn Peteren fuerdt beisein im sterbhauß eröffnet vnd abgelesen worden

Thomas Dußel
Conradt Ven Huickelhouen.

Ich Hilgerus Gabrielis Vicarius B. Mariae virginis zu Gulich thue kundt vndt bezeuge hiemit, daß weilandt die vielehr: vnd thugentriche Anna Borcken wittib furdtt alte Schulteißinne zu gemelten Gulich mich vor vier tagen ahm negstlitten Mithwoch den 26 dieses monatz Augusti deß nachmittags vmb trint vier vhren, alß sie selbigen tags deß morgens mir alß ihrem Beichtsvatter andechtig gebeichtet vnd communicirt. vnd sich also vorhero mit Gott dem allmechtigen woluereinigt, mich wiederumb zu sich fordern lassen, vnd auff der Cammer vber dem sallet ihn wolg frawen wittiben behausung auff dem bet zwär krank liegendt, iedoch gantz gueten Verstandts vnd volliger sprache, mit gedechtnuß, wollbedachtem gemuth, mir angezeigt, waß maßen sie die fraw wittib furdt sählig vorhabens were, ihr vorlangst beschriebenes testament vndt letzten willen durch mich, alß ihrem Beichtsvatter abschreiben vnd solches demnegst wie sich gebührt bekrfftigen zu lassen, inmassen dieselb darauf daß concipirtes testament auß ihren henden mir gelieffertt, gestracks auch in mehr wolgr frawe wittibe sähligen behausung von mir mundirt vnd abgeschrieben, demnegst aber solches mundirtes testament folgents ihro der wittiben furdt vorbracht vnd dabei von mir vermeldet worden, ob derselben gefellig daß daß von mir beschriebenes testament Ihro vorlesen solte, vnd obzwar sie testatrix anfangs gemeint solches nicht nöttig zu sein, mit den anzeigen, daß Ihro der wittib sählig der einhalt genugsamb bewust, was darinnen begriffen vnd geschrieben were, so hatt doch offtgemelte testratix wittib furdt auch gleichwol gewilt vndt zugelassen, daß derselben von mir daß ihns rein beschriebenes testament vom anfang biß zum endt von wort zu wort vorgeleßen, vnd wie Ich den post vber die ihrer tochter Agneeß furdt mit ihrem eythumb Arnoldt Dussel vogten gezielten Kinder beschehene legata abgelessen, hat die testatrix diese wort geredt, Ich muß dasselbe darumb den Jenigen geben, die mir grosse trew gethan vnd mir Jeder zeit beigestanden haben; Endtlich hat die testatrix wittib furdt sählig ihn meiner gegentwahrt daß von mir geschriebenes testament mit eigener handt vnderschrieben, inmassen auch in meiner praesents dasselbe testament versiegelt vnd verschlossen, auch den darzu erpettenen H. H. Notarien vnd gezeugen, wie daß a tergo daß testamentz von Notarien geschrie-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

benen actu vnd gezeugen vnderschrifft, auswiesset von der wittiben furdt sählig vorbracht worden: daß solches alßo vor mir ergangen vnd geschehen, dasselbe bezeuge mit dieser meiner eigener handt vnd vnderschrifft, vnd dabey meinem aufgetrucktem pittschafft, geschrieben zu Gulich ahm letzsten Augusti Anno Ein thausendt seschshondert sieben vnd dreissig.

Hilgerus Gabrielis
Vicarius Ecclic Jul.

Siegel.

(Aufschrift.)

Testamentum Annae Borcken viduae Wilhelmi de Brewer dicti de Fürth de 26ta aug 1637.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nro. XXIII.

Rechnung waß meine Liebe haußfraw Agnes Furdt, wegen Ihrer LL. Bruder, Schwester Sehligen Kinder vnd ihrer selbsten auß der von weilandt der geliebsten altmutter sähligen legirten ihairlichen renthen empfangen, vnnd hingegen verlacht vnnd außgegeben.

Am 7. nouemb. Aõ 1630 hat meine liebe hausfraw Agnes Furdt in beiweßen ihrer hertzlieber Mutter Ohmen Johannen Brewer, vnnd Bruderen Lt.: Inden waß vor solchem dato eingenohmmen vnd hinweder außgebeu, verlacht, berechnet, wie die Vnterschriebene rechnung außweißet, also wirdt vorerst specificirt, waß folgentz an früchten empfangen,

Fruchten empfang.

Bey der an vorgemeltem 7. 9bris 1630. gehaltener abrechnung befindt sich daß allein an roggen aufm Soller im Wolff vbrig 40 mlr. 1. Sumberen, wie auch ein alter rest ad — 7 mlr. 2. Sumberen, nach abzugh Muißbiß, vnnd Schrimpkorn, weilen es anno 1626 vnnd 1627 geliefert, vnnd wie vntengemelt in Julio 1632, erst verkauft, auch auß Juffer Merschen behaußungh auff deß Metzenmachers Söller vnd dauon in dem Wolff ins verwahr bracht worden, hat sich befunden bei den vmbmeßen 40 mld. 1. Sumb. roggen zusammen Roding maßen.

Nun ist vorerst gesatzt waß von huppelrhaedt, vnd darnach waß von albert Voeß vor vnnd nach an fruchten geliefert vnnd verkaufft worden,

Anno 1630. 20. Nouemb. hat der halfman zu Huppelrhaedt geliefert — 20 mlr. Roggen Rodinger maßen, Anno 1630. ahm 21. Nouemb. lieffert der halfman zu Huppelrhaedt — 21 mltr. roggen,

Anno 1630. ahm 21. Nouemb. lieffert der halfman zu Huppelrhaedt — 21 mlr. roggen,

Anno 1632. den 5. Januarii lieffert der halfman zu Huppelrhaedt — 15. malter, — 18 Sumb. roggen,

An weitzen — 24. Sumberen,

Den 7. Januarii 1632. lieffert der halfman zu Huppelrhaedt — 5. mld. 17 Sumb. roggen,

Anno 1632. den 8. Aprilis liefert der Halfman zu Huppelrhaedt — 5. malter 5. Sumb. 3 f. roggen,

am 30. Junii 1633 liefert der halfman zu Huppelrhaedt — 15. mltr. 9 ½ Sumb. Gersten,

am 30. Junii selbigen ihairs lieffert ietz gemelter halfman zu Huppelrhaedt — 5. mltr. weitzen, weniger die zumaß.

Folgt waß Albert von Durweiß vor vnnd nach geliefert vnnd verkaufft worden,

Anno 1630. ahm 19. Decemb. nach Guilich geliefert Albert

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Voeß zu Durweiß, an roggen — 9 mlr. 8 firthell aldenhouener maßen,

Eodem die an weitzen derselb 7. mlr. 3. firthell aldenhouener maßen,

Noch selbigen tags an Gersten derselb geliefert — 7. mlr. 5 firthell aldenhouener maßen,

Anno 1631. ahm 12. Januarii Albert Voeß liefert an roggen — 13. malter, — 5. firthell deurender maßen,

In selbigen Monat geliefert — 8. deurender malter, Speltzen an Caßparen Märkens,

Anno 1632. 1. martii liefert alter halfman Theiß Brewer — 12. malter — 4. Sumb. Gersten deurender maßen,

Item hat derselb geliefert — 8. mlr. 1. Sumb. Gersten deurender maßen,

Item 14. mlr. 1. Sumb. Speltzen geliefert deurender maßen,

Item 16. mlr. — 3. Sumb. roggen deurender maßen,

Anno 1632. ahm 19. Julii liefert Albert Voeß Steintgen Märkens — 9. malter roggen deurender maßen ist bei dem Verkauffen — 1. Sumb. Roggen weniger gewesen,

Selbigen tags liefert Albert Voeß an weitzen — 4. mld. — 1 Sumb. deurender maßen,

Noch selbigen tags an Gersten gemelter Albert Voeß geliefert — 8 mlr. deurender maßen,

Item selbigen tags gemelter Albert Voeß an Speltzen — 6 ½ mlr. deurender maßen,

Anno 1632. liefert Albert Voeß ferner vf dieses ihairs pfach — 22 mlr. 2. Sumb roggen, Aldenhouener maßen, welche im Vbermeßen befunden — 16 mlr. 2. Sumb. deurender maßen,

Demalen an Speltzen — 8. mlr. weniger 3. f. Aldenhouener maßen, so im Verkauf, oder Vbermeßen an speltzen 8. mlr. 7. f. deurender maßen,

Item an Gersten — 7. mlr. 1. Sumb. Aldenhouener maßen, so deurender maßen gewesen 5 mlr. 5 ½ firthell,

Weitzen — 8. mlr. 1. Sumb. Aldenhouener maßen so im Verkauffen allein befunden — 8. mlr. deurender maßen.

Anno 1634. am 2. martii hat Albert auf Eschweiler Steintgen geliefert 26 mlr. 5 firthel roggen, Aldenhouener maßen, befunden 20 mlr. 7. f. deurender maßen,

An weitzen 7. malter Aldenhouener maßen, im Vbermeßen befunden — 5 malter deurender maßen, wie Junker willem Burßgen*) welcher diese fruchten gekauft referirt, Steintgen Märkens aber da Contrarium Justiniren wollen, daß sich — 5 ½ mlr. weitzen befunden haben solte,

*) nicht deutlich zu lesen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

An Gersten geliefert — 7½ mlr. Aldenhouener maßen befunden 5. mlr. 4. Sumb. 11 f deurender maßen,

An Speltzen, 5. mlr. Aldenhouener maßen, befunden 4. mlr. 1. Sumb. 2. f. deurender maßen,

An haber — 7. mlr. Aldenhouener maßen befunden 6 malter deurender maßen,

Verzeichnuß waß auß dießen Fruchten weg geleihnet, Vnd in granis verthan worden,

Anno 1631. am 6. Junii Alberten Voeß ein mlr. roggen geleihnet deurender maßen,

Eodem die vor die armen nach Eschweiler geschickt 1 mlr. 1. Sumb. roggen deurender maßen,

Als der Bruder Thomas Fürdt selig begraben zu Eschweiler verbacken laßen — 3 deurender mlr. roggen,

Belanft sich also wan abgezogen waß negst vorgesetzt vnd in granis außgemessen worden, voriger specificirten fruchtenliefferung.

ahn { Roggen Rodinger maßen — 121. mlr. 2. Sumb. 1. f.
Roggen deurender maßen — 33 mlr. 3 Sumb. 3 f.
Roggen Aldenhouener maßen — 57 mld 4 Sumb. 3 f. so thun — 46. mlr. 1. Sumb. 3. f. deurender maßen.

ahn { Weitz rodinger maßen — 9 mlr. 2. Sumb. 1. f. *)
Weitz deurender maßen — 4 mld. 1. Sumb.
Weitz Aldenhouener maßen — 22 mld. 1. Sumb. 3. f. so thun an deurender maßen, 17 mld. 4. Sumb. 11 f. 1. mutgen,

ahn { Gerst rodinger maßen — 15 mld. 9½ Sumb.
Gerst deurender maßen — 29 mlr.
Gerst Aldenhouener maßen — 21 mld. 4. Sumb. 3 f.
so thun deurender maßen — 17 mlr. 2. Sumb. 3 f.

ahn { Speltz deurender maßen — 26½ mlr 1. Sumb.
Speltz Aldenhouener maßen — 12 mlr. 4. Sumb. 1. f.
thun deurender maßen — 10 mld. 1. Sumb. 11 f.

ahn { Habern 7. mlr. Aldenhouener maßen thun
6. mlr. deurender maßen,

Verzeichnuß welcher gestalt vorgesetzte fruchten vor vnd nach verkaufft worden, rthlr. alb. hlr.
Wie die Roggen verkauft.

Die am 12. Januarii 1631: von alberten Voeß geliefferte 13. mlr. Roggen deurender maßen, ist iedes mld. ad 4. rthlr verkauft f. 53 — —

Item die in Martio 1632. von den alten halfman

*) Ein nicht leserliches Wort.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

	rthlr.	alb.	hlr
Theiß Brewer gelieferte roggen ad 16. mlr. 3. Sumb. deurender maßen, iedes mlr. ad 10 gl. 6. alb. gerechnet f.	52	27	6
Die ahm 19. Julii 1632 von Alberten nach Eschweiler gelieferte fruchten ad—9 mlr. weniger 1. Sumb. roggen deurender maßen, ist iedes malter von Steintgen Märkens verkauft ad — 16. gl. f.	43	19	—
Vor die von Albert Aõ 1632 gelieberte 22 mld. 2 Sumb. roggen Aldenhouener maßen, sein verkauft 13. mlr 2 Sumb. deurender maßen iedes mlr. 4. reichsthlr. f.	53	47	—
lat.	202	15	6
Die ahm 2. martij 1634 von Alberten gelieferte fruchten an roggen ad 20 mlr. 7 f. deurender maßen ist daß malter Junckern Willem verkauft vor 4 reichsthlr. facit	81	29	6
Am 14. Junii 1632„ von den bei der letzter abrechnung verpliebenen fruchten verkauft — 2 malter rodinger maßen, — iedes malter — 3 reichsthaler facit	6	—	—
Ferner von den bei vorgemelter letzter abrechnung im Vorrhaedt verpliebenen früchten 38. malter 1. Sumbern roggen rodinger maßen ist iedes malter Anno 1632. ahm 27. Julii verkauft vor 4. reichsthlr. minus 6. alb: f.	149	55	—
Auf den am 20. vnnd 21. nouemb. 1630 vom halfman zu huppelrhaedt gelieferten roggen, ist verkauft vor vnnd nach in Julio 1631. 22. mld. 3 Sumbern roggen rodinger maßen, iedes malter ad 11½ gl. f.	79	68	—
Anno 1632. in Julio dem pannenbecker daß korn so vf der Schullen gelegen, vnd der halfman zu huppelrhaedt theils Aõ 1630. vnd anfangs 1632. wie auch Albert Voeß am 19. decemb. 1630 geliefert ad 21 mld. 4 Sumb. rodinger maßen, verkauft, iedes mld. 4. reichsthr. minus 6. alb. f.	85	50	—
latus	402	46	6
Selbigen tags dem pannenbecker auß nechst gemelten fruchten verkauft 27 mld. roggen rodinger maßen, welches nit als voriges so guet gewesen, iedes mld. 12 g. weniger 6. alb. f.	97	48	—
6. octob. 1632. an wilhelmen ruppen 4. mlr. rodinger maßen auß vorgemeltem roggen, iedes mlr. ad 10. g. verkauft f.	12	24	—

Folgt wie der Weitz verkauft.

In Julio 1632. der am 19. decemb. 1630. von

	rthlr.	alb.	hlr.
Alberten, vnnd Von huppelrhaedt in aõ 1632 am 5. Januarii gelieferten weitzen Ad 7. mlr. 2 ½ Sumb. rodinger maßen iedes mlr. 17. gulden, verkauft f	39	18	—
Der am 19. Julii 1632. von alberten Voeß gelieferter weitzen 4. mlr. 1. Sumb. deurender maßen, iedes mlr. ad — 6 reichsthlr. verkauft, f	25	15	6
Item der von Albert Anno 1632. gelieferter weitzen ad — 6 mlr. deurender maßen ist iedes mld. ad 4. reichsthaler verkaufft worden, f.	24	—	—
lat.	198	27	6
Der am 2. martii 1634. von Alberten gelieferter weitzen ad — 5 malter deurender maßen, iedes malter — 5 reichsthlr. f.	25	—	—
Der vom halfman zu Huppelrhaedt am 30. Junij 1633. gelieferter weitzen ist am 20. nouemb. 1634 verkauft, daß mlr. 15. gulden, vnnd hat sich an maßen befunden — 4. mlr. 3. Sumb. rodinger maßen, f	21	18	—
Wie die Gersten verkauft.			
Anno. 1631. am 24. Julii. Die von Alberten am 19. decemb. 1630 gelieferte Gerst ad — 6. mld. 1. f. rodinger maßen, iedes mlr. ad 3. Konungsthlr. f.	19	42	—
Item die am 1. martii 1632. Von dem alten halfman Theiß Brewer gelieferte Gerst so sich im Verkauffen befunden ad — 12 mlr. vnnd 3. Sumb. rodinger maßen, verkauft iedes malter — 3 reichsthlr. außerthalb ein malter vor — 9 gulden, verlassen thut	37	43	—
lat.	103	25	—
Item die von ietz gemelten halfman gelieferte — 8. mlr. 1. Sumb. Gersten deurender maßen iedes mltr. — 3. reichsthlr. f	24	39	—
Item die von Alberten am 19. Julij 1632 gelieferte Gerst — 8 mlr. deurender maßen jedes mlr. verkauft — 4 reichsthlr.	32	—	—
Die in anno 1632. von Alberten gelieferte Gerst ad 5. mltr. 5 ½ f. deurender maßen, iedes mlr. ist verkaufft vor — 3 reichsthlr. f.	15¾	—	—
Die von Alberten am 2. martii 1634. gelieferte Gerst 5. mld. 4. Sumb. 11 f. iedes malter deurender maßen — 3. reichsthlr. f.	17½	7	—
Von der von Huppelrhaedt am 30. Junii 1633. gelieferter Gersten ist verkaufft — 16. mlr. rodinger			

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

	rthlr.	alb.	hlr.
maßen, der vberrest liegt noch im Wolff, iedes mlr. verkauft ad — 8½ g. f.	41	66	—
lat.	131	53	6

Wie die Speltz vnnd haber verkauft.

Die am 12. Januarii 1631. durch Alberten gelieferte Speltz ad 6. malter deurender maßen ist, daß mlr. verkauft ad 2. rthlr. f.	12	—	—
Die Anno 1632 in martio von dem alten halfman Theiß Brewer gelieferte Speltz ad 14. mlr. 1. Sumb. deurender maßen ist iedes mlr. verkauft ad 2 reichsthlr.	28	31	—
Item die durch Alberten Voeß am 19. Julii 1632 gelieferte Speltz ad 6½ mlr. deurender maßen, verkauft iedes mlr. ad 3. rthlr. f.	19	39	—
Die von Alberten in anno 1632. ferner gelieferte Speltz ad 6. mld. 7. f. deurender maßen, iedes malter vor 2. reichsthlr. f.	12	64	—
Die am 2. martii 1634 von Alberten gelieferte Speltz ad 4 mlr. 1. Sumb. 2. f. deurender maßen iedes mlr. verkauft vor 2. reichsthlr. f.	8	36	—
Die in solchem dato von Alberten geliefeate haber, ist verkauft ad 6 mltr. deurender maßen iedes mld. ad 2 reichsthlr. facit	12	—	—
lat.	93	14	—

Befindt sich also daß vorgesetzte verkaufte Früchten sich zusammen belauffen,

Roggen deurender maßen — 72 mlr. 2. Sumb.
Roggen rodinger maßen — 115 mlr. 3. Sumb.

Weitz deurender maßen — 15 mlr. 1. Sumb.
Weitz rodinger maßen — 12. mlr. 1. f.

Gerst rodinger maßen — 34 mld. — 3. Sumb. 1. f.
Gerst deurender maßen — 27 mld. 7. f.
Speltz deurender maßen — 37 mld. 7 f.
Haber — 6. mld. deurender maßen.

Daß also sich zu wenig im außverkaufen dan in der lieferung befindet, ist daher kommen vnnd verursacht, daß die fruchten welche der pfechter zu Huppelrhaedt vnnd Albert Voeß von Durweiß auf die Schull zu Guilich geliefert, nit allein langh daselbst ligen verplieben, sondern auch durch die Vogell vnd Mauß sehr verzehrt, vnnd wegen verfaulter lochachtigen Sollern verlustigh, auch durch die Soldaten so im ihair 1632. auf die Schull logirt, vill wegh genohmen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von den fruchten aber so von gemelten Huppelrhaedt in den wolff gelagt, dießer gestalt neben Maußbiß vnd schrimpf theils wegh genohmmen, daß zu mehrmhalen von den daselbst ligenden Soldaten in die Sollern locher gemacht, vnnd dardurch entfrembdt worden seyen, die früchten so Albert Voeß nach Eschweiler geliefert, seindt frembden leuthen ihn Verwahr gelaßen, von denselben so woll empfangen als außverkauft worden.

Dieße folgende früchten befinden sich noch in granis vnnd seind nit verkauft.

Auß der am 30. Junii 1633. vom halfman zu Huppelrhaedt gelieberter Gersten, ist noch ein geringer vorrhaet im wolff vorhanden,

An gemeltem 30. Junii 1633. liefert der halfman zu Huppelrhaedt — 15. mlr. 3. Sumb. roggen so gleichfals noch vorhanden,

Anno 1633. am 25. Nouemb. liefert Gerhardt vom haw zu Huppelrhaedt nach Titz*) 47 mlr. 4. Sumb. 1 f. 3 M. roggen so gleichfals noch im Vorrhaet.

An weitzen — 7. mlr.

Gersten 3 mld.

Item waß in fine des ihairs 1634 vor vnnd nach vom halfman zu Huppelrhaedt nach Gülich in den wolff geliefert, ist noch nit vbermeßen worden,

Waß sunsten von Alberten Voeß halfman zu Durweiß vor vnnd nach vff daß ihair 1634. vff Eschweiler geliefert solches ist gleichfals noch nit vbermeßen worden,

Verzeichnuß waß der Bruder Thomas Furdt sähliger auß vorbeschriebenen verkauften fruchten, dauon er einige gelder empfangen mit eingeliefert vnnd in seinen handen behalten,

	rthlr.	alb.	hlr
Erstlich befindt sich daß derselb anderthalben reichsthlr. vier alb. Vor den verkauften früchten, vnd dauon empfangenen gelderen zu wenigh hiehin geliefert	1	43	—
Item so befindt sich daß wegen den von Theiß Brewer gelieferten roggen, der Bruder Thomas Furdt sähliger zwaren vermuegh deßen quitung die gelder volligh empfangen, vnnd gleichwoll von denselben an Geldt zu wenig 92 gulden, 6. alb. geliefert worden, f.	28	30	—
Gleichfalls von der von ihme Brewer gelieferten vnnd verkaufften Gersten, vnnd Speltzen zu wenigh vom Bruderen sehligen hiehin eingeliefert	32	31	—

Vnnd mußen also diese drei posten an vorgesetzter von Verkauffung der fruchten herkommener Summen abgehen, vnd also hier-

*) Der erste Buchstabe des Namens nicht mit Bestimmtheit zu erkennen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

under in die ausgab bracht werden, vnnd sich zusammen ertragt — 62 rthlr. 26. alb.

Folgt nun der geltempfangh.

	rthlr.	alb.	hlr.
Vorerst die Gelder so von vorgesetzten verkauften fruchten eingenommen worden hiehin eingebracht thun	1131	26	—
Item zu behuef deß altars vnnd darzu gehorigen sachen empfangen, so allhie eingebracht wirdt	400	—	—
Anno 1631. am 5. Februarii liefert Anna von Venlo nhamens Johannen Lehnen	113	—	—
Den 15. Aprilis 1632. liefert Anna von Venlo nhamens Johannen Lehnen 97 reichsthlr. vnnd hat Mutter einig fischwerck hoelen, vnnd an dießem gelt einbehalten laßen, 10 reichsthlr. 12. alb. so abgehen verpleibt	86	66	—
Anno 1631. 22. decemb. liefert Albert voeß	27	67	—
Anno 1632. am 8. Aprilis Anna von Venlo in nhamen Johannen Lehnen geliefert	80	—	—
Summa lat.	1759	3	—
Anno 1633. 19. Januarii von deß Herren Pastoris zu Dhalen Bruder nhamens Johannen Lehnen empfangen	50	—	—
Anno 1633. am 4. Februarii von verschiedenen Burgeren zu Dhalen Nhamens Johannen Lehnen hiehin gelagt	93	—	—
Am 14. Julii 1633. lieffert Johan rutten nhamens Johan Lehnen	66	11	6
Am 1. Januarii 1634. der Herr Prior zu Bruggen in nhamen Johannen Lehnen gelieffert	24	—	—
Item Jacob Currentzigh wegen Lehnen domalen zahlt	85	—	—
Ahm 3. Februarii 1634. liefert Johan Lehnen	105¾	—	—
Item am selbigen tagh Jan Lehnen vor den flachs geliefert	6	—	—
Summa lat.	509	70	—
Am 30. Augusti 1634. liefert Albert Voeß vff seine schuldigkeit vermuegh gehaltener abrechnung	98	49	6
lat. per s.			

Beleufft sich also vorgesetzter gelt empfang von dießer alinger rechnungh zusammen — 2367 rthlr. 44. alb. 6 hlr.

ferner liefferungh. Ahm 25. Januarii 1635 lieffert Johan Rutten nahmens Jan Lehnen sehliger erbgenahmen auf rechnung des schuldigen Zehnden zu Breil 72 — —

Summarum der alinge liefferungh — 2439 Rthlr. — 44 alb. — 6 hlr.

Verzeichnuß waß hingegen Meine L. hauß-fraw nach der am 8. Nouemb. 1630 gehal-

	rthlr.	alb.	hlr.
tener letzter abrechnung außgeben vnnd verlagen mußen,			
Vor erst hiehin gesetzt die geldere welche vorgemelt, vnd der Bruder Thomas Furdt sahliger von verkauften früchten in handen behalten, belauffen	62	26	—
Item befindt sich bei ietz gemelter letzter abrechnung daß meiner L. hausfrawen ihre L. L. Bruder, vnd Schwester Kinder, schuldig verplieben — 41 g. 1. alb. Deßen feindt die von meiner L. hausfrawen Ludtwichen im wolff geleihente vnnd bei ietz gemelter abrechnung pro memoria angeregte 100 thlr. ihro meiner haußfrawen allein zustendigh, verpleiben also allhie einzubrengen vorgemelte 41. g. 1. alb. f.	12	49	—
lat.	74	75	—
Item der alter halfman zu Sierstorf Johan Boyman die geldere herrn Coppertz vor die Mutter auff Juncker Randeraedts Zehenden vber zehlt vnnd dabei ihme Boyman an herrn Coppertz restirende pensionen auf diesen gelderen 10½ reichsthaler gelehnet, welche er Boyman dem Bruderen Inden hinweder einlieberen solle, meiner L. haußfrawen aber solche noch nit zukommen, So werden dieselb alhie in die außgab gesetzt	10	39	—
Sä lat.	10	39	—
Am 8. Nouemb. 1630. hat der Bruder Inden an einiche Steurhebern von Randenraedt verwießen Meiner haußfrawen auf die auß den gelteren vorhin wegen deß vogtdienst zu Eschweiler vf die Steuren, verschoßene 200 reichsthlr solche hinweder zu erlagen, inmaßen dieselbe dem Bruderen Inden vom Pfenningsmeisteren guetgemacht worden, weilen aber von den Steurhebern mehr nit dan 110 rthlr. empfangen verpleiben daß vbrig neben den pensionen zu der Zeit gewesen 4½ rthlr. f.	94	39	—
Anno 1630. ahm 16. Nouemb. den Armen außgetheilt als wegen deß Bruderen Wilhelmuß gehaltener begencknus 6. g.	1	66	—
Num. 20. Am 19. Nouemb 1630. dem offerman wegen deß Brudern Wilhelmuß sähligen begengnuß lauth quitungh zahlt	4	3	—
Anno 1631. in Januario dem Bruderen Fürdt Vogten zu Eschweiler zahlt als mit dem Bruderen Inden uff den Landttagh nach Deuren gereist geben	3	—	—

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

	rthlr.	alb.	hlr.
Anno 1631. 6. Februarii dem Bruderen Fürdt als mit Scopen auff Collen gereist gethaen — 3. goltg. — 2½ reichsthlr.	6	19	6
lat.	109	49	6
Eodem hat meine Liebe haußfraw dem Bruderen Furdt vor sie einige sachen zu kauffen mitgeben — 5 goltg. aber derselb solche außgeben in seinem nutzen Werden sie hier einbracht, vnnd thuen 5 goltg. f.	6	19	6
Num.: 3o. Am 3. Mai 1631 vor dem Bruderen Thomaßen furdt vor ein kleidt zu Collen im Kayser bezahlt laut deßen quitung	65	—	67
Num.; 4o. Selbigen tags vor die kneupf vf daß kleidt verlacht	12	—	—
Noch selbigen tags vor dem Bruder Fürdt in der Fonteinen Caffay ad 9 ellen außgenohmmen, iede ehl ad 7. g. thuit	19	30	—
Item demalen 2½ ehlen Swartz Toubin*) vor hoßenbenden iede ehl ad 3. g. thuit	2	24	—
Item vor dem Bruderen vor eichelen an kragh außgelacht 1 rthlr. f.	—	39	—
Item noch vor kneupf vor dem bruderen Furdt zu Guilich verlagt, welche an vorgesetzten kneupfen ermangelt	¾	—	—
Anno 1631. am 2. Julij dem Capellanen herren Reinhardten Beeck vor deß Bruderen Wilhelmus fähliger Sehlmeß zahlt	10	26	—
lat.	117	30	—
Anno 1631 in Julio mit Juncker Wilhelmen Burßgen**) vor dem Brüderen Furdt vff Dußeldorff geschickt	44	—	—
Anno 1631. am 11. octob. dem Bruderen Furdt fähligen geben als er von Randenraedt auf Eschweiler gereist	1	—	—
Am 24. Nouemb. 1631 dem Bruderen Furdt fähligen als er Nach Sittardt zu Vetteren huckelhouens Tochteren zur hochzeit gereist, mitgeben	5	—	—
Am 6. Decemb. 1631. dem Bruderen Furdt fähligen vor ein pferdt geben	26	39	—
Anno 1632. 1. Februarii dem Bruder Furdt fähligen gethaen ein kopftuck	—	16	6
Am 19. Aprilis 1632. dem Botten so der Bruder Furdt wegen bestellung eines pferdtz auff Dhalen geschickt, geben	—	39	—
Num.: 5o. Am 12. Aprilis 1632. h. Sengell vor die hh. Capuciner vor daß Jhair 1630. 1631. Jhr Almuß zahlt			

*) Der erste Buchstabe des Wortes nicht mit Bestimmtheit zu erkennen.
**) Nicht deutlich geschrieben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

	rthlr.	alb.	hlr.
mit 104. g. f.	32	—	—
lat.	79	16	3
Num.: 6o. Ahm 2. Augusti 1632. dem herrn Capellan wegen deß Bruderen Wilhelmi Sehlmeß zahlt laut quitungh	10	—	—
Vmb Selbige Zeit zu Aachen vor dem Bruderen Furdt, so derselb den h. h. Capucineren zu Gulich geben, gekauft vnser Lieben Frawen bildt vnd zwei Engelen dauor zahlt	4	—	—
Anno 1631. ahm 6. octob. vor dem Bruderen Furdt vier hembder machen laßen, vor iedes zahlt 13 alb. thuet — 2 g. 4. alb. f.	—	52	—
Die Kanten zu solchen hembderen ad 2. g. 4. alb. macht	—	62	—
Vor dem Bruderen Furdt einen kragh machen laßen ad — 2 alb. 6 hlr. f.	2	9	6
Am 14. octob. 1632. vor dem Bruder Furdt vor verschiedene krag vnd kanten verlacht 10. g. 19. alb.	3	25	—
Item die finster so der Bruder Furdt sähliger auf daß Carthauß geben, kostet	12	—	—
Lat.	30	70	9
quitung Num. 7. Am 25. Nouemb. 1632 Herr Lt: Sengel vor die hh. Capuciner zahlt die almuß mit — 52 g. f.	16	—	—
Am 1 decemb. 1632 vor dem Bruderen Furdt sahligen bezahlt einich Tuch vor kregh ad 4. g 3 alb. f.	1	21	—
Item vor dem Bruderen Furdtt sähligen verlacht, vor sein pferdt so der Ohm zu Gladbach ihme gekauft	10	—	--
Item vor deßen kregh bezahlt zu machen	—	43	—
N. 8. Anno 1633. h. Marx Capellanen zu Gulich vor die Meß deß Bruderen Wilhelmen zahlt	10	—	—
Eodem dem Rector die Soller hewr bezahlt mit	3	39	—
Item vff Aller Sehlentagh 1633. an wachßliechteren zu Eschweiler vnnd Guilich verthaen so bezahlt mit	1	—	—
In nouemb. 1633. einen botten wegen der an Recklinghaußen habender forderungh auf Eschweiler geschickt, dem botten geben	—	12	—
Item einen Schlußel vf d. briefkistgen machen laßen	—	6	—
lat.	42	43	—
Daß Schloß im wolff machen laßen deßfals geben	—	5	—

Item als die kisten mit dem Leinenwat auß gutbefinden deß Bruderen Jnden vor dem Bruderen Peteren, vnnd deß Brudern Jnden kinder auf Dhalen geflohet mit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

	rthlr.	alb.	hlr.
Conuoy dahin vnd weder zuruck bracht verlacht	5	—	—
Item als die kisten von honstorff nach heinßberg geflohet, der Conuoy auf dem ampt Randenraedt geben	2	—	—
Item als Albert Voeß vor dem Altair den Stein hiehin vf Gulich geliefert domalen bezahlt mit Drinckgelt ad ¾ reichsthlr.	6¾	—	—
Daß Vbrigh biß zu 13. rthlr. hat der Bott zu Eschweiler auf des Bruderen Inden gelt verlacht wird hie nicht eingebracht ergo *)	0	—	—
Item den Stein von deß Bruderen Wilhelmi fähligen grabstein zu hawen zahlt	15	—	—
Den Muhrern welche den stein geholffen legen geben	—	24	—
lat.	29	9	6
Num: 9. Item in St. Niclas vor die Altmutter zu Collen zahlt. 21 gulden 7 alb. 6 hlr.	6	36	—
qtung num. 10. Anno 1630. am 15. nouemb. Meister Mattheißen Schnitzeler zahlt	25	—	—
Num: 11o. Am 11. decemb. 1630. Meister Mattheißen Schermer Schilderm zahlt	50	—	—
Num: 12. Den 7. 7bris. 1632. Meister Mattheißen Schnitzeler zahlt laut quitungh	8	—	—
Am 15. Julij 1633. mit dem Currier allaquir zu behoiff deß altars in dem Breil geschickt	100	—	—
Item zum Altar 2000 Ziechelstein gekauft ad 16. g. f.	41	72	—
Den kalck zum beschlagen, waßertragen zu laßen geben 2 blaumußen f.	—	9	6
Vor schwertz, vnnd eine steinmangh zahlt	—	10	—
Item den ersten stein an dem altar zu lagen den knechten geben mußen	1	—	—
Num: 13. Den Muhrer vnnd knechten den altair zu machen vor taglohn zahlt 20. g. 11 alb. f.	6	23	—
lat.	201	72	6
Am 7. Januarii 1634 dem herren Sengell vor die hh. Capuciner erlagen laßen — 52 g. f.	16	—	—

Es befindt sich sunsten daß der Bruder Thomas Furdt fähliger als er in Martio 1632 zu Collen gewesen, vnnd die Mutter demselben einigh gelt vor lacken geben, waß aber vor andere sachen, zu der Zeit mehr zum kleidt im Breill außgenohmmen, vnd sich in der Rechnung befindt welche die Mutter nit zahlt belauffen außerthalb

*) Nicht deutlich geschrieben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

	rthlr.	alb.	hlr
waß deßen noch mehr im Breill deß Bruderen halber zu zahlen stehen magh vnd die rechnung dauon noch nit eingeliefert, beleuft sich alhie — 43. rthlr. 29. alb.	43	29	—
Am 3. Februarii 1634. Johan Lehnen vor die Mägdt die den flachs rein machen, vor Dranckgelt geben	2	—	—
Item noch schickt einen Zettul Jan Muitz zu Collen im Breill daß der Bruder Thomas Furdt sahliger von seiden strumpffen vnd gulden kandten noch schuldigh	13	22	—
lat.	74	51	—
Item hat der Bruder Thomas Furdt sähliger den Scheffen vnnd Geschworen zu Eschweiler um 11. Nouemb. 1630 auf dem von der verkauften fruchten von meiner L. haußfrawen empfangenen gelderen, geleihnet vermuegh recognition dauon kein pension bezahlt	100	—	—
Weilen ihr: Frl. Dhltt gnedist befohlen von Eschweiler wegen deß Bruderen sahligen auff die noch schuldige Junger gesellen, vnnd schützen taggelder die schuldigkeit Vnter pfoen 50 goltg. zu bezahlen, hat man vor erst verschoßen, wie Secretarien Rhoden schreiben vom 7. octob. 1634: außweißet	50	—	—
lat.	150	—	—
Item mit Ludtwichen im wolf die Sollerhewr abgerechnet, ihairlichs 6 rthlr. Collnisch thut von der Zeit letz gehaltener Abrechnung von dem ihair 1630 auf Christmeß verfallen, 1631. 1632. 1633. vnd 1634. also funff ihair f.	20	—	—
lat. per s.			

Belauft sich alsot nech vorgesetzte außgab, zusammen — 940 reichsthlr. 66. alb. 9 hlr.

Anno 1635. ahm 12. Februarii dieße abrechnungh wie vorgesetzt abgelacht, dabei ein andere rechnungh einbracht worden, der kosten welche ich Arnoldt Dußel wegen deß Brudern Thomas Furdt Vogt zu Eschweiler sahliger begrebniß, vnnd sunsten wegen eifferung deß toedtz vor, vnnd nach verlacht, welche sich zusammen belauft drei hondert achtzigh vier reichsthlr. drei vnd drißigh alb. zwei hlr. also dieße außgab zu den vorgenanten außgaben ad — 940 reichsthlr. 66 alb. 9 hlr. gesatzt thut zusammen — 1325. reichsthlr. 61. alb. welche von den empfangenen einbrachten — 2439 — reichsthlr. 44. alb. 6 hlr. abgezogen, verpleibt man auß dießer rechnungh noch an gelt schuldig ein tausend, ein hondert dreizehn reichsthlr. ein vnnd sechßig alb.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sechs hlr. also geschehen zu Guilich wie oben in bei weßen h. h. Licentiaten Inden, Sengell, als der Vnter ihairigen Curatoren vnd alten Vogt zu Gladbach Johannen Brewer in Vrkundt dießer Vnterschrift,

Johan Brewer
Casp: Sengell
Johan: von Inden
Arn Dußel
Petrus Furdt.

(Aufschrift.)

Original Vnderschriebene Rechnnng was hie Schwester Agnes Furdt vom 7 — 9bris 1630 wegen der Altmutter sehligen Vermechnus eingenohmen vnd widder ausgeben.

am 27. Januarii 1635.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nro. XXIV.

In Gottes Nahmen Amen; Kundt vnnd zu wißen sey Jedermänniglichen, denen gegenwertiges Instrumentum Testamenti Zu sehen, lesen oder hoeren lesen vorbragt wirdt, daß nach der heilsahmer geburt vnsers Eintzigen Erloesers vnnd Säligmachers Jesu Christi im Tausendt sechshundert sechs vnnd siebentzigsten iahrs, in der vierzehnter indiction Römer Zinßzahl gnandt Bey Hersch- vnnd regierung deß allerdurchleuchtigst großmächtigst- vnnd vnüberwindtlichsten Fürsten vnnd herren, Herren Leopold, deß Ersten dies nahmens erwöhlten Römischen Kaysers zu allen Zeitten mehrer des Reichß in Germanien zu Hungaren, Boheimb, Dalmatien Croatien vnnd Schlauonien Königs, Ertzhertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgundt, Steyr, Carndten, Cräin vnnd Wirtenburg, Grafen zu Habßpurg, Tyrol vnnd Görtz, vnsers allergnädigsten Fürsten vnnd herrens Ihrer kayserlicher Majestät des Römischen Reichs im achtzehnten iahre; auf Freytag den Siebenzehnten Tag Monatz Aprilis Zur sechster Stundt vngefehr nachmittags Zeit vor mir vnderschrieben kayserlichen offenbahren Notario vnnd nachbenenten glaubhaften gezeugen in äigener Persohn khommen vnd erschienen seye, die Wohledele viel ehr„ vnnd Thuegentreiche fraw Sophia Catharina von Heister, des auch Wohledel vnd vesten Herren Tilmannen von Nickell eheliche haußfraw gesunden leibs vnnd verstandts, wie solches genugsamb zu verspuren hie vnnd herr ihres gefallens vnnd dan mehr alß sieben fueß vngehindert gehendt vnd stehendt, mundtlich zu erkhennen gebent, welcher gestalt sie von ietzgemelten ihren haußherren Tilmannen von Nickell keine kinder erworben, aber in erster ehe mit weiland den auch Wohledeln vnnd vesten H. Petern von Fürtt Zeit seines lebens gewesenen Fürstl. Pfaltz Newburgischen Burggreefen des Amts Heimbach im Fürstenthumb Gulich vnderscheidtliche kinder gezielt deren Zwey geistliche vnnd Begebenen Standts vnnd die zwey andere Benäntlich Joannes Wilhelmus vnnd Mechtildis von Fürtt verheyrat Gott sey lob, im leben sich Befindeu thun, derowegen Sie Fraw Comparentin zu verhuetung kunftiger irßelen vnnd Streitigkeiten, so sich etwah zwischen ihren ietzigen lieben haußherren, wahn derselbe Sie fraw Comparentin überleben wurde, vnnd ihren ietzbenänten weltlichen kinderen Begeben mögten willens vnnd gemeint were, ihres letzten willens verordnung vor mir Notario vnnd den gezeugen zu erklehren, vnnd in der Bestendigster formb, wie solches von Rechtswegen geschehen solte oder konte, aufzurichten, dahero ihre vorhin gemachte dispositiones gifften vnnd ehepacten so viel dieselbe dieser ihrer gegenwertiger disposition zu wieder hiemit reuocirt cassirt vnnd aufgehoben.

Demnegst ihre Sehl als das edelste pfandt, wan dieselbe von ihrem Leichnamb abscheiden wirdt, in die händt der grundtloesen Barm-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hertzigkeit ihres Schoepfers vnnd Erloesers Jesu Christi, der vorbitt der allerfehligster Jumgfer Maria, aller lieber Engelen vnnd heiligen Gottes, umb dieselbe in die ewige friedt vnnd Sehligkeit zu Begleiten, ihren Thoten leichnamb aber, Christ-Catholischen Brauch nach zur erden zu Bestatten vnnd zu Begraben ahnbefohlen. Ferners vnnd zum Zweyten, legirt vnnd Besetzt sie fraw Testatrix einem Zeitlichen Ertzbischofen zu Cölleu auch zum Baw der hohen Thumbkirchen hieselbsten Jedem einen Turnisch oder die rechte Werth dauor nach ihren Thotlichen Hinscheiden einmahl vor all Zu entrichten vnnd Zu bezahlen.

Zum dritten erklehrt sie fraw Testatrix, daß in ihren ersten ehepacten mit weiland obg^en^ H. Peter von Furtt aufgerichtet alle pfandschafften Briefe vnnd siegelen vnnd loß Rhenten so wohl welche ahn seithen ietzgemeltes ihres eheherren, alß auch welche von ihrer seithen in selbige ehe ahngebracht, oder von ihren lieben Elteren nach deroselben Thot auf sie verfallen neben ihrem ad Zwey Tausent Reichsthaler sich erstreckenden heyrathspfenning Zu erb gemacht, also daß die natur anderer erb vnnd Patrimonial Stock vnnd Stamgueter Behalten solte so wolte sie fraw Testatrix vnnd were ihr Bestendiger Will vnnd meinung daß solche verordnung auch nach ihrem Thot ihr vngeänderte vnnd vollige kraft vnnd wirckung haben vnnd Behalten solle.

Zum vierten erklehrt vnnd sagt sie fraw Testatrix, daß in ihren zweyten ehepacten verabscheidet daß alles, waß Bey stehender solcher Zweyter ehe mit ietzigen ihrem lieben haußherren ahn gereidt vnnd vngereidten gueteren gewunnen vnnd geworben wurde, solches halb demselben vnnd halb ihren vorkindern verpleiben vnnd heimfallen solle, solches wolle sie ebenfallß also Bestendig gehalten vnnd vollenzogen haben.

Zum Funften sagt vnnd erklehrt sie fraw Testatrix, daß wegen einer streitigkeit, so sie vor etliche iahren in Boheimen wegen ihrer in selbigem konigreich gelegener gueter gehabt, sie vorgemelten ihren ietzigen eheherren drey verscheidene mit ihrer äigener handt vnderschriebene vnnd verpitzirte weiße Brief oder cartas blancas zugestelt habe, gestalt sich derselben zu einigen in gemelter streitigkeit worhanden gewesenen volmachten Zu ihrer vnnd ihrer kinder Besten Zu gebrauchen, wie aber selbige vollmachten außgefertiget seyen, solches ihro vnbekhant vnnd weilen ihro solche chartae blancae nicht wiederumb Zuruck gestelt weren, so wolle auf allen vnuerhofften zukunftigen fall, da solche etwoh verlustig worden, oder in vnrechte hände gerathen oder von iemandten etwaß darauf geschrieben were, welches dieser ihrer erklehrung vnnd letzten willens verordnung Zu wieder oder nicht gemeeß wehre, daß solches vor null nichtig vnnd vnkräftig auch alß ohne vnnd außer ihren willen geschrieben gehalten vnnd geschätzt werden solle.

Vnnd weilen die einsetzung der Erben eines Jeden Testaments haubtstuck vnnd grundtfest ist, so ernennet vnnd Instituirt sie fraw

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Testatrix vor mir Notario vnnd den gezeugen deutlich vnnd wohl-
uerstandtlich Zu ihren wahren vnnd vngezweifelten auch allgemeinen
vnnd Uniuersall erben so wohl ihrer in Boheimen alß auch in hiesigen
Landen gelegener vnnd erfindtlicher erb haab vnnd gueter |: außerhalb
waß vorgen ihren ietzigen eheherren auß denen mit demselben geschlo-
ßenen ehepacten vnnd Heyraths verschreibung gebühren Thuet :| ihre
vorbenente Zwey weltltche kinder Joannen Wilhelmum vnnd Mech-
tilden von Furtt gestalt daß dieselbe alsolche erb haab vnnd guetere
in gleiche Theill vnnd Portionen haben, ererben, Besitzen, nutzen vnnd
genießen vnnd damit gleichs mit anderen ihren äigenthumblichen gue-
teren schalten vnd walten sollen khonnen vnnd mögen, ohne iemants
ein„ oder wiederredt, mit der ferner erklehrung, daß dieß ihr fraw
Testatricis letzter will vnnd meinung seye, vnnd dauor von männig-
lichen gehalten haben wolle, iedoch dabey sich außdrucklich vorbehalten,
daß waß sie fr Testatrix nach dato dieses mit ihrer äigener handt-
schrift durch vnnd durch geschrieben vnnd vnderschrieben einem oder
anderen Besetzen legiren oder vermachen würde, solches so kräftig ge-
achtet und vollenzogen werden solle, alß wan es diesem ihrem Testa-
ment vnnd letzten willens verordnung von worth zu worth mit ein-
uerleibt were, vnnd da diese ihre letzte willens verordnung auß man-
gell einiger solemnitäten vielleicht nicht alß ein zierlich Testamentum
Bestehen konte, dannoch alß ein Testament inter liberos oder sonsten
iure Codicilli, donationis inter vivos vel mortis causa, seu alia
omni meliori modo quo hominis ultima voluntas sanari et saluari
potest, Bestehen seine kraft erreichen vnnd vollenzogen werden solle.
Vber welches alles hat mehr gemelte fraw Testatrix ein oder mehr
glaublichen schein vnnd Instrumentum et Instrumenta von mir No-
tario Begehrt, vnnd in gegenwertiger formb erhalten. So geschehen
vnnd verhandelet in dieser freyer Reichs Statt Collen im iahr, Indic-
tion, kayserthumb, Monat, Tag, vnd stundt wie oben, in meines vn-
derschriebenen Notarii wohnbehausung neben der kirchen vnnd Cloister
S. Maximini gelegen vnden im Salett hofwarts.

Dabey neben mir Notario mit uber vnnd ahngewesen die Ehret-
haften Anthonius Odenthal vnnd Petrus Höttner, welche dieß neben
sie fraw Testatrice vnnd mir Notario zu mehrer Bekräftigung äigen-
händig vnterschrieben vnnd ist auch dieses mit ihrem der fr Testatri-
cis äigenem Pittschaft von deroselben Bekräftiget worden.

Anthonius Odendall
als Zeug
Petrus Höttner
uti testis sub.

Siegel
Wappen
v. Heister.

Sophia Catharina
von heisteren
genant nickell

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vnd deweilen Ich henrich Eißing auß Pabst: vnnd Kayserlicher macht offenbahrer Bey der Chur: Colnischer Cantzenley zu Bonn vnd einem hoch weisen Rhatt alhier approbirt vnnd immatriculirter Notarius Bey aufrichtigung vorschriebenen testaments, vermachnuß der legaten vnnd einsetzung der erben, vort allen anderen darin Begriffenen Puncten vnnd Clausulen, eins neben obg^en^ gezeugen zu gegen geweß vnnd alles also geschehen zu sein gesehen, gehort, vnnd in notam genohmmen: so hab gegenwertiges Instrumentum doruber verfertigt, durch einen anderen getrevlich abgeschrieben, eigenhandig vnderschrieben, vnd mit meinen gewohnlichen Notariat Zeichen vnderzeichnet, dorzu von obg^er^ fraw testatrice sonderlich requirirt, vnnd erfordert.

Henrich Eißing qui supra
Nts submpria.

(Aufschrift.)
Testamentum Sophiae Catharinae
ab Heister de 17^a^ apr. 1676.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

XXV.

Wir Richter vndt scheffen des königlichen Stuels, vndt Heyligen Römischen Reichs Freyer Statt Aach Mitt nahmen, hernach benandt thuen kundt, hiemit öffentlich betzeugende, daß vor Vnß kommen vnnd erschienen ist der wolEdelgeborner Herr Johan Wilhelm von Furth Vnßer Mitt=Collega mit frawen Adelheyden von Stuckger genant hochstetter Seiner L ehrster Ehegliebsten Zur ehe sitzendt, vnnd hat bekant vnnd bekennet hiemit, dem wolEdlen herrn Jacoben De Witte Zu Geradt frawen Alexandrina von Barkhaußen deßen Zweyter Ehegliebsten, vnnd deren Beyder rechten Erben, fünf vnnd Zwantzigh Reichsthaler in speciebus guets iahrlichen Zinßes, die vnn heude dato dieses Brieffs, vber ein iahr ehrstlich, vnndt also forthin alle vnnd iedes iahrs biß Zu deren Abloß Zu gefallen sollen, ahn vnndt auf sein herrn Comparentis behaußungh hoff vnnd Erb dahie vnter der Schmitten negst Andrießen A:nia vnndt N. N. ein= vnnd anderseits gelegen Zum Schaffsbergh genant, fort ahn vnndt auff alle andere seine habend: gereid: vnd vngereide guetere, so Viell deren darzu nötigh, vnndt Vorgeschriebener Zinß Vor vnndt vmb die Summa von fünffhondert gemelter reichßthlr. in speciebus, die herr Comparent also bahr vnnd wurcklich auß händen wollg herrn Dewitte bekante empfangen Zu haben deßhalben auf der exception non numeratae pecuniae, vnndt allen anderen behilff der rechten, so hierwieder einig finß erspriesslich sein mögten renuncijrendt vnnd verziehendt, vnnd dermaßen hat Er sich deß Vorberurten Zinßes außgethaen heb: vnnd bührens vnndt darauf gäntzlich vnnd Zumahlen, mit mundt vndt handt Verziehen, Verzeyet auch hiemit in Vrbahr vnndt Zue behoeff wie Vorschrieben; wobey dan Verabredt daß wollgedachter herr renthgeber deßen Ehegliebste, oder Erben wholl sollen vnndt mögen obgemelte renth oder Zinß wiederumb quittiren vnndt ablößen Zusahmen, mit funfhondert der gemelter reichßthlr. in speciebus iedoch negst Vorhergegangener auffkündigungh von Einem Viertell iahr von Zuuorn mit sampt gebühr deß Zinßes nach Belange der Zeit vom iahr; Wurde auch obgedachter Herr von Furth dessen eheliebste oder erben in außrichtungh dieses iahrlichen Zinßes saumigh erscheinen, also daß ein iahr daß ander vnbezahlt erreichen thete, solchenpfalß solle obvermelter hr rhentgelder deßen ehe liebste, oder erben macht, vnnd gewalt haben kraft constitutionis imperij de Anno Sechßzehnhundert auf Vorschrieben vnderpfandt via executiva et distractiva Zuuerfahren vnnd sich so wholl in Capitali alß interesse allerdings Zahlhafft Zu machen ohne argelist. In Vrkundt der wahrheit haben Wir Johan Balduin von Weißweiler Richtter, Johan Wilhelm von Mulstrohe, vnnd Matthaeus von Schrick

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Scheffen obgmeltes königlichen Stuels vnndt Stadt Aach vnsere siegelen ahn dießem brieff thuen hangen. Geben im iahrtausendt sechßhundert Drey vnndt Sechzigh am Zehnten Nouembris

Jacobus Steinfunder subs.

Angeheftet an der vorstehenden Urkunde ist eine andere, welche folgende Quittung enthält:

Wir Richter vnnd scheffen des Königlichen Stuels vnnd freyer Reichs Statt Aach mit nahmen hernach benent thuen kundt hiemit öffentlich bezeugende das Vor Vnß kommen vnnd erschienen ist herr Adrianus Joannes Dewitte Vnßer mitt Scheffen vnnd hat nahmens seines herren Vatters Jacobi Dewitte waß maßen herr burgermeister Johan von fuhrt alsolche funfhundert rDr. specie so itz wollgemelter herr von fuhrt anno thausent sechßhundert sechßig drey den Zehenten 9bris. von seinem herrn Vatteren aufgenohmmen mit denen biß hiehin verloffenen interesse völlig quitirt vnnd abgelagt habe, thuet derowegen nahmens seines herren Vatters, obwollgemelten herren burger meisteren von fuhrt, deßen Eheliebsten vnnd Erben hiemit vnnd Krafft dießes quitiren vnnd die Verobligirte Vnterpfändt darab loß liber vnnd frey sprechen ohne argelist in Vrkundt der warheit haben wir Carolus von Pallant Statthelder der richters Johan wilhelm von mulstro vnnd Johan wilhelm von wylre Scheffen obgemeltes königl. Stuelß vnnd Statt Aach Vnsere siegelen an dießen brieff thunn hangen geben im iahr thausent sechßhundert achtzig den siebenden monats tag xmbris. T. Schroder.

(Aufschrift auf der Rückseite der Schuld-Urkunde.)

H Jacobus De Witte

Ca

H von Furth

Rhentbrief von Herrn Scheffen von Furth von 25 Reichsthr. Iahrlichs

Capital 500 Rthr.
pension 25 Rthr.
Terminus 10 9bris.

Daß capital vnnd interesse von dieser obligation ist mir zue Dank entrichtet worden.

Aachen den 15. Nouembris 1680.

Jacob: De Witte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

XXVI.

Wir Richter vnnd Scheffen des Koniglichen Stuels vnnd Heyligen Römischen Reichs Freyer Statt Aach mit nahmen hernach benänt thun kundt hiemit offentlich bezeugent daß Vor Vnß Kommen vnnd erschienen ist der wohledelgeborner Herr Johan Wilhelm von Fuhrt Vnser Mit Collega mit Frawen Adelheidis von Stucker genant Hochstetter zu Lemmiers seiner Erster Eheliebsten Zur Ehe sitzent vnnd hatt mit seinen Vorrath vnd gutten muth Willen bekant vnnd bekennet hiemitt Herren Jacobo de Witthe Frawen Alexandrina Apollonia Barkhaußen vnnd deren beyden rechtten Erben funff vnnd siebentzigh reichßtaler in specie Jahrlichen Zinses die von heude dato dieses brieffs vber ein Jahr erstlich vnnd also forthin alle vnnd Jedes Jahrs biß Zu deren Abloß Zu gefallen sollen ahn vnnd auff sein Herren Comparentis alhie in der Statt in morgenßgaß gelegenes Hauß Hoff sampt ahnhabendem Bleichhauß bungart vnnd Weyer Zum Weyß genant sodan alle seine allhie im gartiners feldt gelegene Erbschafften in graßwachß vnnd Landt vngefehr Viertzig morgen ahn maßen anhaltendt so biß noch Zu ahn niemandten Gerichtlich beschwerdt sein, wie Er Herr Comparens ahn aidts statt solches erklerte fort ahn vnnd auf alles Woß Er Herr Comparens hatt vnnd Vmber mehr gewinnen magh vnnd Vorschriebenen Zinß Vor vnnd Vmb die Summam Von tausent funff hundert deroselben Specie reichßthaler die Er Herr Comparens also bahr in harten vnnd im heiligen Romischen Reich gangbahrer silberer muntz bekante empfangen Zu haben, vnnd dermaßen hatt Herr Comparens sich angeregten Zinses außgethan hebens vnnd buhrens darauf gantzlich vnnd Zumahlen mik mundt vnnd handt Verzeyeu Verzeyet auch hiemit in Vrbahr vnnd Zubehoiff Vor wohlgemelten Herren außliehers deßen Eheliebsten vnnd beyden rechtten Erben und ist hiebey Verabredt daß Herr Comparens deßen Eheliebste vnnd rechtte Erben Vorschriebenes Capital der tausent funfhundert reichßthaler in einer Vnzertheilter Summa mit aufkündigung eines Viertel Jahrs Zu Vor wiederumb quitiren vnnd ablegen mogen sollen wannehr sie konnen vnnd willen mit gebuhr deß Zinses nach belange der Zeitt Vom iahr ohne Kosten dieses brieffs weiters ist Verabredt wurde Herr Comparens deßen Eheliebste oder rechtte Erben in außrichtung deß iahrlichen Zinses saumig erschienen also daß ein Jahr daß ander Vnbezahlt erreichen thete solchen falß solle Vorgemelter Herr außlieher deßen Ehegemahlin oder deren beyden rechtte Erben auff Vorschriebene Vnderpfändt in krafft Constitutionis Imperii de Anno sechßzehn hundert macht vnnd gewalt haben, via Executiua et

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

distractiua Zu Verfahren vnnd sich sowohl in Capitali alß Interesse vnnd sonsten allerdings Zahlhafft Zu machen ohne argelist in Vrkundt der Wahrheitt haben Wir Adam Balduin von Weißweiler Richter Matthaeus Schrick vnnd Johan albert Schrick Scheffen obgmelttes koniglichen Stuelß vnnd Statt Aach Vnsere siegelen ahn diesen brieff thun hangen geben im Jahr Vnsers Herren thausend sechßhundert Vier vnnd siebentzig den funffzehnden Nouembris.

T: Schröder Lts Synd
mpia

(Aufschrift.)
Herr Jacobus de Witthe
c.
Herrn Fuhrt.

Rhentbrieff von herrn Scheffen von furth von 75 Reichsthlr. jahrlichs
Capital — 1500 Rthlr
pension — 75 Rthlr.
Terminus — 15 9bris.

Vom Capital vnnd pensionen dieses brieffs bin Ich entzbenenter befriediget worden. Achen den 16. Nouembris 1681.

Jacobus de Witt.

Wir Richter vnnd Scheffen des Königlichen Stuels vnnd Freyer Reichs Statt Aach Mitt Nahmen Hernach benent thuen kundt hiemit offentlich bezeugende, alßdan der wohlEdelgebohrner Herr Johan Wilhelm von Fuhrt Vnser mit Collega Anno thausent sechßhundert siebentzig Vier den funffzehenten Nouembris Von herren Jacobo Dewitte frawen Alexandrina Apollonia Barkhaußen gegen gebuhrliches interesee thausent funffhundert Reichßthaller in Specie, vffgenohmmen vnnd sein allhie in morgensgaß gelegenes hauß hoff sambt anhabenden bleichhauß, bongart vnnd weyer Zum weyß genant, so dan alle seine im gardiners felt gelegene Erbschafften in graßwachß vnnd landt vngefehr Vierzig morgen an maßen ahnhaltent fort alles waß Er hatt vnnd immermehr gewinnen mag daruor Verunterpfändet. Alß ist heut Dato vor Vns kommen vnnd erschienen Herr Adrianus Joannes Dewitte vnßer mit Scheffen nahmens seines Vorgemelten Vatteren herren Jacoben Dewitte vnnd hat bekant vnnd bekennet hiemit waß maßen seinem herren Vatteren obige Summa der thausent funffhundert Reichßthlr. specie bahr vnnd wurklich sambt allen interesse bis dato wiederlegtt vnnd entrichtet seye deßwegen wolgemelten herren von Furth deßen Eheliebsten frawen adelheiden von Stucker genant hochstetter, vnnd deren beiden Erben oder nachkomlingen in bester form Rechtens hiemit quitirendt vnnd obgemelte Vnterpfändt darab los liber vnnd frey sprechendt, mit bekennung das dießer rendt vnnd forderung halber so woll in Capitali alß interesse vff obgemelten herren ablegenden vnnd im Brieff Vermelt geweßenen Vnterpfänden nichts mehr Zue

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

forderen habe, welches auch im rucken des Brieffs von alten herren Dewitte selbst angezeichnet ist oder sein solle ohne argelist In Vrkundt der wahrheit haben wir Adam Balduwein von weißweiler Richter Johan wilhelm von mulstro und werner von Broch Scheffen obgemeltes Königl. Stuelß vnnd Statt Aach Vnsere siegelen an dießen Brief thuen hangen geben im iahr thausent sechßhundert achzigh ein in dem zwantzigsten monats tag Nouembris. T. Schröder. Ltus.

(Aufschrift.)

Herr Johan Wilhelm von Führt

c.

Herren Dewitte.

Den vier vorstehenden Urkunden des Aachener Scheffen-Gerichts sind Siegel noch angehängt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

XXVII.

Nachdem die Edell Vest hochgelehrte, vnd hochtugendtreiche herren vnd frawen Adam Wiedenfeldt, der Rechten doctor, gräflich Schwartzenbergisch Rhat vnd Ambtman Zu Gimborn vnd Anna Catharina von Inden Eheleuthe, sodan Anna Sibilla von Pütz wittib von Indenß, alß leibzuchterinne ihres eheherrn sehlig nachlassenschafft eins, Arnolden Dußell gulisch landtschreiber vnd Agnes furdt eheleuthe anderen, vnd weilandt Peteren Furdt gewesenen burggreuen zu Heimbach mit Catharinen Sophien von Heister gezielte vnd hinderlasene Vier Kindere drittentheils, auß weilandt Ihrer Alt= vnnd respee Vber altmuttern frawen Agnesen Wolff wittiben borckens seel Testament vnd sonsten noch einige Erbrenthen, Pfandtsverschreibung vnd andere außstehende geldere in dreytheil zu theilen haben, so ist daruber diese Verzeichnuß vnd theillzetull gefertigt worden.

Erstlich zu Boßlar, Vermog siegell vnd brieff Vom 9 9bris 1612 ahn Erbpfacht funf mald Roggen gulich masen, neben — 3 Capaunen, vnd — 3 Denier. Item Zu Krauthausen ahn der Mullen nah inhalt brieff vnd siegell vom iahr 1550 ahn Jarlich. Erbrenthen — 2½ mald Rogg deurener masen, vnd — 75. Ruebkuchen, vnd seint diese beide ietzgEr iahrliche Erbpfachte vnd Rhenten bey der ahm 16. 9bris. 1638 Jahrs gemachter Erbtheilung bei dem Zweiten loß Zu bezahlung der eheg. borckisch Erbgenahmen sach c h grauen zu Schwartzenberg Excell vnd den von Hetzingen Zu Eschwieler aufgehende gerichtskosten biß dahin diese Sach entscheiden, oder verglichen, reseruirt, vnd die Einkombsten darnon ahm 2. octobr. 1658 berechnet worden: In deme nun eheg H burggreuen Zu Heimbach Peteren Furdt wittib neben ihrem ietzig eheherren burggreuen daselbsten Zu Heimbach H Tilmannen Nickell angeben, daß Ihnen auß den ietzged. H Peteren furdt seeligh erfallenem elterlichen loß bey Petern Kremer Zu Geilenkirchen drey Erbmald Rogg ahn dem Schwanen Erbpfacht Zu Randeradt Zwey mald Zehntehalb firt Rogg, vnnd zu Stähr zwischen Gangelt vnndt Geilenkirchen Einhalb mald Erbrenthen Zuruck plieben, vnd noch nicht geliefert worden, dohe doch von diesen Erbrenthen siegell vnd brieff vorhanden, wegen ietzgdEn abgangs aber der h. burggreue furdt sehligh vnd nach seinem todt deßen wittib die bey gillisen von dem Vorst*) nunmehr lenardten von dem Vorst*) erben Zu Randenradt auß siegell vnd briefen vom ersten Decembr. 1545 iahrlichs fallende funftehalb Sumb Rogg, so noch in communione vngetheilt gewesen, biß dahin eingenohmen vnd genoßen, vnd also auß so=

*) Der erste Buchstabe dieses Namens nicht mit Sicherheit zu erkennen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

thanen abgang annoch funf mald anderthalb fr Rogg ermangelen, so seint negst Vorgemelt iahrlichs Zu boßlar fallende funf mald Roggen 3 Capaun vnnd drey denier Erbpfacht, neben den biß in das Jahr — 1661 erschienenen — 20 ½ mald — 8 ¼ fr Rogg, dan auch die bey eheg lenardt von dem Vorst*) stehende — 4 ½ sumb Rogg iahrzich Rhenten den Minderiahrig von h Peteren Furdt mit F. Sophien Catharinen von heister gezielten Kinderen vndt ihme Nickel deß Rückstandts halber angewiesen, vnd solle damit aller vngenoßenen hinderstandt so der h. burggreue Nickell zu praetendiren haben mogte, compensirt vnd aufgehoben sein, hingegen aber Sie die borckisch Erbgenahmen vorgenent ins gesambt auß gemeinen mittelen die Zuruckgepliebene vorangezogene Sechß mald wenig ein halb firt Rogg, so viell mogelich, einbrengen, vnd demnegst ebenfals vnder sich theilen;

	rthlr.	alb.	hlr.
Diesem nach muste alhie in die theilung gebracht werden Zu Krauthausen, ahn der Mullen — 2 ½ mald. Roggen deurender maßen, ſso aldenhouer masen machte — 3 mald, daß mldr wan die — 57 Ruebkuchen mit darin gerechnet ad — 50 rthlr. f.	150	—	—
Item ahn dieser Mullen restirt der Erbpfacht biß in daß iahr 66, einschließlich — 3 mald — 4 sbren rogg deurener masen, daß mald p — 8 g f	9	27	—

Vermog brief vnd siegell vom 2. 9bris 1613 ist der von Neßelradt Zu herten herr zum Stein ahn Capitall schuldig — 800. Konigsthlr, derhalben mit demselben langwirigen process geführt, biß endtlich in daß im Fürstenthumb bergh im Ambt Portz auff der Scheiderhohe gelegenes vnderpfandt der Ouerscheider hoff immittirt, solcher hoff aber — 3615 thlr. — 32 alb. 4 hlr. Colnischer wehrung taxirt, vnd pro rata der forderung ehegenenten borckisch Erbgenm adiudicirt, der borckisch Erbgenahmen forderung aber nunmehr mit dem Interesse vnd adiudicirten Vnkosten sich — 1878 Konigsthlr. 27 alb. 5 hl. |: so ahn rthlr. 2087 rthlr. machen :| ertragt, vndt also auß diesen hof dem von Neßelrhadt herren Zum Stein — 323 rthlr. — 31 alb. 11 hlr. heraußkommen, welche — 323 rthlr. — 31 alb. 11 hl ahm 3. Julii 1659 hinter daß hauptgericht Portz deponirt vnd dardurch den gantzen hoff Ouerscheidt nunmehr die borckisch Erbgenm an sich bracht haben, vnd ist dieser hoff Zware steurbahr, die Steuren werden aber vom halffman ohne abzug deß iahrlich pfachts bezahlt, vnd dan der halfman bey den Kriegs

*) Erster Buchstabe des Namens nicht mit Sicherheit zu erkennen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rthlr. alb. hlr.

vnd anderen beschwerlichen auch mißwachsig iahren ahm pfacht |: welcher sich iarlichs — 125 thlr. Colnisch beleuft: | mitleidentliche nachlöeß gethaen haben wolle, derhalben dieser hoff bey dieser theilung angeschlag auff . . . . 1700 — —

Der halffman daselbst restirt auß der ahm letzten Aprilis 659 mit ihme gehaltener abrechnung — 40 thlr. Colnisch, ferner auß den Jahren 659 vnd 660 — 50 thlr. vnd dan den gantzen pfacht vom letzten — 661 Jahr ad — 125. thlr. thuet Zusammen — 215 thlr. In deme aber dieses alles von ihme nicht wol wirdt Zuerzwingen sein, so wirdt allein von solchem hinderstandt allhie gesätzt — 150 thlr. f . . . . . 100 — —

Nun ist hirbey Zu notiren, daß Zu bezahlungh ehegr hinter daß gericht Portz deponirte gelder Johan boyeman — 42. rthlr 25 alb. 4 h vndt Johan Sturtz Zu Rohe — 195. thlr, so 130 rthlr machen bezahlt, darzu einieder von eheg dreyen Erbgenahmen — 50. rthlr — 28 alb. — 3 hlr hergeben sozusammen die deponirte — 323. rthlr — 31 alb — 11 hlr constituiren. Ahn Mattheisen bolsekampf Erben haben auß siegell vnd brieffen vom 1. May 1599 ahn Capitall — 128 thlr. Colnisch, vnd auß einer handtschrift von — 25. Januarii 1615 — 200 rthlr. zu forderen, derhalben die borckische Erben mit den balsekampf Erben 19 Jahr ahm Gericht Eschweiler in proceß gestanden, vnd wie endtlich rem iudicatam erhalten, sich dahin verglichen, daß ahm 8. octobr. 658 eheg balsekampf Tochter Man Johan Sturtz zu Rhoe eine gerichtliche Verschreibung von 1000 thlr Colnisch heraußgeben, darauf vorangezogener maßen zu den hinter daß gericht Portz gelegten gelderen — 130 rthlr. gutgemacht, vnd folgents ahm eilften Julii 659. ferner abgelegt, vnd in Verwahr liegen — 105 thlr so machen — 70 rthlr verpleiben — 700 thlr Colnisch so ahn rthlr tuhen . . . 466 52 —

Item ietzgede ahm 11. Julii von Johannen Sturtz ferner abgelegte — 105 thlr Colnisch, so in barschaft vorhanden, mach . . . . . 70 — —

Den rest biß in daß Jahr 66, einschließlich — 68 thlr. Colnisch Johan Sturtz ahn pension, so machen rthlr. 45 26 —

Item auß Einer von Johannen von Erberich vnndt Mattheisen helrath Scheffen zu Eschwieler vnderschriebener handtschrift vom 11. 9bris. 630 haben ahn dem Flecken Eschwieler — 100 rthlr Capitall zufordern. f . . . . 100 — —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

	rthlr.	alb.	hlr.
Vnd vom Jahr 66, die pension ad	5	—	—
Item Peter Schmidt Zu Fronhouen ist auß einer recognition vom 10 9bris 636 ahn hinderstendig Interesse, angesehen daß Capitall domahlen abgelagt, vnd in Rechnung bracht worden — 56 ½ Konigsthlr. schuldig verplieben, welche Er ahm 23 7bris 659 durch seinen Sohn Johannen Schmidt bezahlen lassen ||||||| *)	62	60	—
Ahn Johannen Vaeßen Erben Zu Linnich nunmehr deßen Tochter Man leutenanden Oeckem haben auß der ahm 4 Aug 657 gemachten Vergleich — 100 rthlr zu fordern, daruber folgents ahm 22 7bris. 659 ahm gericht linnich Ein Pfandt Verschreibung außgefertigt, vnd den borckisch. Erben Zugestellt worden. f.	100	—	—
Daruon restirt die Pension von den Jahren 660 vnd 661	10	—	—
Ahn Johannen boyeman Zu Wurm auß dem ahm 4 octobr 658 getroffenen Vergleich — 90 rthlr negst Christfest die halbscheidt, die andere halbscheidt Erstfolgenden Oesteren Zu bezahlen, darauf obangeregter masen zahlt, so hinter daß gericht Portz deponirt — 42 rthlr. 25 alb. 4 hl restirt, so ahm 7. Februarii 662 abgelagt, vnd ebenfalß alhie mit in die theilung zu breng . . .	47	52	8
Item hieuon daß Interesse von Oesteren 659 biß den 7. Februarij 662. ad. 2 Jahr Zehen Monatt belauft sich	6	55	2
Item Diederichen budenbenders vnd Abelen Niesen Zu Randeradt auß dem ahm 4 octobr 658 vnterschriebenen Vergleich — 15 rthlr. f	15	—	—
Daß Summar beleuft sich biß dahin	2888	38	10

Erste Loß.

Daß erste loß sol auß vorgeschriebenen gueteren des Ouerscheider Hoffs Neun hondert acht vnd funfzig rthlr haben, vnd dem Zweiten loß in den negsten a dato dieses folgenden Jahr sieben hondert vnd Zwey vnd Virtzig rthlr erlagen, vnd damit den gantzen Ouerscheider hoff an sich brengen, nah seinem belieben damit Zu schalten vnd Zu walten, wan aber derselbe welchem dieses loß anerfallen wirdt, vor Verlauff des ersten Jahrs die — 742 rthlr dem Zweiten loß nicht hergeben wurde, vnd demselben so daß Zweites loß nicht anerfallen mogte, beliebig were, dieses erstes loß gegen sein Zweites loß anzunehmen,

*) unleserlich.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vnd die — 742 rthlr vor Verlauff des Zweiten Jahrs dem anderen gut zu machen, soll derselbe welchem daß erste loß angefallen, gehalten sein, daß Zweite loß mit den — 742. rthlr anzunehmen, vnd diesen Zuweiß; dahe dan der Erbgenahm vom Zweiten loß solche vmbwechselung nicht begeren wurde; soll daß erste loß dem Zweiten loß die — 742. rthlr bis Zur abloß mit dreißig derselben rthlr auß des hoffs Querscheidt iarlichen Einkombsten oder sonsten seinen anderen mittelen alle Jahr vnd erstmahlen vom Jahr 1662 vmb die Colnische Gottestragt im Jahr 663 ohne einigen abzugh vnfehlbarlich verpensioniren, vnd durch den Zeitlichen halffman oder sonsten bezahlen laßen f. . . . . 958 — —

rthlr. alb. hlr.

In deme jedoch der halffman Zu Querscheidt vorangezogener masen ein mehrers ahn pfacht alß Ein hondert rthlr schuldig verpleibt, so soll eß bey demselben, welchem dieses erstes loß zufallen wirdt, allein stehen, ob Er daß Vberig Zum theill oder Zumahlen vom halffman einforderen, vnd sich bezahlen, oder nachlaßen wolle.

Auß dem hinderstandt bey Diederichen budenbend vnd Abelen Nießen soll dieses loß, in deme solcher hinderstandt vbell beyzubreng, einfordern . . . . . 4 65 —

Summar 962 65 —

Zweites loß.

Daß Zweites loß soll haben auß dem Querscheider hof, wie negst vorgt, wan in dem ersten Jahr nach dato dieser abtheilung die gelder bahr erlagt worden, sieben hondert Zwey vnd Viertzig rthlr, wan aber solches nit geschehen wurde, soll eß wie bey dem ersten loß gemeldet gehalten werden, vnd diesem Zweiten loß vor Verlauf des Zweiten Jahrs beuor vnd frey stehen, daß erstes loß gegen daß Zweites an sich Zunehmen; vnd die dabey gesatzte conditiones Zuuollen ziehen; vnd wan dem Zweiten loß solches nicht beliebig, hatt eß von den — 742. rthlr iarlichs auß dem Querscheider hoff, oder sonsten des ersten loß Erben anderen guteren dreisig derselben rthlr Zu empfang; vnd sich vom Zeitlich halffman vorab, oder sonsten ohn einige steuren noch anderem abzugh iarlichs vnd erstmahlen vom Jahr 1662, vmb die Colnische gottestracht in Jahr 663 liefferen Zu lasen f . . . . 742 — —

Dieses Zweites loß soll vom halffman des Querscheid hoffs brunen auß dem biß in daß Jahr 66; einschlieslich hinderstendig pfacht Ein hondert rthlr empfang . . . 100 — —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

	rthlr.	alb.	hlr.
Item die Zu Linnich bey dem leutenand Oeckem stehende — 100 rthlr	100	—	—
Vnd die pensionen von den Jahren 660 vnd 661	10	—	—
Auß den von Peteren Schmitz bezahlten gelderen	5	65	—
Bey Diederichen budenbender vnd Abelen Riesen einforderen	5	—	—
Summar	962	65	—

Drittes Loß.

Daß dritte loß soll haben die bey Johannen Sturtz Zu Rohe noch stehende	466	52	—
Item die von diesem abgelagte	70	—	—
Item die Pension so derselb biß in das iahr 66, einschließlich schuldig	45	26	—
Die von boyemans Erben abgelagte	47	52	8
Ahn Pension bezahlt	6	55	—
Auß den von Peteren Schmidtz bezahlten gelderen	56	73	—
Zu Krauthausen ahn der Mullen die — 2½ mald Rogg deurener masen, so mach Aldenhouer masen — 3 mald Rogg, daß mald wan die — 75 ruebkuchen mit darin gerechnet auch — 50 rthlr f	150	—	—
Item an dieser Mullen restirt ahn Erbpfacht biß ins Jahr 66, einschließlich — 3 mald — 4 sbr Rogg deurener maßen, daß mald — per 8 gulden f	9	27	—
Item die ahm Flecken Eschwieler stehende . . .	100	—	—
Die Pension vom Jahr 66, ...	5	—	—
Bey Diederichen budenbenden vnd Abelen Rießen einzuforderen	5	13	—
Summar	962	64	8

Vnd soll dieses laufendes 1662. Jahrs Einkombst iedes loß einforderen vnd genießen, Eß haben sonsten die borckens Erben auß Adamen Recklinghausens handtschrift vom 5 Januarij 613 in Capitali Zu forderen, funf vnd siebentzig rthlr, vnd damit neben den erschienenen Pensionen vnd gerichtskosten noch abzugh waß ihnen darahn zum guten kompt, Zusammen — 237 rthlr vnd ahn pfacht von der in pfachtung gehabter lendereyen — 6¼ Mlr Rogg daruon ist den borckisch Erbgenahmen von Adamen Recklinghausens Erben ein kleines hauß Zu Eschwieler gegen den schwanen vber gelegen, vor — 67 rthlr vnd dan — 3 fr — 1 pint landt, so Erbpfacht in die bawmeisterey außgilt vor — 43⅓ Zu taxirt, so macht Zusammen — 110⅓ rthlr. Weilen aber ehegte f Agnes Wolff wittib borckens bey ihrem Testament eine wochentliche Meeß Zu Eschwieler gestiftet, dieser gestalt, daß derselbe Priester, so die wochentliche Meeß lesen thuet, von —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

125 rthlr daß Interesse dargegen geniesen solle; so sich wenig belaufft daß nicht woll ein Priest Zu haben, der die Meeß Zu lesen vbernehmen wolle, dan auch die Kirch daselbsten vor wein vnd wachß iarlich eine Erkentnuß fordert, Alß haben die borckische Erben, die ahn Adamen Recklinghausens Erben habende forderung Zu Verbeßerung deß gehalts der wochentlich Meeßen, dan auch der Kirchen vor wein vnd wachß mit angewiesen, daß der Priester welcher die Meeß leset, neben der Kirchen von denselben waß ihnen die borckische Erben adiudicirt, vnd ferner hernegst von diesen bey Zu brengen sein mogte, die iarliche abnutzung genießen solle.

Nun befindt sich endtlich daß Simon bienß vnd Nieß huber zu Randenradt von der, von der wittiben borckens in pfachtungh gehabter Erbschaft: henrichen Tantz Erben von der Kuhlmullen pfacht vnd Gerhardt hawers vom Erbpfacht Zu Huppelrath noch gelt vnd fruchten hinderstendig, so bey denselben noch nicht biß dahin in liquidation bracht, weniger bezahlt werden konnen, vnd wirt deßen alhie darumb gedacht, wan hernegst von diesen Schulderen noch etwan Zu bekommen were; daßelbe Jeder von den borckisch Erben Zu einem drittentheil Zu gewarten haben solle.

bey diesem Theilzettul ist endtlich verglichen, Zum pfall bey den vorhin gesatzten Erbpfacht, Erb„ vnd loßrenthen auch anderen außstehenden gelderen vnd Ouerscheid hoff Ein oder anderem theill eintracht beschehen, oder woll besproch wurde, daß alßdan diese sämbliche borckische Erbgenahmen vorgenent, wie sich geburt, ein solches Zu gleich verthedigen die Processen außfuhren, vnd Ein dem anderen die Kosten, so desfals auffgehen mogten, tragen vnd den abgangh od Verlust gut machen helffen solle vnd wolle.

Nachdem nun dieser Theillzettulen Vorschriebener maßen gefertigt, seint die loßer gezogen, vnd außgenohmen worden, so ist daß erste loß herren doctoren Wiedenfeldt vnd f Wittiben Indenß, Zweites loß h burggreuen furdt Kinderen, drittes loß landtschreiberen Dußel anerfallen.

Zu Vrkundt der warheit seint dieser Theillzettulen drey eines einhalts aufgerichtet, vnd haben erst ehegenente borckische Erbgenahmen hh doctor Wiedenfeldt vnd landtschreiber Dußell, vnd h burggreue von Nickell neben seiner ehegeliebsten vorgedacht, auch neben denen vnd ahn Statt deß Vnteriahrigen Johanß Alberten Schricks deßen großvatter hr Johan von Inden dero Rechten licentiat furstl Pfaltz Newburgisch Raht vnd Referendarius, Vogt deß Ambts Randenradt vnd Scheffen des hauptgerichts Gulich, vnd von wegen der von weilandt Peteren Furdt gewesenen burggreuen Zu Heimbach mit f Sophien Catharinen von heister gezielten hinderlasenen Vier Kinderen her Gerhardt Floeren der rechten licentiat, Scheffen vnd burgermeister

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Statt vnd haubtgerichts Gulich alß derselben Kinderen Zu diesem actui diuisionis erbettener vnd Veräidter Curator mit eigenen handen Vnderschrieben, vnd ihr pittschaft darund gedruckt geschehen Zu Gulich ahm Neunten Martii des Ein Tausend Sechshondert Zwey vnd Sechßigsten Jahrs.

Arnoldt Dußel
Adam Widenfeldt
Tilman von Nickel
Catharina Sophia von heister
Gerh: Flöeren lt.

(Aufschrift)
original Theil Zettul deren furtischen Erbgn.
de 9a Martii 1662.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

XXVIII.

In Nahmen der allerheiligster Dreyfaltigkeitt; Kundt und zuwissen seye hiemit Jedermeniglichen, dennen es zu wissen von nöhten, das an heut Vndenbenenten Dato auß sonderbaren Göttlichen prouidentz, schickung, vnd wirckung zu deroßelben allmacht höchster ehren, Vnd Vermehrung naher anuerverwandtschaft Vnd freundschaft, zwischen dem Hoch Edelgebohrnen Vnd Gestrengen herrn Johan Wilhelm von Furdt zu Sierstorff, herrn Zu Lemiers x. Bürger Meistern Vnd Scheffen des Königlichen Stuls Vnd freyer Reichsstatt Aachen, Weilandt des hochedelgebohrnen herrn Peteren Von Furdt zu Sirstorff fürstl Pfaltz NewBurgischen Burggraffen zu Heimbach: so dan der hochEdlgebohrnen hochEhr Vnd tugendtreichen frawen Sophiae Catharinae Von heistern Eheburtig Sohn an einem, Vnd der hochEdlgebohrnen, hoch, Ehr Vnd tugentreichen Jufferen Maria Catharina Mom, weilandt des hochEdelgebohrnen Herrn Johan Mom, Vnd der auch hochEdlgebohrnen frawen Helenae CasPars Ehelichen Tochter alß Juffer hochzeitterine am anderen theil; Mitt dero Beyden wolbedachtem Willen Vnd Belieben, Vnd mit Zuthun der hierunder Benanten näheren anuerwandten, eine christliche bestendige eheberehdung, zu beyder des herrn hochzeitters Vnd Juffer hochzeitterinne zeitlicher vnd ewiger Wolfart, nachfolgender gestaldt behawblet*), beschlossen vnd aufgericht worden: Nemlich

Vors erst, das obbesagter herr hochzeitter Von Furdt vorbemelter Juffer hochzeitterin Mariam Catharinam Mom zu seiner rechter Ehelicher frawen Vnd hinwiederumb Sie Juffer hochzeitterin den herrn hochzeittern Johan Wilhelm von Furdt zu Ihrem Christlichen Eheherrn Vnd Man haben Vnd behalten, Beyde einander die Zeitt ihres lebens in freundtlicher einigkeitt beywohnen, einer den anderen nicht Verlassen, sondern Eheliche Lieb Vnd trew, biß an ihr endt, Wie Christlichen Eheleuthen gebuhrt, bestendig erzeigen Vnd beweißen sollen, wie sie dan solches in Beysein der hier über mit angeweßenen freundt Vnd Verwanten einander mit handt vnd mundt recht Vnd rehdlich gelobt Vnd zugesaght; sich auch anbey verpflichtet haben, solch ihr gelöbnus dem christcatholischen Brauch nach, ehelich zu vollendet zihen Vnd ins Werck zu richten. Worzu der Allmechtige seinen Göttlichen seegen milt Vetterlich Verleihen wolle.

2°. Dießem nach Vnd zum anderen hatt sich der h hochzeitter erklert, der Juffer hochzeitterin seiner kunfftigen frawen gemahlin, Vnd in die Ehe an Vnd einzubrengen alle von seinen lieben Eltern alß wohl auch von seiner ehrster Vnd zweitter Ehefrawe seeligh ex testamento et lucro dotis respective und sonsten ererbte gereiden Vnd Vngereiden mittelen, pfandtschafften, erb vnd lossrenten, Brieff Vnd siegel, auch was sonsten demßelben bey kunfftiger mit dessen frawen schwestern Von Goltz vornehmender theilung, der Mütterlicher allinger Verlassenschafft

*) Das Wort ist vermuthlich durch Schreibfehler entstellt, sollte wohl heißen: „behandtelt".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

endweder in Bohemen oder in Gulich= vnd Colnischen Landt= dorab anerfallen wirdt.

3°. Hingegen thuet die Juffer hochzeitterin dem herrn hochzeitter ihrem kunftigen Eheherrn, Vnd in die Ehe ihr allinges Kindt vnd Erbtheil wie Ihr solches durch elterliche scheidt vnd theilung Zu Vnd angefallen, ebenfallß an Vnd einbrengen.

4°. Ferners vnd zum Virtten, thuet die Juffer hochzeitterin dem h Hochzeitter, auß Ihren mittelen drey Tausent reichsthlr in dotem, Vnd der herr hochzeitter hingegen der Juffer hochzeitterin Viertaußend reichsthaler in donationem pptr Nuptias, auß dem seinigen hiermit, vnd krafft dieses vermachen.

5°. Dan ist ferners Beliebet, Vnd bestendig verabscheidet worden, das alle in dieße Ehe einbrengende, Vnd künftig ferners erwerbende Erbgutter, pfandtschafften, loss vnd Erbrenthen, Vnd Zinßen, auch Brieff Vnd siegel Vnd obligationen oder handschrifften, ohne Vnderscheidt, es werden auß dießer Ehe Kinder erweckt, oder nit, Vor Erb vnd ErbZahl, vnd dem ruckfall vnderworffen, hinc inde, so an seiten des h hochzeitters, alß der Juffer hochzeiterinnen geacht vnd gehalten werden sollen.

6°. Insofern nun |: wie der allmechtige gnediglich Verleihen wolle :| auß dießer Ehe Kinder erweckt vnd eins Von beyden Eltern Vor dem anderen mit hinderlassung Kinder Versterben wurde |: welches der grundtguttige Gott nach lange Jahre milt Vätterlich Verhuetten Vnd abwenden wolle :| so ist einmudtig verglichen, daß der letztlebender Von Ihnnen Beyden, nebens der in dotem, vel donationem pptr nuptias, nachdeme sich Kunfftig der fall zutragen Vnd eraugen magh, einbrachter summa die halbscheit, aller in dieße Ehe anbrachter vnd sonsten sich illo tempore vorrähtlich befindender mobilien, an Kleinodien, silbergeschir, Leinwandt, Kupffer, holtz Vnd Bettwerck, vnd was dorzu gehörig, auch Zinn, eyßen, vnd was sonsten vor haußrath vnd geschmuckh gehalten werden mag, ohne vnderscheidt, es werde dasselb in der statt Aachen, vnd wohe sie sonsten wohnen vnd domicillijren werden, Vor erb oder gereidt gehalten, oder nicht, eigenthumblich haben Vnd behalten, doruber nach freyem Belieben disponiren, auch in fernere Ehe |: dafern darzu zuschreitten endtschließen wurde :| verbrengen können solle Vnd möge. Die andere halbtscheidt aber soll denen Kindern, sofern deren vor dem absterben des letztlebenden von Innen Eheleuthen einige im Leben sein werden, alßo eigenthumblich verfallen das der letzt lebender Vatter oder Mutter, die Leibzucht darab haben Vnd wan einige der Kinder zum standt greiffen solten, dießelbe alß dan darauß nothurfftig versehen sollen, Wofern aber die Kinder alle vorhero absterben solten, alß dan auch dieße halbscheidt dem letztlebenden Vatter oder Mutter zu seiner freyen disposition verpleiben solle.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

7°. Die Erbgutter aber vnd was § 5° obgemelter massen ex speciali Pacto darzu gemacht vnd immobilarizirt worden, sollen saluo superstiti in omnibus, auch in denen Lehengütteren, usufructu |: Welcher dahingegen auß alsolch nießlicher abnutzung, die Kinder standts gebuhr nach Vnderhalten, in der forcht Gottes erzihen, Vnd Kunfftig mit rath vnd gutfinden der Verwanten in standt brengen, vnd dero condition nach gebuhrendt dotiren solle :| den Kinderen auß dieser Ehe erweckt, eigenthumblich verpleiben, Vnd derowegen der letztlebender von beyden kunftigen Eheleuthen, auff dem fall derßelb oder dießelbe ad secunda vel ulteriora vota zuschreitten resoluiren solte, ein formliches inuentarium mit Zuthun Zweyer an des verstorbenen seiten nechsten anuerwanten, Zufolg der Gulischer Landtsordtnung doruber vorhero, ehe in die fernere Ehegelöbnus wurcklich eingetretten werde, bestendig aufzurichten, vnd selbiges sambt dem original darabsprechenden Briefffschafften, den Vormünderen so derselb oder dießelbe solchen falß anordtnen zu lassen, retenta tamen, si velit, copia, wurcklich zu extradiren schuldig Vnd sub poenis iuris ac statuti gehalten sein solle.

8°. Dahe nun auß dießer Ehe wie zu hoffen, mehrere Kinder erfolgen vnd eins oder mehrere nach gebrochenem Ehebett versterben, vnd dannoch mehr andere schwester oder Bruder an nebens dem letztlebenden Vatter oder Mutter nach sich im Leben hinderlassen wurde, so ist einheliglich beschlossen vnd abgereht worden, das des oder der verabsterbender Kinder ahn Vnd erbtheil nicht auff den LetztLebenden Vatter oder Mutter sondern auff den Vnd die übrige rechte schwester Vnd Bruder, weldtlichen stants Völlig Vnd gentzlich verfallen solle.

9°. Wabey dan wegen der zum geistlichen standt sich begebender Kinder, woll bedachtsamlich beliebet vnd endtschlossen worden, das die weldtgeistliche Kinder allein die Leibzucht Von dennen Vatter vnd mutterlichen ihnnen anerfallenden güttern haben vnd behalten; die Clostergeistliche Kinder aber |: worunder hie auch die Patres societatis Jesu vnd alle andere verstanden werden :| nebens denen Zur einkleidung Vnd profession nöthigen Kösten auß der vatterlicher vnd mutterlicher Verlassenschaft, mehr nicht dan ein tausent Reichsthaler in allem, loco legitimae, zu fordern vnd zu empfangen haben sollen.

10°. Wan aber Zum Zehnten |: dahe iedoch der allmechtige für sein Vnd gnediglich verhütten wolle :| in dießer Ehe keine Kinder erweckt oder doch selbige vor beyder Eheleuthen oder auch vor dem letztlebenden Von ihnen Beyden todts verblichen Vnd absterben wurden, so ist einmuthig Verabscheidet, das der letztlebender annebens demienigen so oben § 6 in casum existentium liberorum vermeldet, alle in dießer Ehe, durch beyder seiths irsParte mittel, erwohnnen Vnd anerworbener gutter, ohne Vnderscheidt eigenthumblich haben vnd behalten, doruber nach Belieben disponiren. Die übrige erb Vnd zu erbgemachte gütter

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aber an die seidt, woher sie kommen, vorbehaltlich der Leibzucht, hinwieder zuruckfallen sollen.

11°. Vnd ist eilftens beyder contrahirender Eheleuthen eigentlicher Verstand Vnd Wille, das solche leibzucht nit allein in den gemeinen Erb Vnd zu Erb gemachten güttern, dem letztlebenden auß Ihnnen, sondern auch in dennen beyderseits bey Vnd anbrengenden Lehngüttern Vnbehindert Vnd Vnstreittig gebuhren Vnd gelassen werden solle, dergestaldt auch, das wan schier kunfftig ein Kindt so vermessen sein, oder einiger auß den Verwanten sich Vnderstehen solte, dießer Verordtnung halber den geringsten streidt zu erweckhen, Vnd selbe auf einigerley erdenckliche manier Zu bestreitten, der oder dießelbe Ihres antheilß so ihnnen sonsten in beyder contrahirender Eheleuthen allingen guttern, vnd effecten iure successionis, oder sonsten gebühren mögte, Verlustig Vnd ipso facto Verfallen, Vnd solches oder solcher antheil dem letztlebender auß beyden Eheleuthen pleno iure et eo ipso heimgefallen sein sollen, gestaldt doruber nach willkhur zu Disponiren.

12°. Wan aber Beyde paciscirende theil hernegst über das Ihrige, etwas anders coniunctim statuiren Vnd Verordtnen wolten, darzu haben sie sich tam inter viuos quam causa mortis die freye handt vnd vollkommenen macht per expressum Vorbehalten gestaldt ihrem guttbefinden nach in allem Vnd über alles libere zu disponiren.

13°. Mitthin zum Beschluss deutlich praecauirt, beliebt vnd Verabscheidet das alle hier oben nicht Versehene Vnd exprimirte fälle, wie die auch immer sein mögen, nach dem Gülisch- Vnd Bergischen Landtrechten gehalten, erorterdt Vnd entschieden werden sollen, alles getrewlich ohne gefehrt Vnd arglist.

Zu dessen allen Vrkundt vnd wahrer bekrefftigung, auch stetther Vnd fester Haltung haben wir hochzeitter Vnd hochzeitterinne oben vermeldt, Vnd dabey nebens die anwesende herrn Vnd frawen Schwägern, Schwestern Vnd Schwegerinne respective dahin fleisigst belanget, das sie dießes alles, alß Zeugen, Jedoch Ihnnen Vnd den Ihrigen ohne nachtheil vnd schaden eigenhendig Vnderschrieben Vnd mit ihren Pittschafften bekrefftiget haben. So geschehen in Dussldorff den achtzehnden tag mohnats Junij Anno tausent sechshundert neuntzig drey.

J. Wilh. Von fürdt	M*). . . Mom
Jacob: Jaentzen	A. H. Esch . . .**) Mom
Johan Jacob Codonaeus	ff. Esch
	) pelser) Mom
	G. M. Pelser

*) Nach dem M unleserliche Buchstaben.
) unleserlich. *) unleserliche Buchstaben.

Vor jedem unterschriebenen Namen befindet sich ein Siegel. Auf der linken Seite befinden sich untereinander die Siegel der Familien von Fürdt, Jaentzen, Codonaeus, und auf der rechten das Siegel der Familie von Mom, darunter dasselbe in schwarzem Siegellack, dann das Siegel der Familie Esch (im Schild drei Bäume), darunter das Mom'sche Siegel zum dritten Male, und an der untersten Stelle das Siegel der Familie Pelser (nach rechts springender Widder).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

XXIX.

Albertus Jacobus Robertz Protonotarius Apostolicus ducalis collegiatae eiusdemq3 parochialis Ecclesiae Dusseldorpensis Decanus, canonicus et Pastor nec non serenissimi Electoris Palatini Consiliarius Ecclesiasticus hisce fidem facio et attestor, Praenobilem et PerIllustrem Dominum Joannem Wilhelmum a furt cum Praenobili et virtuosissima domicella Maria Catharina de Momm |: producta ordinarii super consuetis Ecclesiae proclamationibus dispensatione :| iuxta S: concilij Tridentini praescriptum matrimonium per verba praesentis temporis, adhibitis consuetis ceremonijs contraxisse, idemq3 secundum ritum Eccliae catholicae per me confirmatum esse praesentibus praenobilibus et Clar^{mis} DD^{nis} D Jacobo Jansen et Henrico Hetterman ser. Electoris Palatini consiliarijs intimis nec non D Casparo Caspars consiliario aulico et D^{no} J^{oe} Jacobo Codonaeus sindico statuum ducatus Juliae, testibus fide dignissimis. In cuius rei fidem hasce testimoniales manu propria subscriptas et signeto consueto munitas communicaui. Dusseldorpij 18 Junij 1693 A J Robertz ppia

Siegel

XXX.

Extractus
Registri baptismalis Regiae sedis et Imperialis
Liberae Civitatis Aquisgranensis

Anno reparatae salutis millesimo sexcentesimo nonagesimo quinto die prima Aprilis in ecclesia parochiali Sti Foillani altefatae Civitatis Aquisgranensis baptizatus est Franciscus von Furth natus ex legitimo thoro perjllustrium et romano-Catholicorum parentum ac conjugum D^ni^ Joannis Wilhelmi von Furth Domini in Lemiers et regalis hujus urbis Aquisgran. Scabini ac D^nae^ Mariae Catharinae von Mom: suscipientibus eum e sacro Baptismatis fonte perjllustri D^no^ D^no^ Francisco Wenzeslao packta von Ragowa Domino in Binschitz et Linblitz cuius loco praenobilis D^nus^ Joannes Albertus Schrick D^nus^ in Rivieren Regalis hujus urbis Aquisgr. scabinus nec non praenobilis D^na^ Agnes von Inden vidua de Weisweiler nomine tamen et loco praenobilis D^nae^ Annae Helenae von Mom Condictae Esch in quorum omnium fidem extractum hunc sub manu sigilloq^3^ propriis dabam Aquisgrani 24ta Februarii 1737.

S. J. Hennen protnrius Aplicus pastor S^ti^ Joannis Bapt. et ad S^tum^ Foillanum vic. p.

Das Siegel enthält im Wappenfelde und oben auf dem Helme einen Hahn.

Franz von Fürth war getauft in der in unmittelbarer Nähe des damaligen von Fürth'schen Hauses*) gelegenen St. Franziskus-Kapelle des Jesuiten-Klosters, die Taufe war aber vorschriftsmäßig in die Taufregister der Stadt-Pfarrkirche eingetragen worden. Der Rector der Jesuiten, Ambrosius Wyrich, attestirt im Jahre 1708: „quod . . . Franciscus de Fürth . . . susceptus sit 31 Martii a^o^ 1695 et 1ma Aprilis in sacello Sti Francisci Xaverii patrum Societatis cum consensu parochi sacro fonte ablutus". Wahrscheinlich war am 31. März die Nothtaufe vollzogen und haben die Ceremonien nachträglich am 1. April stattgefunden.

*) Dem Hause zum Schaffsberg, das mit dem noch vorhandenen Seitenflügel in der Schmiedstraße liegt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

XXXI.

Wir Richter Vnnd Scheffen deß Königl Stuels, Vnndt freyer Reichß Statt Aachen, demnach Vnßer Mitscheffen frantz von furth unterm 5. Junij jungst bey unß supplicando vorstellen laßen, waß gestalten der von seiner fraw Mutter seehl angeordtnet, Vnnd vom Stadt Aachischen Magistrat confirmirt geweßener Curator Johann Adolff Clöver Jhro Churfürstl.n Dhlt zu Pfaltz geweßener Ambtsverwalter zu RandeRath unlängst todts verblichen; vnnd obzwarn Er daß 25.t Jahr seines alters noch nicht Erreichet, Jedannoch, weilen seine guetere selbst vorzustehen vnnd zu administriren bekändtlich bestandt, sich großjährig zu erklehren, Vnndt daruber unßer Zeugnus ihme mitZutheilen gebetten, welches, weilen ahm obgengcm 5. Junij erkent words alß thun Wir ein solches Krafft untergetruckten Insiegeln Bescheinigen: so geschehen Aachen, den 20. Julij 1717

ad Mandatum

J. Clotz

Drei Siegel. Umschrift des ersten: Joh. Wilh. von Meuthen zu Notberg. Umschrift des zweiten: Wilh. Adolf D. von Eis. gnt. Beusdal. Umschrift des dritten: Adrian. Johan De Witte

---

Das Gesuch des Franz von Furth um Großjährigkeitserklärung trägt auf der Außenseite die Aufschrift:

Dienstliche Ahnzeigh Vnnd pitt pro dando testimonio Capacitatis etdeclaratione majorennitatis.

Mein

frantzen von furth.

P. d 5 Junij 1717.

Darunter steht:

Bescheidt

Wird dem Supplicanten Unßerem Mitscheffen hn frantz von furth, ahngesehen seiner unß bekänter Capacität seine gueter Zu Verwalten, daß deßhalben begehrtes Zeugnus gestattet und hiemit majorennis Erklährt.

Decret ut supr. J C C. Clotz

pro copia

Henr. Murers subst.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

XXXII.

In Nahmen der Allerheiligster Dreyfaltigkeit Kundt vnd zu wißen seye hiemit jedermenniglichen, denen es zu wißen vonnothen, daß ahn heut Vnten benendten dato auß sonderbahrer Göttlicher providenz schickung vndt wirckung zu deroselben Allmacht höchster Ehren, vndt Vermehrung naher anverwandtschaft vndt freundtschaft, zwischen dem hochedelgebohrnen Herren Frantzen von Furth zu Sierstorf Herren zu Lemiers Scheffen des königlichen Stuhlß vndt freyer Reichs Stadt Aachen, weylandt des hochedelgebohrnen vndt Gestrengen Herren Johannen Wilhelmen von Furth zu Sierstorf Herren zu Lemmiers Bürgermeisteren vndt Scheffen des königlichen Stuhlß vndt freyer Reichs Stadt Aachen, so dan der hochedelgebohrnen frawen Mariae Catharinae von Mom Ehebürtigem Sohn, ahn Einem; vndt der hochedelgebohrnen Jufferen Annam Mariam Constantiam von Schrick weylandt des hochedelgebohrnen vndt Gestrengen Herren Johannen Alberten von Schrick Herren zu Terveren Bürgermeisteren vndt Scheffen des königlichen Stuhlß vndt freyer Reichs Stadt Aachen vndt der auch hochedelgebohrnen fraw Theresiae von widenfelt Ehelichen Tochter, alß Juffer hochzeitterinn ahm anderen theil mit dero beyden wohlbedachten willen vndt beliben vndt mit zuthuen der hierunter benandten näheren anverwandten, eine Christliche bestendige Eheberedung zu beyder des Herren hochzeitteren vndt Juffer hochzeitterinn zeitlicher vndt Ewiger wohlfahrt, nachfolgender gestalt behandelt, beschlossen vndt aufgericht worden. Nemlich:

1.mo Vors Erst, das obbesagter Herr hochzeiter von Furth vorbemelte Juffer hochzeiterinn Annam mariam Constantiam von Schrick zu seiner rechter Ehelichen frawen, vndt hinwiederumb sie Juffer hochzeiterinn den Herren hochzeitern frantzen von Furth zu ihrem christlichen Eheherren vndt Man haben vndt behalten, beyde Einander die Zeit ihres Lebens in freundtlicher Einigkeit beywohnen, einer den anderen nicht verlaßen, sondern Eheliche lieb vndt Trew, biß ahn ihr Endt, wie christlichen Eheleuthen gebuhrt, bestendig Erzeigen vndt beweißen sollen; wie sie dan solches in beyseyn der hiervber mit ahngeweßenen freundt vndt Verwandten einander mit handt vndt mundt recht vndt redtlich gelobt vndt zugesagt, sich auch anbey verpflichtet haben, solch ihr gelobnus dem christcatholischen brauch nach, Ehelich zu Vollentziehen vndt ins werk zu richten worzu der Allmächtige seinen Göttlichen Seegen miltväterlich verliehen wolle.

2.o Diesem nach, vndt zum anderen hatt sich der Herr hochzeitter erklehrt, die Juffer hochzeiterinn seiner künftigen frawen Gemahlinnen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vndt in die Ehe ahn vndt einzubringen alle von seinen lieben Elteren ererbte Gereiden vndt Vngereiden Mittelen, pfandtschaften, erb vndt loßrenthen brief vndt Siegel.

3°. Hingegen thuet die Juffer hochzeitterinn dem Herren hochzeitter ihrem kunftigen Eheherren vndt in die Ehe ihr allinges Kindt- vndt Erbtheil wie ihr solches durch aufgerichtetem Contract de 22da maii vor ihren schwesteren vndt brüderen mit bewilligung ihres gemelten kunftigen Eheherrens abgetretten vndt vbertragen worden Ebenfalß ahn vndt einbringen.

4°. Ferners vndt zum vierten thuet die Juffer hochzeitterinn dem herren hochzeitter, auß ihren mittelen drey Tausent reichsthaler in dotem, vndt der Herr hochzeitter hingegen der Juffer hochzeitterinn Vier tausendt reichsthaler in donationem propter nuptias, auß dem seinigen hiemit vndt kraft dieses vermachen.

5°. Dan ist ferners beliebet, vndt beständig verabscheidet worden, das alle in diese Ehe einbringende vndt künftig ferners Erwerbende erbgüter, pfandtschaften, loß, vndt erbrenthen, vndt Zinsen, auch brieff vndt Siegel, vndt obligationen oder handtschriften, ohne Vnterscheidt, Es werden auß dieser Ehe Kinder erweckt oder nit, vor erb vndt Erbzahl, vndt dem rückfall vnderworffen, hinc inde so ahn seithen des Herren hochzeitters, alß der Juffer hochzeitterinn, geacht vndt gehalten werden sollen.

6°. Dafern nun |: wie der Allmächtige Gnädiglich verliehen wolle, :| auß dieser Ehe Kinder Erweckt, vndt eins von beyden Elteren vor den anderen, mit hinderlaßung Kinder versterben wurde, |: welches der grundguttiger Gott noch lange iahre miltväterlich verhuetten vndt abwenden wolle :| so ist einmudtig verglichen, das der letztlebender von ihnen beyden, nebens der in dotem, vel donationem propter nuptias, nachdeme sich kunfftig der fall zutragen vndt eraugen mag, einbrachter Summa, alle in diese Ehe ahnbrachte, vndt sonsten sich illo tempore vorrahtlich befindliche Mobilien, Kleinodien silber geschir, leinwandt, Kupfer holtz vndt bettwerk, vndt was darzu gehörig, auch Zinn, Eyßen, vndt was sonsten vor haußrath vndt geschmuck gehalten werden mag, ohne Vnderscheidt, Es werde daßelb in der Statt Aachen, vndt wohe sie sonsten wohnen vndt domicilijren werden, vor erb oder gereidt gehalten oder nicht, Eigenthumblich haben vndt behalten, darVber nach freyen belieben disponiren, auch in fernere Ehe |: dafern dazu zu schreiten, Entschließen wurde :| verbringen könne vndt möge; wan aber einige der Kinder zum standt greifen solten, dieselbe alß dan darauß notthurfftig versehen solle.

7°. Die Erbgutter aber, vndt was § 5°. obgemelter maßen ex speciali pacto darzu gemacht vndt immobilarizirt worden, sollen salvo superstiti in omnibus, auch in denen lehngutteren usu fructu |: wel-

cher dahingegen auß alsolch nießlicher abnutzung, die Kinder standts gebühr nach Vnderhalten, in der forcht Gottes Erziehen vndt kunfftig mit rath vndt guttfinden der Verwanten in standt bringen vndt dero Condition nach gebuhrendt dotiren solle :| den Kinderen auß dieser Ehe erwerkt eigenthümlich verpleiben, vndt derowegen der letzlebender von beyden kunfftigen Eheleuthen, auff dem fahl derselb oder dieselbe ad secunda vel ulteriora vota zu schreiten resolviren solte, Ein förmliches inventarium mit zu thun zweyer an des Verstorbenen seithen nechsten anverwandten, zu folg der Gulischer landtsordnung darVber vorhero, Ehe in die fernere Ehelobnus wurklich eingetretten werde, beständig auffzurichten, vndt selbiges sambt den original darab sprechenden briefschaften den Vormunderen, so derselb oder dieselbe solchen falß anordtnen zu laßen, retenta tamen si velit copia wurklich zu extradiren schuldig, vndt sub poenis juris ac statuti gehalten sein solle.

8°. Dahe nun auß dieser Ehe, wie zu hoffen mehrere Kinder Erfolgen, vndt eins oder mehrere nach gebrochenem Ehebett versterben vndt dannoch mehr andere schwester oder brüder dem letzlebenden Vatter oder Mutter nach sich im leben hinterlaßen wurde, so ist einhelliglich beschloßen vndt abgeredt worden, daß des oder der verabsterbender Kinder ahn= vndt Erbtbeil, nicht auff den letzlebenden Vatter oder Mutter, sondern auf den vndt die vbrige rechte schwester vndt brüder, weltlichen standts, völlig vndt gäntzlich verfallen solle.

9°. Wobey dan wegen der zum Geistlichen standt sich begebender Kinder, wohl bedachtsamlich beliebet vndt Entschloßen worden, daß die weltgeistliche Kinder allein die leibzucht von denen Vatter= vndt Mutterlichen ihnen anerfallenen Gutteren haben vndt behalten; die Closter Geistliche Kinder aber |: worunter hie auch die patres societatis Jesu, vndt alle andere verstanden werden nebens denen zur Einkleidung vnd profession nöthigen Köften auß der vatterlicher vndt mutterlicher Verlassenschaft, mehr nicht dan ein tausendt reichsthaler in allem loco legitimae zu fordern vndt zu Empfangen haben sollen.

10°. Wan aber zum zehnten |: dahe doch der allmächtige Vorsehen vndt gnädiglich Verhutten wolle :| in dieser Ehe keine Kinder erwerkt, oder doch selbige vor beyder Eheleuthen, oder auch vor dem letzlebendem von ihnen beyden todts verblichen vndt absterben wurden, so ist Einmuthig verabscheidet, das der letzlebender annebens demjenigen so oben §. 6. in casu existentium liberorum vermeldet, alle in dieser Ehe, durch beyder seithß Ersparten Mittel erwohnnen vndt anerworbener Gütter, ohne Vnterscheidt, Eigenthumblich haben vndt behalten, darVber nach beliben disponiren, die vbrige Erb vndt zu Erb gemachte gütter aber ahn die seith, woher sie kommen, vorbehaltlich der leibzucht, hinwieder zurückfallen sollen.

11°. Vndt ist Eilftens beyder Contrahirender Eheleuthen eigentlicher

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verstandt vndt will, daß solche leibzucht nit allein in den gemeinen Erb vndt zu Erb gemachten gütteren, dem letzlebenden auß ihnen, sondern auch in denen beyder seithß bey vndt anbringenden lehnguttern Vnbehindert Vndt Vnstreitig gebuhren Vndt gelaßen werden solle, dergestalt auch, das wan schier kunfftig ein Kindt so vermessen sein, oder einiger auß den Verwandten sich vnterstehen solte, dieser Verordtnung halber den geringsten streith zu erwecken, vndt selbe auf Einerley erdenkliche manier zu bestreiten, der oder dieselbe ihres antheilß so ihnen sonsten in beyder contrahirender Eheleuthe allingen Güttern vndt Effecten jure successionis oder sonsten gebuhren möge verlustig vndt ipso facto verfallen vndt solches oder solcher Antheil dem letzlebenden auß beyden Eheleuthen pleno jure et eo ipso heimgefallen seyn sollen, gestalt darVber nach willkuhr zu disponiren.

12°. Wan aber beyde paciscirende Theil hernegst Vber das ihrige Etwas anders conjunctim statuiren vndt verordnen wolten, darzu haben sie sich tam inter vivos, quam causa mortis die freye handt vndt Vollkommene macht per expressum Vorbehalten, gestalt ihrem guttbefinden nach in allem vndt vber alles libere zu disponiren.

13°. Mithin zum beschluß deutlich praecavirt, beliebt vndt verabscheidet, das alle hier oben nicht Versehene vndt exprimirte fäll wie die auch immer sein mögen, nach dem Gulisch- vndt Bergischen landtsrechten gehalten, erörtert vndt Entscheiden werden sollen alles getrewlich ohne gefehrt Vndt arglist.

Zu deßen allen Vrkundt Vndt wahrer bekräfftigung auch stetther vndt fester haltung haben wir hochzeitter Vndt hochzeitterinn oben vermelt, Vndt dabeynebens die anwesende freundt vndt anverwandten respective dahin fleißigst belanget, daß sie dieses alles, alß Zeugen, jedoch ihnen vndt den ihrigen ohne nachtheil Vndt schaden eigenhändig vnderschrieben, vndt mit ihre pittschaften bekräftiget haben.

so geschehen Terveren d 31. maii 1719.

frantz von fürth	Anne Marie Constantie de Schrick
. . . Mom W: Pelser	Marie anne Justine de Schrick
J. A. J. Pelser	francoisse. Cue. Susanne de Schrick
	W. V. Schrick can. m.
	J. B. De Schrick.
	J. J. Wilh: De Schrick.

Vor dem Namen des Franz von Fürth befindet sich ein Siegel mit dem v. Fürth'schen und hinter dem Namen der A. Maria Constantia von Schrick ein Siegel mit dem v. Schrick'schen Wappen, beide sind mit grünen und gelben Fäden verbunden. Vor dem Namen der Geschwister der Braut findet sich ein Siegel mit dem Schrick'schen Wappen und sowohl vor dem Namen J. Mom W. Pelser als vor

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem Namen J. A. J. Pelser befinden sich Siegel, welche im Wappenschilde einen nach rechts springenden Widder enthalten. Die Buchstaben vor dem Namen Mom sind nicht deutlich geschrieben.

(Aufschrift.)

Heyraths Verschreibung zwischen Frantz v. Furth und Anna Maria Constantia de Schrick.

Vom 31. Maii 1719.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

XXXIII.

Anno 1719 die prima Junij Copulatus est perillustris et generosus D Franciscus de Furth Dominus in Limmiers et siers-torff liberae imperalis ac regiae sedis Aquisgranensis scabinus cum praenobili et generosa domicella Anna Maria Constantia de Schrick dispensati a serenissimo principe et episcopo Leodiensi in quarto consanguinitatis gradu praesentibus Adm Rdo ac perillustri dno francisco Wilhelmo de Schrick canonico Regalis ecclesiae Aquensis et Josepho Balduvino de Schrick praefatae liberae Implis ac regiae sedis scabino dabam ex protocollis eccliae parochialis S. foilani hac decima 6ta Aprilis 1720 sub mauu signoq³ proprijs

Mathias Eller pronots Aplicus
Pastor ad S. Jacobum pro tempore
oeconomus ad. S. foilanum Aquisgrani
aplice deputatus m.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

XXXIV.

In Gottesnahmen Amen, Khundt vnnd zu wißen seye allen vnnd Jeden, denen gegenwertig heirahtznotule zu sehen, lesen oder hören lesen vorkhomen werden, Daß heute dato zue lob vnnd ehren des Almechtigen Gottes, erweiterung der freundschafft vnnd Vortpflantzung des menschlichen geschlechtes, mit raht vnnd bewilligung beiderseidts eltern, vnd nachbenenter dazu erbettener herren vnnd freunde, ein vnwiederrufflicher, steeter väster heyraht eingewilligt abgeredt vnnd beschloßen Ist, zwischen dero Ehrnuest, vornehmen, vnd Ehrentugentreichen heinrichen heister, Burgermeistern dero Stadt Sittardt vnnd Catharinen von haeren ehelichen sohne, dem auch Ehrnuesten vnnd vornehmen Johannen heistern, fürstlichen Pfaltz Newburgischen Secretario, alß dem breutigam ahn einer vnnd deß Ehrentachtparen vnnd vornehmen Dieterichen Janßen fürstlichem Zolnern vnd Rhatzverwandten hieselbst Zue Dußeldorf mit weilandt dero Ehrentugentsamer Cathrina von der Borgh, seiner in Gott verstorbenen Ehehaußfrawen sehlig gezielter ehelicher tochtern Sibillen Janßen, der brauth, an der anderen seiten; daZu der Almechtiger Gott seine gnadt zeitlichen vnnd vnnd ewigen segen miltiglich geben vnnd verleihen wolle, alles vf nachfolgende conditiones vnd vorwartten, Daß nemblich vorerst Jetztgemelter herr Secretarius gemelte Sibillam zue seiner ehelicher haußrawen vnnd bettgenoßen vnnd hinwiederumb sie Sibilla ehegedachten hrn Secretarium zu ihrem ehelichen mann vnnd haußherren, nach vorgangener Christlicher ehebeuehlung haben vnnd behalten, vnnd einer dem andern die tage ihres lebens eheliche trew vnnd Pflicht in lieb vnnd leidt getrew vnnd vestiglich leisten vnd erZeigen sollen vnnd wollen; Demnegst damit dieser vorgenohmener ehestandt in Gottes nahmen zu beider konfftiger eheleute wolstandt desto ehrlicher vnnd fueglicher, nach ihres standts gelegenheit angefangen, volnZogen vnnd erhalten werden möge; alß haben vorgemelte deß herren Breutigams liebe eltern denselben ehrlich vnnd gebuhrlich mit Kleidung vnnd sonsten auszurusten, darzu in donationem propter nuptias, oder zur ehesteur mitzugeben gewißlich zugesagt vnnd versprochen, funffzehnhondert Reichsthaler, deren alßbaldt nach gehaltenem Christlichen Kirchengang funfhondert an barem gelde erlegt, aber die vbrige tausendt Reichsthaler Jahrlichs mit funf vom hondert verpensionirt, vnd darfur auß den elterlichen guttern ein gewißes special vnbeschwerdtes vnderpfandt benent vnnd wie sich gebuhrt verschrieben werden solle, vnnd waß ihme dem Breutigam nach todtlichem abfall seiner lieber eltern vnnd altmuttern, welchen der allmechtiger Gott Ihnen zur sehligkeit, lange Zeit gnedig abwenden vnd verhuten wolle, oder sonsten in andere

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wege durch erb= vnnd sterbfelle Zukomen vnd anerfallen muchte, hergegen vorgedachter herr Zolner, seiner lieber tochtern der brauth zu gleichmeßigem ende in dotem zugeben verheischen, vnd nach gehaltenem Christlichen Kirchengang, alhie auf dem furstlichen Zoll zu Dußeldorf, oder anderswohe ahn sicheren ortern anZuweisen versprochen Zwolfhondert Reichsthaler, dauon negstgemelte konftige eheleute daß jahrliche interesse, in allermaßen daßelb in den verschreibungen verheischen, biß zue der abloesen vnd erlagung der versprochener haubtsumme empfangen vnd vfbueren, sonsten auch Imfal dieselbe quitirt vnnd abgelegt wurden, ihnen Zum besten wiederumb außleihenn vnd ihrer notturfft nach gebrauchen sollen, ferner Jetztgemelter herr Zolner, vorgemelter seiner lieber tochtern der brauth auch alßbaldt ein Zuraumen, vnd erblich mitZugeben versprochen, den hof Zue Mundelcheim, welchen derselb bey lebzeiten seiner lieber haußfrawen seligen zusamen gewonnen vnd angekaufft, dergestalt, daß konfftige eheleute denselben hof mit allem seinen ein= vnd zubehoir, nichtz dauon ab= noch außgescheiden loß, frey vnd von allen außgulten vnbeschwert außerhalb schatz vnnd dienst Zu ihrem besten genießen vnd gebrauchen sollen; Weiters vnd Zum dritten, nachdem vielgemelter herr Zolner mit mehrbesagter seiner lieber haußfrawen im Stifft Collen Zue Osterradt einen hof an sich gekaufft, welcher, obwoll vermög dero Colnischer Rechten, vnd Landtsbrauch, nach absterben der lieber haußfrawen vf ihnen erblich vnnd eigenthumblich gefallen, also daß er damit seines gefallens Zuhandlen Zu thun, vnd Zu laßen, gutte fueg vnnd macht gehabt hette, So hat er dennoch auß vetterlicher affection vnnd Zuneigung alsolchen hof, wie Imgleichen eine gewalt vf dem Bileker busch, vnnd daneben noch sechshondert Reichsthaler auß seinen gereiden, oder andern vngereiden erb vnnd guttern diesergestalt erblich Zugeben, vnd zuuerlassen bewilligt, daß er sich ahn Jetzt berurten dreyen stucken, den nießlichen gebrauch vnnd aufkumpsten, die tage seines Lebens vorbehalten, vnnd nach seinem todtlichem abgang allererst, welchen der almechtige Gott Zue seiner sehligkeit lang verhuten wolle, den konftigen eheleuten vnd ihrer beider ehelichen leibserben, erblich heimfallen vnnd ahnersterben sollen. vnangesehen, ob schon mehrgr herr Zolner in andere ehe sich begeben vnd darZu gleichfals eheliche leibserben erZeugen wurde; Endtlich auch verheischen vnd angelobt vielgemelte seine liebe tochter ihrem standt gemeß mit Kleidung, betth, vnd anderen heußlichen eingethumb, ehrlich vnd notturfftiglich ausZusteuren vnd darZu imfall er zur anderer ehe greifen, aber in solchem ehestandt kheine leibserben erzeugen, vnnd der konfftigen Eheleute kindtliche affection gegen ihme alß den vattern, auch Zwischen ihnen selbst schuldige eheliche Pflicht, liebe vnd freundtschaft anmercken, erspuren vnd in der that befinden wurde, Sie vnd ihre konfftige leibeserben, auß anderen seinen gereidt vnd vnge=

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

reiden guttern, nach gelegenheit zu bedencken unuergeßen zu pleiben; weiters ist beiderseidts abgeredt vnd verglichen Imfal, welches der Almechtige Gott auch gnedig abwenden vnd verhuten wolle, beider knnfftiger Eheleuten eins vor dem andern ohne leibserben todts verscheiden wurde, daß alßdan der letzlebender, aus des erst abgestorbenen angebrachten Pfandt- oder bahrschafft Sechshondert Reichsthaler erblich vnd eigenthumblich behalten, aber daß vbrige zumahl waß deßen ahn bahrschaft, Pfandschafft oder erbguttern zugebracht, auch stehender ehe gewonnen vnd geworben, In waß iurisdiction oder Potmeßigkeit dieselb auch gelegen sein muchten, nichtz dauon ab- noch außgescheiden die Zeit seines lebens allein leibZuchtiglich, vermög dero fürstlichen Gulischer vnnd Bergischer Landtsordnung vnd Rechten, gebrauchen, vnd nach des letztvberbliebenen todtlichen hinsterben, alß Stock- vnd Stamgutter dem Zurückfall vnterworffen sein vnd ahn die freunde vnd verwandten erben vnd sterben sollen daher sie khomen. Wurden aber nach eines oder des andern ehegattens absterben von Ihnen beiden eines oder mehr ehelich gezielte Khinder im leben sein, So solle dem letztlebenden aller Pfandschafft vnd außstehender Pfenningen, wie auch dero erbgutter jahrliche pensiones vnd vfkumpsten die Zeit seines lebens Zugebrauchen freystehen aber der eigenthumb derselben, den kindern zumahl zufallen vnd verpleiben, Waß sonsten in dieser heirahtzverschreibung von andern erb vnd sterbfellen außtrucklich nit abgeredt noch verglichen, Solches alles sol nach gemeinen landrechten, Ordnung vnd gebrauch deß Fürstenthumbs Gulich vnd Berg gehalten vnd volnzogen werden, ohne alle gefehrde vnd argelist; Geschehen vnd vorschriebener maßen abgeredt vnd verhandlet, Inbeisein ahn seiten des herren Breutigams Dieweil deßen lieber vatter vorgefallener vngelegenheit halber personlich dieser eheberedung nicht beywohnen khonnen. Dero Ehrwurdig Ehrnuest hoch- vnnd wolgelehrten, auch vornehmen herren Wilhelmi Bont Wedani, Dechanten dero Collegial Kirchen zue Dußeldorf, Conradten von der heggen, dero Rechten Doctoren, Chur- vnnd furstlichen Brandenburgischen vnd Pfaltz Newburgischen Gulischen vnnd Bergischen Rhatz vnd deß fürstlichen hofgerichtes zu Dußeldorf Commissarii, Dieterichen Busch, Vogten des Ambtes Gulich, vnd Caspaven Caspars Pfaltz Newburgischen Pfennings Meisters, vnd ahn seiten dero Brauth, neben deroselber lieben vattern Dieterichen Janßen Zolnern alhie zue Dußeldorff, dero auch Ehrnuest vnd hochgelehrten Dieterichen heistermans dero Rechten licentiati, vnd hochgemelten fürstlichen hofgerichts protonotarij vnd Cornelii von Rintlin, dero Rechten Doctoren vnd Advocaten, alß herzu sonderlich berufener herren vnd freunde, welche neben den konfftigen Eheleuten vnd deroselben lieben eltern, gegenwertige heyratzverschreibung mit eigenen handen vnderschrieben ahm Siebentzehenten tage Monatz Februarii im Jahr vnsers

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lieben Herren vnd Sehligmachers Jesu Christi Sechszehnhondert vnd funfftzehen

Joh: heister — Detherich Janßen
Sibilla Janßen — Zolner
Heinrich Heister — Theodo: Heistermann L
Con: u der heggen — Cornel. von Rynthelen.
Wilhelmus Bont Wedang

Dechant mp.

De: Busch vgtt
L: Caspars

(Aufschrift.)

Heyrahtzverschreibung.

Dero Ehrnuest vornehmen vnnd Ehrentugentsamer Johannen heister fürstlichen Pfaltz Newburgischenn Secretarii vnd Sibilla Janßen Eheleuthen.

de dato den 17. Februar 1615.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

XXXV.

Ich Endsbenannte bezeuge hiemitt, das Ich meiner Fraw dochter Catharina Sophia Von Nickel, gebohrner von Heisterin, Meinen Hohff Zu Osterraht sambt allem was darzu gehörig, wie Ich denselben Von meinen lieben eltern See. geErbet, freywillig Uebertrag, und zu Ihren Händen Uebergebe, damit Zu thun und Zu haltten, was Ihr gefällig und beliebig ist. Aber nach Meinem Tode, wann meine zwey Töchtere Zur Theilung schreitten sollen, solle Meine Tochter Catharina Sophia, ihrer Schwester Mechtilde, in andere Wege und Theilungen, Etwas wegen dieser Ihrer Praetension an diesem Hohff Zum Besten thun.

Zu wahrer Versicherung, und Bekräfftigung dessen, habe Ich, wie auch meine Tochter Mechtilde, dieses Eigenhändig Wohlwissend Unterschrieben und mit Unseren Petschafften Untergedrucket. So geschehen zu Neuendorff den 14 Mai Anno 1661

Sibilla weittib
von heister
geborne vn Jansen

Siegel

Mechtilde frey fraw Vnd wittib
Von Breda gebohrrn Von Heister

Die von den beiden Schwestern Sophie Catharine von Heister Wittwe von Fürth Ehefrau von Nickel und Mechtild von Heister Ehefrau Pachta, verwittwete Freiin von Breda abgeschlossene Theilung der in Böhmen gelegenen, bis dahin gemeinschaftlichen Güter datirt Prag den 3. August 1677.

Ein Brief an J. Wilh. v. Fürth, der mit Unterschrift M. Pachtin versehen ist und von Prag den 26. Juni 1680 datirt, beginnt mit folgenden Worten:

Diese Zeihlen thue bloß dahero abfertigen, damit sie dem herren Vetteren Unseren gott lob noch gesunden Zustand bey der jetzigen Nicht alzugesunden luft dahier versicheren und berichte daß es sich mit der Jufection Von tag zu tag schlimer anlast daß auch zu 20 bis 30 perschon des tags sterben Vnd ins lasareth geführt werden, es continuirt aber nit sondern bisweilen auch nur 2 oder 3 des tags ihr Maystt der Kayser sein mit der Jungen herschaft nach Brandeiß die verwittibte Kaiserin geht 12 Meil von hier nach konig kraiz in ein stattel Vnd scheint das sie also diessen Somer campieren werden. gott wolle gnedig alles zum besten wenden u. s. w.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

XXXVI.

In dem dritten silbernen Gedenck-Quatern A° 1712

Am Dienstag nach dem Fest des heyl. Apostl. Mathias, d ist den 22 7bris sub lit. D. 7.

Befindet sich ein Vergleich, Zwischen dem H Johann Frantz Oppenritter alß Curatore ad litem, der nach Weylandt Rudolph von Haystern hinterbliebenen Vnmündigen Kindern, dann denen gesambten Pachtischen gebrüdern und Nicklischen Frauen Erbinen allwo per Juxtam nachfolgende Quittung Eingeschriebener stehet vndt von worth zu worth alßo lautet.

A° 1712. Am Donnerstag nach dem Gedächtnustag der heyl fabiani undt sebastiani, d ist den 21 Januar.

Ich Johann frantz Oppenritter beeder Rechten Doctor undt des hinterlassenen Kays. Obrist: Hoffmarschall=Ambts Assessor in Vollmacht derer nach Weyl. Herrn Rudolph von Heister hinterbliebenen sambentl. Erben, Nahmens Herr Johann Rudolph Claus Ulrich undt frau Anna Maria, Vrkunde undt Bekenne hiemit offent. sonderlich aber wo es vonnöthen für mich meine Erben und Erbnehmen; demnach zufolge des zwischen mir ut supra qoalificato an Einem dann dem WohlEdl gebohrnen Ritter Herrn Johann Antoni Pachta von Raihoffen vndt Backoni, hinterlassenen Kai. Rath Grösern Landtrechts Bey=Sitzern, undt Obristen Landtschreibern im Margraffthumb Mähren vermög der Ihme von seinen Vier Pachtischen Herren gebrüderen, denen WohlEdlgebohrnen Rittern Herrn frantz Wentzl, Carl, Ernst Joseph, undt Johann Joachim Pachta Von Reyhoffen ertheilten Vollmacht Wie auch dem WohlEdlgebohrnen Rittern Herrn Johann frantz von Goltz Hofflehen, undt Cammer Rechts Beysitzern im Königreich Böheimb, gleichfalls anstatt, undt in repraesentatione der längst verstorbenen anderen Heisterischen Schwestern Sophiae Catharinae von furth, nachgehendts verEhelichten Von Nickel am Anderten Theil wegen Einer durch einen langwürigen Process auf denen guttern Neudorff und Millscheib in prima et secunda Revisionis Instantia gesuchten anforderung zu Wien den 12 May dieses 1711 Jahrs zu Zehen taußendt Gulden r güttlich getroffenen von Ihro Kays. und Königl May. allergnädigst ratificirten undt der löbl. Königl Landtafel im Königreich Böheimb in den drietten Silberfarben Gedenckh=Quatern sub lit. D 7 den 22 Sept A° 1711 Einverleibten Vergleich mir untern 30 abgewichenen Monaths Septembris pro primo solutionis Termino fünff=Taußendt Gulden |: welche allerhöchst gedacht Ihro Kay. undt König. May. inhalt eines den 16 Octobris nuperi Ergangenen allergnädigsten Beschaydts, durch die hochlöbl. Königl Böhm. Hoff=Cantzeley unter die Interessenten hinwiederumben würcklich haben außtheilen lassen :| Er=

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

leget, die zur Completirung obbemelten Zehen taußendt gulden r. aber mir an heündt auch paar abgestattet worden. Dannenhero thue ich obgedachte Herren gevollmächtigte, Ihnen undt Ihren gewaltsgebern zu handen über die mir inhalts eingangs bemeldten Vergleichs alßo völlig endtrichtete zehen taußend gulden rein. renunciando exceptioni non numeratae pecuniae rei non sic aut aliter gestae oder woß sonsten über die Kurtz oder lang durch die menschen List oder witz gedacht werden könte sowohl in Best= undt beständigster form rechtens, hiemit auf ewig quittiren undt loßsprechen, alß auch macht undt gewaldt geben, damit diese meine so qoalificirte Haubtqoittung mit Bewilligung der Röm. Kay= undt König. May |tit.| Wohlverordneten Herren Räthen undt Vnter Ambt. bei der Königl. Landtaffel ohne einer oder der andern Parth beysein, wissen vndt willen gehöriger orthen Einuerleibet werden könne; allermaßen ich mir oder obbemeldten Heisterischen Erben auf vorbenandten güttern Neudorff undt Millscheib auf Ewig nichts vorbehalte, getreulich undt ohne gefärde. Zu Vrkundt dessen habe mich eigenhändig Vnterschrieben undt mein gewöhnliches Pettschafft beygedrücket, wie Zu Zeugnus Endes Benandte |tit| Herren |: jedoch Ihnen undt denen Ihrigen auf alle wege Ohn schädl :| alles fleises erbetten. So geschehen Wien den 10 Decemb. A. 1711.

Johann frantz Oppenritter
Johann Friederich Von Manhardt
als requirirter Zeug
Wentzl Von Saltza

Dieße Abschrieft auß der Königl. Landtaffel ist gegeben worden mit Bewilligung des WohlEdl gebohrnen undt gestrengen Ritters Herrn Petr Niklas Straka von Nodabilitz, auf Obermalo Bratyitz, Podhorzan, Chota undt Hostagow, der Röm. Kay und König May. Raths, Königl. Stadthalters, gröseren Landrechts bey Sitzers undt Obristen Landt Schreibers im Königreich Böheimb etc.

Vnter denen Pettschafften des Wentzl Hloschek von Schampach und frantz Sozima Mittrowsky Von Romischle, auf Getrzichowitz, der Röm. Kay. undt König May. Cammer Räthen undt Hofflehenrechts bey Sitzern respective vice Landtrichters undt vice Landt Schreibers im Königreich Böheimb den 16 februar 1712.

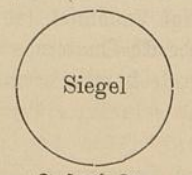

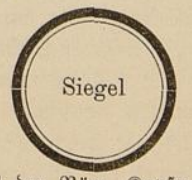

Johann Joseph Löw von Erlsfeldt der Röm. Kayser May Rath undt unter Cammerersambt mann von König. Böheim.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

XXXVII.

Demnach E. Ehrbar Grosser Raht verspühret das in dem politischen Regiment oder sonsten gegen und wieder die uhralte von Ihro Käyserl. Mayest unserem allergnädigsten herren in Anno 1614 alhie angewesenem h. h. Subdeligirten gut gefundene bestettigte und angenommene der Statt Fundamental-Gesätz und mit so großem Vorsorg eingeführte Polizey-Ordnung und Gaffels-Brieff unterschiedliche Mißbräuch eine zeithero eingerissen, wardurch dann fals alsolchem Unwesen nicht bei zeiten vorgebawet werden solte, die in dieser Gemeinde gestifftete gute Harmonie zu unwiderbringlichem Nachtheil deroselben zertrennet werden dörffte, auch große irrsalen Verwirrungen, und endlicher Undergang alhiesiger löblicher Republicq zu befahren seyn mögte: Als ist E. E. Grosser Raht heut dato nochmahlen überkommen ernstlich befehlend, daß der von herren Burgermeistern und Beambten revidirter und nach jetzige Zeiten in etwan verbesserter von Wort zu Wort jetzt vorgelesener Gaffels-Brieff in allen und jeden seinen Puncten stricte gehalten und observirt werden, und wer darwider in dem geringsten Punct (der seye wer er wolle) durch sich oder jemand anders frevelen oder handlen würde, derselb die tag seines Lebens keine Raths-Stelle noch anderen Ehrendienst vehig seye auch dieser Gaffels-Brieff in Truck offentlich außgehen, und einer jeden Zunfften, umb sich darnacher zu richten, mitgetheilt und jedesmahls bei allen vornehmenden Wahlen in unseren versamleten Raht wohl deutlich vor- und abgelesen werden solle. Dan werden die h. h. Burgermeistere sowohl jetztige als zukünfftige auf ihre geleistete Pflichten erinnert, daran zu seyn, damitten diesen Gaffels-Brieff und Uberkombst bei eräugenden Fällen würk- und kräftiglich in allem nachgelebt werde. (also beschlossen in unserm versambleten Grossen Raht den 21 Januarii dieses 1681 Jahrs)

Folgt obgemelter Gaffels-Brieff.

Wir Burgermeistere Scheffen und Gemein oder Grosser Raht deß Königlichen Stuels und Freyer Reichs-Statt Aachen thun kund und bekennen hiemit öffentlich, daß wir auß mehreren hauptwichtigen bewegenden Ursachen, sonderlich aber unsers geliebten Vatterlands und dessen gedeyen, auch uns selbsten unseren Bürgeren und Unterthanen zu gutem, und damit wir und die unsern in mehrerem Vertrawen und Sicherheit bei einanderen leben mögen, unserer Vorfahren guter Gedächtnuß in verlittenen Zeiten, bevorab im Jahr 1450 auff S. Katharinae tag, im Jahr 1477 auff S. Johans Baptisten Geburtstag Abend, im Jahr 1513 am letzten Februarii und dann im Jahr 1552 am 24 Junii auffgerichte Gaffels-Brieff, und was darunter und seit-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hero bey denselben unseren Vor-Elteren und uns derohalben vorgelauffen und erfolgt, mit Fleiß ersehen und erwogen, und ausser dem allem nach jetziger Zeit Gelegenheit, aus hernachfolgender gemeiner Statt-Ordnung und Gaffels-Brieffs einhellig verglichen und entschlossen.

I.

Erstlich das wie von gerührtem Jahr 1513 biß anhero vierzehn Gaffelen oder Zunfften in gemelter unser Statt gewesen, also auch noch eben so viel und dieselben Gaffelen darin sein und bleiben sollen, nehmlich Stern, Werkmeistere, Buck, Becker, Fleischhawer, Löder, Schmit, Kupfferschläger, Krämer, Zimmerleuth, Schneider, Peltzer, Schuhmacher und Bräwere.

II.

Und das alle unsere Mit-bürgere, Einwohnere, auch gebohren und beerbte Reichs-Unterthanen, so sich zu der Bürgerschafft annoch nicht qualificirt, innerhalb vierzehn tagen den nechsten nachdem ein jeder zur Ehe gegriffen oder sich zu hauß gesetzt haben wird, sein Persohn bei den zeitlichen herren Burgermeisteren angeben, und nach beschehener Qualification den Bürgerlichen Eyd ablegen, massen dann auch die jetzige Bürgere und Einwohnere solchen ungesaumt zu leisten schuldig sein sollen.

III.

Und sollen keinen Außwendigen oder Frembden in der Statt und Reich Aach, Hauß oder Kammer (bey Vermeydung einer unnachläßiger Pön von fünff und zwantzig Goldgülten) verheuret, oder sonsten verlehnet, oder bei jemanden einzuwohnen gestattet werden, dieselbe seyen dann von denen bey welchen sie unterzukommen und zu wohnen, oder einig hauß oder Cammer zu heuren understanden, den herren Burgermeisteren zur Zeit vorgebracht, und da sie von ihrer Obrigkeit und den Örteren von wannen sie kommen, gute Brieff und Siegel haben und fürlegen würden, daß sie wiederumb dahin von dannen sie gescheiden kommen mögen, und eines ehrlichen unverläumbten Nahmens und Wandels seyen, dermassen das uns unseren Nachkommen oder gemeiner Statt Aach ihrer Beiwohnung halber kein Aufffspruch, Last oder Verdruß überkomme, soll oder mag ihnen bey uns oder unseren Nachkommen in der Statt oder Reich Aach zu wohne gestattet werden.

IV.

Und solle hinführo, Unrichtigkeit und Unordnung zu vermeyden, kein Bürger oder Unterthan mehr als von einer Gaffelen darzu er am ersten gekohren, zum Rahtsitz praesentirt und angenommen werden.

V.

Wie dann auch die herren Scheffen, altem herkommen nach, allein auß deß Sterns und keiner anderen Gaffelen zum Raht erkoren werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

VI.

Und sollen jährlichs wen zum Rath=Sitz Persohnen, wie jetzgemelt zu kiesen und zu praesentiren, die Greven zur Zeit ihre Gaffelsgenossen und Beygekorne mit sonderm Fleiß ermahnen, keine andere Persohnen dann allein, so Zufolg der Kayserlicher Anno 1593 am 17. Augusti publicirter, und folgens im Jahre 1598 exequirter, auch von allen Zunfften der Statt Aachen acceptirter Sententz, qualeficirt, und zugleich ehelich geboren, an Ehren unverläumbte und standhaffte Bürger seyn, dazu zu erwehlen und auffzugeben.

VII.

Deßgleichen keine Bürgere so frembder Herren Ambd= oder Befelchs=Leuth oder Diener, und denselben ihren Herren mehr als mit Lehns=Pflichten verwand seyen, zum Raht=Sitz zu praesentiren, wie dann auch die so in das Raths=Arbeit Diensten und Taglohn veraidt seynd, und Accisen durch ihnen selbst oder anderen einbühren, und dabey einiges Sins interessirt seyn, so lang solches wehret, weil diese eben so wenig als jene übrigen Personen, wie gemelt, nicht qualeficirt wären, wann sie darzu gleich praesentirt würden, forthin zum Rahts=Sitz nicht angenommen werden sollen, gleichwohl auff den Gaffelen andere Persohnen, wie gemelt, erwehlen helffen, und bey Verrichtung deren von uns oder unseren Nachkommen dahin gewiesener, oder sonst gehöriger gemeiner bürgerlicher Sachen in so weit die ihre Frembde oder andere Herren nicht belangen, gleich anderen Gaffelsgenossen zugelassen und gestattet werden;

VIII.

Es soll auch auff solchen jährlichen Gemeinen der Gaffelen Zusammenkömbsten den Gaffels=Genossen oder Ambachts=Meisteren dieser Gaffel=Brieff, wie auch die gemeine Brand=Ordnung, und was dergleichen mehr seye, und hernacher dahin auch verordnet werden mag, von den Greven zur Zeit, oder anderen an ihre Platz verständlich vorgelesen einen jeden sich denen gemäß zuverhalten, mit Fleiß befohlen, und solche Stück alle neben den zu unserer Statt Rent=Siegel gehörigen Schlüsselen jeden Jahrs den new ankommenden Greven wohl zu bewahren zugestellt werden.

IX.

Was dann unser Statt ordentlichen Raht, der klein Raht genant, betrifft, so soll der, wie von alters, also auch nochmals von den zweyen herren Burgermeisteren zur Zeit als häupteren und Präsidenten oder Mähneren, item von zweyen Alten deß nechst verschienen Jahrs gewesenen H. H. Burgermeisteren, zweyen Werkmeisteren, zweien Renthmeisteren, zweyen Weinmeisteren, zweyen Bawmeisteren, und sechs Newmännern und dann darzu noch von 28 Rahts=Persohnen (worunter die obgemelte Herren Werckmeistere mit einbegriffen) deren auß jeder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

obgemelter 14 Gaffelen zween erkoren, in solcher Ordnung wie sie hier eben ernent, und bis anhero bräuchlich gewesen, besessen werden, deren jeder, auff vorhergehender Vortrag und Fragen der herren Burgermeisteren zur Zeit, für sich zu Stimmen haben, nach Inhalt aber dero Kayserlichen subdeligirten Herren Comissarien im Jahr 1614 am 4 Septembris allhie zu Aach hinderlassenen Recess, schuldig und gehalten sein solle, ohne Weitläuffigkeit mit sonderlicher Discretion, sein Bedencken und Gutachten anzuzeigen und vorzubringen, und deßhalben den vornembsten und anderen Ambtsträgeren, ohne erhebliche Ursachen, nicht zuwidersprechen, vielmehr aber deren Sanioribus votis zu folgen, und den gemeinen Schluß einmuhtig machen zu helffen, damit also das Statt Regiment, nach Inhalt dero einmal exequirter Kayserlicher Urtheil, und darauff erfolgter Execution, wie etwan die Sachen damals angeordnet gewesen, also ins künfftig an die hand genommen und effectuirt werden möge.

X.

Wann aber demselben kleinen Raht einige Sachen vorfallen, deren er sich nicht mächtig eracht, oder sonst beschwäret oder auch*) nechstgerührten Raths-Persohnen einige zu verändern oder sonst andere zu erwehlen, Item wann über Blut zu urtheilen, einige Oerter der Gemeinden vor Erb außzugeben, erbliche Renthverschreibungen auffzurichten und gemeine Statt Aach damit zu beschweren, die Noht erfordert, sollen zu den zweyen kleines Rahts verwandten von jeder der 14. Gaffelen, noch sechs Persohnen von alters der Gaffelen geschickten genant, und also der gemeiner oder Großer Raht auß der herren Burgermeisteren zur Zeit Befelch, beisammen bescheiden werden, und die Rahtsverwandten jedesmahlen, auff erforderen zum Raht zu erscheinen schuldig sein.

XI.

In welchen gemeinen Raht deß nechstverschienenen Jahrs gewesener Burgermeister, so nicht auß dem Scheffen-Stuel erwehlet, Item die Renthmeistere, Weinmeistere, Bawmeistere und Newmannere zusammen die funffzehnte Stimme stracks nach den Werckmeisteren, also auch eine jede Gaffel allein ein besonder Votum oder Stim haben solle.

XII.

Wann auch dem Rath zur Zeit wichtige und treffliche Nothsachen vorfielen oder anbracht würden, darausser gemeiner Statt schwerer Schaden, Unraht, Last, oder Verdruß erfolgen könte, und man bedenckens hette gemeiner Bürgerschaffts Meinung auff ihrer Gaffelen darüber zu verhören, und gleichwohl etliche Rahtsverwandten solche Sachen mit dem Raht zur Zeit allein außzurichten sich beschwerten, so mögen sie mit der anderer Rahtsverwandten Bewilligung, sich mit

*) In einer der mir vorliegenden Copien des Gaffelbriefes ist anstatt des Wortes „auch" geschrieben „auf".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

etlichen der besten und standhafftigsten Bürgeren von ihren Gaffelen, die sie darzu die nutzlichste und bequemste zu sein erachten, und nicht forter, ungefehrlich und unverletzt ihrer Eydden Rahts geweiß besprechen und was also einträchtiglich oder mit Gutduncken und Gefolgnuß der meister part vom Raht umb gemeines Urbars und besten Willen, und umb ferneren Schaden, Unheil, Last, oder Verdruß, so darauß entstehen mögte, zu verhüten, überkommen und beschlossen wird, damit sollen alle Gaffelen und darzu gehörigen Bürgere, Unterthanen und Einwohnere der Statt und Reichs Aach zu frieden seyn, deme ohn einig wiederstreben folgen, und solches so viel nöthig handhaben helffen.

XIII.

Was die Ersetzung deß kleinen oder grossen Rahts belangen thut, soll es damit auch forthin, alter Gewohnheit nach, gehalten werden, nemblich daß der gemeiner Raht jedes Jahrs auff S. Johans Geburtstag Abend, ausser acht Persohnen, die von einer jeder der vierzehn Gaffelen, vorgerührter massen praesentirt, anstatt des halben theils Rahts-Persohnen, so von den Gaffelen die nechst verschienene zwey Jahren aneinander Rahts gewesen, vier andere oberzahlter massen qualeficirt: oder beschaffene Bürgere einen zum kleinen und die drey andere zum Grossen Raht, auff ihren Eyd erwehlen, welche am nechstfolgenden St. Johannis-Tag, in der abgehender Platzen tretten, sich nach ihrer Ordnung mit Eyden beladen lassen, und den Rahts-Sitz also folgens zwey Jahr lang vertretten sollen —

XIV.

Es sollen auch am selbigen tag St. Johannis-Abend auß dem gemeinen Raht, so das künftige Jahr von St. Johans-Tag anzurechnen, zu regieren hat, erwehlet werden, die neun Christoffels, nemblich in einem jeden unserer Statt neun Theil (die Graffschaften genandt) einer, so in derselben Graffschaft gesessen, welche neun Christoffels das Chur-Gericht zu besitzen helffen, Ihrer Graffschaften angehörige Bürgere und Eingesessene, Vermög der Statt und Brand-Ordnung zu halten, und was deme anhengt ihnen sonst auch nach Gelegenheit weiter befohlen werden mag, zu verrichten haben.

XV.

Die zween abgangene Burgermeistere und zween Werckmeistere aber sollen, ohne einige sonderliche Erwehlung, ein jeder in der Graffschaft darunter er gesessen, daß folgend Jahr Christoffel seyn, und da zween solcher Burgermeistere oder zween Werckmeistere oder ein Burgermeister vnd ein Werckmeister zugleich in einer Graffschaft Wohnhafft weren, soll der Christoffel seyn, welcher in Raht den Vorsitz hat.

XVI.

So viel aber die Renthmeistere, Weinmeistere, Bavmeistere

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Newmännere betrifft, sollen die bei solchen ihren Aembteren drey Jahr aneinander, fals sie inmittels zu keinen anderen höheren Aembteren erwehlet, vnd sich der Gebühr verhalten verbleiben.

XVII.

Die newe Werckmeistere aber, welche, in massen hierunter von den Burgermeisteren insonderheit vermelt, jedes Jahrs durch den gemeinen Raht erkoren werden, sollen auff Montag in der Creutzwochen, entweder im Grossen oder kleinen Raht altem Brauch nach beaidigt werden, vnd zu ihrem Ambt tretten.

XVIII.

Zuvor und ehe doch solcher Aembter einig ersetzt, und entweder newe Burgermeistere oder Werckmeistere, Renthmeistere, Weinmeistere, Bawmeistere, Neumännere oder Rathsverwandten, durch den gemeinen Raht erwehlet werden, sollen die Burgermeistere zur Zeit alle gegenwertige Rathsverwandten bei ihren Eyden fleißig ermahnen, daß niemand auß Freundschaft erwöhlen, noch auß haß vorbey gehen, sondern solche mit kiesen helffen wollen, welche ehelich gebohren eines unverläumbten handels und Wandels, sich mit keiner Infamer Persohn verheyraht haben, sondern solche standhafte ehrbare Catholische Bürgere seyn, welche nicht vnder 25 Jahr und der Statt Privilegia Ehr, Nutzen und Ruhm beförderen können, und demnach ein jeden besonder ernstlich fragen, ob er Jemand wisse, der umb solcher Ämbter einig, oder umb den Rahts-Sitz gebetten, Gabe, Geschenk, oder etwas anders Liebs darum gegeben, oder vor und nacher der Wahl durch sich oder die Seinige empfangen, gelobet, verheischen oder zu hoffen habe, vnd darin fällig oder bruchig sein, in einigerley Weise oder Gestalt, dann würde jemandt befunden, der solcher Ding einig gethan, oder durch andere hatte thun thun oder bestalt, der oder die sollen ihr lebtag zu keinen solchen Ämbteren oder auch Rahts-Sitz erwehlet werden, sondern vielmehr als Eydsvergessene aller Ehren-Ämbteren auch Rahts-Diensten ohn weiterer Umfrag oder einiger Begnädigung in der That entsetzet seyn, wann schon er würklich erwöhlet und in functione wäre.

XIX.

Und solle man darauff zu jeglicher Aembter Ersetzung fortschreiten dergestalt, daß einer jeder Gaffelen kleines und grossen Rahts, auch der Neumänner Banck Raths-Verwandten nach ihrer Ordnung vor sich besonder abtretten, und sich bei ihrer Burger und Raths-Eydten der Erwehlung halben besprechen sollen.

XX.

Und so viel insonderheit der Burgermeister Erwehlung anlangt, sollen jedes Jahrs nach altem Brauch, zween Burgermeistere, welche

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beyde verständig und zu solchem Ambt geschickt und bequem, erkoren, ihre Nahmen in einem Zettel ohne einig bey oder Anhang vnd Kenzeichen geschrieben vnd zugefalten, den herren Burgermeisteren zu Zeit vorgelagt, und also nach den meisten Stimmen zween newe Burgermeistere erwehlet werden, welche auff S. Urbani Tag den 25 May vor dem gemeinen Raht auff der alsdan abgehender Burgermeisteren Vorstaben ihren Eyd thun sollen.

XXI.

Und dieweil nach alter Gewohnheit, nach der Burgermeister Beaydigung, auch Brodt, Fleisch und Fisch-Marckmeistere und Bier-Churmeistere in der alter abgehender Platzen erwehlet welche folgens bei nechster grossen oder kleinen Rahts Beisammenkunfft oder auch bey Herren Burgermeisteren mit gewöhnlichen Eyden sollen beladen werden, als solle es auch dabey verbleiben.

XXII.

Es sollen aber die Rentmeistere, Weinmeistere Bawmeistere und Newmänner jedesmals in dero allerseits abgehender Platzen, auff S. Johannis Baptistä Geburtstag vorschrieben erwehlet werden, welche nicht allein verständige gute Bürgere, dann auch solche Persohnen sein sollen, die zimlicher massen Lesen, Schreiben und Rechnen, und dadurch solche Ämbter zu gemeiner Statt Ehren, Ruhm, Wohlfahrt, Nutz und Nothdurfft wohl vertretten und bewahren können, so auch alle bey nechster deß grossen oder kleinen Rahts-Versamblung beäydigt werden sollen.

XXIII.

Welche alle so wohl groß und kleinen Raths-Verwandten, als auch Burgermeister, Werckmeister, Renthmeister, Wein- und Bawmeister und Neumännere selbsten solcher deß Raths-Sitz und Respective-Ämbter, nachdem sie ordentlicher Weiß, inmassen vorschrieben, erwöhlet, worden, wohl fähig sein, darzu aber oder auch zu Leistung deren gewöhnlicher Eyd nicht sollen admittirt oder zugelassen werden, ehe und bevor das Sie E. E. Raht, was ein jeder wegen hinderstelliger Accis-Pacht Gulde oder andere Schuldigkeiten zu thun sein mögte, richtig abbezahlt haben. —

XXIV.

So viel denn ferner der Accisen vnd anderen gemeiner Statt-Einkombsten betrifft, sollen dieselbe laut und inhalts dero auf der Accis-Kammer aufgerichter Ordnung eingesamblet, und von dem allem, wie auch dargegen von allen und jeden bezahlten Renten, Kosten und anderen Außgaben durch die Newmännere von 14 Tagen zu 14 Tagen oder wie man von alters nennet von 14 Nachten zu 14 Nachten gute klare und richtige Rechnung gehalten, und solcher vierzehn Nachten Rechnungen und Register, nach einer jeden Beschluß, zu erster Gele-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

genheit dem Raht vorgebracht, daselbst öffentlich verlesen, die überschiessende Pfenningen auch an Stund geworfen in der Kasten, so daselbst auf der Rahts-Kammer mit fünff verschiedenen starcken Klaustere dermassen verschlossen stehet, daß solcher Klausteren-Schlüsselen einer, durch die Burgermeistere zur Zeit, der ander durch die Werckmeistere, vnd die drey übrige durch die Renthmeistere, Bawmeistere und Newmännere underschiedlich verwahret werden, vnd soll von nechstgemelter Pfenningen einwerffen, und da es die Noht erfordert, wiederumb außnehmen, durch die Renthmeistere auch gute und klare richtige Rechnung gehalten werden.

XXV.

Es sollen auch der vierzehn Nachten Rechnungen und deß darzwischen in der Kasten geworffenen vnd daraus genommenen Gelts, wie auch der Statt Bawrechnungen dergleichen nach Urbani mit erster Gelegenheit des gantzen Jahrs Empfang und Außgaben mit offenen Thüren E. E. kleinen Raht vorgelesen, vnd also jeden Jahrs klare entliche Rechnung gehalten vnd geschlossen werden.

XXVI.

Alsdan auch von vhralten Zeiten die zu vnser Statt Rentsiegel gehörige Schlüsselen unter den Gaffelen dergestalt vertheilt gewesen vnd noch seyn, daß eine jedere Gaffel deren einen jede zu bewahren gehabt, so soll es noch ins künfftig dabey verbleiben und kein Leibloß oder Erb-Renth verschrieben, viel weniger einige Renth-Brieff darab verfertiget und besiegelt werden, es geschehe dann mit des gemeinen Rahts guten Vorwissen vnd Bewilligung.

XXVII.

Es solle auch einem jeden dieser Statt Bürgeren vnd Unterthanen, und sonst männiglichen der Burgermeister, Scheffen und Rahts, Chur-Gerichts vnd anderer verschiedener Geist- und Weltlichen Statte Gerichten Recht und Urtheil, nach alter löblicher Gewohnheit vnd wie sich sonst gebürt, widerfahren, dabey auch gelassen vnd gehandhabt werden.

XXVIII.

Würde aber einige Gaffel-Bürger oder Unterthan vns oder gemeiner Statt Aach oder sich selbsten einigen Last oder Schaden durch ihr oder sein selbst verschulden oder verursachen, erwecken, anrichten oder zufügen, die oder der, sie seyen welche sie wollen, sollen berührten Last oder Schaden selbst leiden vnd dragen, auch vns unseren Nachkommen vnd andern dessen vnschuldige Bürgere vnd Unterthanen alles ihres derwegen erlittenen Schaden zu entheben schuldig seyn.

XXIX.

Solte sich auch sonst in künfftiger Zeit über alle vnsere Zuversicht begeben, daß einige vnsere Bürgere, Unterthanen, Einwohnere

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

oder andere wider vnsere vnd vnserer Nachkommen, Ordnung und Satzungen Rebelliren oder Ungehorsam seyn oder dardurch oder in andere Wege eigenwilliger That einige vnerlaubte heimliche oder offentliche deß Volcks-Versammlung Unruhe, Rumor, Auffruhr oder Auffrlauff (das GOtt gnädiglich verhüten wolle) mit lauten der Klocken oder sonst einiger anderer Gestalt anzurichten understehen oder vornehmen würden, so soll ein jeder der solcher Ding einiges innen würde, oder erführe, Vermög seines geschworenen Bürger oder Inwohner Eyds vnd bey gebührender schwärer vnnachläßiger Straff-Vermeidung schuldig sein solches an Stund vnd vnverzüglich den Burgermeisteren oder Raht anzubringen, auff das solchem anfangenden Unrath und Beschwernuß vnd darauß folgendem gemeinem Unheil und Verderben bey Zeiten begegnet und vorkommen werden möge, in welchem unverhofftem Fall alle und jede, so dem, oder den ungehorsamen rebellirenden rumorischen oder auffrührischen einigen Raht, Beförderung, hülff oder Beystand leisten oder erzeigen werden, denselben gleich geacht, vnd daffür mit gleicher ernsthaffter und vnnachläßiger Straff wie die Aufwikelere vnd hauptauffrührische selbst angesehen und gestrafft werden.

Letzlich wollen wir vns vnd vnseren Nachkommen hiemit in alle Wege vorbehalten haben, diese unsere gemeine Statt-Ordnung-Satzung vnd Gaffel-Brieff in künfftigen Zeiten nach vnseren vnd vnserer Nachkommen rechtlichem ermessen vnd der Zeit vnd Lauff, Gelegenheit, Vermög habender Römischer Käyserlich- und Königlicher Privilegien zu veränderen und zu verbesseren.

In Vrkund der Wahrheit auch aller und jeder hierober geschriebener Sachen, Articulen vnd Puncten Bestett- und Befestigung, seind dieser Brieffen fünfzehn gleiches Inhalts auffgericht, vnd mit vnser Statt-Siegel ad caussas besiegelt worden, deren wir Burgermeistere, Scheffen vnd Gemein Raht einen an vnd vor vns vnd vnsere Nachkommen behalten, vnd von den übrigen jeder Gaffelen einen sich allenthalben im besten darnach zu richten und zu verhalten behändigt und zugestelt haben. Also ernewert und beschlossen am 21 Januarij Anno Christi 1681 H. Johann Wilhelm von Fürth vnd H. Nicolao Schorm consulibus pro tempore regentibus M. Peill Secretarius

Der Gaffelbrief von 1681 wurde, wie aus dem unten sub XXXVII abgedruckten Schriftstücke ersehen, am 23. April 1683 vom Rathe „verworfen" d. h. der Beschluß vom 21. Januar 1681, wonach dieser Gaffelsbrief als Gesetz gelten sollte, wieder aufgehoben. Es ist daher erklärlich, daß Johann Jacob Moser in dem unter dem Titel „Staatsrecht des heil. Röm. Reichs Statt Aachen" (Leipzig und Frankfurt 1740) herausgegebenen Buche Cap. 8 § 3 sagt: „am 21ten Januar 1681 solle ein neuer Gaffelbrief errichtet und darinnen die Regiments-Ordnung der Statt deutlich beschrieben worden sein. Ich habe ihn aber noch nirgends antreffen konnen." Wäre zu Mosers Zeit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der erwähnte Gaffelbrief noch geltendes Gesetz gewesen, dann hätte Moser leicht ein Exemplar davon sich in Aachen verschaffen können. Mein Vater hatte ein gedrucktes Exemplar im Archive des Scheffenstuhles gefunden. Die in seinem Auftrage von mir im Jahre 1833 gefertigte Abschrift dieses Exemplars und noch eine andere von meinem Vater selbst, ich weiß nicht, nach welchem Originale, angefertigte Copie, sind in meinem Besitze. In dem gedruckten Exemplar, welches ich so wie es vorliegt, abgeschrieben habe, hieß der Burger-Bürgermeister Schorm. In der von meinem Vater gefertigten Copie, worauf mein Vater ausdrücklich bemerkt hat, daß er sie mit Beibehaltung aller Fehler buchstäblich copirt habe, Schorn. Beides ist fehlerhaft. Der damalige Bürger-Bürgermeister war Nicolaus Schörer.

Mayer hat in der Aachenschen Geschichte zwar erwähnt, daß im Jahre 1681 die „ziemlich lange bearbeitete Aufrichtung eines neuen Gaffelbriefes" beim großen Rathe zu Stande gekommen sei, aber über den Inhalt des Gesetzes, sowie über die erfolgte Wieder-Aufhebung sagt er nichts.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

XXXVIII.

Zu Revieren, dem Landgute, welches Johann Albrecht von Schrick und seine Kinder bewohnten, befindet sich unter mehreren anderen wahrscheinlich von einem der Canonici von Schrick herrührenden Heften auch ein altes vergilbtes Heft in klein Quart-Format mit der Aufschrift auf dem Umschlage: „Verzeichnuß Waß sich alhier Binnen dieser Staedt Aachen" „Innerhalb 23 Jahren Zugetragen hatt, als anfangent 1666 bis 1689 adi." 30t Nouembris." Von wem die in diesem Hefte enthaltenen Notizen herrühren, ist mir unbekannt. Aus demjenigen, was der Verfasser derselben am 5. September 1668 einregistrirt hat, geht hervor, daß er damals Lehrer zu Aachen war. Der Canonicus von Schrick hatte die Ober-Aufsicht über Unterrichts-Anstalten in Aachen, war in Folge dessen mit den Lehrern bekannt und konnte daher in Besitz eines von einem Lehrer geführten Notizbuches leicht gelangen. In Nachstehendem habe ich den Inhalt des Heftes mit Weglassung eines Theiles derjenigen Notizen, welche entweder ganz ohne Interessen sind oder sich auf Thatsachen beziehen, die der Allgemeinen Geschichte angehören und hinreichend bekannt sind, wörtlich mitgetheilt.

1666.

den 9 xbris fielt daß Kapwerck der Caluinischen Kirchen zu Bordtscheidt Vberhauffen.

1667.

20 adi 9bris wart victorie gehalten, Vber den erstgebornen Jungen Ertzherzog, Kaysers Leopoldi Sohn, genandt ferdinandus Leopoldi Michaelij.

23 dito quam franciotte Pabstlicher Nuntius des abents In der nach hierin.

1668.

1668 adi. 19 Jan wart Canonicus Gulpen zu Dechandt erwöhlt.

8 feb. brandt es auff die Roß.

16. dito kam ein Courier Von frankreich ankundig daß der friedt soll alhier tractirt werden.

27 Martij kam der Spanische ambassadur Mons. Bergeeck hierin.

5 Aprill kam der hollendische Ambass. Mons. Beuering.

6 dito auch der francosische Ambassedeur Mons. Colbert hierin.

12 dito kam deß hollender Ambassedeur seine fraw hierin.

1668 adi 14 aprill Stach der Herr Marode |: Von frankenberg :| 2 Mann todt auff den Kranchen abent.*)

dito kam der furstenberger als ambassadeur deß Churfursten von Colln, Imgleichen die von Mentz vnnd Bischoff von Munster.

*) Der Verfasser hat wohl in Folge eines Versehens „Kranchen" statt „Krauchen" geschrieben und die Straße „auf dem Krugen-Ofen" als Stelle, wo die Tödtung stattgefunden, bezeichnen wollen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

23 dito hatt der francosische ambassedeur seine intrate gehalten Pontpfortz hinein mit 250 pferdt von fursten von Gulich so den vorzugh hatten.

27 dito kam der Engelländischer ambassedeur Mons: Ritter temple hierin.

2 May deß nachmittags umb 4 Vhren ist den frieden geschlossen zwischen Spanien und franckreich.

6 dito vortrocken die ambassedeurs van Colln, Mentz vnd Munster.

7 dito die Spanische und hollendische ambassedeurs.

9 dito den Engellendischen ambassedeur.

20 dito Kamen die franzosen met 24000 Man Vnter general Bonteuille ins Limburger landt darnach ins Munsterlandt darnach wieder ins Limburger landt.

1 Junij ist der friedt alhier puplicirt zwischen Spanien Vnd franckreich. auff den großen Marck stunden 31 Tarthonnen. Die francosen ließen weißen wein lauffen vnd wurffen gelt vnder die gemeinden rondtumb daß Statthauß Stunden brendende Länteren, alle Burger musten Liecht ahn ihre heußer außhangen, 3mal wardt Saluo auß alle Canons rondtumb der Statt gegeben.

2 dito vertrock der francoische ambassedeur.

4 dito ist die francoische armee nacher Vaels darnacher ins gellerlandt ahm 9 dito wiederumb ins Limburgerlandt vnd ahm 12 dito Vber malmedier in franckreich gezogen.

5 7bris hatt scholaster Kolff mir die schull verbotten oder ich soll ihm als ein herr der schull erkennen, die hrn BürgerMeistern Vnd doctorn mir aber anbefohlen ich solte nur EE rath erkennen vnd wans Jemant mir weiters etwas sagen wirdt, solte alle Von der schulen abJagen auff beste Manier ich konte.

1669.

1669 adi 18 Jan. ist dem Kayser Leopoldi eine Ertzhertzogin gebohren, genant Maria, Josepha, Anthonia, Benedicta, Rosalia, Petronella.

26 dito ist die PortzeKlock gebarsten.

12 aprill eine Newe gegossen wiegt 1495 ℔.

12 7bris kam Sachs Lauenburg mit sein fraw hierin.

NB. In dieser Zeit starb es sehr von die rote ruhr.

22 dito wart Maria Magdalena de pazzis canonisirt, ein Carmilitestin.

29 dito petro de Calandaria Canonisirt ordens der Minnebruder. Vnd alhier solemniter mit procession gehalten.

12 8bris stundt einen regenbogen deß abents zwischen 7 vnd 8 Vhren.

1670.

1670 den 30 Januarij ist der Nuntius gestorben.

3 feb. ist er bey die Jesuiter begraben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

d 21 Marti ist anthon Jacobs Collerportz außgegeißelt deß nachmittags vmb halber zwey, vnd vmb halber drey wart anna bergh Junckers Port außgegeißelt vmb ihre dieberey willen.

15 augst ist finck außgebrochen, aber wieder bekommen vnd faster gesetz.

8. 7bris brandt es auf pontbruck In daß beckers hauß.

4. 8bris brandt es in Marschierstraß bey frans boonen.

1671.

1671 adi. 7 Mertz hatt die Ketschs mit sein todt Kleidt vnd brennende Kertzen auß daß graß durch radermarck, Eselsgaß, Buchel, vber den große Marck, die Kreem hinab biß in St. foilian gehen mußen vnd die 11 Vhren Mess |: mit Stein Zutragen :| gehort. wart durch die meiers Diener gefuhrt.

11ten aprill brandt es auf St. Johansbach bey Jacob Savelsbergh.

24 dito ist herr fibus allein zum BürgerMr. erwöhlt worden auß die scheffen aber Keinen, Vrsach weillen den Scheffen Stull nit voll war vnd hatt den EE rath geschlossen Keinen Von ihnen zuerwöhlen, Sie machen dann Zuuorn den Scheffen Stull voll als nemblich 14 Scheffen.*)

adi 27 7bris ist daß fest S. Francisc de Bergia |: so am 21 aprill Canonisirt worden :| In die Jesuitern hochfeirlich angefangen vnd am 4 8bris mit einer Procession Vber den großen Marck mit großer Solemnität beschlossen worden.

29 8bris ist Comte d Montrey gubernator von Brabant deß Morgens hierdurch getrocken.

1672.

1672 adj. 8 Jan. hatt die Statt Colln sich vergleichen mit den Churfurst, dessen mussen die höllender auß Colln trecken als daß Phamphilische Regiment vnd 1200 man Kräitz Volcker im platz nehmen.

16 dito wart Starck gefleut |: aus dem gulicher landt, Ja auß Gulich selbst :| in diese Statt, wegen ankompts der francosen Vnd daß fleuen hatt woll 3 wochen taurt.

20 dito haben die 6 Newen Scheffen ihren Aeidt abgelegt, nemblich weißweiler, Schrick, Rohe, Palland, feurdt vnd Beusdall 1 pisquel gegen ihnen auffgeschlagen auffm Marck.

4 feb. seint 16 Soldaten von hier nach Colln geschickt vnd dem acher tax ist im Kräiß 36. so sollen noch 20 in der noth folgen. NB. am 9ten dito seint sie wieder kommen, darumb sie nicht alle beyeinander vnd zu Spatt kamen.

*) Ueber die Streitigkeiten, welche wegen der Vacanz von sechs Scheffen-Stellen und nach Besetzung derselben über die Qualification eines Theiles der Gewählten in den Jahren 1670, 1671 und 1672 zwischen dem Scheffenstuhle und dem Magistrate stattfanden, vgl. Moser — Staatsrecht des heil. Röm. Reichs-Statt Aachen. Kap. 8, § 45.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

10 april wart zu Bortscheit ein Tarter auffgehangen 2 frauwleut einen Jung außgegeißelt.

22 aprill wart hr. BurgerMr Maw allein zum BurgerMeister erwöhlt, obschon den scheffen Stuhl Voll war, auff vrsachen daß sie 2 scheffen so nicht burgerlichs geschlecht seindt erwöhlt hatten.

26 may Kam deß Konigs von franckreichs Beichtsvatter hirein er war einen Jesuiter.

28 dito Kam der König mit sein armee bey Closterrath Campieren.

29 dito Kam der Junge Prinß Conde hierin.

24 Junij Kam der marquis de grana hierin vmb die Magistrat vnd hr Scheffen zuuereinigen.

20 dito starb der hr Burgermeister tibus

12 Julij starb hr Philip Nagel Pastor zu S. folian.

13 augst seindt die francosen an dieser seit Mastricht kommen vnd von weiten blocquirt wiewoll an Jener seidt lang gewesen sein auch giengen auß dieser Statt Täglich Vber 100 Burger Marquetenten. gleichwoll haben die francosen Mastrich vnd am 26 dito Groningen verlassen.

20 dito hatt daß gepubbel*) Jan Jan Cornelius De Witt Vermort gehangen vnd in 1000 stuck zerhackt.

17 octob. haben sich die Lucker auch seindt erklärt gegen die Statten Vnd Mastricht.

1672 adi 9 9bris hatt eine fraw auff den scheidt wonhafft Vier kinder Zugleich zur welt gebracht, auch alle 4 die H. Tauff empfangen.

16 dito kam der prins von oranien mit die arme bey Mastricht, wie auch die Spanische, darzu die Lucker friedt gemacht.

21 dito hatt es auff den Katthoff gebrandt Vnter die haell.

1673.

1673 im Janu. regiert daß flecken fieber Starck.

16 dito sturben auff eine nacht zugleich die 3 Kinder Zu Bortscheidt im adler, iedes Vber 20 Jahr alt.

5 feb. ist ein Jubilium universale gewesen.

12 dito ist beurlaubt diese fasten |: deß Sontags Dingstags Vnd Donnerstags fleisch zu essen.

19 dito ist eine Erdbebung gewesen.

12 Marti Trawte der Käyser Leopoldi eine Dochter auß Tyroll.

10 aprill ist hr. Johann Corus zum BürgerMr. erwöhlt ist noch Jungesell.

6 dito haben die Soldaten Newe sendelen bekommen.

16 May seindt die Schwedische ambassedeurn |: als dot vnd Spar :| hierin kommen.

*) Nach dem Worte „gepubbel" ist im Text ein Zeichen, das ich für ein Fragezeichen halte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

18 May die hollendische ambassedeuren hr Bevering Vnnd odeck hierin Kommen.

25 dito Comte de Coulnes francoischer ambasedeur hierdurch nach Bruel Marschiert.

5 Junij seindt die Schwedische Ambassedeurs von hier nach Colln gezogen.

7 dito hatt der Konig von franckreich Mastricht belegert.

12 die *) seint die Stattische ambassedeurs nach Colln gezogen.

18 dito ist erstlich auf Mastricht geschossen worden.

24 dito ist Peter Sauben vnd Jacobs winandts auß den rath gestossen worden vnd ihre andere ämpter entsetzt weilln sie die Schmitzs Stimmen nicht recht Vbertragen haben als Brodts MarckMr. erwöhlt solten werden.

(Es folgen Nachrichten über Feuersbrünste in der Lohmühle und im kleinen Bade.)

2 Julij seindt die francosen in Mastricht gezogen.

9 dito haben die Catholischen binnen Vaels die h. Meß gelesen Vnd die Caluinische nicht mehr Predigen Mogen.

1673 ad 23 Augst wart ein Donnerwetter daß der hagel auff unterscheidtliche orter die glaßfinstern außschlagen thete.

28 7bris hat Jacob Winandts bey EE großen rath den 100jährigen Vandt bekommen.

1. 9bris trawet Kayser Leopoldi die princes Vonn Inspurg **).

6 dito ist Comte de chaunes francoischen ambassadeur wiederumb hierdurch nacher franckreich getrocken weilln den frieden handell zu Colln zerschlagen war.

22 dito galt ein sack saltz 9 Rd specie.

23 dito galt ein sack saltz 10½ Rd sp.

28 dito ein sack saltz 11½ Rd sp.

29 dito ein Kop saltz 32 m.

30 dito hat gerart Merx ein kop saltz verkaufft vor 48 m. auf S. andrestag ist ein Sack Saltz umb 18 Rd specie verkaufft.

7 xbris ein Sack Saltz umb 10 Rd spe.

1674.

1674 18 Jan. ist groß raths gewesen, vnd den hr. Brauman zum zum Statt doctor Erwelt welche bey die hr. Scheffen Secretarius war vnd Peter Sauben wiederumb pardonirt.

*) „die" anstatt „dito", Schreibfehler im Originale.

**) Der Verfasser hatte schon am 12. März die Heirath des Kaisers mit einer Erzherzogin aus der Tiroler Linie notirt. Der desfallsige Irrthum, der vermuthlich durch Mißverständniß einer Nachricht entstanden war, kann selbstredend die Glaubwürdigkeit desjenigen, was der Verfasser über Ereignisse, die zu Aachen oder in der Umgegend stattgefunden, notirt, keineswegs schwächen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

7 feb. ist geurlaubt diese fasten fleisch zu essen.
10 dito starb henrica Raex von frenß abtissin zu Bortscheit.
14 dito ist ihr Schwester an ihr platz erwöhlt worden.
15 dito deß abents Zwischen 4 Vnnd 5 Vhren hatt eine Kayserliche parthey prinß wilhelm von furstenberg mit eine geschwindigkeit binnen Colln gefangen genohmen, vnd hinweg nacher wien gefurt beiderseits ist 3 a 4 man uerwundt vnd todt blieben.
7 Marti ist die wein accinß außVerpacht worden vmb 1501 Rd. vnd hatt WerckMr Mattheis Maw selbige gepacht.
11 dito hatt eine hoer ein Kind In weingarts Bongart in einen bendt geworffen, welches die hundt halb aufffressen haben, es war ein Sohngen.
3 aprill ist hr wilre vnd hr gerardt Schorer Zum Bürgermeister erwöhlt worden.
14 dito kam ein Mandat von Speir daß man Jacob winants wiederumb frey in diese Statt soll kommen lassen.
1674 adi 7 May ist Neiß Locken alias Schmicken fendrich in arrest genohmen weiln er seinen Post nicht recht bewart hatt vnd durch andere sachen.
17 dito ist Generall Sporck mit die Käyserliche Armee alhier in's landt kommen.
1 Junij ist die Käyserliche Armee wiederumb langs die Statt von anbrechenden Tag biß deß abents Vmb 6 Vhren nacher dem Gulicher Landt Marschirt.
17 dito Kam der generall Susa alhier.
18 dito wart Bernart ostlender, wirdt in die Brewerleuff Vnnersehens Von einen Kayserlichen Soldat todt geschossen.
24 dito wart die Verpfachtung der wein accins abgestelt hingegen deß Burgers Bier accins Von 10 auff 20 G. iedes muth verhöhet, welches nur 3 Jahren wehren solte.
27 8bris ist der hr Dechant gulpen durch einen schlag gestorben.
12 9bris starb hr Dechant Rheinberg auff S. albert.
4 xbris wart im Munster erwohlt hr frepoun zum Dechant.
8. 9 Vnd 12 xbris ist allemahl Klein vnd groß ratts gewesen wegen der Kayserlichen inquartierung.
13 dito seindt sie inkommen.

1675.

1675 adi 9t Jan wart hr Baumeister Von Thenen Von dem hr obsinnigh auff dem großen Marck bastonirt.
1 feb. wart die gallig auff dem großen Marck |: durch die Bauren, welche von den Kayserlichen darzu gezwungen waren :| auffgericht.
27 Mertz binß 28 dito haben sich die francosen auß Mastricht die Lucker schantz bemechtiget.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

30 dito ist der Susa mit 112 Man außMarschirt vnnd 1000 Mann Wieder hinein Kommen.

2 aprill Kam der Jungen hertzog Lothringen in, vnnd am 3ten dito wieder hinweg.

11 dito seint die Kaiserliche alle hinwegh gezogen.

23 dito wart alle raths hr verbotten den abgestandenen BurgerMr. Mau keine Stimmen zu geben, Vnd ist hr Mulstro Vnd Chorus Erwöhlt worden.

10 Junij haben die francosen Limborg berent am 14 dito beschossen 20 dito Inbekommen

1675 4 Julij wart der Man welch in Collnerstraß in Gulich wohnhafft inß graß gesetzt, das er den EE rath geschmelt hatt.

29 dito wart Mathias recker ins graß gesetzt, daß er wegen aufruhr dieser Stadt geredt hat.

28. 8bris galt ein brodt 12 m. welches woll 4 Monat vorhin gewert hatt.

31 dito wart Zu gelaßen Von alle platzen brodt hierin Zu bringen vnd Zuuerkauffen galt noch 12 m. binß 1676 adi. 13 Jan. Da schlug es 3 B. ab.

1676.

1676 adi. 5 Jan. brandt es bey Brauman Vnter die Kreem.

30t Martz Wart hr. doctor Messen von den Scheffen Mulstro auff dem freyen Marck bastonirt.

31 dito haben die francosen die Luckerschantz demolirt.

1 aprill ist fenderich hans Jurg Von Marschierpfortz Von seinen Post nacher Vortscheit gelauffen, weilen er gewarschaut war, daß sie ihm gefangen setzen wolten, daß er hr BurgerMr Chörus solte geschmelt haben, aber des nachts haben sie ihm Von Vortscheit auß daß weschhauß geholt Vnd gefenglich gesetzt ohne Consent dero abtisin Zu Vortscheit.

14 dito wart hr wilre vnd h Schörer zum BurgerMeister erwöhlt.

2 May ist der wolff alhier vor 5 Jahren Commandant gestelt. Jahrlichs soll er haben 1000 reichsd aix.

9 dito war wiederumb ein Jubilium universale.

dito kam Comte de Estrate gubernator vom Mastricht Imgleichen der Gubernator von Limborg alhier das Bath gebrauchen.

1 Julij hatt man eine KornAhre alhier gehabt so 104 Kornen in hatte, man sagt es weren deren etlich gefunden von 128 biß 140 solten ingehabt haben.

21 dito hatt der Prinß Von Oranien Mastricht belegert mit hulff der alleirten auß diesem reich*) waren 300 Bauren Commandirt Vmb alda Zu graben.

*) d. h. dem Aachener Reich. Das Territorium außerhalb der Stadt, welches von dem Stadt-Magistrate beherrscht wurde, hieß das Aachener Reich.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

13 augst starb die Abtissin Zu Bortscheit.

17 dito brant es ahn Collermittelpfortz bey den esser.

27 dito haben die hollender Mastricht schändtlich verlassen Müssen Vnd woll 12000 Man verlohren, Vnd Vielle Canon Vnd amonution Verlassen.

1676 1. 8bris hat es Im Munster an Vnser lieben frawen altar dess Abents Vmb 8 Vhren gebrant, den zierath Vnd gardinen seint verbrant funsten ist es noch gelöscht worden.

3 dito wart daß grosse heiligthumb geZeunt, nachmittag vmb halber Zwey Vhr, aber nur in die heiligthumbs Kist, damit alle welt Kuntbar war, daß solches Keineswegs beschediget sey.

21 9bris brandt es im graß deß abents zwischen 10 vnd 11 Vhren so durch 3 horen ankommen war.

5 xbris musten 2 hoeren nemblich Mutter Vnd Dochter mit ihr todts Kleider Vnd brennende Kertzen in St. foilan die Stein tragen durch die Meiers Diener gefuhrt.

24 dito ist BurgerMr Maw seine fraw gestorben.

1677.

1677 adi. 16, 18 Vnd 19 Jan. haben die francosen Limburg mit auff springende Minen beginnen zu demoliren.

24 dito haben die francosen Kalckoffent vor Collerpfortz thun springen.

14 feb. ist Limborg ganz verbrent Vnd demolirt worden Von den francosen.

6 aprill ist h Mulstro Vnd hr Chörus Zum BurgerMr erwöhlt worden Rutger Brauman Vnd Niclas Schörer Zum WerckMr.

22 dito ist ein Junggeborenes Kindt in St. albertspfortzgraben Vertruncken funden worden.

29 dito ist ein Cometstern in Nort Nort Osten gesehen worden.

11 Junij ist erstlich Conferentz gehalten worden wegen EE rath Vnd BurgerMr Maw Streidigkeit so ahn Keiserlichen hoff balt 4 Jahr geschwebt hatt, Vnd seindt hieruber nomirirt den Prinß Von Salm, der Abt von Cornelius Munster Vnd der graff von Manderscheit.

5 Julij sollen gte Commissarien mit EE rath deputirten In die frawen Bruder erscheinen, aber die letzten seint außblieben.

9 dito wart groß rath vnd Kleins rath hiruber Vnd alle raths herrn auff ihren Äidt ahnbefohlen, welcher etwas von einigen Burg*) hieruon reden wurden Solches anZubringen.

17 dito wart Winant Cop Vnd der Lam Jan gefangen gesetz daß sie auff den Busch spolirt hatten am 16 xbris wart der Lam Jam außgegeisselt der ander gebannen.

*) Dem Worte „Burg" ist ein Schnörkel zum Zeichen der Abkürzung angehängt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1677 adi. 29 Julij wart bey EE rath Vberkommen daß Kein ankommender rathsherr Capotein officier greeff oder sunsten anderen Malzeit schuldig zu halten weren, so sie erwöhlt wurden.

19 Augst wart Michael der wechter ahn hartmasportz gesetz weill er Zuuiell Von EErath vnd BurgerMr Maw ihre Streidigkeitt geredt hatt.

25 dito wart Matheis recker wieder nach daß graß gefuhrt.

28 dito wart h Emondts alias Schwärtzgen mit die Meiersdiener Vnd 12 Soldaten auß die Beckerleuff geholt Vnd in das graß gesetz.

10 7bris kam der prinß vaudemont Vnd seine prinßes die Bader vnd warme waßer gebrauchen.

22 dito wart hans wilhelm brewer in die Vhr Klock gesetz.

dito vergab ein fraw der andern frawen 2 Kindern mit ButterMillig Vnd gifft In St. Peterstraß wohnhaft die Morderische fleuchtet in die Christenschen, wart aber außgeholt Vnd auff Collerpfortz gefanglich gesetz.

8. 8bris wart Peter Schauor ins graß gesetz.

1677 13 8bris wart 5 g. auff Jede Thon Bier an accins Verhoht Vnd 1 Kan Bier solt 10 Bauschen gelden.

7 9bris wolten deß Bischofs Von Munster Volcker ihre winterquartieren hier haben. 17 dito blocqirten sie diese Statt an 4 Orter, Vnd bins 18 dito wurffen sie 40 bomben hierin Jedoch ohne schaden aber die burger theten solche gegenwehr daß sie folgende nacht mit hinterlassung bey 100 Todten Vnd ohne Verletzung ein Jntziger Burger diese Statt verlassen Musten.

4 xbris brant es in Marschierstraß in David Nisel hauß.

20 dito wart deß abents vms 8 Vhr ein Tumult in den Bierenbaum waruber 3 Todtgeschlagen vnd geschossen der hr Von der Statt*) vnd hr flatten todtlich verwundt.

21 dito wart federhenßgen Todtgeschossen.

21 dito starb hr BurgerMr gerart Schörer Gott troß d Seell.

1678.

1678 adi 4 feb. Kam der Graff von Manderscheit in, als Commissarius deß hr BürgerMr Maw Contra EE rath Streidigkeiten. 8 dito haben Sie die erste Vergaderung gehalten in daß frawenbruder Closter.

1678 adi 10 febr. wart die fraw loß gelaßen die die 2 Kinder in 7bris vergeben hatt. Daß die Mutter der 2 Kinder 100 thaler haben soll war d Justitie.**)

*) Der erste Buchstabe nicht deutlich. Vielleicht ist „von der Natt" zu lesen.

**) Vermuthlich hatte sich ergeben, daß nur eine Unvorsichtigkeit der Beschuldigten zur Last fiel.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

8 Mertz Vmb 10 Vhren deß abents hatt einen Tuchschörers Knecht sich ahn die ponell abgelassen mit ein gestöhlenes Tuch Vnd gener seit den wall auffgeklommen wart aber Von die patrolien todt geschossen vnd am 12 dito aufferhalb Marschier Pfortz begraben.

16 dito hatt sich herr Emondts oben von die VhrKlock in die Nacht mit ein Säill abgelassen Vnd ist also entkommen.

19 aprill wart hr weilere Vnd hr Niclas Schorer Zum BurgerMr Jacob Klobert Vnd Laurentz Schieffer zum WerckMr erwöhlt, Vnd hagelte es woll 1½ stundt woll 2 a 3 fuß hoch.

1678 adi 4 May seint die Commissarien vnd EE rath deputirten wegen Maw bey einander gewesen.

3 dito lautet der pfortze klock Vmb 6 Vhren dieweillen daß Viell Burgern außgeschlossen solten werden, die Zu Bortscheit zum Bier waren, vnd die noch inkamen wart ein graß gebott gethan.

26 May recontrirte eine Newenburgische Parthey Von 250 Man Zu pferdt eine francosische ad 92 Man, Vor Marschirpfortz Vnd blieben Alle francosen todt außerhalb 10 at 11 Man, so sich in die Stattgraben saluirt hatten.

7 Julij ist hanß Jurg der fenderich loß kommen, welcher Von 1676 adi 1 Aprill gefangen gesessen hatt.

24 dito als man das heiligthumbt inlegen wolte haben die Canonices der Magistrat nicht dabey lassen wollen, waruber heut vnd ahm 25 dito raths war Vnd den Canonices daß wasser benohmen.

25 dito wart einen Jungen Ertzhertzog in Osterreich gebohren genand Josephus Jacobus Joanes Antonius Ignatius Esemius.

28 dito wart victoria geschossen wegen den Newgebohrnen Jungen Käiser.

8 8bris seindt die francosen Alhier ins Winterquartier kommen at 4000 Mann Vmb die Mittag haben sie die hauptwacht Ingenommen Sinte de Ruy Commandant.

14 dito wart ein francos gehenckt so die glaßfinstern Imgasthauß Ingeworfen hatt.

1678 adi 30 dito kam Caluo hierin als Commandant Vnd Sinte de Ruy marscherte nach Duren.

1 9bris geschahe die Erste Munsterung at 900 reuter vnd 2100 Musquetier.

6 dito wart Mastricht den hollender Ingeraumbt.

8 dito wart Jan den Säilldreeher gegen die minebruder Vber Von seinen Soldatt todt gestochen.

17 dito kam ein befelcht daß man jeder Soldatt täglich 1½ ℔ brodt 1 ℔ fleisch 1 Kan Bier oder 28 b an die platz neben Seruis geben soll ein reuter 1½ Man gerechnet. NB. bey obg täglich last must man noch von jeden Soldat an den Capetain geben 11 b.

23 dito wart der aufgehangen, welcher den Säiltreher hatt todtgestochen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1678 adi 13 xbris wurden alle Post vnd Bötten abgesetz durch den Intendant vnd eine Posterey von ihnen auffgericht In Bercheims hauß.

1679.

1679 adi 2 Jan wart einer Arboseirt, so vor 3 Tagen Vntergestegen war vnd außreißen welt

4 dito wart wiederumb gemunstert vnd seint etliche außCommandirt vnd haben Zons vnd Neuß ingenohmen Vnd Neuß außSpolirt, dito wurden auch allen Balleter verandert.

12 dito wart Monpensiers Regiment wiederumb gemunstert.

17 dito worden 2 von Bortscheit gehangen, welche filoirt hatten am 19 dito wurden sie an daß Hochgericht gehangen einer Con der andere Mattheis genant.

4 feb. wart Con sein Vatter auch gehangen.

3 dito wart der friedt Zwischen Kaiserliche Maiestet vnd Cron franckreich getroffen am 5 dito vnterschrieben.

15 dito wart wiederumb zugelassen diese fasten fleisch Zu essen.

19 dito ist le Schemini vertrocken am 27 dito marschierte sein regiment auch hierauß die Rosselions genant.

28 dito wart Mr de Charnan Commandant alhier.

1679 adi 9t Marti wart eine hoer auff den Esell gesetz.

16 dito marschierte Caluo mit die reuterey vnnd einiges fußvolck nacher dem Collnischen Landt nam Neuß ording Cleeff Goch vnd kalckar in, aber Neuß gantz auß spolirt.

1 aprill wart einer auffgehangen vnd zwei auff dem esell gesetz.

9 dito brant es in die Brormüllen.

10 dito wart Mulstro vnd Chorus zum BurgerMr erwöhlt Rutger brauman vnd Cornelius Schieffer zum werckMr.

15 dito starb BürgerMr willer.

(Es folgen hier Nachrichten über die am 19. April ausgewechselte Ratification des Friedens, über Musterungen und Dislocirungen der französischen Truppen.)

24 dito (Mai) wart BurgerMr Chörus zum VorstMr erwöhlt.

(Der Verfasser berichtet über einen am 26. Mai stattgehabten Brand in der Dechanei und über Dislocirungen und Musterungen der Truppen.)

17 Augst marschierten die Schweitzers hinweg vnd kamen deß Mompesartz vnd Lauonij regimenter at 1200 man vnd 180 officieren hierin, noch 4 Compagnien Reuter.

19 dito wart ein Seriant auffgehangen wegen Molestierung seines wirts, daß ihm der wilkom nicht gut gnug wart.

(Es folgen Nachrichten über Truppen-Dislocirungen, Besuche der Princessin von Oranien, des Prinzen von Nassau, des Herzogs von Hannover in Aachen.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

25 dito (8bris) worden alle handtwerckersrollen bei EE rath Ingefordert, vnd haben alle handwercker die ihre Ingeliebert ausserhalb, die schmit vnd schneider.

4 9bris marschierte der wunder vber wunderbahrlicher Commissarius doublet hinwegh.

9 9bris worden die schmit vnd schneider Jede Vmb 50 goltg gestrafft, dz sie ihr rollen nicht Ingeliebert hatten.

16 dito wart die schmit auff 3 Mutth Vnd die schneider auff 2 Muth Korn gelindert, Vnd ins weishauß Zu liebern, Vnd ihre rollen Inzugeben.

22 dito wart die schmit vnd schneider ihre Korn straff gantz entlassen, Vnd mit Inforderung der rollen stillgeschwiegen.

(Es folgen mehrere Notizen über den Wegmarsch der französischen Truppen. Es wird notirt, daß dieselben in Düren und Linnich 14 Monate gewesen. Dann heißt es weiter:)

19 dito (December) Marschirten noch etliche francosen hierauß.

21 dito Marschirten mit Caluo alle nacher Pontportz hinauß, Vor dem schlagbaum bekamen Vnsere herren die schlusseln der Statt, seint 14 Monat alhier gewesen, Vnd haben Vber 250000 Rd diese Statt gekost.

1680.

1680 d 21 Jan hatt Krin rutgers mit seine fraw In daß 53te Jahr ihrer Ehe Jubilium gehalten.

9 Marti hatt es gedonnert Vnd Zu Colln ist S. Ursula Kirch Von daß Wetter abgebrant nachdem sie 2 Mal gelöscht.

20 dito stabr*) die Abtissin Zu Vorscheit de rede genant.

7 aprill wart Marschierportz Vmb 6 Vhren Zugethan Vmb die Burger außzuschließen so zu Burscheit Zum Bier wahren, die Burger aber daß Werck bestiegen Vnd die Pfortz bemechtiget, mit gewalt Inkommen woruber 2 Burger gefangen, In die Cortegart gesetz aber die andere Burger sie wieder hinauß geholt.

9 dito seint 2 Burger gefanglich ahn die portze Klock gesetzt Vnd andere In Cetirt so sich fluchtig gemacht haben.

29 dito war hr furt Vnd hr Schörer Zum BürgerMr. Carl von Munster, Vnd Peter Niclas Zum werckMr. erwöhlt.

15 May kam der hertzog vnd hertzogin Von Gulich hierin.

1 Junij hat EE rath Vnd daß Capitul sich wiederumb vereinigt, Vber eröffnung Vnd Zeigung deß heiligthumb.

4 dito Zwischen 3 vnd 4 Vhren wart den hertzog Vnd hertzogin Vnd alle menschen daß heiligthumb gezeigt.

7 Junij marschierte der hertzog Vnd hertzogin Von hier auff hamich.

30 dito haben die Burger die Lotterey ruinirt Vnd Vber 8000 Rd. spolirt.

*) Kein Druckfehler, sondern Schreibfehler des Verfassers.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

17 8bris brant fraw SchörersErb hinter den Lößberg ab.

6 9bris Starb BurgerMr Maw welcher 1665 adi 15 7bris Maior Zu Bortscheit wart.

26 dito wart ein Commetstern gesehen deß Morgens Vmb 5 Vhr in Suid ost seinen startz nach Westen.

26 xbris wart ein Commetstern gesehen deß abents vmb 5 Vhren in weesten seinen startz wart erschrecklich lang dergleichen niemallen gesehen ist seine lengte wird Vber 7000 Meillen beschrieben.

1681.

1681 adi 21 Jan Wart hr BürgerMr Chörus Zum Maior Zu Bortscheit erwöhlt.

dito Laurentz Schieffer Vber die Manderscheiter Lehn Lehnherr.

24 dito wart hr Chörus zu Bortscheit eingefuhrt.

21 feb deß Morgens Vmb 5 Vhren worden 400 Burger Commandirt nacher Borscheit Vmb zu Executieren wegen $^1/_{12}$ ihrers Contingent der francosische inquartierung welchen sie nit Zahlen wolten Vnd Vorgebung sie hetten sich particulir mit die francosen abgetragen, Vnd sich hieruber Zu Spier Zu recht gestelt, deme Unahngesehen haben sie 13 Kahren mit allerhant wahren executirt Vnd Zur Stadt hinein bracht.

1. 3 Vnd 4 Marti seint alle diese gueter offentlich auff dem großen marck ahn den meistbietenden Verkaufft worden vnd 2100 Rd. ahn gelt darauß gemacht.

21 dito Kam der schneider die Katz wiederumb loß nachdem er auß den Junij 1680 gefangen ahn die portzeKlock gesessen hatt Vmb daß er ein Principall bey Plünderung der Loderey gewesen ist Vnd 200 reichD muß er noch Zur straff geben.

gestern ist Johannes Teuts vnd W. Storm gefenglich gesetz worden, Weillen sie adam huberts daß haupt Ingeschlagen hatten, 12 aprill wiederumb loßkommen.

26 aprill wart hr Mulstro Vnd hr chörus Zum BurgerMr Hr Brauman Vnd Bodden WerckMr erwöhlt. Imgleichen wart hr BawMr Jacob Möß VorstMr Erwohlt.

6. May brandt es ahn Veilsgaßort in daß Backhaus.

7 dito wart Johann Vinck Wegen dieberey von rader Vnd Kahren Im graß enthaupt Vnd seinen sohn 100 Jahr verbant.

10 dito kam der hertzog Vnd hertzogin Von Gulich hierin.

20 dito brandt es in Mawen hauß, alwo der hertzog logirt war.

29 dito brant es bey schauerJan in St. albertstraß, Vnd auch bei Wilhelm Klocker auffm Kumpesbath.

1 Junij brandt es in die hohe Sonn In Collnerstraß.

NB. heut soll daß heiligthumb dem hertzog Vnd hertzogin gezondt sein worden, warZu den EE rath bescheiden ist gewesen, aber

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wiederumb Contramandirt worden, weillen die Canonicer den Magistrat ihren gewohnlichen weg nicht haben wollen gehen lassen, sondern sie solten zur Wolffsthur hinein Kommen, also daß das heiligthumb nicht allein ist liegen blieben, sondern auch den gemachten friedenschluß 1680 adi 1 Junij Von die Canonicer ist zerbrochen worden, dem hertzog, Vnd Statt einen Schimpf geschehen.

2 Junij Marschirte der hertzog Vnd hertzogin Wiederumb hinweg.

1 Julij deß Nachmittags Vmb die 5te stundt Kam der christenheit durch beruhmter andächtig vnd gottsförchtiger pater Marcus d'auiano Capuciner hierin, ahm 8 dito Morgens vmb 10 Vhren deß Nachmittags Vmb 3 Vhren gab er den segen auff dem großen marck |: stehent auff einen dazu gemachten Cantzel :| Vnd waren Vber 50000 Menschen alda geschahen Viellen Meraculen ahn blinden stummen Vnd lahmen Ich habe mehr den 30 par Krencken gesehen so die lamden hinweg geworffen hatten Vnd gingen geradt all springent Vnd tantzent hinweg.

adi 17 Julij hatt EE rath 300 Burger Commandirt Vmb naher Burscheit eine fraw auffzugraben so ohn Besichtigung auff dem Closter kirchhoff durch die Abtissin begraben ist worden Vnd am 2 dito ermort gefunden wart ahn die Pronßvelter Eich Vnd den Maior die besichtigung daruber nicht erkennen wolte.

21 augst wart beym großen rath beschlossen dz daß Bier . .*) nechstkunfftig 1 8bris wiederumb 8 b gelten solte.

5 7bris Kam die Princess Von Oranien hierin.

12 dito Marschirte die Princeßin Von Oranien hinweg.

8 8bris starb hr Burgermeister Niclas Schorer noch Vngetraut, Gott trost die Seel.

1682.

1682 adi 10 Jan wart einer ahm hochgericht gehangen wegen Diebstall, alle Ketten Vnd eißen Könte er zerbrechen, 4 mall hatt er sich im graß Vnd Vhrklock außgebrochen.

10 feb starb der hr Dechant frepoun.

9 Marti ist der hr Von der linden Zum Dechant erwöhlt.

7 aprill ist Broich Vnnd hr Bodden Zum BurgerMr Laurentz Schieffer Vnd Peter Niclas Zum WerckMr erwöhlt.

24 dito branten neben die Regulieren 2 heuser ab.

NB. 16 Marti Wart Winandt Winants wegen Verklagter Ehebruchs auff die Portzeklock gesetz, 24 May worden die Sent, Scheffen Vnd Pastores Vom Nuntius Im Bant erklärt ob sie solten ihm loß laßen |: auff S. Jacobs Kirmeß giengen Keine Pastores mit Vmb in die Proceßion |: waruber diese Pastores nacher Cölln beim Nuntius gangen, den Bant zu entschlagen erhalten. selbig

*) Unleserliches Wort.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zeit ist den Käyserlich abgesanter Jodoci alhier gewesen Vnd auff selbiges Begehren ist winants am 8 Junij loß Kommen Vnter Caution Von 1000 Goltg.

3 Junij ist gebohren der 2te Ertherzog in osterreich genandt Leopoldus Josephus Wilhelmus franciscus antonius Erasmus.

18 dito wart Vber die massen schon | deßwegen alhier :| victorij gebrant binß 12 Vhren in der nacht auch alle Canons 6 a 7 mall gelöst ohne vielfältigen schuß auß die Cameren.

1 7bris hatt deß Kaisers Karll Biltnus so in die proceßion Vmbgetragen wirdt einen newen gelbanden Rock bekommen Kost 200 Rd Vnd ließ sich Wiederumb deß abents Vmb 10 Vhren einen Commet Stern sehen in Süydwesten Grassierte dieser Zeit eine algemeine Kranckheit Vnter die Kuhebeesten, auff ihre Zungen bekamen sie gelbe weiße vnd schwarze bladern, worden ihnen solche mit ein fein silberKendiges scheiblein die Materien außgeschraept Vnd mit ein salblein von rost (außm schorrenstein) saltz hönig Vnd scharffen weinessig worden sie gehielt.

Vmb diese Zeit hatt der regierender BürgerMr Bodden einen Degen beginnen Zutragen so vorhin niemahlen geschehen ist. gott gebe ihnen gluck vnd Seegen darzu.

9 9bris brant es In die wintmüllen Vnter die Kreem.

1683.

1683 adi 10 feb. brant es In St Thomas Vor Collerpfortz.

11 dito brant es in die Brewerleuff.

20 Marti wart BurgerMr Chörus executirt wegen seiner Schwiegersche Chatelins woraus großen Zweyspalt Zwischen den rath Vnd scheffen entstehet, dan dz Sentgericht solches process pretendirt, dito rath nimbt sich solches an, obs recht ist, steht dahin.

21 dito bärst die Minnebruders Klock, wehr an Statt der Uhrheber dieser Zweyspalt gebarsten, mogt woll beßer sein.

22 dito wart es Raths auff einen montagh Vnd wart den Scheffen der freyheitt der Bier accins ihren Zucker Vnd Meedt abgebrochen

30 dito wart die Minnebruders Klock getäufft wigt 576 ℔.

dito haben die Scheffen eine Mandat an ihre Camer Vnd die 4 haupt StattPfortzen auffschlagen laßen, dz Sendtgericht geradt ihre publication Zu wieder.

ad 8 aprill wart EE rath oder die BurgerMr eine Mandat insinuirt Von hertzog von Gulich, deßen inhalt war daß die scheffen in ihre alte possession bleiben solten Vnter scharffe Trewungen Vom hertzog.

13. dito worden die pfant bey hr BurgerMr Chörus abgeholt so am 20 Mertz executirt waren, aber es ist mit einig gelt bezalt worden ahn platz die pfant.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

23 aprill Wart Mulstro Vnd Chörus Zum BurgerMr Cornelius Weißenbergh vnd rutger brauman Zum WerckMr erwöhlt. Vnd wart den Gasselbrieff Verworffen Welche 1680 Vnter die Regierung BurgerMr furt Vnd Schörer auffgericht war gewesen.

21 Julij hatt der BurgerMr Mulstro den Kleinen rath bescheiden lassen, am 22ten dito wurden die Roden als Rathstag außgestochen, Vnd das ampt der Meß gelesen, aber weill BurgerMr Chörus hieruon zuuor nichts gewist hatt, hatt derselbe die Röden thun innehmen*) und die rathshr seint nach hauß gangen, Vnd ist nicht rath gehalten.

3 augst dieser Statt Sindicus Brauman, Vnd der Scheffen Sindicus Schroeders, Zum Scheffen erwöhlt woroen. Vnd doctor Messen Zum ScheffenSindicus, welcher dieser Statt consulent war.

12 dito wart hesselman binnen Cölln enthaupt, welcher im anfang einer gewesen ist so mit der gulich gehalten Vnd den aufflauf der gemeinden gegen den rath hatt helffen behaubten.

13 war es alhier groß raths Vnd wart doctor Sigismundis Messen Statt Sindicus Vnd Consularius Zugleich.

(Es folgen Nachrichten über Geburt einer Kais. Prinzessin, über die Entsetzung von Wien und den Sieg des Herzogs von Lothringen über die Türken und über einen in St. folian-Kirche stattgefundenen Diebstahl.)

29 dito (7bris) wart alhier Victorie gehalten, deß Morgens mit einer prosession, warbey alle hanttwercker mit ihre patronen wahren, im gleich Kaiser Carls Biltnuß, den hrn scheffen wart mit 2 Officier vnd 20 soldaten ihren gang gehindert, weillen den gantzen rath hinder dem Hochwürdigen Vor gehen theten, Welches obg Scheffen vermeinten zu thun.

NB. 3 mahl wart auß alle Canons Vnd Cameren rondtumb die Statt salue gegeben, auff den großen marck stunden 37 tartonnen warunter der Turckische Keiser Zu pfert sitzent, Vnd Von Vnsern Keiser auch zu pfert, durchschossen, Vnd zu sampt die Tartonnen verbrant.

19 8bris Starb hr BurgerMr Bodden, gott trost die liebe Seell.

20 dito wart Licentiat Moß zur Statt Secretarius erwöhlt, ahn platz den abgelebten Secre: Peill.

NB. am 17. dito endigte daß Jubilium universale Welches 1681 auch noch einmahl war.

---

*) Während der Sitzungen des großen Rathes standen zwei Ruthen nebeneinander aufrecht auf der Gallerie des Rathhauses. Wenn aber nur der kleine Rath Sitzungen hielt, lag eine der Ruthen schief neben der aufrecht stehenden anderen. Man vgl. den Aufsatz von Th. Quix im ‚Wochenblatt für Aachen und Umgegend' II. Jahrgang Nro. 76, über die Ruthe als Zeichen der Gewalt auch das oben im ersten Anhange S. 60 not. über die Bedeutung der Ruthe Gesagte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Es wird dann gemeldet, daß Dautzenberg, der nach Düsseldorf geschickt worden, um die Auslieferung eines Menschen zu erlangen, der in der Jesuiten-Kirche zu Aachen gestohlen hatte, „wegen den streitigen Gang in die procession so am 27 7bris geschehen" (soll wohl heißen müssen: „29ten 7bris") zu Düsseldorf „in arrest ist gehalten worden". Am 24. December wurde Dautzenberg „deß arrest entledigt". Ueber eine Entscheidung in Betreff des Streites, der zu seiner Haft Veranlassung gegeben, wird nichts gesagt.)

1684.

1684 anfangs Jan kam: Doctor Berg wiederumb nachdem er 9 a 10 Jahren bey dem Kaiser wegen BurgerMr Maw Streidigkeit gewesen ist.

22 Mertz wart hr Peter Bodden Vnd Broich Znm BurgerMr Jacob Klubert Vnd mattheis decker Zum WerckMr erwöhlt.

(Es folgen Notizen über die Einnahme von Luxemburg, Zerstörung Triers, sodann über die am 5. Juli stattgefundene Bestrafung eines gefallenen Frauenzimmers, welches „Kertzen vnd Stein" tragen mußte „auß dem graß nach St. Foilans Kirche," über die Flucht ihres Verführers.)

11 Julij haben die Meiers Diener den Pastor Von S. Jacob, auff freyer strassen den röhten Mantel Vmbthun wollen, auß Vrsach daß er obgemelte Person loßgelassen hatt ohne beywesen dieselbige Diener.

13 Julij wart es groß Vnd Kleins rath Wegen Doctor Bergh daß er einige Vngebuhrliche schimpfliche Brieff gegen diesen Maiestrat Von Wien an doctor Brauman vnd Brauman wieder an ihm geschrieben haben solte, der Berg aber daruon protestirt Vnd appellirt hatt: abermall einen newen streit, dern |: Gott erbarms :| Jetz mehr als Zuuiell seint Vnter die herren dieser Statt.

NB. Weilln Wir einen solchen harten winter gehabt haben, dergleichen menschen von 80. a 90. Jahren alter nicht gedenken Von 1683 am 24 9bris gieng es ahn zu schneien vnd freiren biß 1684 adi 6 aprill mit solche große Kälte, dz vielle Menschen Vnd Viehe daruon gestorben seint, wie dan mancher handt fuß Naeß vnd Ohren abgefröhren seint, Darauff ist einen solchen truckenen Sommer gefolgt, so auch nicht erdencklich ist, dan von 28 aprill biß 9 augsti hatt es nicht geregnet. am 9, 10, 11, 14 vnd 15 dito hat es geregnet warnach sich alles erfrewen thet. folgenden Winter wart ein pint hew verkaufft vor 90 Thaler. auß mangel deß futters Muste der haußman 2 Theill seiner Beesten Verkauffen Vnd war ein Schaaff vor 5 Ja biß 3 gulden Verkaufft ein fuder roggen ströh galt 16 schillingen.

14 Julij hatt ein hor ihr Kint den halt abgeschnitten, Vnd außerhalb Weingartsbongartpfortz In die gaß geworffen.

21 dito kamen 10000 franzosen von Lutzemburg vnd Trier alhier ins Limburger lant Vnter Mons. de Joyeuse Weilln in dieser

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

truckenen Zeit balt Kein fuder gewachssen wart vor dieses Viehe wart der Baur In den grunt verdorben am 7 aug Kamen sie Zu gimmenich Moreßnet, Vnd am 10 dito haben sie ins Mun sterlandt *) alle furagie hinwegh geholt 16 dito seint sie auff gebrochen Vnd haben diese Statt 700 Rd ein par Kutschpfert Vnd ein par Pistolen von 80 rd |: samen woll 1000 reichsd :| abgepreſt darneben im reich auff etliche orter schlecht gemacht.

(Folgen Notizen über die Flucht zweier Diebe und den am 3. August erfolgten Tod des am 3. Juni 1682 geborenen Kaiserl. Prinzen, über die am 22. August geschehene Geburt einer Kais. Princessin, über den am 19. dess. Monates stattgehabten Tod des Bürgermeisterei-Dieners Peter Graff, am 22. dess. Monates geschehene Wahl des Peter Gier, Schreiber am Kölner Thor zum Bürgermeisterei-Diener, und des Leonard Radermacher zum Thorschreiber.)

26 augst erobert der Churfurst Von Cölln Maximilian heinrich die Statt Luttig, ohne den geringsten gegenwehr weilln die Burger darbinnen Vneinig wahren Vnd mit ihm hielten Vnd die Wacht hatten Vnd Ingelassen 15 a 16000 Man Starck Vnd 3 hr. der Statt seint einhaubt Vnd die heupter auff Stangen gesetzt worden.

am 9 8bris thet der Churfurst seinen einzugh in Luck vnd noch 5 hr. enthaupt worden.

29 dito hatt EE rath noch zum Statt doctor erwöhlt hr Lipman, in platz deß abgesetzten Doctor Bergh.

22 7bris wahren die hr Scheffen noch wegen die Scatilinische sache contra BurgerMr Chorus excommunicirt aber sie haben selbiges wenig ahngenohmen.

1 8bris haben die hr Scheffen ein Edict außhangen laßen mit dieser Vberschrift Redt und Nichtigkeit der Excommunication.

4 dito auff S. francisci Tag haben die hr Beambten ihre flambauen außgelösch vnd mit die procession nit mitgehen wollen, als sie den hr BurgerMr Bröich Vnter den himmel darbey sahen, neben daß Hochwürdige gehen.

29 dito brant es in Konigstraß Im Konigsstein.

31. 8bris wart hr Johannes Kaffenbergh Capotain.

20ten 9bris hatt diese Statt den Burscheiter ihre Eißerne Preß Wieder mußen liebern Welche sie a⁰ 1663 adi 30 april durch execution alda abgeholt hatten.

9 vnd 12 8bris wart zu Wien erkant, daß daß Sentgericht BurgerMr vnd Scheffen, Item hr BurgerMr Chörus vnd die Chatelins innerhalb 2 Monat an daß Kays. Hoffgericht erscheinen solten vnd alda ihr recht erhalten.

---

*) Gebiet der Abtei Corneli-Münster.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

17 xbris war es groß vnd Kleins raths, weiln daß von deß Churfursten von Cölln ahm Ihro: Kayſ: May: Vberlaßene 6000 man gegen den Turck eine Compagnie ihr winter quartier ins reich*) haben wolten. Vnd iſt zu Luttich accordirt 40 Man ins reich zu inquartieren vnd vor 30 Man gelt ieder taglich 5 ſchilling.

1685.

1685 2 Jan. marſchirte der Kay. Commissarius Jodoci von hier, ohne etwas nutzliches außgericht Zu haben in der ſtreidigen ſachen E. E raths hr Scheffen vnd Sendtgerichts.

5 feb. war es groß vnd kleins raths weilln der Obriſter Leutenant Bock noch ſeine dragoner ad 40 Man ins reich liegende noch eine Compagnie darbey haben wolte, iſt doch ſo fern mit ihm geworden daß ſie biß Ultimo marti in platz februarij bleiben ſolten.

7 feb war es abermahl groß vnd kleins raths Weilln ſich 300 man ins reich inquartirt hatten, ſo auch von luttig Kamen.

12 dito wart dieſe Burgerſchaft durch ihre capoteins abgefrgt welche luſt hetten |: im fall ſich noch einige dergleichen mars ins reich inquartiren wolten :| mit hinauß Zufallen vmb ſelbige weg Zutreiben aber keine 150 man wahren willig befunden.

18 dito kamen abermahl dergleichen Marſch ins reich waruber alle Bauren auff der Kremerleuff vnd ins Kornhauß gemonſtert vnd hinauß marſchirt auff ſelbige Krigsvolcker loß, aber dieſelben quitirten daß Reich alſobalt.

21 wart ein brabender alhie an den Katſch geſetzt eine Stunt lang mit 2 ruden ahm haltz, welcher ahm buchel Jm Mergen bilt einige Stoffen geſtohlen hatt.

1 Martz abermahl Groß vnd kleins raths Weillen der heldewein ſeine Compagnie ins reich inquatieren wolt.

25 Mertz marſchierte der Obriſter Bock mit ſeine Volcker auß dz reich vnd vmbliegende Platzen hinweg.

10 april wart Chörus vnd Mulſtro zum BurgerMr. R Brauman vnd Jacob Zum Werckmeiſter erwöhlt.

13 dito iſt doctor Meeßen nach Wien gangen. NB. Wart eine pint höw vmb 15 Rd verkaufft auch 100 ß. vor 10 ſch 1 groß ß. Butter 12 m. ein ß Schincken 7½ m.

24 Junij Wart hr Johann Kaſſenberg BawMeiſter.

25 dito wart Kayſer Carl auff die Marck Pfeiff vergult.

5 Julij deß nachts iſt dz Wetter Zu S. Corneli Munſt in der Kirchthurm geſchlagen.

13 dito iſt hr Maior vnd Scheffen Schröders nacher Wien gereiſt.

14 dito hatt daß Sentgericht abermahl eine excommunication vom

*) d. h. Aachener Reich.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nuntio gegen die Scheffen außbracht, vnd vff einige Kirchen auffschlagen lassen, a dito haben die hr Scheffen an die Schreib-Camer Brussel genant auffschlagen lassen dass die excommunication Noll vnd Richtig wehre. auch ist abermahl eine Mandat vom Keiser Kommen vnd auff eine höhere straff alle partheien nach Wien beruffen.

Diese heiligthumbsfahrt seint 89 Krämer alhier auff die hall Katschhoff großen marck vmb in den Vmbgang gewesen.

16 vnd 17 dito hatt hr Carll bock daß heiligthumb außgerufen.

1 xbris ist hubert deß gardiniers Weib mit noch eine andere comdamnirt die Kertzen zu tragen sambt Stein vnd Tods Kleider vnd seint in platz deß maiers diener durch die Aacher Soldaten herauß vnd in S. foilans Pfahrkirch gefuhrt worden.

1686.

1686 adi 7 Jan. Starb h. Scheffen Wilre von den Wor . . *).

1686 adi 11 Jan ist der hr Maior vnd Scheffen Schröders von Wien wiederumb Kommen.

19 feb. ist hr doctor Meßen von Wien Wiederumb kommen.

26 dito starb der dechant im Munster hr. von der linden genandt.

26 Marty wart der Proffion Bierens zum Dechant erwöhlt.

Vnd hatt der furst von Gulich dem Dohmherrn Zu Luttig hr Gimmenich de flatten die Proffionsplatz gegeben.

5 aprill wart Broch Vnd Bodden Zum BurgerMr Peter Niclas vnd Michael Mostart zum Werckmeister erwöhlt.

1 Julij galtt 1 Brott 19 B. ein faß Korn 14 m.

16 dito galt 1 ℔ hoppen 21 m.

1 augst Starb hr Johann opferman Pastor In S. foilian.

6 dito hatt daß Capitel Johannes Beuß Jansherr angesetz daß er Tauffen soll Im Munster.

7 dito hatt daß Sendtgericht alle Weißfrawen anbefehlen lassen Keine Kinder anders als In S. foilian Tauffen zu lassen.

24 dito Starb der Prelat hoen Zu CornelyMunster.

4 7bris Kam der furst Von Gulich mit seinem Bruder deß abents Vmb 8 Vhren hierin.

6 dito Kam Prinß Wilhelm von Furstenberg Bischoff Zu Straßburg deß nachmittags vmb 3 Vhren hierin.

8 dito Kamen 2 Expressen an obg fursten daß ofen oder Buda am 2ten 7bris an die Christen Sturmender hant Vbergangen.

11 dito wart der hr flatten Von Gimmenich alß Proffion von daß Sentgericht In St. foilian ingefuhrt.

12 dito Verreiset der furst Von Gulich von hier.

*) Ein Stück aus dem Blatte ist ausgerissen. Der Verfasser hat gewiß „Worm" geschrieben. Der erwähnte Scheffen von Wylre nannte sich Johann Wilhelm von Wylre zu Worm.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dito bekam der furstenberger Von Rom Zeitung, dz er zum Cardinall erwöhlt wehre.

15 dito wart die Victorij alhier gehalten Wegen Buda eroberung.

NB. Diesen herbst seind solche menge Mäuß ins felt gewesen daßs nicht Zubeschreiben, allerhant von Coleuren Stoppe stertz langwerbig Vnd gantz Kleine fuß, von 20. 25 biß 30 findt man in ein Neest.

3 8bris hat der furst von Gulich allerhandt KauffmansWahren Vnd Schulden, Item alle rhenten Pfachten Vnd Interesse dieser Statt Aach durch daß gantze Gulicher land in Arrest Vnd Beschlag genohmen.

5 9bris haben die Jesuiters die 6te Schul bey ihnen eingefuhrt.

20 ditto hatt daß Capitel Im Munster ihre fruchten vnd rhenten bey den furst loß bekommen, dessen haben sie *)

28 dito war es hieruber Groß vnd Kleins raths.

Es folgt eine Mittheilung über den ersten Gottesdienst und die Einführung des Herrn Franziskus Schmetz in St. Foilian.

1687.

1687 adi 8 Feb Worden 2 junge hoeren Keine Vber 17 Jahren alt durch die Statt in S. foilians Kirch durch die Statt Soldaten gefuhrt, Vnd haben Kertzen Vnd Stein getragen, hatten TodtsKleider an, Warauff Spruchten wahren Vnd trugen auff ihre haubter Gelbe Papieren Stricken So Jetzt der Jungfrawen Moede War Eine Mercken genant 4 Jahr die andere Putz 2 Jahr auß der Statt verbannen.

7 Aprill Chörus vnd Mulstro BurgerMr. Rutger Brauman vnd heinrich Simens Zum WerkMr erwöhlt.

8 dito ist den ersten Stein gelegt an die Capell in die Minnebruder Vnser lieben frawen von Loretten genant.

3 May wart Canonicus fibus als Proffion eingefuhrt nach der der Proffion flatten von Gimmenich quitirt hatt.

18 dito wart einen Geist im Münster erlöst. Ich hab den schnufftuch in handen gehabt worin er seine 5 fingeren gesetz vnd gebrant hatt.

24 dito ist der furst von Gulich vnd die furstin zu Burtscheit kommen.

29 May auff Fronlichnamstag hatt der Prinß Cardinal furstenbergh daß ampt der h. Meeß im Munster gesungen vnd darnach daß venerabele die gantze Proceßion lang getragen, auff dem Marck Vnter dem Himmel ist Keinen Spanischen Wein noch Banquet geben worden, wie vorhin geschehen.

2 Junij ist der Prinß Cardinal Furstenberg vertrocken.

6 July ist der hertzog vnd hertzogin Von Bortscheit Vertrocken nachdeme die hertzogin 3 Wochen Kranck ist gewesen.

10 dito brant es in Colnerstraß In der Rode Schmit.

*) Satz nicht ausgeschrieben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

13 aug wart die Trom geschlagen vmb Wiederumb alhier Soldaten zu werben.

29 dito trocken die halbscheit von 160 Man auff vnd die Burgerliche Tagwach wart abgestelt, welche von 1679 adi 22 xbris an gewehret hatt.

22 8bris hatt sich hubert von haaren im graß im hanßen Loch selbst erhangen Vnd am 24 dito wart er hinauß geschlifft Vnd ahn einen Post neben die Galgen auffgehenckt.

7 xbris wolte der Proffion Johannes Otten Zum Kuster in S. foilian einfuhren. Der Pastor wolte ihm aber nicht acceptieren Vnd gab Streit Zwischen ihnen.

31 dito wart der Otten mit 3 Soldaten auß St. foilians Pfahrkirch gefuhrt weiln Jetziger Pastor ihm nicht haben wolte, ohn angesehen ihm der Proffion darzu haben wolte.

1688.

1688 adi den 16 Jan ist das Capittul Vnd Sentgericht wegen der Tauff accordirt.

5 Mertz seint die prouisoren daß letzte mahl vmbgang wegen die armen.

26 dito wart Broich vnd Bodden BurgerMr Peter Niclas Vnd Johannes Kaffenberg BawMr erwöhlt.

17 aprill musten die Burger die Tag vnd Nachtwacht Wiederumb thun.

Es folgen Notizen über einen Brand auf der Rennbahn und über Besuche mehrerer hochgestellter Personen.

27 *) May wart eine Sünderin durch die Procession auß daß Graß erlößt, nachdem Sie 3 mahl mit daß Creutz auff die Graß Portz gestossen hatten.

7 Julij worden die hr Scheffen Wiederumb in den Bann erklart wofern sie nicht in 6 Tagen wegen daß Sentgericht Zu Rom angefangenes Proceß beantworteten Vnd dannoch in eine Straff von 500 Rd condamnirt.

15. Julij appellirten die hr Scheffen wegen den Bann beim Kaiser.

16 dito ließe der Pastor in S. foilian Beyern wegen das daß Sendtgericht die Tauff gegen den Proffion gewonnen hette.

5 augst haben die hr Scheffen ihr proces gegen den Magistrat vnd Sendtgericht |: beim Keiser :| mit allen Kosten gewonnen.

11 dito giengen die prouisoren daß erste mahl Vmb durch die Statt vor almusen der weisen Kinder.

Es folgen mehrere Notizen über Besuche hochgestellter Personen in Aachen.

24 dito (7bris) musten die Burger wiederumb auf die Wehl wachten.

22 9bris ward auff ein Muth Zäppers Bier 50 auff Burgers 25 vnd im Reich iede Thon 5 gulden accins gestelt.

---

*) Zweite Ziffer undeutlich.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

9 xbris wart die Zeppers accins 10 gulden gemindert Vnd auff 40 g blieben.

29 xbris wart Jacob Moß sein Sohn Consellarius erwöhlt.

1689.

1689 adi 6 Jan war es Groß Vnd Kleins raths am 8 dito trocken die hr nach Bönn vnd accordirten mit dem Cardinall furstenberg wegen francosischen Brantschatz Wie gesagt vor 30000 Rd mit die*)

17 vnd 28 dito haben die francosen zu Vaels deß praedicants hauß abgebrant die francosische Kirch inwendig gantz ruinirt.

24 Mertz galt ein Brot 19 Bauschen.

6 april haben die hollender nahmens Ihro Kayß Mag Luck eingenohmen.

21 dito ist hr Mulstro Vnd Chörus Zum BurgerMr Jacob Moß vnd Mantels zum WerckMr erwöhlt worden.

16 Junij hatt der Churfurst Von Brandenburg Keiserswerth Inbekommen.

20 dito hatt dito Churfurst Bönn in 24 Stunden gantz Bombardirt aber daß Guarnison hat sich Vnter ihren gubernatur Asfelt genant trefflich gehalten biß 12 8bris vnd damahlen mit accordt Vbergangen. dito gubernatur Ist in eine Senff alhier am 18. 8bris blessirt Inbracht vnd am 19 dito gestorben vnd in deß Predigers Kirch begraben.

17 8bris kamen die Newenburgischen Zu Burtscheit vnd im reich vnd wollen ihr Winterquartier In die Statt haben.

22 dito wart es groß vnd Kleins raths vnd die Trommen geschlagen Volck zu werben vmb sich zu wehren.

21 9bris Marschirten die Newenburgischen auß dem reich vnd von Bortscheit haben im reich vber 30000 Rd schaden gethan.

10 dito kamen 19 Compagnien ad 2400 man Brandenburgische Fußvolcker hierin.

13 bis 14 dito deß nachts brant es ahn Coller Mittelpfortz 3 a 4 achter gebäw ab.

14 dito kamen 10 Standaren a 700 man reuterey hierin.

30 dito des nachts wart die Gallig auff den Katzhoff auffgericht.

*) Der Satz ist nicht ganz ausgeschrieben. Die „Herren" wovon die Rede, sind die Bürgermeister.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

XXXIX.

Das nachstehende Verzeichniß füllt die ersten Blätter eines auf dem Aachener Stadt-Archive vorhandenen dünnen Leder-Bandes, dessen andere Blätter eine Rechnung über Einnahmen und Ausgaben der Stern-Zunft enthalten. Die Namen sind bis zu „Heinrich Wolter Elserack" incl. von derselben Hand geschrieben. Die später folgenden Namen sind von einem Anderen aufgezeichnet worden. Die Angaben über die Sterbetage sind auch an Handschrift und Dinte als spätere Zusätze zu erkennen.

In dem Jaer uns Herrenn dussent funffhundert Sesseig Nune 1569
Am Ersten dag Augusty Haben Adam pastor vnd Herr Karll Grönendal zer Zeit Greven Die namen der Gesellschaff nay Laudt der Scheiffen stellen laessen.

Herr Gerhart Elrebornn † obijt Ao 71.
Herr Gottschalk van Segraede † ao 78.
Herr Johan von Wallum genandt hurpers.
Gierhart van Eise Her zu Busdahl †.
Euerhart Roe.*)
Collen Buck zu Hepscheid †.
Peter Broich.
Herr Peter Buck † obijt ao 71 in maio d 28t
Gyllis van Reymerstock.
Steffen Neudorp.
Niklas van Leymburg den man nent oist.
Herr Lennart van den Houe.
† Herr Karll Gronendall ao 74 d 23 Feb.
Dederich Herr zu Millendunck.
Johan Bullart.**)
Petter Buck der Jounge.
Matheis Buck.
Der hochwerdigster Furst und herr her Gierhart van Grusbeck Bischoff zu Ludich etc.
Herr holtrop Parochian.
Doctor Gerlaich Radermacher.
Herr Jacop pastor.
herr Wylhelm van Willre.
Herr Anastatius van Segräde.
Herr Johan van Gurtzenich † obijt ao 79.
Wylhelm Dasdoung.
Wylhelm van Roehe †.
Herr Johan Lountzen.
Herr Albrecht Schrick.
Adam pastor.

*) Von Obsinnigh genannt Roe (Rohe).
**) Vermuthlich „Beulart".

Johann Elreborn.
† Anastatius van Segraede.
Johann Colin.
Symont Colin.
Johann van pern.
Bonyfatius Colin H melchior Colin Son.
Nicolaus Raue potestas zu Stafflo.
Werner Huin van anstenraede.
Johann parreis.
Johann van Eynaeten.
Gort van mewen.
Wilhelm van Ruischenberg Herr zu Roschet, Erffmarschalck des Hertzgdoms Limborgs.
Hr Alardt van Segraed obijt a 73 in Februarij.
Hr Gregorius van Wylre.
Johan Colyn Hr melchior Colyn Son.
Winart Hartman.
Floris van den Bongart.
Hr milchior van Schwartzenburg.
Hr Wolter Elserak obijt ao 74 den 25 februarij.
Jaspar Heinr. van Anstenraedt.
H. Werner van Meraedt genant Hofflis
H Richardt van Meraedt genant Hofflis.
H Andreis Ellerborn.
H Frans Beussdall.
H Frans Vos.
Johan van Weilre.
Andreas Radermecher.
Johan Schenck.
Johan vann Schoffberg.
Reinart Raff.
Johan Meradt genandt hoifflis.
Dederich Beussdall.
Hinrich Segraett.
Johann Ellerborn.
† andreiss hoff.
Geratt Ellerborn.
Adam von Louenich.
Johan Berchen.
peter van Segraett.
Christoffell Stommellen.
Jaspar vann Kortenbach.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

XL.

Der nachstehend von mir mitgetheilte notarielle Act wurde angefertigt auf den Wunsch eines chursächsischen Officiers, der über die Vorfahren seiner aus Aachen stammenden Großmutter und deren Adel Beweise zu sammeln wünschte. Der Auszug, der vom Notar nicht abgesendet worden, blieb später im Besitze meines Groß-Onkels Carl von Fürth und befindet sich gegenwärtig zu Revieren. Ich theile ihn so mit, wie er mir vorgelegen hat, muß aber darauf aufmerksam machen, daß die Namen derjenigen, welche nach Inhalt des notariellen Actes im 16. und im Anfange des 17. Jahrhunderts Mitglieder der Stern-Zunft waren, in dem alten Protocoll-Buch der Zunft gewiß nicht so geschrieben waren, wie sie der Notar geschrieben hat.[1]) Auch hat dort gewiß vor mehreren der eingetragenen Namen, vor welchen der Notar die Präposition „von" geschrieben, diese Präposition nicht gestanden.[2]) Dem Notar haben zwei Extracte aus dem erwähnten Protocoll-Buch vorgelegen. Eines derselben war gegen Ende des 17. Jahrhunderts angefertigt. Vielleicht war der andere nicht viel älter. Entweder hat der Verfasser der Extracte die Namen derjenigen, deren Familien am Ende des 17. Jahrhunderts noch in Aachen existiren, so geschrieben, wie damals diese Familien sich benannten oder es hat der Notar, der nur attestiren wollte, daß Vorfahren einer Familie mit anderen Adelichen zur Stern-Zunft gehört hatten, Familien-Namen so geschrieben, wie er sie zu schreiben gewohnt war, und keine Rücksicht auf diplomatische Genauigkeit genommen. Jetzt sind wahrscheinlich das Protocollbuch und die beiden Auszüge verloren. Es ist zu bedauern, daß das Archiv des Scheffenstuhles, welches sich bis vor Kurzem auf dem Speicher des Aachener Landgerichts befand, dort viele Jahre hindurch nicht Gegenstand einer sorgfältigen Aufbewahrung gewesen. Ich erinnere mich noch, daß viele Urkunden dort im Jahre 1832, als mein Vater einen kleinen Theil des Archives geordnet hatte, vorhanden waren. Wie reich die Ausbeute der von meinem Vater geschehenen Durchsicht eines kleinen Theiles des Archives war, beweisen dessen Berichte an den Minister. Herr Professor Lörsch hat in seiner Schrift „Aachener Rechtsdenkmäler" Seite 13 und 14 die wichtigsten älteren Manuscripte, die mein Vater aufgefunden, aufgeführt.

---

[1]) Man vgl. das von mir sub XXXIV mitgetheilte Verzeichniß, welches im Jahre 1569 von den damaligen Greven der Zunft angefertigt worden.

[2]) Daß das „von" vor dem Namen Requisit des Adels sei, wurde erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Deutschland angenommen. Früher führten viele ganz unzweifelhaft Adeliche diese Präposition vor dem Namen nicht. Aber auch später hat man dort, wo Plattdeutsch geredet wurde, das „von" häufig weggelassen. Insbesondere geschah dieses zu Aachen, wo man das „von" häufig selbst in solchen Fällen, wo der Name eine locale Beziehung hatte, wegließ, und ein „s" dem Namen anhing. Z. B. sagte man: „Herr Beusdahls" statt „von Eiß genannt Beusdahl".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Auszug zweyer alten in der Archiv des hochadelichen Schöffenstuhls hiesiger kayserl. freyen Reichsstadt Aachen vorfindlichen Protokollen, in welche die Namen der adelichen Gesellschaft des Stern eingeschrieben, unter welchen befindlich wie folget:

Der hochwürdiger Fürst und Herr, Herr Girrhard von Grosbeck, Bischof von Lüttich, — Herr Wilhelm von Wylre, — Herr Anastasius von Segraede, — Herr Johann von Gurtzenich 1579, — Herr Wilhelm von Daesdunk, — Herr Wilhelm von Rohe, — Herr Johann von Lontzen, — Herr Albrecht von Schrick, obiit 1598, 22. 9ber., — Herr Floris von den Bongart, — Herr Melchior von Schwarzenburg, — Herr Wolter von Elsrack, obiit 1574 den 25. Februar, — Herr Gaspar Huyn von Amstenraedt, — Herr Werner von Merode genannt Hoffalize, — Herr Andreas Ellerborn, — Herr Franz von Beusdal, — Herr Franz Vos, — Herr Johann von Wilre, — Herr Johann und Simon Colin, — Herr Werner Huyn von Amstenraedt 1557, — Herr Johann von Eynatten, — Herr Gort von Meven 1557. — Herr Wilhelm von Ruschenberg, Herr zu Roschet, Erbmarschall des Herzogthum Limburg ꝛc. ꝛc.

1607. Greven erwählt Herrn Gerard von Ellerborn und Herrn Albrecht von Schrick. Herr Diederich von Wilre. Herr Johann von Merode, genannt Hoffalize. Herr Wilhelm von Streithagen. Herr Johann Bertolf von Belven zu Reuff. Herr Joachim von Berchem. Herr Gerard von Ellerborn. Herr Diederich Bertolf von Belven. Herr Albrecht Schrick. Herr Andreas von Wilre. Herr Wolter von der Ahr. Herr Johann Hoven zu Kaesfeldt.

1622, 16. August. Herr Franz von Merode genannt Hoffalize.

1617. Haben die Herren vom Stern zu neuen Greven erwählt Herrn Albrecht von Schryck und Herrn Gerard von Ellerborn;

1625. Herrn Peter Nickel von Kosseler, Vogt und Meyer dieser Reichsstadt Aachen.

1637. 22. Julii. Johannes Albertus Schrick.

1648. Johannes Goswinus Nickel von Kosseler.

1657. 9. Aprilis ist unter Herren Greven Herrn Heinrichen von Beulard und Herrn Bertram von Wilre, beide Scheffen, zu der adelichen Gesellschaft auf- und angenommen Herr Winand von Eynatten zu Obsinnich.

1658, den 22. Junii auf Stueltag*) ist unter obged. Herren Greven auf- und angenommen Herr Goddard von Keverberg genannt Meven.

---

*) Stueltag hieß der Tag, wo die Zunftgenossen sich versammelten, um Greven zu erwählen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1668, den 22. Junii unter Herren Greven Johann Bertram von Wilre und Wilhelm von Belderbusch, zu der adeligen Gesellschaft auf- und angenommen Herr Jacobus de Witte zu Gerath und Elffgen.

1671 auf Stueltag den 20. Junii von den Herren Greven, Herr Bürgermeister von Ollmussen genannt Muhlstroe und Herrn Johann Wilhelm von Wylre zu Worm, zur adelichen Gesellschaft auf- und angenommen Herr Johann Wilhelm von Feurdt und Herr Johannes Petrus von Vohlradt.

1676, den 22. junii sind zur adelichen Gesellschaft Greven erwählt und bestätiget Bürgermr. und Schöffenmr. Herr Johann Wilhelm von Muhlstroe und Johann Wilhelm von Wilre und sind eodem unter obged. Herren Greven angenommen worden Herr Johann Wilhelm von Broich und Herr Adrianus Joannes de Witte von Limminghe.

Mercurii 22. Juni 1680, ordl. versammelet prae(sen)tibus: Herren von Beusdal et Schrick, Greven, sodann Herr Bürgermeister von Muhlstroe, Herr von Pallant, Herr von Weisweiler, Herr von Furth, von Broich, Herr Jacob de Witte, Herr von Meuthen, Herr Albrecht von Schrick.

1689. 22. junii, auf gewöhnl. Stuhltag sind zur adelichen Gesellschaft auf- und angenommen Herr Wilhelm Arnold von Ollmussen genannt von Muhlstroe und Herr Albertus von Schrick.

Veneris, 22. junii 1691, Versammlungstag, prae(sen)tibus: Herren Bürgermr. von Muhlstroe und von Schrick, Greven, sodann Herr von Pallant, Herr von Eys genannt Beusdal, Herr von Weisweiler, Herr von Broich, Herr von Furth ꝛc.

Daß dieser Auszug mit den obbem. Protokollen übereinstimme, beurkunde hiemit.

Aachen, den 14. May 1789.

(L. S.) Zimmermann, apostolico-Caesareus Notarius publs.
manu Sigilloquemeis.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

XLI.

Auszug aus der Schrift: „Nieder-Rheinisch-Westphälischer Kreiß-„Calender auf das Schalt-Jahr Christi 1768. Das ist: Historisch-„Genealogischer Schematismus Hochbenanten Kreises Wie auch des „Rheinisch- und Westphälischen Adels etc. etc. Wovon der Inhalt auf „den folgenden Blättern verzeichnet ist, mit Römisch-Kaiserlichen Ma-„jestät Allergnädigsten Freiheit auf weitere 10 Jahre nicht nach zu „drucken. Cöln am Rhein bei Franz Balthasar Neuwirth unter Fetten „Hennen."

Aachen.

Aquisgranum, Aix-la-Chapelle, Alte Kayserl und des Heil Röm. Reichs freie Stadt und Königlicher Stuhl.

Das Kayserl. Königl. Stift zu unser Frauen, das Münster genannt.

Praepositus: Franc. Joseph Comes de Manderscheid-Blankenheim & Gerolstein, Baro in Junckerath, Dominus in Daun, Bettingen, Cronenberg, Mersch & Lontzen, Metropolitanae Coloniensis, & Cathedralis Strasburgensis Canonicus Capitularis.

Prälaten und Capitularen: Decanus: Guilielmus Raymund. Lamorald. Joseph. L. B. de Bierens. Toparcha in Greefraed, Berlo, Hausen &c. Insignis Ecclesiae Collegiatae S. Martini in Rutten Praepositus perpetuus, Privilegiorum Cleri Aquisgranensis, & Leodiensis Conservator perpetuus, Presbyter Cardinalis. 2. Cantor, seu Chori Episcopus: Jacob Wilhelm de Schrick, Presbyter Cardinalis. 3. Senior: Francisc. de Kerchove. 4. Subsenior: Joh. Pet. Henr. Dormann. 5. Nicolaus Jacobus Smets, Psesbyter Cardinalis, Officialis nec non Conventus Fratrum Minorum Ord. St. Franzisci strictioris Observantiae Syndicus Apostolicus & sacristiae Magister. 6. Francisc. Ant. Tewis, Presbyter Cardinalis, Vice Praepositus & Archi Presbyter Plebanus &c. 7. Thomas Carolus de Fraipont de wermerbosch. 8. Laurent. Fey, Magister Fabricae. 9. Pet. Joh. de Paix, Presbyter Cardinalis. 10. Joh. Henr. Corneli. Presbyter Cardinalis, Magister Fabricae. 11. Arnold. Leon. Michael de Brouckmans. 12. Scholasticus: Caesar Constantin. Franzisc. Comes de Hoensbroich ab Oost, Cathedralis Leodiensis Canonicus Capitularis & Rever. ac. Cels. Episcopi & Principis Leodien. Cancellarius. 13. Fridric. L. B. von der Heyden, dictus Belderbusch ex Streverstorp, Dominus in Doenraeth, Presbyter Cardinalis. 14. Nicolaus Xaver. Kamps. 15. Henr. Guilielm. de Kerchove. 16. Joseph. Godefrid. Ignat. Tewis Vice Scholasticus. 17. Theodor Joseph. Kahr. 18. Rein. de Leizhe. 19. Nicolaus Jacob L. B. von der Heyden, dictus Belderbusch ex Streverstorp Dominus in Doenraeth. 20. Friedr. Wilh. Joseph. de Braumann de Silickum 21. Mathias Joseph. Brammertz. 22. Ludov. Fey. I. U. D.

Domicellares: 1. Arnold. Ludovic. Delmotte. 2. Franzisc. Winand. L. B. Raitz de Frentz in Schlenderhahn. 3. Guilelmus Joseph. d'Oliva. 4. Jodocus Leonard. Aroanzala d'Onate de Peutegem. 5. Joh. Pet. Dor-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mann & Jos le Comte. 6. Hermann Conrad. Cardoll. 7. Bernard Maria Joseph. de Guaita. 8. Carolus Franz Xavier Joseph Adam L. B. de Kaysersfeld. 9. Frieder. Georgius Francisc. de Mylius. 10. N. de Collenbach, Precista.

Vicarii regii: Arnold. Nicolaus Mostard, Presbyter Cardinalis. Joh. Francisc. la Barbe, Presbyter Cardinalis. Syndicus: Henr. Thimister, I. U. L. Secretarius: Joh. Franc. Wesender, Curiae Bruxellensis agens & Notar. Apostolico Caesareus.

Receptor & Praesentiarius: Henric. Wilhelmus Graven, Presbyter, Notarius Apostolicus, Granarii Magister. Petrus Josephus Wildt. Receptor Leodiensis D. Scabinus de Collard.

Joannis Herren Capitulares.

1. Praeses: Tilmann Becker. 2 Senior: Joh. Henr. Hansen Sacellanus Decani Regalis Basilicae B. M. V. & Pastor Monialium S. Monicae. 3. Joh. Heinr. Christ. Mansionarius Regalis Ecclesiae. 4. Joh. Anton. Ernst. 5. Ludowic. Wolter. Heymann. R. Capellae Animarum. 6. Joseph. Balthasar Wolff, Rector Alt. Ss. Simonis & Judae. 7. Jacob. Petr. van Basserode, Mansionarius & Punctator Regalis Ecclesiae. 8. Director & Secretarius Confraternitatis Theodor Joseph Ahberg, Succentor Regalis Ecclesiae & Deservitor Ecclesiae Monialium S. Ursulae. 9. Joh. Joseph. Recker, Rector altaris sub invocatione omnium Sanctorum. 10. Antonius Corneli. 11. Joh. Henric. Joseph. Jansen. 12. Joh. Schrouff, Secretarius Confraternitatis S. Caeciliae & Deservitor Ecclesiae Canonissarum S. Leonardi. 13. Franzisc. Wilhelm. Kohnen, Director Confraternitatis. 14. Joh. Wilhelm. Dondorf. 15. Joann. Kukelkorn, Regalis ecclesiae Organista: & Deservitor Ecclesiae Canonissarum S. Leonardi 16. Leonard Breuer, Regalis Ecclesiae Vice Pastor, Rector Capellae St. Annae, Oeconomus Vicarialorum. 17. Joan Joseph. Schillings, Director Confraternitatis & Rector Altaris St. Crucis & Deservitor Ecclesiae Monialium sanctae Ursulae. 18. Quirinus Joseph. Biermann. 19. Anton. Joseph. Geber, Deservitor Ecclesiae Canonissarum St. Leonardi. 20. Receptor Confraternitatis Joann. Joseph. Fell Rector Altaris S. Cornelii. 21 Joann. Mathias von den Hoff. 22. Mathias Joseph. Finckenberg, Subsacrista & Pastor Monialium St. Stephani. 23. Joann. Peltzer 24. Aloysius Christian. Joseph. Frohn, Notarius Apostolicus.

Vicarii non Joannitae: 1. Wilhelm Caspar von Houtem Notarius Apostolicus Pastor ad St. Joannem Baptistam, & Iudicii Synodalis Assessor. 2. Jacobus Pauli. 3. Joseph Rosen.

Instructor Musices Vicariolorum & Phanacus,*) Joseph Lacans, Barophonus.**) Leonardus Caile. Ludi Magister. Vacat. Campanarius, Joann. Baumhauer.

---

*) Vermuthlich in Folge eines Druckfehlers im Kalender Phanacus anstatt Phonascus (Gesangmeister).

**) Vermuthlich wurde der Baß-Sänger βαρυφωνος genannt und ist dieses Wort in Barophonus verändert.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Kayserl. freye Collegiat-Stifts, auch Pfarr-Kirche zu S. Adalbert.

Praelati et Capitulares. 1. Praepositus: Ludovicus L. B. de Folleville, auch des Freyedlen Ritter-Stifts zu Wympfen Canonic. Capitular. &c. 2. Decanus: Philippus Leopoldus von Thenen. Assessor judicii Herlensis & Archivarius I. 3. Cantor seu chori Episcopus: Joannes Petrus Contzen, Senior & Archivarius 4. Urbanus Weissenburg, Subsenior & Magister Praesentiarium. 5. Joann. Friederic. Christian. Vincent. Packenius, Scholasticus auch Canonic. ad Ss Cassium et Florentium zu Bonn, & Fratrum Alexianorum Commissarius. 6. Jacobus Niclas Thesaurarius. 7. Carol. Joseph. Gobert. L. B. de Lambertz, de Cortenbach, Vice Praepositus auch Pastor Parochiae, & Judicii synodalis Assessor, & Canonic in Sittart. 8. Joann. Caspar. Joseph. Rütgers Cellarius, et Archivarius 9. Joan. Nicolas Klein, Rector granarii. 10. Joann. Henric. Heupgen, Praefectus Archi Confraternitatis Sanctissimae Trinitatis. 11. Hubert. Dethier, Magister Fabricae, auch Praepositus ad S. Aldegundam. 12. Aegidius Henric. Gillet 13. Petrus Joseph. van Heyningen 14. Mathias Joseph. Pet. Strauch.

Domicellares: 1. Aloysius Georgius Bucholtz. 2. Georgius Heupgen, auch Vicarius ad. S. Andream zu Cölln. 3. Hubertus Wathor. 4. Petrus Lancelin.

Secretarius: Carolus Joseph. Urlichs, Not. Ap. Caes.

Vicarii: 1. Quirin. Wilhelm. Fink, Vice-Curatus ad S. Adalbertum auch Pastor Hospitalis S. Elisabethae. 2. Ludgerus Luten, Rector altaris B. M V. et Organista. 3. Joann. Wilhelm. Clost Sacellanus Decani, et Notar. Ap. auch Personatarius ad S. Elisabetham in Beusdahl. 4. Pet. Philippegracht Rector Altaris S. Crucis, et Sacellan. Cantoris. 5. Joann. Aegidius Voegels. Rector Altaris S. Laurentii et Director Choralium. 6. Joann. Jacob. Laur. Wenn. Rector Altaris S. Donati.

Sacrista: Joann. Jacob. Vilvoe. Virgifer: Anton. Holtzschneider. Campanarius: Joseph. Mayers. Chori-Socii. Joseph. Steffens. Caspar. Schill. Pet. Classen.

Commendeur zu St. Aegidius.

Des hohen deutschen Ordens: le Baron von Voit, General-Major in Kayserl. Diensten.

Commendeur zu St. Johann.

Des hohen Maltheser Ritter-Ordens: Claudius Joseph. Freyh. von Duding.

Regulier-Herren Canonici St. Augustinus.

Prior: R. D. Adamus Coebergh. Subprior: Gerardus Tewis.

Creutz-Herren Canonici St. Crucis.

Prior: R D Joannes Wilhelmus Gerschoven. Subprior: Josephus van Achten, Stae Theologiae Lector.

Pfarr-Kirchen.

Zu St. Foilan: Pastor. P. R. D. Franz Anton Tewis, Protonotarius Apostol. Regalis Basilicae B. M. V. Archipresbyter Plebanus, et presbyter Cardinalis nec non Vice Präpositus, et judicii Synodalis Praeses. Capellän: 1. Joann. Thimus. 2. Joan. Dumont. 3. Joan. Cosmas Damianus Jansen, Presbyter, et Not. Ap. Sacrista: Nicol. Charlier.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu St. Peter: Pastor Ludovic. Joseph. von Ottegraven, Protonot. Apostol. J. S. A. Capellan: Joann. Laurent. Ganser, Not. Ap. Sacrista: Ludovic. Langendorf. Ludimagister: Josephus de Villeneuse.

Zu St. Adalbert Pastor: Carl Joseph Gobert L. B. de Lambertz de Cortenbach, auch Canonic. Capit. und Vice Probst. J S A. Capellan: Quirinus Wilhelm Fink. Sacrista: Jacobus Vilvoe.

Zu St. Jacob. Pastor: Jacobus Kloubert J. S. A. Capellan: Joann. Winand. Wilte. Rector Capellae sancti Scalvatoris in Monte, Not. Ap. Sacrista: Mathias Frings.

Zu Laurenz-Berg unter Aachen gehörig. Pastor: Joann. Wilh. le Jeune. Capellan: Joann. Franziscus Deutschen, Not. Ap. Sacrista: Franziscus Zimmermann.

Kloster-Kirchen männlichen Geschlechts.

Franciscaner Recollecten: Syndicus Apost. D Nicol. Jacob. Smets, Reg. Bas. B. M. V. Canonic. Capit. Officialis et Presbyter Cardinalis. Guardianus: A. V. P. Ant. Schaeffer Lect. em. Vicarius. V. P. Petrus Petri.

Dominicaner: Prior: R. P. Loup. Subprior: R. P. Hyacinthus Laubach.

Augustiner: Prior: R. P. August Rütgers Subprior. R. P. Hugo Werners.

Carmeliter: Prior: R. P. Anastasius à Sto. Jacobo. Subprior: R. P. Edmundus à Stâ Anna.

Jesuiter: Rector: R. P. Franziscus Strauch. Minister: Josephus Fibus. Gymnasii Praefectus: R. P Kayser.

Capuciner: Guardianus: R. P. Florianus ex Honef. Vicarius: R. P. Rogatianus Heidensis.

Alexianer: Commissarius: Joann. Friederic. Christianus Vincent. Pakenius, Canonic. ad S Cassium et Florentium Bonnae auch Canonic. et Scholastic. ad S. Adalbertum Aquisgrani. Pastor: Joseph. Ignat. van de Bucken, Regalis Basilicae B. M. V. Beneficiatus. Pater: Mathias Müller. Unter-Pater: Johannes Porten.

Kloster-Kirchen weiblichen Geschlechts.

Abteyliche Kirch zu St. Joachim und Anna. Abtissin: Frau Maria Sophia von Hagens, Ord. S. Benedicti Congregationis Bursfeldensis. Priorin: Frau Maria Lutgardus Baronne de Lambertz Cortenbach. Kellerin: Maria von Frentz. Capellanin et Cantrix: von Mesbach.

Zu den weissen Frauen Cölestineren. Priorin: Frau Seraphina von Hanxleden. Unter-Priorin: Barbara Limpens.

In Marienthal: Wohlehrwürdige Mutter, Frau Maria Esther Theresia Weissenburg. Unter-Mutter: Frau Maria Theresia Tewis.

Clarissen. Wohlehrwürdige Mutter: Maria Gabriela Esser. Unter-Mutter: Anna Franzisca Kettenus.

Zu St. Leonhard. Canonessinen vom Heil. Grab. Wohlehrwürdige Frau: Frau Maria Anna von Foeller. Unter-Canonessin: Maria Agnes Grandry.

Zu St. Elisabeth, Gasthaus oder Spital: Mutter: Anna Maria Mathilion. Unter-Mutter: Maria Clara Kettenus.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Pönitenten: Würdige Mutter: Frau Maria Anna Leusch. Unter-Mutter: Frau Theresia Josepha Mantels.

Annunciaten: Ehrwürdige Mutter: Frau Isabella von Freyaldenhoven. Unter-Mutter: Maria Victoria Lem. Vicalissa.

Ursuliner: Rev. Mere Eleonora Heupgen. Mere Praef. Bernhardine Boucholtz.

Carmelitessen oder Theresianer: Wohlehrwürdige Mutter: Maria Anna von Wispien. Subpriorin: Anna Clara de Veitter.

Dominicanessen im Baumgarten. Priorin: Maria Anna de Neuland. Subpriorin: Maria Catharina Klubert.

Christenzen Ord. S. Monicae. Mutter: Anna Elisabeth Kniedels.

Stephans-Hof. Meisterin: Catharina Driessen. Jubilaria.

Vogt-Majorie.

Die Kayserl. Vogt-Mayerey zu Aachen stehet Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz als Herzogen zu Gulich Pfandweiß zu.

Vogt-Major: Rudolph Joseph Constantius Felix Amandus, Freyh. von Geyr zu Schweppenburg, Ihro Churf. Durchl. zu Pfalz adel. geh-Rath. Advocatus Fiscalis: Hr. Joh. Schultz, Senior. Secretarius: Hr. Joh. Jos. Schultz Junior. Pedelli: N. Schmitz und N. Blum.

Herren Scheffen: 1. Franz von Fürth, ältester Scheffenmeister. 2. Theodor Joseph von Speckheuer. 3. Joh. Friedrich von Peltzer. 4. Freyherr von Wylre. 5. Casp. Aloysius von Limpens. 6. Jos. Franz Xav. v. Richterich, Regierender Bürgermeister. 7. Mathias Joseph v. Clotz. 8. Philipp Anton v. Moss. 9. Frider. Wilhelm v. Lommerssen. 10 Martinus d'Oliva 11. N. de Witte. 12. N. von Fürth. 13. von Lambertz 14. N. von Peltzer.

Procuratores von dem Scheffenstuhl: 1. Johann Heinrich Cremer. 2. Carl Joseph Urlichs. 3. Anton Capitaine. 4. Joh. Mathias Krotten. 5. Peter Ludovicus Schillings. 6. Gerardus Franzisc. Corneli. 7. Joh. Franz Xaver Müller Not. Ap. Caesareus.

In Camera ist Secretarii Substitutus Nicolaus Schillings. Not. Ap. Caesareus. Jac. Joseph. Corneli, Siegler.

Amanuenses oder Scribenten. Jac. Jos. Corneli. Gerard. Ant. Wildt. Joh. Pet. Nütten. Gerardus Gybels. Eustachius Nicol. Kreintz. Franz von der Hitz. Georg Hollender. G. Kloecker. Pedelli: wie oben.

Werkmeister-Gericht.

Regierende Herren Werkmeistere: 1. Jacobus Boucholtz. 2. Nicolaus Baldus. Geschworene Herren: Jacob. Bless. 2. Joh. Jos. Niclas, Mayer der Herrlichkeit Burscheid. 3. Joann. Lamb. Kahr, Regierender Bürgermeister. 4. Wolterus van Heyningen. 5. Cornelius Chorus, abgestandener Bürgermeister. 6. Pet. Jos. Heupgen, Stadt-Hauptmann. 7. Michael Dormann. 8. Joann. Mathias Nellessen. 9. Jacob Bless. 10. Pet. Simon Dechene. 11. Wilhelm Steckenbiegeler. 12. Casp. Strauch. 13. Jacob Boucholtz. 14. Gerardus Esser. 15. Joann. Rothkrantz. 16. Aegidius Schleiden. 17. Franz Henr. Kesseler. 18. Mathias Classen. 19. Mathias Otten. 20. Tilmann Brammertz. 21. Peter Servatius Schleyden junior. 22. Joann Bapt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Xavier Guaita. 23. Nicol. Brammertz. 24. Leonard Klinckenberg. Secretarius: Carl Joseph Urlichs. Pedelli: N. Esser. Joann Ritzerfeld.

Send-Gericht.

Praeses: Franziscus Antonius Tewis, Protonotarius Apostolicus Regalis Ecclesiae B. M. V. Canonic. Capitularis presbyter Cardinalis, Vice Praepositus et Archipresbyter Plebanus, sive totius Civitatis Parochus Primarius etc.

Herren Assessores Synodales. 1. Carl Joseph Gobert. L. B. de Lambertz de Cortenbach, Canonic. Capit. et Pastor ad S. Adalbertum 2. Ludov. Joseph v. Orthegraven. Protonotarius Apost. et Pastor ad sanctum Petrum. 3. Jac. Kloubert, Pastor ad St. Jacobum. 4. A. Wilhelm Caspar van Houtem, Not. Ap. et Pastor ad St. Joannem Baptistam. 5. Jacob Joseph Denys I. U. D. Stadt-Syndicus. 6. Hermann Heyendahl I. U. L. Adolph Schlebusch I. U. L. 8. Joann Gerard Högen I. U. L. ältester Stadtbaumeister. 9. Wilhelm Guiliams Medicinae Doctor. Synodi Secretarius: Peter Albert Nacken, Not. Ap. Caesareus.

Procuratores Synodi: Laurenz Joseph. Schwartz. Franz Fedder. Michael Dericks. Georgius Nolte. Joann. Adam. Longerich. Pedellus Ludovic. Schrüber.

Des Königl. Stuhls und Kayserl. freyen Reichs-Stadt Aachener Magistrat.

Regierende Herren Bürgermeistere.

Joseph Xaverius von Richterich.
Johann Lambert Kahr.

Abgestandene Herren Bürgermeistere.

Alexander Theodor von Oliva.
Cornelius Chorus.

Herren vom Stern: 1. Joseph von Speckheuer. 2. Scheffen Freyherr von Wylre.

Groß Raths-Herren: 1. Scheffen von Limpens. 2, Scheffen von Moes. 3. Carl von Fürth. 4 Leon. Frid. von Pelser. 5. Scheffen von Clotz. 6. Scheffen von Lommessem.

Herren Werkmeistere: 1. Nicolaus Baldus. 2. Jacob Buchholtz.

Groß Raths-Herren: 1. Alt-Rentmeister van Heyningen. 2. Pet. Simon de Chene. 3. Joh. Baptista de Guaita. 4. Leonard Klinkenberg. 5. Jacob Blees Junior. 6. Johann Rothkrantz.

Herr Rentmeister Licentiatus Hoegen.

Herren Weinmeister. 2. Joh. Lambert Brammertz. 2. Nicolaus Brammertz.

Herren Baumeistere. 1. Joh. Wilh. Voussen. 2. Johann Mathias Nellesen.

Herren Neumänner: 1. Werner van Hoselt. 2. Johann Gentis. 3. Martinus Esser. 4. Abraham von Sittard. 5. Arnold Schieffers. 6. Franz Wilh. Wild.

Herren vom Bock: 1. Joseph von Orsbach. 2. Capitain Franz Wilh. Simons.

Groß-Raths-Herren. 1. Franz Peter Deltour. 2. Michael Zimmer-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mann. 3 Theodor von Thenen. 4. Johan Zander. 5. Michael Borstenbley 6. Reiner. Anton Hohlen.

Hereen Beckere: 1. Peter Nickels. 2. Wilh. Büngens.

Groß-Raths-Herren: 1. Wilhelm Schuhmacher. 2. Nic. Thiessen. 3. Joh. Beisel 4. Jacob von der Gracht. 5. Ferd. Lutzeler. 6. Peter Simons.

Herren Fleischhauer: 1. Heinrich Nutten. 2. Niclas Nutten Jünger.

Groß-Raths-Herren: 1. Niclas Startz. 2. Joseph Nutten. 3. Aegidius Nutten. 4. Christian Nutten. 5. Nic. Nutten Aelter. 6. Neumann Nutten.

Herren Lödere: 1. Joseph von Thenen. 2. Heinrich von Thenen.

Groß-Raths-Herren: 1. Franz Colyn. 2. Caspar von Thenen. 3. Capitain von Thenen. 4. Bernhard von Thenen. 5. Aegidius von Thenen. 6. Aloysius Bücken.

Herren Schmied: 1. Henrich Abel. 2. Andreas Ehlen.

Groß-Raths-Herren: 1. Johann Collenbach. 2. Theodor Nöckens. 3. Joseph Nöckens. 4. Christian Lehnen. 5. Pet. Ubinger. 6. Arnold Bücken.

Herren Kupffermeister: 1. Joh. Wilh. Weissenburg. 2. Altwerkmeister Weissenburg.

Groß-Raths-Herren: 1. Theodor Amya Aelter. 2. Winand Lersch. 3. Jacob Coeberg. 4. Jacob von der Gracht. 5. Joh. Jacob Amya. 6. Carl Hermann Emonts.

Herren Krämere: 1. Joh. Brauers. 2. Licentiatus Meesen.

Groß-Raths-Herren: 1. Joh. Henr. Houben. 2. Johan Corn. Deutz. 3. Caspar Klein. 4. Mathias Römgens. 5. Aegidius Otten. 6. Joh. Wilh. Herpers.

Herren Zimmerleuth: 1. Aegidius Kittel. 2. Pet. Mertzenich.

Groß-Raths-Herren: 1. Joh. Heusch. 2. Jacob Simons. 3. Jacob Keller. 4. Jacob Geldermann. 5. Carl Schönenberg. 6. Joh. Luckerath.

Herren Schneidere: 1. Gabriel Joseph Laufs. 2. Henrich Martin Kremers

Groß-Raths-Herren: 1. Ambros. de France. 2. Joh. Malmedier. 3. Jacob Bartz. 4. Pet. Grunter. 5. Albert Philipps. 6. Jacobus Chorus.

Herren Peltzere: 1. Joh. Zillesen. 2. Niclas Gury.

Groß-Raths-Herren: 1. Anton Schoor. 2. Gerard Geulen. 3. Mathias Rubben. 4. Henr. Kayser. 5. Wilhelm Breuer. 6. Peter Mynertz.

Herren Schuhmacher: 1. Stephan Joseph Heyden. 2. Joseph Bucken.

Groß-Raths-Herren: 1. Mathias Gieseler. 2. Henrich Schlösser. 3. Gerard Classen. 4. Joh. Kirchofen. 5. Peter von der Bank. 6. Joh. Peuschmann.

Herren Bräuere: 1. Joh. Peter Ostlender. 2. Mathias Ortmanns.

Groß-Raths-Herren: 1. Joh. Quirinus Fibus. 2. Nicol. Bey. 3. Joh. Beckers. 4. Simon Niclas Lausberg. 5. Bernhard Jos. von Achten. 6. Joh. Mathias Schwartz.

Cantzley-Herren. Syndici: 1. Petrus Brand. I. U. D. 2. Jacob Jos. Denys I. U. D. 3. Mathias v. Thenen. Consulens.

Herren Secretarii: 1. Daniel Pet. Michel Becker. 2. Joh. Wilh. Jos. Bohnen. I. U. L. 3. Jacob Couven.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1655/36 48 Pg
V 8 u 3.85
1 Ze.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf
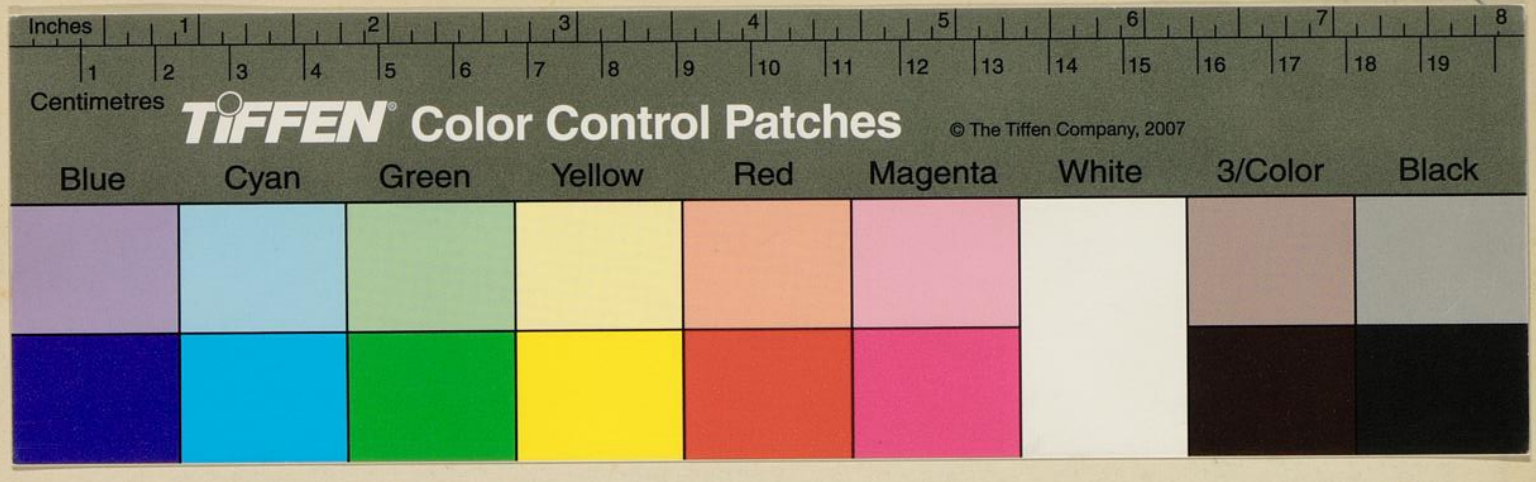
Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf